

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
www.dsbb.de
info@dsb.de
Tel. 0611/46807-0
Fax 0611/46807-49



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

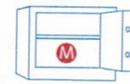
Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben...

Sie dürfen unterbringen...



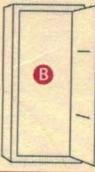
max. 10



max. 10



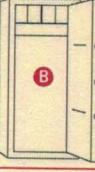
max. 10



unbeschränkte Anzahl



max. 10*



unbeschränkte Anzahl



max. 10*



unbeschränkte Anzahl



max. 10*



unbeschränkte Anzahl



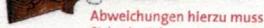
über 10



Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus

(§ 13 Abs.6 AWaffV)

max. 3



Abweichungen hierzu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs.6 AWaffV)

erlaubnispflichtige Kurzwaffen dürfen nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden

Eine sog. Überkreuz-Aufbewahrung ist zulässig; d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberwaffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für Luftdruckwaffen und Diabolos folgendes:

Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandenkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte; hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum.

Diabolos für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung. Insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

Sie haben...

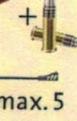
max. 10



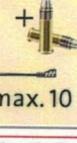
mehr als 10



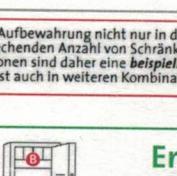
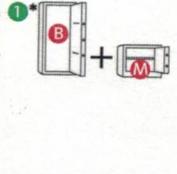
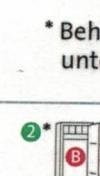
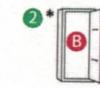
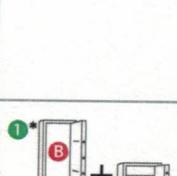
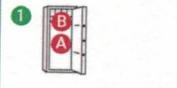
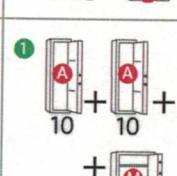
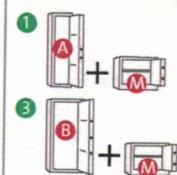
max. 10



mehr als 10



Sie benötigen mindestens...



* Behältnisgewicht unter 200 kg

* bei Behältnisgewicht über 200 kg

Bei einer **Mehrzahl von Waffen** ist die Aufbewahrung nicht nur in dem jeweils höher klassifizierten Schrank möglich, sondern sie kann auch in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen. Die aufgeführten Kombinationen sind daher eine **beispielhafte, nicht abschließende** Darstellung; die ordnungsgemäße Aufbewahrung ist auch in weiteren Kombinationen möglich.



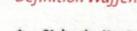
Erklärung:

1 bis 4

Aufbewahrungsalternativen



Kurzwaffe



Munition

Definition Waffenschränke

A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

O = Sicherheitsbehältnis Widerstandgrad 0 nach DIN/EN 1143-1

1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Offizieller Ausrüster des Deutschen Schützenbundes und seiner Nationalmannschaft

HARTMANN TRESORE AG
www.waffenschraenke.de

Mit freundlicher Unterstützung von

krüger
Schießscheiben
Targets • Cibles • Blancos

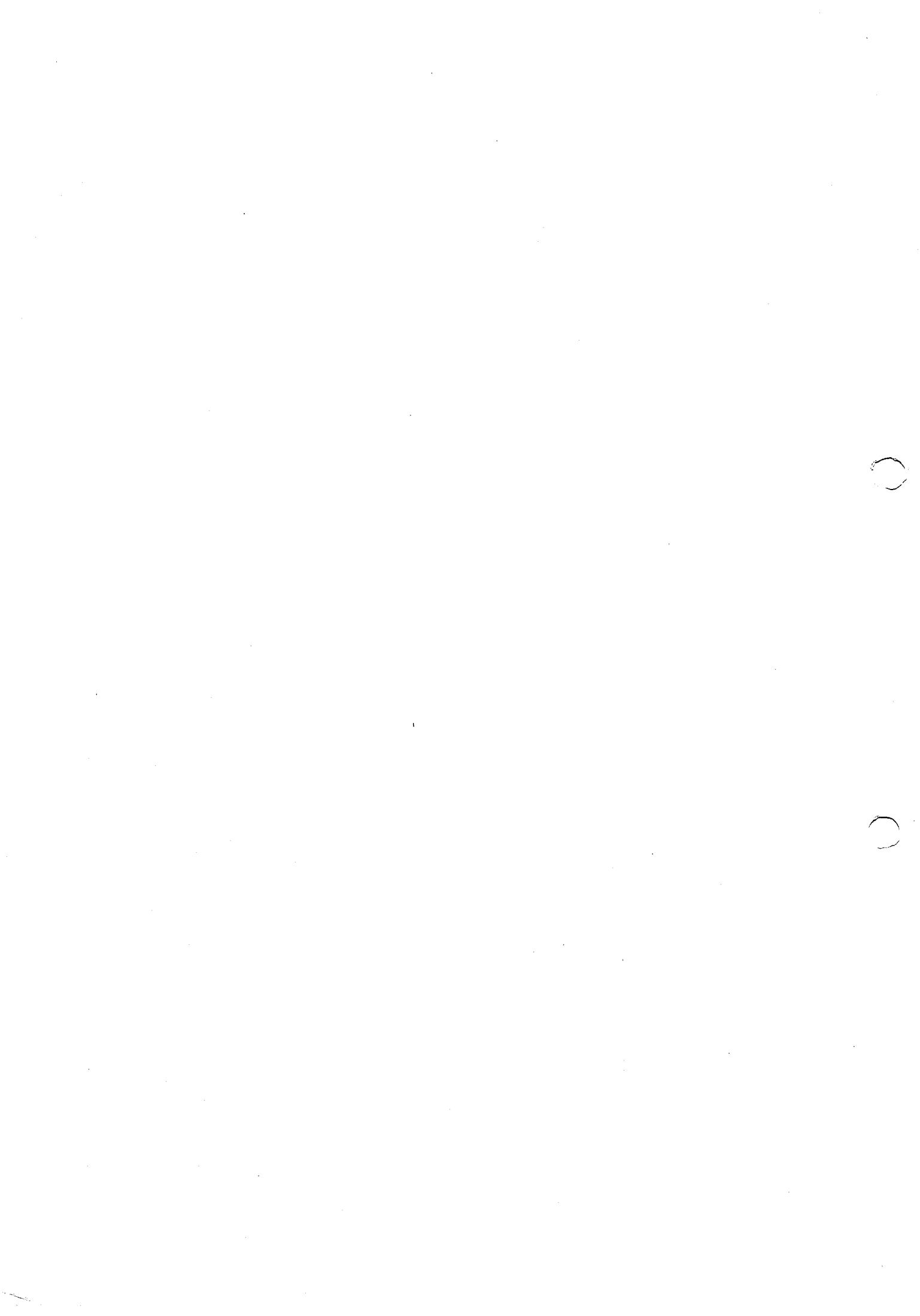
Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG
Marktstraße 1 - 66763 Dillingen
Telefon: (0 68 31) 975 - 118 - Telefax: (0 68 31) 975 - 161
www.krueger-scheiben.de - E-Mail: m.massmich@kdv.de

Leitfaden

Waffensachkunde

Schieß- und Standaufsichten

- Gruppe 1** Inhaltsübersicht
- Gruppe 2** gesetzliche Grundlagen
- Gruppe 3** Waffen- und Munitionskunde
- Gruppe 4** Waffenausbildung
- Gruppe 5** Schieß- und Standaufsichten
- Gruppe 6** Fragenkatalog
- Gruppe 7** Lehrpläne, Richtlinien, Ordnungen
- Gruppe 8** Hinweise, Formulare



	Gruppe	Seite
Inhaltsübersicht	1	1
Vorwort	1.1	1
Gesetzliche Grundlagen	2	
Waffenrecht	2.1	
Die Geschichte des deutschen Waffenrechts	2.1.1	1
Inhalt und Gliederung des Waffengesetzes	2.1.2	4
Allgemeine Bestimmungen	2.1.3	5
Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse	2.1.4	35
Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen	2.1.5	42
Besondere Erlaubnistratbestände für bestimmte Personengruppen	2.1.6	47
Besondere Erlaubnistratbestände für Schießstätten	2.1.7	52
Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes	2.1.8	54
Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten	2.1.9	55
Verbote	2.1.10	61
Sonstige waffenrechtliche Vorschriften	2.1.11	63
Straf- und Bußgeldvorschriften	2.1.12	66
Auszüge Waffengesetz	2.1.13	1
Auszüge Allgemeine Waffengesetzverordnung	2.1.14	1
Beschussrecht	2.2	
Zweck, Anwendungsbereich	2.2.1	1
Beschusstechnische Begriffe	2.2.2	1
Beschusspflicht	2.2.3	2
Beschussprüfung	2.2.4	2
Prüfzeichen	2.2.5	2
Beschuss	2.2.6	2
Überlassen und Verwenden beschuss- oder zulassungspflichtiger Gegenstände	2.2.7	2
Beschussämter	2.2.8	3
Beschusszeichen	2.2.9	3
Sprengstoffrecht	2.3	
Erlaubnis zum Erwerb und Umgang	2.3.1	1
Transport von explosivgefährlichen Stoffen	2.3.2	2
Aufbewahrung von explosivgefährlichen Stoffen	2.3.3	2

	Gruppe	Seite
Strafrecht	2.4	
Vorbemerkung	2.4.1	1
gesetzliche Grundlagen	2.4.2	2
Aufbau der Straftat	2.4.3	3
Notwehr	2.4.4	4
Notstand	2.4.5	6
Rechtfertigender Notstand	2.4.5.1	6
Entschuldigender Notstand	2.4.5.2	9
Waffen- und Munitionskunde	3	
Schießlehre	3.1	
Ballistik	3.1.1	1
Gefahrenbereich	3.1.2	3
Geschosswirkung	3.1.3	3
Waffenkunde	3.2	
Waffenarten	3.2.1	1
Waffenaufbau	3.2.2	3
Der Lauf	3.2.2	3
Der Verschluss	3.2.2	6
Das Waffengehäuse	3.2.2	9
Die Zündung	3.2.2	9
Der Abzug	3.2.2	10
Die Sicherung	3.2.2	13
Das Magazin	3.2.2	15
Die Visierung	3.2.2	15
Die Haltevorrichtung	3.2.2	16
Munitionskunde	3.3	
Munitionsaufbau	3.3.1	1
Zündung	3.3.2	4
Ladung	3.3.3	5
Kaliber	3.3.4	5
Munitionsarten	3.3.5	6

	Gruppe	Seite
Waffenausbildung	4	
Praktische Ausbildung	4.1	1
Praktische Hinweise	4.2	
Grundregeln im Umgang mit Schusswaffen	4.2.1	1
Handhabungshinweise zum Umgang mit Schusswaffen	4.2.2	3
Waffenarten	4.2.3	6
Praktische Prüfung	4.3	1
Schieß- und Standaufsichten	5	
Einführung	5.1	1
Schießstätten	5.2	2
Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes	5.2.1	2
Schießstand-Richtlinien	5.2.2	3
Sportordnung	5.2.3	7
Waffenrechtliche Bestimmungen	5.3	10
Allgemeine Bestimmungen	5.3.1	10
Regelungen zur Benutzung von Schießstätten	5.3.2	11
Altersgrenzen	5.3.3	13
Aufgaben der Aufsicht	5.3.4	14
Aufbewahrung von Waffen	5.3.5	16
Sonstige Bestimmungen	5.3.6	17
Beschussrecht	5.4	18
Verwaltungsberufsgenossenschaft	5.5	19
Allgemeine Bestimmungen	5.5.1	19
Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG	5.5.2	20
Checkliste für Schieß- und Standaufsichten	5.5.3	27
Erste Hilfe	5.6	28

	Gruppe	Seite
Fragenkatalog	6	
Schriftlicher Fragenkatalog	6.1	
Waffenrecht	6.1.1	1
Schießen / Schießstätten	6.1.2	19
Beschussrecht	6.1.3	23
Strafrecht	6.1.4	28
Waffen- / Munitionskunde	6.1.5	34
Handhabung von Schusswaffen	6.1.6	40
Ballistik	6.1.7	43
Schießstandaufsicht	6.1.8	48
Lösungsblatt	6.1.9	1
Mündlicher Fragenkatalog	6.2	
Waffenrechtliche Fragen	6.2.1	1
Waffenkundliche Fragen	6.2.2	11
Lehrpläne, Richtlinien, Ordnungen	7	
Lehrpläne	7.1	
Lehrplan Sachkundeausbildung	7.1.1	1
Lehrplan Schieß- und Standaufsichten	7.1.2	1
Schießstandordnungen Deutscher Schützenbund	7.2	
Schießstandordnung für Kugeldisziplinen	7.2.1	1
Schießordnung für Bogenschießplätze	7.2.2	1
Richtlinien Deutscher Schützenbund	7.3	
Richtlinien Sachkunde	7.3.1	1
Richtlinien Schießstandaufsichten	7.3.2	3
Hinweise, Formulare	8	
Zeugnisvorlagen, Hinweise	8.1	
Literaturverzeichnis / Quellen	8.2	1

1.1. Vorwort

Das Waffengesetz (WaffG) als auch die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) wurden in den vergangenen Jahren mehrmals geändert.

Mit diesen Unterlagen versuchen wir Ihnen die Problematik Waffenrecht in anschaulicher und einfacher Form darzustellen. Diese bieten Ihnen eine Lehr- und Prüfungsgrundlage zur Sachkundeausbildung, Sachkundeprüfung und zur Ausbildung von Schieß- und Standaufsichten, wie sie vom Waffengesetz gefordert wird.

Die zentrale Ausbildung aller deutschen Schützen wird auch in Zukunft auf Länderebene stattfinden, denn der Deutsche Schützenbund wird sich auf Richtlinien begrenzen. Für die länderinternen Ausbildungskonzepte bleiben somit Freiräume.

Dieser Leitfaden erhebt in Bezug auf die waffenrechtlichen und waffenkundlichen Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere im Bereich der waffenkundlichen Ausführungen wird auf bereits vorhandene weiterführende Literatur verwiesen. Im waffenrechtlichen Bereich werden die Unterlagen gegebenenfalls den aktuellen gesetzlichen Entwicklungen angepasst.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss ausdrücklich erwähnt werden, dass alle Angaben des Leitfadens zwar auf Grund eingehender Überprüfungen gemacht worden sind, die Verfasser aber bei der Masse und Vielseitigkeit des Stoffes sowie der teilweise komplizierten und wechselnden Rechtslage keinerlei Haftung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht übernehmen können.

Kathrin Hochmuth
Referentin für Sport und Schulung

Jürgen Hafner
Referent für Waffenrecht



	Gruppe	Seite
Gesetzliche Grundlagen		2
Waffenrecht		2.1
Die Geschichte des deutschen Waffenrechts	2.1.1	1
Inhalt und Gliederung des Waffengesetzes	2.1.2	4
Allgemeine Bestimmungen	2.1.3	5
Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse	2.1.4	35
Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen	2.1.5	42
Besondere Erlaubnistratbestände für bestimmte Personengruppen	2.1.6	47
Besondere Erlaubnistratbestände für Schießstätten	2.1.7	52
Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes	2.1.8	54
Obhutspflichten, Anzeige, Hinweis- und Nachweispflichten	2.1.9	55
Verbote	2.1.10	61
Sonstige waffenrechtliche Vorschriften	2.1.11	63
Straf- und Bußgeldvorschriften	2.1.12	66
Auszüge Waffengesetz	2.1.13	1
Auszüge Allgemeine Waffengesetzverordnung	2.1.14	1
Beschussrecht		2.2
Zweck, Anwendungsbereich	2.2.1	1
Beschusstechnische Begriffe	2.2.2	1
Beschusspflicht	2.2.3	2
Beschussprüfung	2.2.4	2
Prüfzeichen	2.2.5	2
Beschuss	2.2.6	2
Überlassen und Verwenden beschuss- oder zulassungspflichtiger Gegenstände	2.2.7	2
Beschussämter	2.2.8	3
Beschusszeichen	2.2.9	3
Sprengstoffrecht		2.3
Erlaubnis zum Erwerb und Umgang	2.3.1	1
Transport von explosivgefährlichen Stoffen	2.3.2	2
Aufbewahrung von explosivgefährlichen Stoffen	2.3.3	2

Inhalt**Gruppe 2**

	Gruppe	Seite
Strafrecht	2.4	
Vorbemerkung	2.4.1	1
gesetzliche Grundlagen	2.4.2	2
Aufbau der Straftat	2.4.3	3
Notwehr	2.4.4	4
Notstand	2.4.5	6
Rechtfertigender Notstand	2.4.5.1	6
Entschuldigender Notstand	2.4.5.2	9

2.1 Waffenrecht

2.1.1 Die Geschichte des deutschen Waffenrechts

1. Die historische Entwicklung

Die ältesten uns bekannten Waffen gehen zurück bis in die Altsteinzeit. Es handelte sich hier hauptsächlich um zugehauene Feuersteine. Aus der Jungsteinzeit liegen Hieb- und Stichwaffen verschiedenster Art vor. Als man gelernt hatte Metalle zu verwenden, entstanden das Lappenbeil und das Schwert.

Die weitere Entwicklung des Menschen war stets begleitet von einer Fortentwicklung der von ihm benutzten Waffen. Die Einführung der Feuerwaffen im 15. / 16. Jahrhundert änderte das System der Bewaffnung des Menschen grundlegend.

Auffallend ist, dass bis ins 20. Jahrhundert hinein Einzelgesetze des Waffenrechts nicht zu einem Gesetzeswerk „Waffenrecht“ zusammengefasst wurden.

Lediglich im Gewerberecht war geregelt, dass beispielsweise Schießpulverfabriken als gefährliche Anlagen einer Genehmigung bedurften. Abgesehen von dieser mehr dem Sprengstoffrecht zugehörigen Regelung waren behördliche Gestattungen weder für die Herstellung von noch für den Handel mit Waffen erforderlich. Es genügte, dass der Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde angezeigt wurde. Schließlich enthielt die Gewerbeordnung noch das Verbot, Schusswaffen im Rahmen des Gewerbes im Umherziehen anzukaufen oder feilzubieten.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (**StGB**) von 1871 befasste sich nur in wenigen Vorschriften mit Waffen. Unter die Kategorie der „Übertretungen“ mit der geringsten Strafandrohung waren das „Aufsammeln von Vorräten an Waffen und sonstigem Schießbedarf, das Schießen an bewohnten Orten, das Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen sowie das Besitzen von Stöcken oder Rohren verborgener Waffen aufgeführt. Ferner war es nach dem Vereinsgesetz verboten bei Versammlungen, Aufmärschen oder Umzügen Waffen zu führen. Aus der Aufzählung dieser wenigen Ausnahmen ist zu erkennen, dass im Übrigen weder das Besitzen noch das Mitsichführen von Schusswaffen als solche strafbar waren. Es war lediglich bei einigen Straftatbeständen das Mitführen von Schusswaffen bei deren Begehung unter erhöhte Strafandrohung gestellt (Bsp. Diebstahl mit Waffen, schwerer Raub).

Bis Ende des 1. Weltkrieges im Jahre 1918 befand sich noch eine Fülle von Kriegswaffen in Privathand. Im Hinblick darauf versuchte der Staat, diesen Waffenbesitz unter Kontrolle zu bekommen. Das Ziel einer geplanten gesetzlichen Regelung war schon damals, den Zugang zu Waffen nur zuverlässigen Personen zu eröffnen.

Nach zwei Verordnungen aus dem Jahre 1918 und 1919 wurde schließlich das Reichsgesetz über Schusswaffen und Munition vom 12.04.1928 (**SchusswaffenG 1928**) erlassen. Entsprechend der genannten Zielrichtung regelte dieses Gesetz Herstellung und Handel sowie Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition. Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen wurden unter Strafe gestellt.

Schwierige wirtschaftliche und politische Verhältnisse zu Beginn der dreißiger Jahre führten dazu, dass im Verordnungs- und später im Gesetzwege weitere Verschärfungen des Waffenrechts erfolgten. Ab 1930 wurde auch der Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen reglementiert.

Das nationalsozialistische Regime verfolgte das Ziel, mehr Waffen unter das Volk zu bringen um es „wehrhaft“ zu machen. Das bestehende Waffenrecht wurde durch das Reichswaffengesetz vom 18.03.1938 (**RWaffG 1938**) ersetzt.

Nach Ende des 2. Weltkrieges war zunächst die Gesetzgebung der Alliierten maßgebend.

Mit Wiedererlangung der teilweisen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1955 zeigte sich, dass auf dem Gebiet des Waffenrechts eine unerträgliche Rechtszersplitterung bestand. Infolge der Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten durch das Grundgesetz waren die Bereiche Herstellung, Einfuhr und Handel mit Waffen und Munition Bundesrecht, die waffenrechtlichen Vorschriften mit polizeirechtlichem Charakter dagegen Landesrecht geworden.

Der Bund erließ für den Bereich seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Jahre 1968 ein Bundeswaffengesetz (**BWaffG 1968**). Dies hatte zum Ziel, die waffenrechtlichen Bestimmungen der technischen Entwicklung anzupassen und Reste von nationalsozialistischem Gedankengut aus dem Gesetz von 1938 zu entfernen.

Bestrebungen, auch den landesrechtlichen Sektor des Waffenrechts, dem aufgrund seines polizeirechtlichen Charakters eine erhebliche Bedeutung zukam, einheitlich zu gestalten, blieben zunächst erfolglos.

Der Weg für eine solche Lösung wurde frei, als der Bundestag mit einem Änderungsgesetz zum Grundgesetz 1972 das gesamte Gebiet des Waffenrechts in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes aufnahm. In der Folgezeit wirkten sich die politischen Verhältnisse maßgeblich auf die Gesetzgebung aus. Das vermehrte Auftreten von terroristischen Vereinigungen brachte alle Beteiligten zu der Überzeugung, das neue Gesetz möglichst schnell in Kraft treten zu lassen.

Das neue Waffengesetz (**WaffG 1972**) trat bereits am 01.01.1973 in Kraft.

Dieses Gesetz hat erstmals nach dem 2. Weltkrieg die gesamte Materie des Waffenrechts bundeseinheitlich für den Bereich der „alten“ Bundesrepublik geregelt.

Eine weitere Änderung wurde im Jahre 1976 (**WaffG 1976**) vollzogen.

Wiederum die politischen Verhältnisse und zwar die besonders im Jahre 1977 stattfindende Betätigung terroristischer Gruppierungen führten erneut zu einer Änderung des Waffenrechts (**WaffRÄndG 1978**).

Die eingeführten Verschärfungen betrafen „wesentliche Teile“ von Schusswaffen, Präzisionsgummischleudern und die Sicherung von Schusswaffen gegen Abhandenkommen.

2. Reform des Waffenrechts

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts wurde das alte Waffengesetz von 1976 abgelöst und in zwei neue Gesetze aufgegliedert; das Waffengesetz und das Beschussgesetz, die beide am 01.04.2003 in Kraft getreten sind.

Das Waffengesetz sieht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Regelungen für den Umgang mit Waffen und Munition, d. h. für Erwerb und Besitz, Herstellung und Handel, vor.

Das Beschussgesetz regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.

Mit Wirkung vom 01.12.2003 ist auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) als zentrale Ausführungsverordnung erlassen worden.

Damit waren die grundlegenden Schritte einer Reform des Waffenrechts getan, deren Zielsetzung es war, durch Vereinfachung der Systematik und Struktur des Regelungsbereichs die Transparenz für den Bürger zu erhöhen und die Vollziehbarkeit durch die Verwaltung zu erleichtern.

Mehr Sicherheit im Waffenrecht

Vor allem sollte durch eine inhaltliche Anpassung der Regelungen an die Entwicklungen des privaten Waffenbesitzes und deren Verschärfung in bestimmten Punkten die Innere Sicherheit gestärkt werden. Die größte Gefahr geht dabei von illegal genutzten Waffen aus. Deshalb haben sich folgende Kernpunkte zur Verbesserung der Inneren Sicherheit herausgebildet:

- ↳ Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, die mit Waffen umgehen dürfen, wurden erhöht. Insbesondere musste der Ausschluss von Extremisten und Gewalttätern vom Waffenbesitz sichergestellt werden.
- ↳ Stringente Aufbewahrungsregeln für Waffen und Munition sind geschaffen worden, um Diebstahl und unberechtigten Zugriff und dadurch die illegale Nutzung zu verhindern.
- ↳ Verboten wurden die vorwiegend im gewaltbereiten Milieu verwendeten Fall-, Faust-, Butterfliemesser und Wurfsterne, Restriktionen gibt es auch für Springmesser.
- ↳ Weiter wurden aus der Tatsache, dass Gas- und Schreckschusswaffen in erheblichem Umfang zu kriminellen Zwecken missbraucht werden, Konsequenzen gezogen. Sie machen etwa die Hälfte aller im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten Waffen aus.

2.1.2 Inhalt und Gliederung des Waffengesetzes

Waffengesetz

Das Waffengesetz (**WaffG**) ist in 6 Abschnitte sowie die Anlagen 1 und 2 aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

- ↳ **Allgemeine Bestimmungen, Erlaubnisse, Umgang mit Waffen und Munition**
§§ 1 - 12 WaffG / Abschnitt 1 und 2
- ↳ **Besondere Erlaubnisse für Herstellung, Handel, Schießstätten und Bewachungsunternehmen** §§ 21 - 28 WaffG / Abschnitt 2
- ↳ **Besondere Erlaubnisse für Erwerb und Besitz bei bestimmten Personengruppen**
§§ 13 - 20 WaffG / Abschnitt 2
- ↳ **Verbringen von Waffen und Munition** §§ 29 - 33 WaffG / Abschnitt 2
- ↳ **Überlassung, Erbfolge und Nachlass** §§ 34 - 39 WaffG / Abschnitt 2
- ↳ **Verbote** §§ 40 - 42 WaffG / Abschnitt 2
- ↳ **Sonstige waffenrechtliche Vorschriften** §§ 43 - 50 WaffG / Abschnitt 3
- ↳ **Strafvorschriften** §§ 51 - 54 WaffG / Abschnitt 4
- ↳ **Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes** §§ 55 - 57 WaffG / Abschnitt 5
- ↳ **Übergangsvorschriften, Altbesitz, Verwaltungsvorschriften** §§ 58, 59 WaffG / Abschnitt 6
- ↳ **Anlage 1 - Begriffsbestimmungen**
- ↳ **Anlage 2 - Waffenliste**

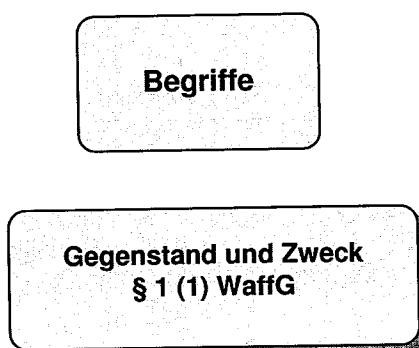
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung gliedert sich in 9 Abschnitte:

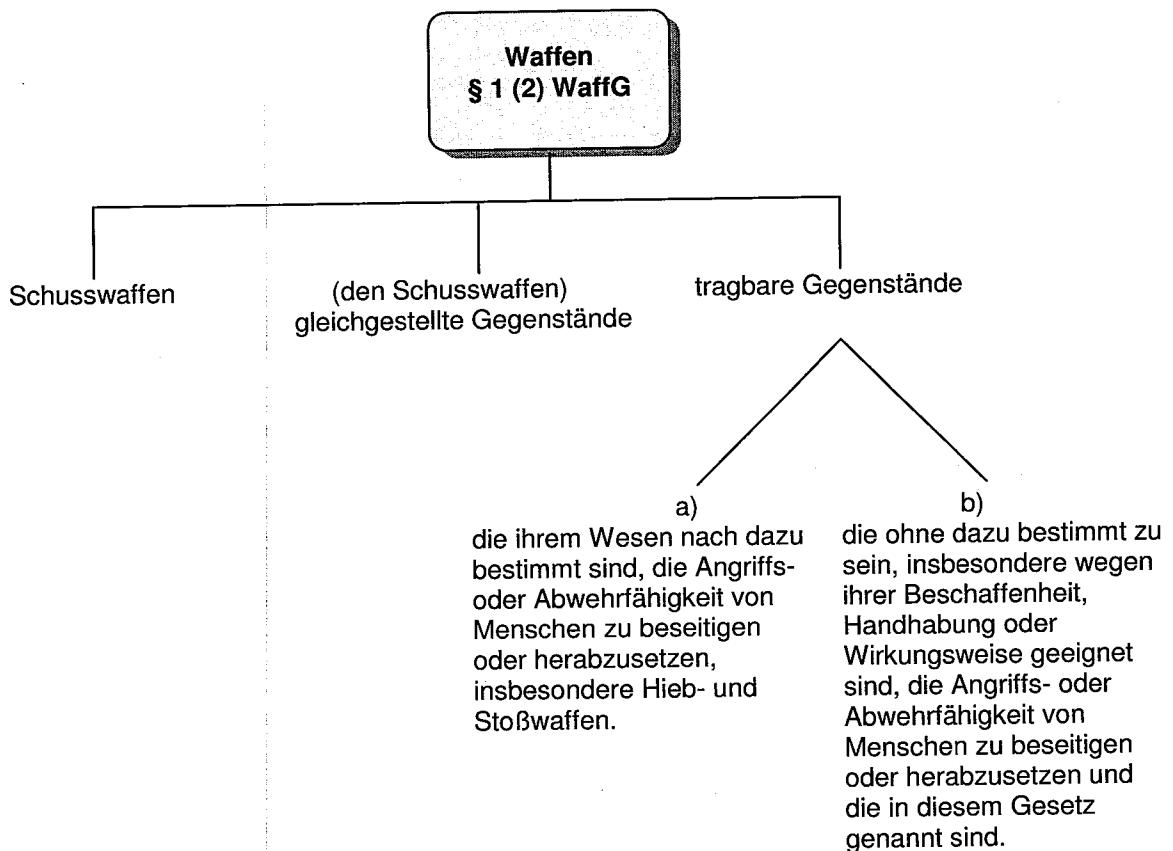
- ↳ **Abschnitt 1**, Nachweis der Sachkunde
- ↳ **Abschnitt 2**, Nachweis der persönlichen Eignung
- ↳ **Abschnitt 3**, Schießsportordnungen, Ausschluss von Schusswaffen, Fachbeirat
- ↳ **Abschnitt 4**, Benutzung von Schießstätten
- ↳ **Abschnitt 5**, Aufbewahrung von Waffen und Munition
- ↳ **Abschnitt 6**, Vorschriften für das Waffengewerbe
- ↳ **Abschnitt 7**, Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen
- ↳ **Abschnitt 8**, Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten
- ↳ **Abschnitt 9**, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

2.1.3 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen (Anlage 1)



Der Sinn und Zweck dieses Gesetzes besteht hauptsächlich darin, den privaten Erwerb und Besitz von Waffen und Munition sowie den hauptsächlichen Gebrauch davon - das Führen und Schießen - durch Privatpersonen zu privaten Zwecken, wie z. B. zum Schießsport zu regeln. Das Gesetz regelt somit den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.



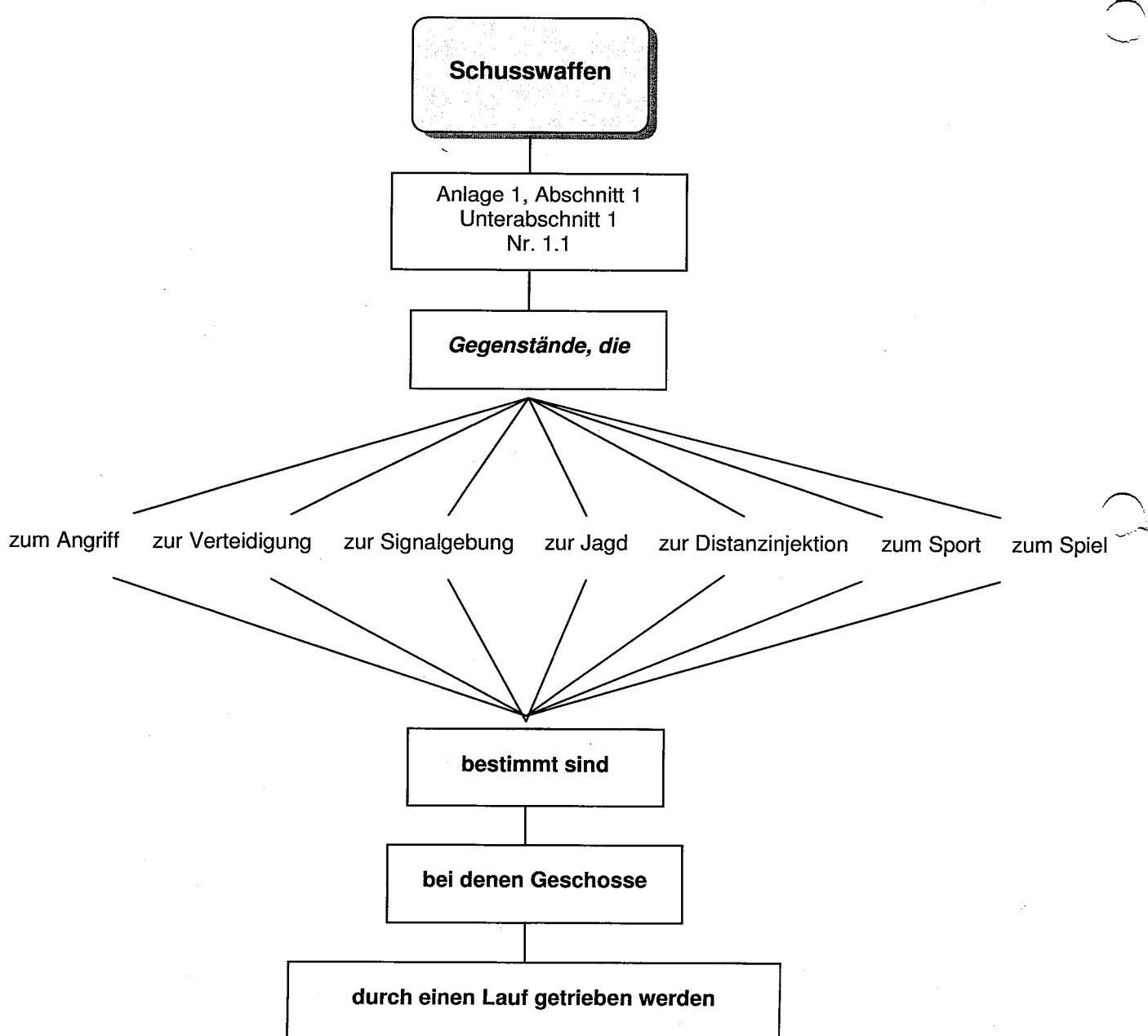
Mit der oben aufgeführten Regelung wird, im Gegensatz zum bisherigen Recht, ausdrücklich festgelegt, welche Gegenstände vom Waffengesetz erfasst werden. Dabei ist primär maßgebend der Waffenbegriff, der sich an dem durch das Waffengesetz von 1938 und das Bundeswaffengesetz von 1968 geprägten Begriff der Waffe orientiert.

Anlage 1 (Begriffsbestimmungen)

Die **Anlage 1** enthält nicht nur waffen- oder munitionstechnische sowie waffenrechtliche Begriffe, sondern trifft auch Einstufungen über Teile von Waffen und Munition sowie über die Gegenstände, die erst durch ihre Aufnahme in diese Anlage den Waffen gleichgestellt werden.

Im **Abschnitt 1** werden einerseits die Waffen genannt, die von § 1 Abs.2 WaffG erfasst sind, darüber hinaus werden Definitionen dieser Waffen sowie weiterer waffen- und munitionstechnischer Begriffe gegeben.

Im **Unterabschnitt 1** wird festgelegt, welche Gegenstände Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind, und es werden weitere Definitionen von Begriffen gegeben, die im Zusammenhang mit Schusswaffen von Bedeutung sind.



(Den Schusswaffen) gleichgestellte Gegenstände

Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr. 1.2

Den Schusswaffen gleich stehen **tragbare Gegenstände**,

- die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind (z. B. Schreckschusswaffen, Schießkugelschreiber),
- bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z.B. Armbrüste). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit einer elastischen Geschossspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschossspitzen je Flächeninhalt von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird.

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr.1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Teile von Kriegsschusswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst.

Wesentliche Teile im Sinne des Waffengesetzes sind:

Lauf

- ➔ der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt, der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil
- ➔ bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;
- ➔ bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;
- ➔ bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile; soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.
- ➔ als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können;

Schalldämpfer

→ Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

**Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
(Dekorationswaffen)**

Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr.1.4

Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn

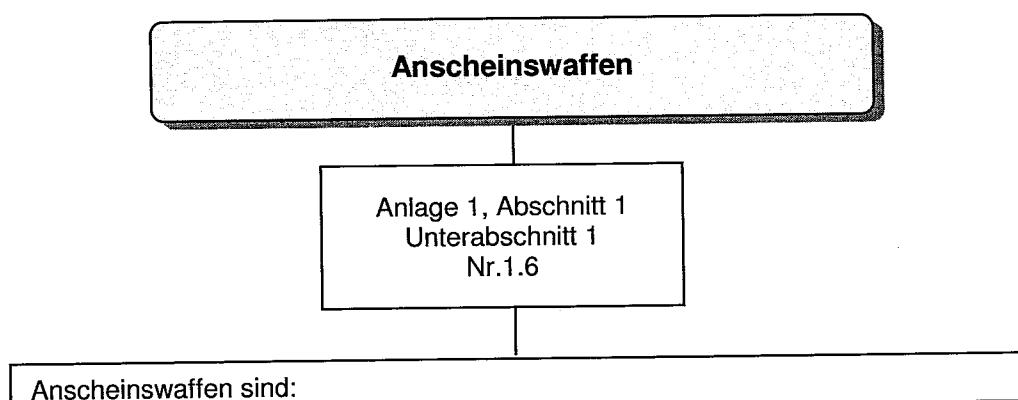
- ↳ das **Patronenlager** dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,
- ↳ der **Verschluss** dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
- ↳ in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der **Auslösemechanismus** dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
- ↳ bei **Kurzwaffen** der **Lauf** auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,
 - bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mind. 4mm Breite,
 - im Abstand von jeweils 3 cm mind. jedoch 3 kalibergroße Bohrungen,
 - andere gleichwertige Laufveränderungen,aufweist,
- ↳ bei **Langwaffen** der **Lauf** in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel
 - mindestens 6 kalibergroße Bohrungen,
 - andere gleichwertige Laufveränderungen,aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift verschlossen ist,
- ↳ **dauerhaft unbrauchbar** gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

Salutwaffen

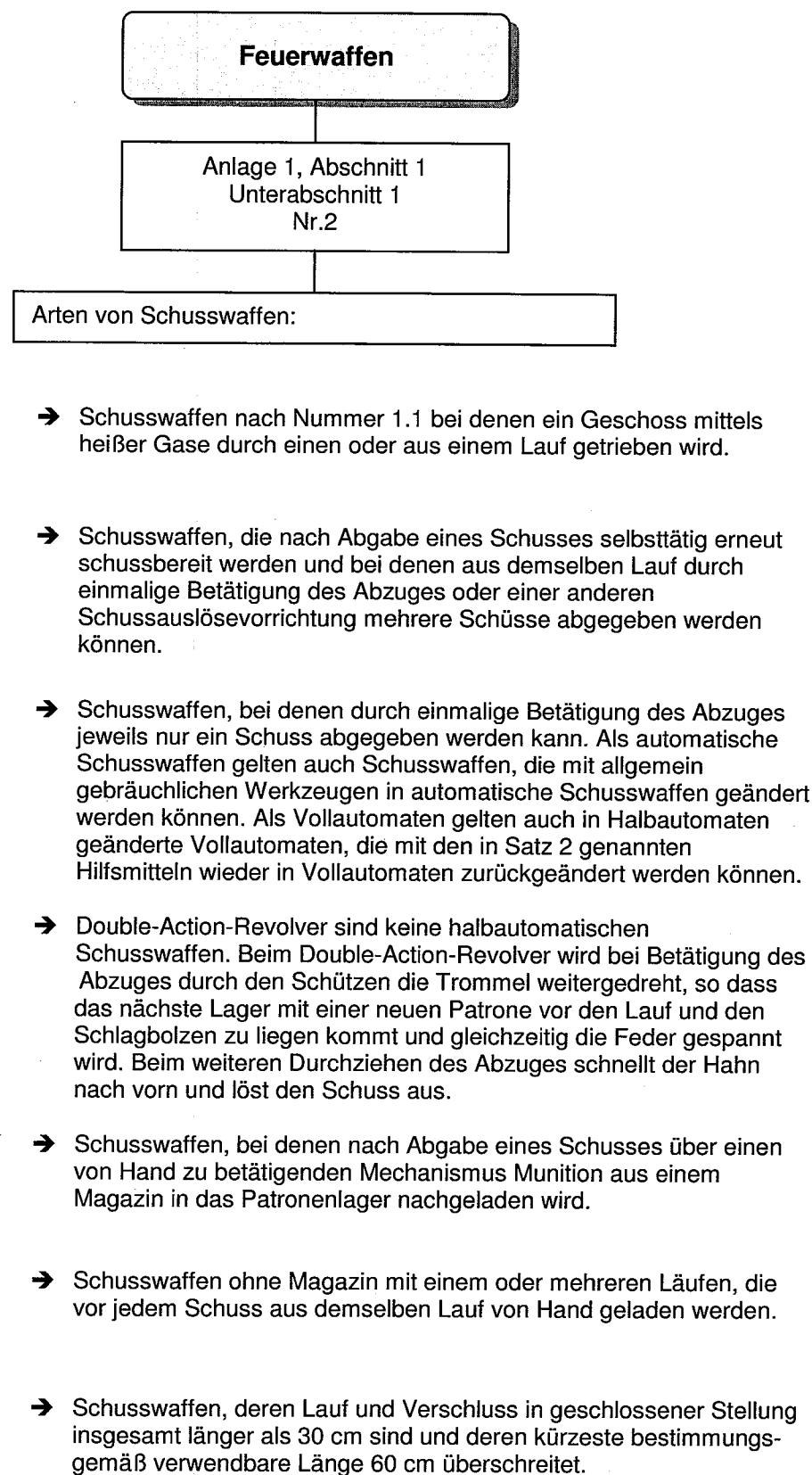
Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr.1.5

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u.a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- ↳ das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- ↳ der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- ↳ der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann, und
- ↳ die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können und
- ↳ der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage 2 zur Beschussverordnung tragen.



- ↳ Schusswaffen, die ihrer äußereren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr.2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.
- ↳ Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder
- ↳ unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.



Kurzwaffen

→ sind alle anderen Schusswaffen.

Schreckschusswaffen

→ Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

Reizstoffwaffen

→ Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

Signalwaffen

→ Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

Federdruckwaffen

→ Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird um ein vom Kolben erzeugtes Luftpulster das Geschoss antreibt.

Druckluftwaffen

→ Schusswaffen, bei denen Luft in einem Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird.

Druckgaswaffen

→ Schusswaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden.

Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen

Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr. 3

Austauschläufe

- Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

Wechsellaufe

- Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

Einsteckläufe

- Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

Wechseltrommeln

- Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

Wechselsysteme

- Wechsellaufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

Einstecksysteme

- Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

Einsätze

- Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr.4

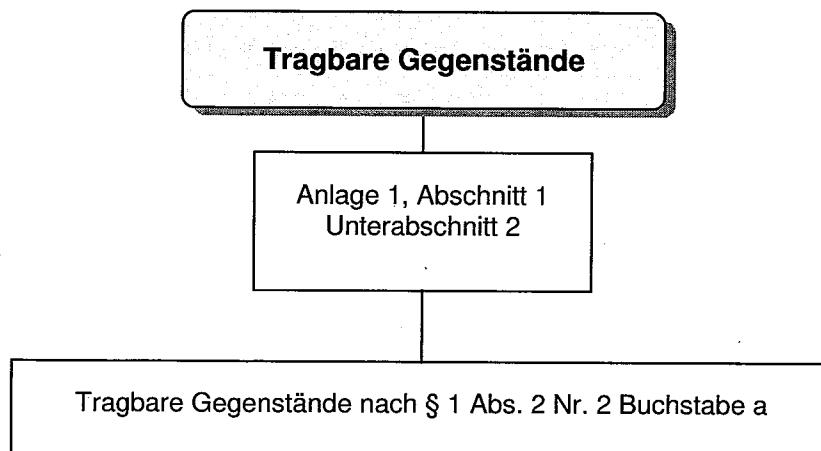
- ↳ Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z.B. Infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.
- ↳ Laser oder Zielpunktpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.
- ↳ Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände

Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 1
Nr.6

- ↳ die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
- ↳ die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
- ↳ aus denen nicht geschossen werden kann und
- ↳ die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

Der **Unterabschnitt 2** behandelt die Bestimmung des Begriffs der tragbaren Gegenstände im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 WaffG.



Hieb- und Stoßwaffen

- Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände), die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Elektroimpulsgeräte

- Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (Bsp. Elektroimpulsgeräte).

Reizstoffsprühgeräte

- Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte), bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen
 - eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
 - eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann.

Flammenwerfer

- Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst wird,

Würgegeräte

- Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen.

Präzisionsschleudern

→ Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.

Tragbare Gegenstände**Anlage 1, Abschnitt 1
Unterabschnitt 2****Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b****Messer,****Springmesser**

→ deren Klingen auf Knopf- oder Hebedruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),

Fallmesser

→ deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),

Faustmesser

→ mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),

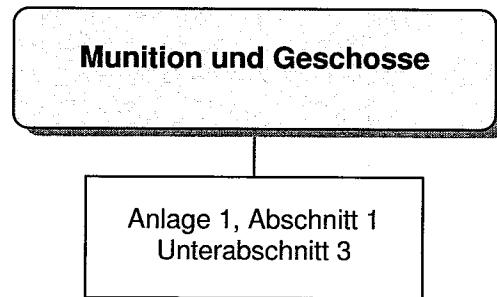
Butterflymesser

→ Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser).

Gegenstände,

→ die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beibringen (Bsp. Elektroimpulsgeräte),

mit **Ausnahme** der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder bei der sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände (z.B. Viehtreiber).



Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

Patronenmunition

- Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten und Geschosse mit Eigenantrieb,

Kartuschenmunition

- Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten,

Hülsenlose Munition

- Ladungen mit oder ohne Geschoss, wobei die Ladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1, Nr. 1.2 angepasste Form hat,

Pyrotechnische Munition

- Munition, (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen (pyrotechnische Sätze) enthalten, die einen Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört.

- ↳ pyrotechnische Patronenmunition, (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält),
- ↳ unpatronierte pyrotechnische Munition (Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten).

Ladungen

- Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr.1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und

- ↳ zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder
- ↳ zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen

bestimmt sind, sowie Anzündsätze, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.

- im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

- ↳ feste Körper,
- ↳ gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Geschosse

Umgang mit Waffen
§ 1 (3) WaffG

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt oder verbringt, mitnimmt, damit schießt oder wer Waffen oder Munition herstellt oder damit Handel treibt.

Waffenrechtliche Begriffe
Anlage 1, Abschnitt 2

Im Sinne dieses Gesetzes

erwirbt

→ erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,

besitzt

→ besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,

überlässt

→ überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,

führt

→ führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt,

verbringt

→ verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,

nimmt mit

→ nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,

schießt

→ schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,

herstellt

→ Waffen oder Munition werden hergestellt, wenn aus Rohtenilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,

**bearbeiten
Instandsetzen**

→ eine Schusswaffe wird insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie

- ↳ verkürzt,
- ↳ in der Schussfolge verändert oder
- ↳ so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können oder
- ↳ wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden;

→ eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden.

Handel treibt

→ Waffenhandel treibt, wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition aufkauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt.

Kinder

→ sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind,

Jugendliche

→ sind Personen, die mindestens vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind

schussbereit

→ eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist,

zugriffsbereit

→ ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Anlage 1, Abschnitt 3**Einteilung der Schusswaffen oder
Munition in die Kategorien A bis D
nach der Waffenrichtlinie****Kategorie A**

- ↳ Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- ↳ vollautomatische Schusswaffen,
- ↳ als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- ↳ Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,
- ↳ panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtpursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

Kategorie B

- ↳ halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- ↳ kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- ↳ kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28cm,
- ↳ halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- ↳ halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- ↳ lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60cm ist,
- ↳ zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

Kategorie C

- ↳ andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- ↳ lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf / gezogenen Läufen,
- ↳ andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- ↳ kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28cm.

Kategorie D

- ↳ lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf / glatten Läufen.

Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste (Anlage 2)**Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste
§ 2 (1) WaffG**

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste
§ 2 (2) WaffG**

Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der **Anlage 2 Abschnitt 2** zu diesem Gesetz genannt sind bedarf der Erlaubnis.

**Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste
§ 2 (3) WaffG**

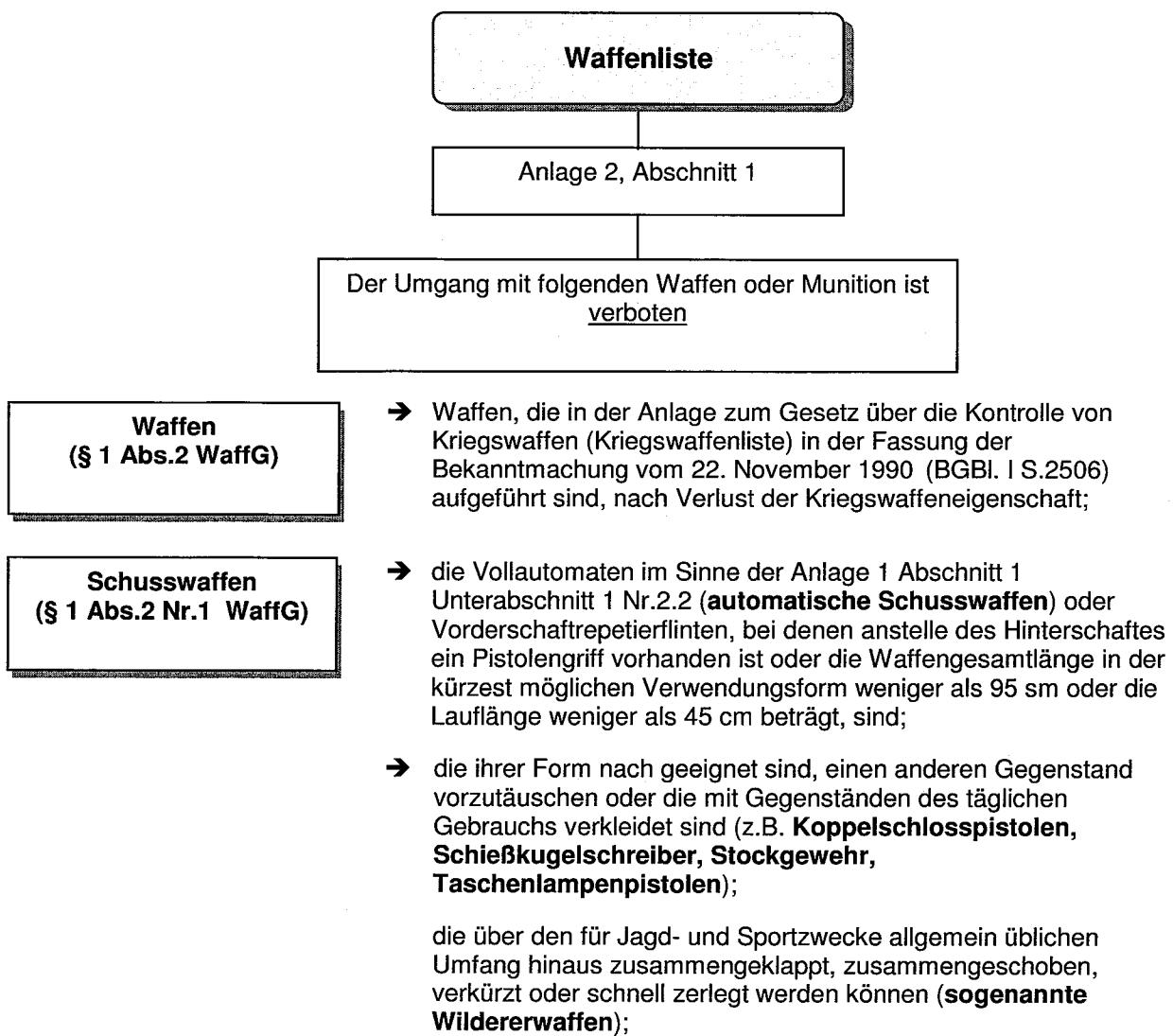
Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der **Anlage 2 Abschnitt 1** zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

**Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste
§ 2 (4) WaffG**

Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen sind, sind in der **Anlage 2 Abschnitt 1 und 2** genannt. Ferner sind in der **Anlage 2 Abschnitt 3** die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

Anlage 2

Mit der Anlage 2 zum Gesetz, der Waffenliste, soll jedermann rasch und verhältnismäßig einfach feststellen können, für welche Waffen der Umgang verboten (Abschnitt 1), ganz oder teilweise erlaubnispflichtig oder die Erlaubniserteilung erleichtert ist (Abschnitt 2) oder welche Waffen vom Waffengesetz teilweise oder schlechthin befreit sind (Abschnitt 3).



- die für Schusswaffen bestimmte
 - ↳ Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z.B. **Zielscheinwerfer**) oder markieren (z.B. **Laser oder Zielpunktpunktprojektoren**),
Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. **Zielfernrohre**) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.
- mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 01.Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.

**Tragbare Gegenstände
(§ 1 Abs.2 Nr.2
Buchstabe a WaffG)**

- **Hieb- oder Stoßwaffen**, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
- **Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe**;
- **Sternförmige Scheiben**, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (**Wurfsterne**);
- **Gegenstände**, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann (**Molotow-Cocktail**) oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann;
- **Gegenstände**, mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände
 - ↳ in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
 - ↳ zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;
- **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leistungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen;
- **Präzisionsschleudern** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.3 (Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände;
- **Gegenstände**, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z.B. **Nun-Chakus**).

**Tragbare Gegenstände
(§ 1 Abs.2 Nr.2
Buchstabe b WaffG)**

→ **Spring- und Fallmesser** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.1 (deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können, Springmesser) und 2.1.2 (deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden).

Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- ↳ höchstens 8,5cm lang und
- ↳ nicht zweiseitig geschliffen ist;

→ **Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.3;**

→ **Butterflymesser nach Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.4**

→ **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden.

**Munition und
Geschosse**

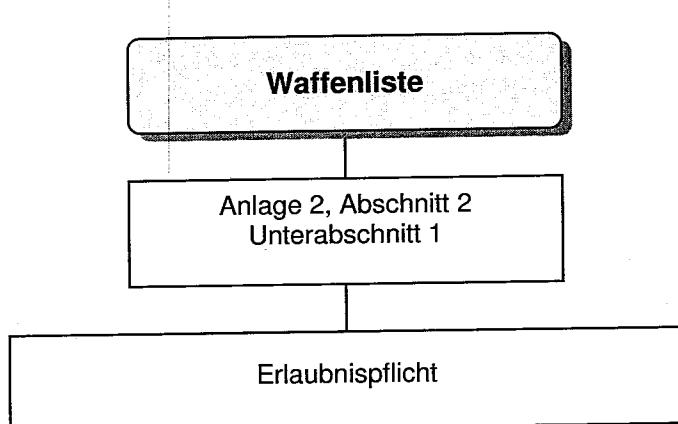
→ **Geschosse mit Betäubungsstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind;

→ **Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;

→ **Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen**, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- oder Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoß trennt;

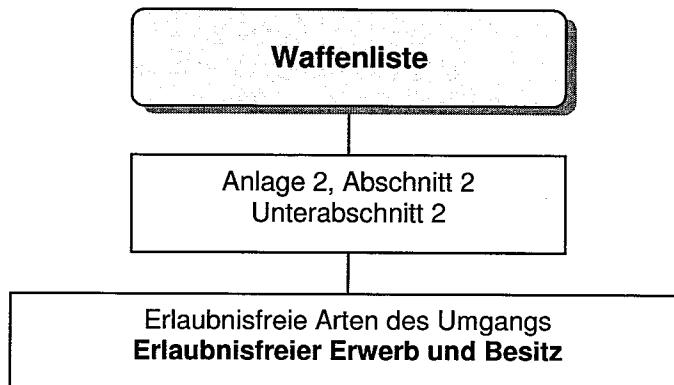
→ **Patronenmunition mit Geschossen, die einen Sprengsatz oder einen Hartkern** (mindestens 400 HB 25 -Brinellhärte- bzw. 421 HV -Vickershärte-) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

- **Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5** der Maßtafeln nach § 1 Abs.3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBI I S.1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBI. I S.38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm;
- **Kleinschrotmunition**, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser (P) bis 12,5 mm geladen werden kann.
- Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.



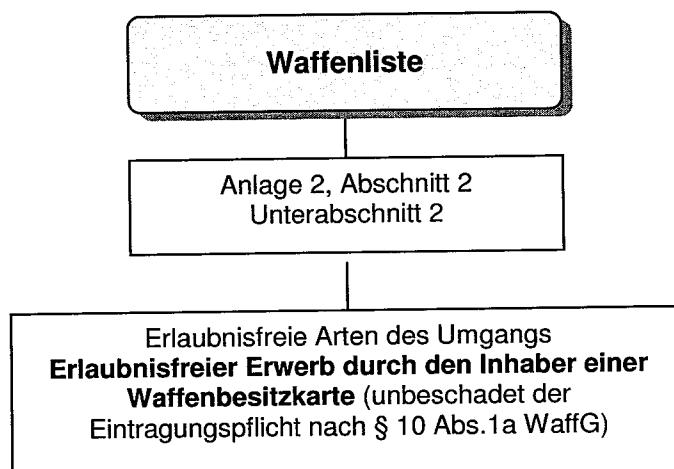
Der Umgang - ausgenommen das Überlassen -, mit Waffen im Sinne des §1 Abs.2 Nr.1 WaffG (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1 bis 4 - Schusswaffen, Feuerwaffen, wesentliche Teile, sonstige Teile von Schusswaffen) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterter Voraussetzung erteilt wird (z.B. kleiner Waffenschein).

Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.5 (Salutwaffen).



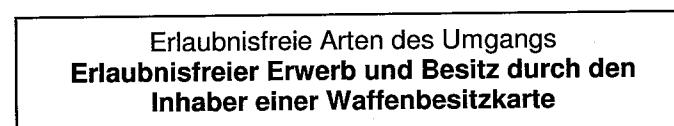
- ↳ **Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen (**F im Fünfeck**);
- ↳ **Druckluft- und Federdruckwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**, die vor dem 01. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 02. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;
- ↳ **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen (**PTB im Kreis**);
Achtung bei im Ausland gekauften Waffen; kein Zulassungszeichen;
- ↳ **Kartuschenmunition** für die in Nummer 1.3 (Schreckschuss u.ä.) bezeichneten Schusswaffen;
- ↳ Veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt1 Unterabschnitt1 Nr. 1.5 abgeändert sind.
- ↳ **Schusswaffen, die vor dem 01. April 1976** entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl I S.2522) verändert worden sind;
- ↳ **Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung** (Perkussionswaffen), deren **Modell vor dem 1. Januar 1871** entwickelt worden ist;
- ↳ **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist;
- ↳ **Schusswaffen mit Zündnadelzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist;

- ↳ **Armbrüste;**
- ↳ **Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen** sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;
- ↳ **Pyrotechnische Munition**, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBl I S.1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt (Beschuss- und Prüfzeichen).



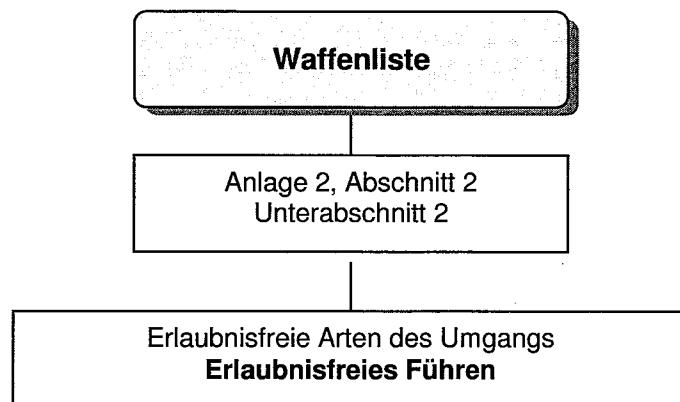
- ↳ **Wechsel- und Austauschläufe** gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);
- ↳ **Wechseltrommeln**, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Maßtafeln);

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

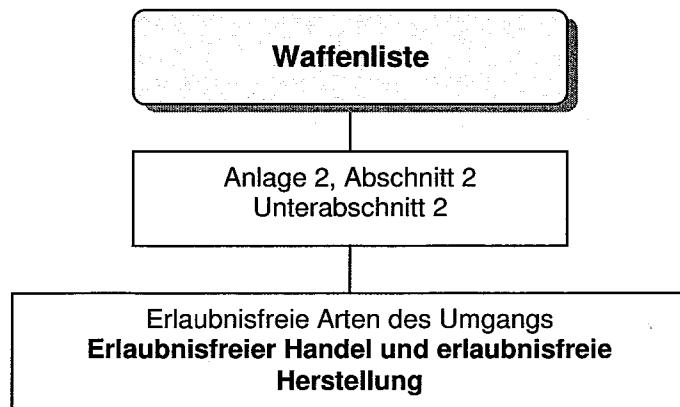


- ↳ **Einsteckläufe** und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;

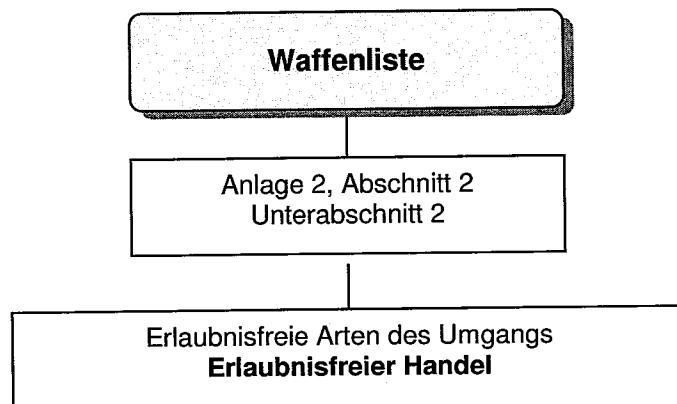
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.



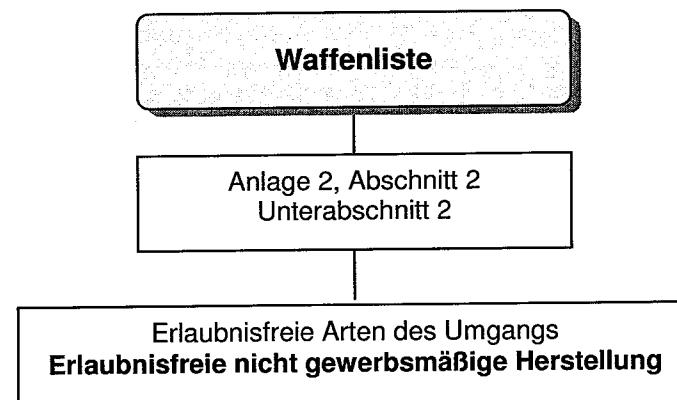
- ↳ **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;**
- ↳ **Armbrüste;**



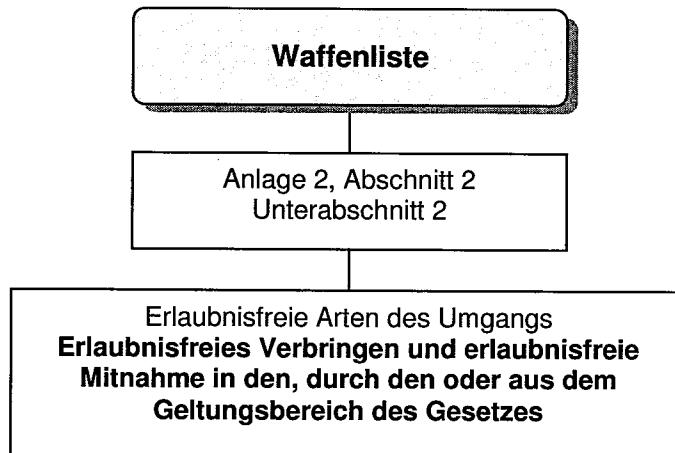
- ↳ Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
- ↳ Armbrüste.



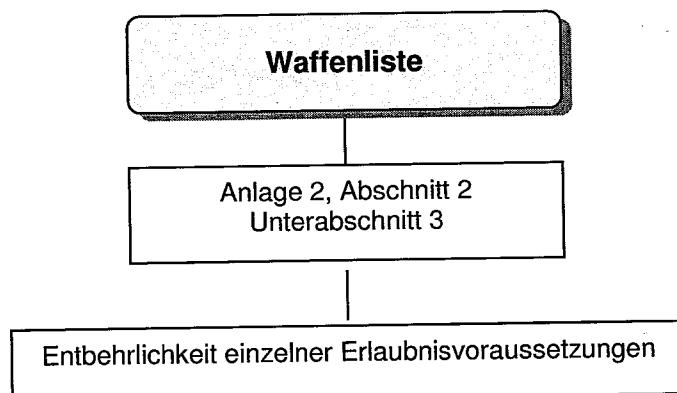
- ↳ Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
- ↳ Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist.



- ↳ Munition.



- ↳ **Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;
- ↳ **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
- ↳ veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt Nr.1.5 abgeändert worden sind.
- ↳ Schusswaffen, die vor dem 01. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBI I S.2522) verändert worden sind;
- ↳ **Munition** für die in Nummer 7.2 (Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) bezeichneten Waffen;
- ↳ **einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung** (Perkussionswaffen), deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist;
- ↳ **Schusswaffen mit Lutten- oder Funkenzündung** oder mit Zündnadelzündung, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist;
- ↳ **Armbrüste**;
- ↳ **pyrotechnische Munition**, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBI I S.1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

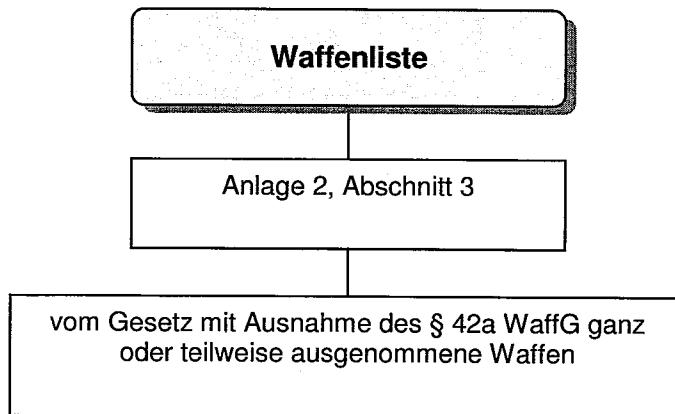


☞ **Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§4 Abs.1 Nr.4 WaffG)**

- **Feuerwaffen**, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
- für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

☞ **Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr.3 bis 5 WaffG) – kleiner Waffenschein**

- **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** nach Unterabschnitt 2 Nr.1.3.



- ↳ Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).
- ↳ **Schusswaffen** (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.1, ausgenommen Blasrohre), **die zum Spiel bestimmt sind**, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine **Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J)** erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule steigt oder
Achtung bei im Ausland gekauften Spielzeugwaffen ist die Joulezahl oftmals höher.
- ↳ Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.1) bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (Blasrohre)
- ↳ Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen, einer Schusswaffe gleichgestellten Gegenstand umgearbeitet werden.
- ↳ Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen); dies sind:
 - unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 01. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S.1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;
 - unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 01. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung11 zur Beschussverordnung vom 13.Juli 2006 (BGBl. I S.1474) aufweisen.
- ↳ Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.6.

2.1.4 Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse

Diese Vorschrift ist die grundlegende Norm für alle Erlaubnisse nach diesem Gesetz. Sie enthält die zwingenden Voraussetzungen für jede waffenrechtliche Erlaubnis, soweit nicht Sondervorschriften ausdrücklich eine Ausnahme von diesen Anforderungen zulassen. Daneben trifft die Vorschrift die Regelungen über die regelmäßige Überprüfung der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse § 4 (1) WaffG

Das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs.1 WaffG)

die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 5 WaffG)

die persönliche Eignung besitzen (§ 6 WaffG)

die erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 7 WaffG)

ein Bedürfnis nachweisen (§ 8 WaffG)

bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis
eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro -
pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweisen.

**Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse
§ 4 (1) WaffG**

die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 5 WaffG)

Hinsichtlich der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse kommt der Zuverlässigkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Zuverlässigkeitsprüfung gab es auch nach dem alten Waffengesetz, doch ist nunmehr diesbezüglich eine Verschärfung eingetreten. Ziel der verschärften Zuverlässigkeitsprüfung ist es, den Umgang mit Waffen gegenüber unzuverlässigen Personen zu verwehren. An die Zuverlässigkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Zuverlässigkeit derjenigen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen werden von Seiten der Behörde geprüft. Besteht berechtigte Zweifel daran, dass die Person nicht rechtstreu oder nicht sorgsam im Umgang mit Waffen ist oder die Waffen unsachgemäß verwahrt werden, wird der Erwerb der Waffe nicht genehmigt.

Fehlte nach dem alten Waffengesetz die Zuverlässigkeit in der Regel, wenn eine Verurteilung wegen einer schweren Straftat erfolgte, so ist nach dem neuen Waffengesetz die Unzuverlässigkeit primär an das Strafmaß und nicht mehr an die Art der begangenen Tat ausgerichtet. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Fällen der absoluten Unzuverlässigkeit und der Regelunzuverlässigkeit.

Absolute Unzuverlässigkeit – Unwiderlegbare Unzuverlässigkeit

- ↳ Wer wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.
- ↳ Die Unzuverlässigkeit ist ausnahmslos auch gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden.
- ↳ Ein unvorsichtiger oder unsachgemäßer Umgang oder eine nicht sorgfältige Verwahrung von Waffen gegeben ist.
- ↳ Waffen oder Munition an nichtberechtigte Personen überlassen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter Umständen auch Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten zu einem Verlust der Zuverlässigkeit und damit zu einem Verlust der Erlaubnis und der Waffen führen können.

Damit wird deutlich, dass die Aufbewahrungsvorschriften unbedingt zu beachten sind.

Berücksichtigt werden Straftaten, welche in den letzten 10 Jahren vor Beantragung der Erlaubnis rechtskräftig geworden sind.

Regelunzuverlässigkeit - Widerlegbare Unzuverlässigkeit

Die Unzuverlässigkeit kann in der Regel widerlegt und im Einzelfall entkräftet werden. Die Zuverlässigkeit wird von den Behörden als nicht gegeben angesehen bei einer Verurteilung wegen

- ↳ einer vorsätzlichen Straftat (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Betrug, Urkundenfälschung, etc.)
- ↳ einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (Alkoholfahrt, grob rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr)

- ↳ einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Waffen (Verletzung Dritter durch unsachgemäßen Umgang mit Waffen, Überlassung von Waffen)
- ↳ einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem KWKG, Sprengstoffgesetz oder Bundesjagdgesetz)

Kommt es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder bei einer mehrmaligen Verurteilung zu geringeren Geldstrafen kann eine Unzuverlässigkeit angenommen werden.

Letztendlich kann auch die Mitgliedschaft in einer für verfassungsfeindlich erklärten Partei bzw. einer Mitgliedschaft im unanfechtbar verbotenen Verein sowie die polizeiliche Ingewahrsamnahme zur Unzuverlässigkeit führen.

Berücksichtigt werden Verurteilungen der letzten 5 Jahre.

Die Behörde holt Erkundigungen bei folgenden Stellen ein:

- ↳ Bundeszentralregister
- ↳ zentrales, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- ↳ Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle
- ↳ Erziehungsregister

Die zuständige Behörde überprüft die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung (§ 4 Abs.3 WaffG).

Dies geschieht ohne Wissen der Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen.

Die Zuverlässigkeit kann auch rückwirkend für bereits erteilte Waffenbesitzkarten oder Waffen aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass Personen unzuverlässig geworden sind. Es erfolgt in diesem Falle ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Behörde.

**Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse
§ 4 (1) WaffG**

die erforderliche persönliche Eignung besitzen (§ 6 WaffG)

Der Begriff der persönlichen Eignung war im alten Waffengesetz nicht zu finden. Dies wurde unter dem Begriff der Zuverlässigkeit zusammengefasst.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nun auch persönliche und charakterliche Merkmale in die Überprüfung mit einbezogen werden.

Die persönliche Eignung ist also auf die in der Person liegenden Gesundheitsstörungen abgestellt, die negativen Einfluss auf den Umgang mit Waffen haben können.

Es besteht für die Behörde die Möglichkeit neben Auskünften aus dem Bundeszentralregister und dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister auch Auskünfte aus dem beim Bundeszentralregister geführten Erziehungsregister einzuholen.

Dieses Register enthält Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, also Rechtsfolgen von strafrelevanten Sachverhalten von Personen, die unter das Jugendstrafrecht fallen, die einerseits unter der Schwelle einer Jugendstrafe zurückbleiben, andererseits ein erhebliches Fehlverhalten würdigen.

Bei der Nutzung dieser Daten geht es nicht um die Kriminalisierung und Stigmatisierung junger Straftäter, sondern darum, den Umgang mit Waffen durch Personen auszuschließen, die durch ihr Verhalten und seine gerichtliche Würdigung gezeigt haben, dass ihr charakterlicher Reifegrad einen solchen noch nicht rechtfertigt.

Die persönliche Eignung ist nicht gegeben bei

- ↳ Geschäftsunfähigkeit
- ↳ Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- ↳ psychischen Krankheiten
- ↳ in der Person liegenden Umständen, die darauf schließen lassen, dass mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen wird, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden oder die konkrete Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung besteht.

Bei Bedenken gegen die persönliche Eignung wird es der Behörde zur Pflicht gemacht, dem Antragsteller zudem aufzugeben, ein amts- oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen und zwar auf Kosten des Antragstellers.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Beibringung eines Gutachtens:

- ↳ Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe mit, welche Bedenken oder begründete Zweifel sie an der persönlichen Eignung haben, mit der Folge, dass ein Gutachten auf eigene Kosten vorzulegen ist.
- ↳ Der Fall des unter 25-jährigen, der Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen haben möchte.

Verfahrensablauf

- ↳ **Der Betroffene beauftragt bei freier Auswahl einen Gutachter.** Dem Gutachter hat er die Anordnung der Behörde zur Begutachtung vorzulegen.
Die Anordnung muss detaillierte Aussagen enthalten was die Behörde in Bezug auf die Unzuverlässigkeit für Gründe vorbringt und was sie untersucht haben möchte.
Das Gutachten muss eine klare Aussage darüber enthalten, dass der Betroffene persönlich ungeeignet scheint und aus welchen Gründen.
- ↳ Durch die Unterrichtungspflicht über die Auftragerteilung wird die Einbindung der Behörde sichergestellt. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Betroffene ohne Kenntnis der Behörde sich solange auf die Suche nach einem Gutachter begibt, bis er einen ihm willfährigen gefunden hat.
Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten 5 Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben.
Das „Hausarztverbot“ soll die Neutralität des Gutachters sicherstellen und der Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegenwirken.

Beachte:

Bei Weigerung der Konsultierung des Hausarztes oder eines Facharztes durch den Gutachter erfolgt ein Vermerk im Gutachten, dass der Betroffene sich weigerte. Dies kann den Schluss auf Nichteignung des Betroffenen rechtfertigen. Genauso wenn sich der Betroffene weigert, dass die Behörde seine Akte dem Gutachter übergibt.

Sonderbestimmung des Gutachtens bei Personen unter 25 Jahren

Hier geht es um die Nichteignetheit für den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen. In der Begutachtung muss die Feststellung der geistig-seelischen Reife getroffen werden für den Umgang mit diesen Schusswaffen.

Der Begriff umfasst sowohl die **emotionale** als auch die **intellektuelle** Reife.

Dieses Verfahren besteht in der Durchführung und Auswertung von anerkannten Testverfahren, wobei es hier darauf ankommt, eine Aussage über geistige Mängel, bezogen auf den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen zu treffen. Dabei ist die geistige Reife als geistig-seelischer Entwicklungszustand zu verstehen, die sowohl emotionale als auch intellektuelle Komponente enthält, **aber von einer charakterlichen Beurteilung abzugrenzen ist.**

Entscheidend ist, dass in diesen Fällen kein tatsächlich zutage getretenes oder unterstelltes auffälliges Verhalten den Anlass der Beurteilung gibt. Es handelt sich um ein standardisiertes Verfahren.

Es empfiehlt sich für den Gutachter ein Begleitschreiben der Behörde mitzunehmen, aus dem sich ergibt auf welche Anforderungen sich die Erstellung des Gutachtens beschränkt.

Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse § 4 (1) WaffG

die erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 7 WaffG)

Die Sachkunde soll dazu dienen, den künftigen Waffenbesitzer in die Lage zu versetzen, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, also die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen dieses Umgangs zu beherrschen.

Der technisch korrekte Umgang mit der Waffe, d.h. deren sichere Handhabung, dient insbesondere auch der Vermeidung von Unfällen.

Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Ziel der Ausbildung ist daher, dem Sportschützen das erforderliche Wissen in verständlicher Form nachhaltig zu vermitteln.

Die Dauer der Sachkundeunterweisung muss eine sachgerechte Vermittlung der erforderlichen waffenrechtlich und waffentechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten.

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat.

Die Sachkunde gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

Die Sachkunde umfasst also ausreichende Kenntnisse

- ↳ über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, dem Beschussrecht sowie der Notwehr und des Notstands,
- ↳ auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich
- ↳ Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind,
- ↳ über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
- ↳ über die sichere Handhabung der Waffen oder Munition, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Schießsportliche Vereine, die einem anerkannten Schießsportverband angehören können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse § 4 (1) WaffG

Ein Bedürfnis nachweisen (§ 8 WaffG)

Ein Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein besonderes anzuerkennendes persönliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Der Sportschütze muss hinsichtlich des Bedürfnisses glaubhaft machen, dass er sich zwölf Monate regelmäßig schießsportlich in einem schießsportlichen Verein betätigt.

Ein Bedürfnis wird nur für die Schusswaffen anerkannt, welche für eine Sportdisziplin benötigt werden, die nach der Sportordnung des Verbandes zugelassen und für die Ausübung des Schießsports zugelassen sind.

Die Frage des Bedürfnisses im Rahmen der Ausübung des Schießsports für hierzu notwendige Schusswaffen der einzelnen Sportschützen hängt vom regionalen Vorhandensein einer entsprechenden Schießstätte zur regelmäßigen Ausübung dieser Schießsportdisziplin ab.

Erhält der Sportschütze erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis, so hat die zuständige Behörde drei Jahre nach Erteilung dieser ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen (§ 4 Abs.4 WaffG).

Hierbei hat der Sportschütze nachzuweisen, dass er regelmäßig in den vergangenen drei Jahren am Schießsport teilgenommen hat.

Diese Überprüfung soll sogenannten Scheinbedürfnissen vorbeugen.

Des Weiteren kann die Behörde auch nach Ablauf dieses Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen, also fortwährend.

Dies bedeutet, dass jeder Sportschütze sich darauf einstellen muss, nach dem schießsportlichen Einsatz seiner Waffen gefragt zu werden.

Die Regelung soll der Vorbereitung des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse dienen. Fällt das Bedürfnis weg, kann dies von den Behörden zum Anlass genommen werden die Waffenbesitzkarte zu widerrufen.

2.1.5 Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt

§ 10 (1) WaffG

ausgewählte Ausnahmen von der WBK - Pflicht (§ 12 WaffG)

Wer (die Waffe)

Vorübergehende Nutzung, Verwahrung und Beförderung durch anderen WBK-Inhaber

- als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder Beförderung erwirbt;

Vorübergehende gewerbliche Verwahrung und Beförderung

- vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung; zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;

Erwerb im Weisungsverhältnis zum Berechtigten

- von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
 - ☞ aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - ☞ als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung oder einer zur Brauchtumspflege waffentragenden Vereinigung,
 - ☞ als Charterer seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen

den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;

Wiedererwerb von einem anderen

- von einem anderen,
 - a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte oder
 - b) nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt;

auf Schießstätten	→ auf einer Schießstätte lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;
auf Reisen	→ auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 WaffG berechtigt mitnimmt.
Erbe	→ Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer WBK für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte WBK zu beantragen.
Finder u. ä.	→ Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, <ol style="list-style-type: none">1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise, in Besitz nimmt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

In den Absätzen 1a, 2 und 3 zu § 10 WaffG wird weiter ausgeführt, dass:

- ↳ Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.
- ↳ eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, auf diese ausgestellt werden kann.
- ↳ eine Waffenbesitzkarte auch auf Verein ausgestellt werden kann. Der Verein muss aber eine verantwortliche Person benennen.
- ↳ eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte und für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt wird, in den übrigen Fällen wird ein Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart - befristet auf 6 Jahre - erteilt. Der Besitz dieser Munition ist dann unbefristet.
- ↳ Die Erlaubnis zum nichtgewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von **sechs** Monaten.

**Die Erlaubnis zum Führen von Waffen wird durch einen
Waffenschein erteilt**

§ 10 (4) WaffG

ausgewählte Ausnahmen von der WSch-Pflicht (§ 12 WaffG)

Wer (die Waffe)

**mit Zustimmung in der
Wohnung....eines anderen
führen**

- die Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassenden Zweck oder im Zusammenhang damit führt;

rechtmäßiger Transport

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

Biathlet u. ä.

- eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;

für Signalgebung zur Rettung

- eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;

**für Signalgebung bei
Sportveranstaltungen**

- eine Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Transport von Schusswaffen

Allgemeines

Der Transport von Schusswaffen (Feuerwaffen und Druckluftwaffen), gleich ob Lang- oder Kurzwaffen fällt unter den § 10 Abs.4 WaffG. Das Transportieren von Waffen ist dem Führen von Waffen gleichgestellt und fällt unter § 1 Abs.3, Anlage 1, Abschnitt 2 WaffG. Das bedeutet, dass hierfür grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich ist.

Der Gesetzgeber sieht jedoch hierfür eine Ausnahme vor, wenn die Waffe rechtmäßig transportiert wird und zwar nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgt. Dies regelt § 12 Abs. 3 Nr.2 WaffG.

Dies gilt sowohl für erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Waffe und wird diese vom Erlaubnisinhaber transportiert sind die gem. § 38 WaffG erforderlichen Ausweispapiere mitzuführen.
Wird die erlaubnispflichtige Schusswaffe durch einen anderen Waffenbesitzkarteninhaber transportiert greift § 12 Abs. 1 Nr.1b WaffG.

Beim Transport von Waffen durch einen Nicht-Waffenbesitzkarteninhabers ist § 12 Abs. 1 Nr. 3b WaffG zu beachten.

Demjenigen, der die erlaubnispflichtige Schusswaffe transportiert, als Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung, ist ein „Transportschein“ (Vordruck siehe Homepage des WSV) auszuhändigen.

Der Besitz über die Waffe darf hierbei nur nach den Weisungen des Berechtigten ausgeübt werden.

Dies ist durch Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Jahre 2003 für das Land Baden-Württemberg verbindlich geregelt.

Definition „zugriffsbereit“

Im Sinne des Waffengesetzes ist eine Schusswaffe **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar, d.h. mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z.B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im **geschlossenen** Handschuhfach eines Pkw mitgeführt wird.

Voraussetzung für die Erfüllung des Begriffs „**nicht zugriffsbereit**“ ist also, dass die Waffe in einem **verschlossenen** Behältnis transportiert wird.

Definition „schussbereit“

Im Sinne des Waffengesetzes, **im Gegensatz zur Sportordnung**, gilt eine Schusswaffe als **schussbereit**, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im in der Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

Mitgeführte Munition für die zu transportierenden Waffen ist in entsprechender Weise getrennt von den Waffen und nicht bereits in ein Magazin eingefügt zu transportieren, es sei denn, es wird ein **verschlossenes**, für den Transport von Waffen und Munition besonders gestaltetes Behältnis verwendet.

Die Art des Beförderungsmittels (zu Fuß, per Fahrrad, Motorrad, Kraftfahrzeug) ist dabei unerheblich.

**Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird
durch einen Erlaubnisschein erteilt
§ 10 (5) WaffG**

**ausgewählte Ausnahmen von der Erlaubnisscheinpflicht
(§ 12 WaffG)**

auf Schießstätten

→ Wer auf einer Schießstätte schießt

**mit bestimmten Waffen auf dem
befriedeten Besitztum**

→ durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen
Zustimmung im befriedeten Besitztum

- mit Schusswaffen, deren Geschosse eine
Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule
erteilt wird oder deren Bauart nach dem
Beschussgesetz zugelassen ist, sofern die
Geschosse das Besitztum nicht verlassen
können,
- mit Schusswaffen, aus denen Kartuschenmunition
verschossen werden kann,

Biathlon u. ä.

→ durch Personen, die den Regeln entsprechend als
Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen mit
einer Langwaffe an Schießstätten schießen,

Theateraufführung u. ä.

→ mit Schusswaffen, aus denen Kartuschenmunition
verschossen werden kann, durch Mitwirkende an
Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden
Vorführungen

in der Landwirtschaft

→ mit Schusswaffen, aus denen Kartuschenmunition
verschossen werden kann, zum Vertreiben von Vögeln
in landwirtschaftlichen Betrieben,

Not- und Rettungsübungen

→ mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,

bei Sportveranstaltungen

→ eine Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von
Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag des
Veranstalters bei Sportveranstaltungen, wenn optische
oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

2.1.6 Besondere Erlaubnistaatbestände für bestimmte Personengruppen

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen § 14 WaffG

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 WaffG nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB für Munition mit Randfeuerzündung wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, die einem anerkannten Schießsportverband angehören.

Es ist glaubhaft zu machen, dass

- ↳ das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
- ↳ die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Die Eintragung von Waffen, die aufgrund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte, ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

Ein Bedürfnis von Sportschützen für den Erwerb von mehr als

- ↳ drei halbautomatischen Langwaffen und
- ↳ zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition

sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

- ↳ von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
- ↳ zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine
§ 15 WaffG

Schießsportverband

Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt.

Der Schießsportverband ist im Rahmen eines festgelegten Verfahrens verpflichtet, die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- ↳ die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
- ↳ einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
- ↳ über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

Schießsportlicher Verein

Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

Sportliches Schießen

Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.

Kampfmäßiges Schießen

Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

Das Bundesministerium des Innern hat durch Rechtsverordnung (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) folgendes erlassen:

§ 5 AWaffV - Schießsportordnungen

Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§ 10 AWaffV) getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6 AWaffV) durchgeführt wird,
4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen durchgeführt werden,
5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen können Schießsportordnungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

§ 6 AWaffV - vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62cm (drei Zoll) Länge,
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußereren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40mm beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 (verbotene Waffen) des Waffengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 AWaffV - Unzulässige Schießübungen im Schießsport

Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22 AWaffV) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurf- und laufende Scheiben, es sei denn das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Veranstaltungen von oben genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

**Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge
eines Erbfalles
§ 20 WaffG**

Das geltende Waffenrecht gestattet Erben den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch einen Erbfall ohne die bei anderen Personen geforderte Sachkunde und ohne das sonst erforderliche Bedürfnis (sogenanntes Erbenprivileg). Diese waffenrechtlich privilegierte Stellung des Erben wird bis auf weiteres anerkannt. Der privilegierte Personenkreis wird über die Erben hinaus auf Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte ausgeweitet.

Es ist aber ausdrücklich bestimmt, dass der privilegierte Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Erbfall nur bezüglich solcher Waffen möglich ist, die vom Erblasser berechtigt besessen wurden, gleichzeitig muss der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet sein

Das Erbenprivileg begünstigt grundsätzlich auch minderjährige Erben.

Das Erbenprivileg erfasst nur erlaubnispflichtige Schusswaffen, gilt jedoch nicht für Munition.

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Sind der Erbe, der Vermächtnisnehmer oder der durch Auflage Begünstigte einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nicht im Besitz einer bereits ausgestellten gültigen Waffenbesitzkarte, die ein Bedürfnis nach dem Waffengesetz voraussetzt und in die die Waffe eingetragen werden kann, so ist die Waffe durch ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Blockiersystem gegen unberechtigte Nutzung zu sichern.

In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.

2.1.7 Besondere Erlaubnistarbestände für Schießstätten

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten § 27 WaffG

Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich dem Schießsport mit Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

- ↳ die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ↳ und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt

und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

Beim Schießen von Kindern und Jugendlichen sind bestimmte **Altersgrenzen** und **Besonderheiten bei der Aufsicht** zu beachten, dies sind im Einzelnen:

Altersgrenzen

Kinder
die das **zwölfte** Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden,

Jugendlichen
die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm lfB (.22l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der / die Personensorgeberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat / haben oder beim Schießen anwesend ist / sind.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.

Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

Die Obhut bei der Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen ist nicht unbedingt mit der unmittelbaren Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebes in altersgerechter Weise eingreifen kann.

Das Bundesministerium des Innern hat durch Rechtsverordnung (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) folgendes erlassen:

§ 9 AWaffV - Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überwachen, dies bedeutet, er hat darauf zu achten dass mit nicht zum Schießsport zugelassenen Schusswaffen (§ 6 AWaffV) geschossen wird und dass keine unzulässigen Schießübungen (§ 7 AWaffV) durchgeführt werden.-

2.1.8 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

Europäischer Feuerwaffenpass § 32 WaffG, § 33 AWaffV

- ↳ Für den Fall der Mitnahme von Feuerwaffen in einen anderen Staat ist im Waffengesetz eine weitere Besonderheit geregelt; **der Europäische Feuerwaffenpass**.
- ↳ Das Dokument wird von den Behörden der Mitgliedsstaaten für Personen ausgestellt, die rechtmäßige Inhaber oder Benutzer von Feuerwaffen sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- ↳ Der Europäische Feuerwaffenpass dokumentiert insoweit den rechtmäßigen Besitz der darin eingetragenen Schusswaffen im Ausstellerstaat.
- ↳ Es können **maximal 10 Feuerwaffen** eingetragen werden.
- ↳ Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden (§ 33 AWaffV).
- ↳ Der Europäische Feuerwaffenpass soll den in den Mitgliedsstaaten ansässigen Personen die freie Bewegung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes mit ihren Waffen und der entsprechenden Munition ohne größeren Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- ↳ Diese Erleichterung ist allerdings nach der EU-Waffenrichtlinie gegenwärtig nur **Jägern und Sportschützen** vorbehalten.
- ↳ Sie bedürfen also grundsätzlich keiner zusätzlichen Erlaubnis, wenn sie zweckgebunden mit ihren zugelassenen Feuerwaffen (für Sportschützen Waffen der Kategorie B, C, D nach der Waffenliste) in einen anderen Mitgliedsstaat reisen.
- ↳ **Diese Ausnahme ist jedoch nur bedingt anwendbar.** Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nicht zur Mitnahme von Schusswaffen in die Mitgliedsstaaten, die diese Waffen verbieten oder von einer Zulassung abhängig machen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsstaaten Verbots- und Zulassungslisten erstellt und untereinander ausgetauscht. Sie enthalten die Waffen der Kategorie B, C, D, deren Erwerb und Besitz in einigen Mitgliedsstaaten verboten sind bzw. von einer Zulassung abhängig gemacht werden.
- ↳ **Diese Vorbehalte werden in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen**, so dass der Inhaber über selbige informiert ist und nicht Gefahr läuft, gegen Rechtsvorschriften des EU-Zielstaates zu verstößen.
- ↳ Jäger und Sportschützen benötigen also letztendlich dennoch eine Genehmigung des Zielstaates, falls dieser für die eingetragene Schusswaffe dieselbe verlangt.

2.1.9 Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht § 34 WaffG

- ↳ Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.
- ↳ Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (gewerbsmäßige Herstellung, Waffenhandel), der einem anderen aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WaffG (Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis) oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in der Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzugeben.
- ↳ Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzugeben und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 WaffG (vorübergehender Erwerb).
In der Anzeige sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers, sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.
Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.
- ↳ Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (gewerbsmäßige Herstellung, Waffenhandel) sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.

Aufbewahrung von Waffen oder Munition

§ 36 WaffG

Der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition misst der Gesetzgeber **höchste** Bedeutung zu. Bei Verstößen dagegen wird durch die Behörde regelmäßig geprüft, ob die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers noch gegeben ist.

Aus dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung ergeben sich folgende Pflichten zur Aufbewahrung:

↳ Sicherung von Haus und Wohnung

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen, oder dass Dritte sie unbefugt an sich nehmen können, sollte grundsätzlich auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden.

↳ Aufbewahrung der Waffen

- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Aus der „Holschuld“ der Behörde wurde eine „Bringschuld“.
- Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten (sichere Aufbewahrung) Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- Die Nachschau darf nicht zur „Unzeit“ erfolgen. Dies sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21,00 Uhr bis 06,00 Uhr.
- Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige.
- Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen - auch auf Schreckschuss- und Luftdruckwaffen.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren.
- Wer Munition besitzt, muss diese in einem - nicht klassifizierten - verschlossenen Behältnis, getrennt von den Waffen aufbewahren.
- Bei ausländischen Fabrikaten, die nicht nach einer Norm (VDMA oder DIN/EN) gekennzeichnet sind, sollten sie sich durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder des Verkäufers versichern lassen, dass das Behältnis den geforderten Normen entspricht, denn die Darlegungs- und Beweislast trägt der Besitzer.

- Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Gesetzes nicht möglich ist.
- Verstöße gegen die Pflicht der ordnungsgemäßen Aufbewahrung können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen. Sie stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.
- Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

☞ **Möglichkeiten der Aufbewahrung**

- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe A**, VDMA 24992 (Stand: Mai 1995),
- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe A mit einem B-Fach**,
- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe B**, VDMA 24992 (Stand: Mai 1995),
- Sicherheitsbehältnis, **DIN/EN 1143 - 1 Widerstandsgrad 0** (Stand: Mai 1997),
- Sicherheitsbehältnis, **DIN/EN 1143 - 1 Widerstandsgrad I**,
- Waffenraum der dem Stand der Technik entspricht

☞ **Aufbewahrung von Kurzwaffen und mit Ausnahme besessener verbotener Waffen**

➤ **bis zu 5 derartiger Kurzwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B, bei einem Gewicht des Behältnisses unter 200 kg **oder** Verankerung gegen Abriss liegt unter 200 kg.

➤ **bis zu 10 derartiger Kurzwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B, bei einem Gewicht des Behältnisses über 200 kg **oder** Verankerung gegen Abriss liegt über 200 Kg **oder** Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 **oder** einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Staates.

➤ **über 10 derartiger Kurzwaffen**

Option 1 - Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I **oder** einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates **oder**

Option 2 - Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen des Widerstandsgrads 0 **oder** der der Sicherheitsstufe B im 5er bzw. 10er Schritt.

↳ **Aufbewahrung von Langwaffen**

➤ **bis zu 10 Langwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A.

➤ **über 10 Langwaffen**

Option 1 - Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0
oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates **oder** der Sicherheitsstufe B **oder**

Option 2 - Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A im 10er Schritt

↳ **Zusammenaufbewahrung von Waffen und Munition**

➤ **Aufbewahrung von Langwaffen und Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A**

Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis das der Sicherheitsstufe A entspricht aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Kurz- und Langwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen des Widerstandsgrades 0 **oder** einer Norm gleichen Schutzniveaus eines anderen EWR-Mitgliedsstaates **oder** der Sicherheitsstufe B entspricht.

In diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition zusammen aufbewahrt werden.

➤ **Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B**

Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt.

Eine Zusammenaufbewahrung ist nicht zulässig, es sei denn es liegt ein Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 vor.

Anzeigepflichten
§ 37 WaffG

- ↳ Werden Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
 1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
 2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise in Besitz genommen, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- ↳ Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.
- ↳ Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.
- ↳ Sind jemanden Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berechtigung vorzulegen.
- ↳ Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.
- ↳ Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde **binnen zwei Wochen** schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.
- ↳ Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.

Ausweispflichten
§ 38 WaffG

Wer eine Waffe führt, muss

- ↳ seinen Personalausweis oder Pass und
- ↳ wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
- ↳ im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG (Ausnahme Erlaubnispflicht) einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
- ↳ im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 (Erteilung Erlaubnis) diese mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau
§ 39 WaffG

- ↳ Wer eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern das Waffengesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- ↳ Der Inhaber der Erlaubnis hat die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.
- ↳ Betreibt der Auskunftspflichtige eine Schießstätte so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- ↳ Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von
 - Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
 - von verbotenen Waffen

ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

2.1.10 Verbote

Verbogene Waffen Ausnahmen § 40 WaffG

- ↳ Das Verbot des Umgangs mit Gegenständen, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann, umfasst auch das Verbot der Herstellung sowie der Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung.
- ↳ **behördlicher oder gerichtlicher Auftrag**

Das Verbot des Umgangs mit Waffen und Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

Waffenverbote für den Einzelfall § 41 WaffG

- ↳ Die zuständige Behörde kann jemanden den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb **nicht der Erlaubnis** bedarf und den **Erwerb solcher Waffen oder Munition** untersagen,
 - soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist
 - wenn Tatsachen bekannt werden, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige
 - abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln,
 - psychisch krank oder debil ist oder
 - sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder
 - ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann.

- ↳ Die **zuständige Behörde** kann jemanden den **Besitz** von Waffen oder Munition, **deren Erwerb der Erlaubnis bedarf**, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

Die zuständige Behörde **unterrichtet** die **örtliche Polizeidienststelle** über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

**Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen bei
öffentlichen Veranstaltungen
§ 42 (4) WaffG**

- ↳ Schießen in Schießstätten
- ↳ Schießerlaubnis nach § 10 Abs.5 WaffG
- ↳ gewerbliches Ausstellen der Waffen auf Messen und Ausstellungen
- ↳ Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck
 - ungeladene,
 - mit Kartuschenmunition geladene

Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 WaffG geführt werden.

**Verbot des Führens von Anscheinwaffen
§ 42 a WaffG**

- ↳ Es ist verboten,
 - Anscheinwaffen
 - Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 oder
 - Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm
- zu führen.
- ↳ Dies gilt nicht
 - für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen
 - für den Transport in einem verschlossenen Behältnis
 - für das Führen der Gegenstände, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, mit Ausnahme der Anscheinwaffen.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

2.1.11 Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten § 43 WaffG

Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen

- ↳ Zuverlässigsprüfung (Auskünfte Bundeszentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle)
- ↳ Persönliche Eignung (Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, Auskunft Erziehungsregister)

erheben.

Diese Stellen sind gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Nationales Waffenregister § 43a WaffG

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, indem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Säten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

Übermittlung von und an Meldebehörden § 44 WaffG

Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit.

Sie unterrichtet ferner diese Behörde wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.

Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

Rücknahme und Widerruf
§ 45 WaffG

- ↳ Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- ↳ Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.
- ↳ Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.
- ↳ Bei einem vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, kann von einem Widerruf abgesehen werden.
- ↳ Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.2 zurückgenommen oder widerrufen werden.

Weitere Maßnahmen § 46 WaffG

- ↳ Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.
- ↳ Hat jemand aufgrund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition
 - dauerhaft unbrauchbar macht oder
 - einem Berechtigten überlässt undden Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.
- ↳ Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.
Das Gleiche gilt, wenn jemand Waffen oder Munition
 - ohne die erforderliche Erlaubnis oder
 - entgegen einem vollziehbaren Verbot besitzt.
- ↳ Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, **bei Gefahr im Verzug** durch die zuständige Behörde angeordnet werden.
- ↳ Nach erfolglosem Fristablauf kann die Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Der Erlös steht nach Abzug der entstandenen Kosten dem Berechtigten zu.

2.1.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Strafvorschriften
- Verbrechen -
§ 51 WaffG

Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer...

Straftat / Gegenstand	Straftat	Rechtsgrundlage
Vollautomatische Selbstlader (Dauerfeuerwaffen)	Verbrechen	§ 51 Abs. 1 WaffG
Vorderschaftrepetierflinten (Pumpgun) mit Pistolengriff	Verbrechen	§ 51 Abs. 1 WaffG

Strafvorschriften
- Vergehen -
§ 52 Abs. 1 WaffG

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer...

Straftat / Gegenstand	Straftat	Rechtsgrundlage
„Molotow-Cocktails“	Vergehen	§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
Einfuhr von Schusswaffen und Munition ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Strafvorschriften
- Vergehen -
§§ 52 Abs.3, 52a WaffG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer...

Straftat / Gegenstand	Straftat	Rechtsgrundlage
Getarnte Schusswaffen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
„Wildererwaffen“ (sehr schnell u. klein zu zerlegen)	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Nachtzielgeräte (zur Montage auf Schusswaffen bestimmt)	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Getarnte Hieb-/Stoßwaffen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Reizstoffsprühgeräte ohne Prüfzeichen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Präzisionsschleudern u. deren Armstützen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
„Nun-Chakus“	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Spring- und Fallmesser, deren Klinge nach vorn springt	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Faustmesser	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Butterflymesser	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Erwerb, Besitz oder Führen einer Schusswaffe ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
Erwerb oder Besitz von Munition ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG
Eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlassen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG
Führen einer Schreckschusswaffe ohne einen kleinen Waffenschein	Vergehen	§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
Vorsätzlicher Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten (§ 53 Abs.1 Nr.19 WaffG)	Vergehen	§ 52a WaffG

Bußgeldvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten -
§ 53 WaffG

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu zehntausend Euro** geahndet werden.

Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage
Erwerb oder Besitz von Waffen (frei ab 18) ohne 18 zu sein	§ 53 Abs.1 Nr. 1 WaffG
Schießen mit Schusswaffen ohne Erlaubnis	§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage	§ 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG
Verstoß gegen Anzeigepflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG
Zuwiderhandlung gegen Mitteilungspflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 6 WaffG
Versäumnisse im Zusammenhang mit der Waffenbesitzkarte	§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG
Betreiben einer Schießstätte ohne Erlaubnis	§ 53 Abs. 1 Nr. 11 WaffG
Verstoß gegen Kinder- und Jugendaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 12 WaffG
Nichtaufbewahrung der Übersichten Standaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 13 WaffG
Verstoß wegen Nichtmitführen der Bescheinigung zur Standaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 14 WaffG
Waffe oder Munition nicht angemeldet	§ 53 Abs. 1 Nr. 15 WaffG
Überlassen einer nicht erlaubnispflichtigen Waffe oder Munition an Nichtberechtigte	§ 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten	§ 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG
Verstoß gegen Ausweispflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG
Falsche Auskunftserteilung	§ 53 Abs. 1 Nr. 21 WaffG

2.1.13 Auszüge Waffengesetz

§ 1

Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Waffen sind
 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände
und
 2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.
- (3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
- (4) Die Begriffe der Waffen und Munition, sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr.2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§ 2

Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

- (1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.
- (3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.
- (4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind:
 1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,
 2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

- (1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs.1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.
- (2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs.1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs.1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§5) und persönliche Eignung (§6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7) und
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
 5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.
- (2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr.5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.
- (4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

§ 5

Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosivgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgesetz nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
 - a. gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
 - b. gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
 - c. durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,
5. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften eines in der Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr.1 oder Absatz 2 Nr.1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr.1 oder des Absatzes 2 Nr.1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. genannten Straftaten,
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr.4 ein.

Die nach Satz 1 Nr.2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden. Über die Erteilung einer Auskunft über die nach Satz 1 Nr.2 erhobenen Daten entscheidet die Waffenbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

§ 6

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs.1 Nr.1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs.1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

§ 7

Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 8

Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

§ 9

Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs.2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

§ 10

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

- (1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.
 - (1a) Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzugeben und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.
- (2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Schusswaffe kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs.1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.
- (3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. Die Erlaubnis zum nichtgewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.
- (4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr.2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).
- (5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

§ 12

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;
2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;
3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
 - a) aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,
 - c) als Beauftragter einer in § 55 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Stelle,
 - d) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalenden Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;
4. von einem anderen,
 - a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder
 - b) nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt,
5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;
6. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 (Europäischer Feuerwaffenpass) berechtigt mitnimmt.

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.1 bis 4 erwirbt;
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) erwirbt,
3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;
2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;
4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;
5. eine Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
 - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird, oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
 - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr.3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
 - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
 - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 14

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs.1 Nr.1 (Voraussetzung Erlaubnis) nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm lfb. (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs.1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird, unter Beachtung des Absatzes 2, durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs.1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs.1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr.1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

§ 15

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der

1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist,
2. mindestens 10 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder und Jugendliche in diesen Vereinen hinwirkt,
5. regelmäßig überregionale Wettkämpfe organisiert oder daran teilnimmt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen, b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens 2 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 (sachliche Zuständigkeit) zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.

(4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. Anerkennung, Rücknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach § 14 Abs.2 und 3 (Erwerb, Besitz durch Sportschütze) nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen. Die Anerkennungsbehörde unterrichtet die nach Absatz 3 an der Anerkennung beteiligten Stellen von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Anerkennung.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

§ 15a

Sportordnungen

(1) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnungen von Verbänden und Vereinen, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Änderungen von Sportordnungen sind dem Bundesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Bundesverwaltungsamt nicht binnen drei Monaten Änderungen verlangt oder dem Betroffenen mitteilt, dass die Prüfung aus anderen wichtigen Gründen nicht abgeschlossen werden kann, gilt die Änderung als genehmigt. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Zugang der Prüfunterlagen beim Bundesverwaltungsamt.

(3) Die Genehmigung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach §15 Abs.1 kann erfolgen, wenn die Vorgaben des Buchstabens a des § 15 Abs.1 Nr.4 und der Buchstaben a bis c des § 15 Abs.1 Nr.7 erfüllt sind..

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und die Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 16

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmebewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs.2 (Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen) erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(3) Die Erlaubnis zum Schießen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann für die Dauer von fünf Jahren einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu untersagen, wenn

1. in dessen Person eine Voraussetzung nach § 4 Abs.1 Nr.1 bis 4 (Voraussetzung Erlaubnis) nicht vorliegt,
2. die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht gewährleistet ist,
3. Gefahren oder erhebliche Nachteile für Einzelne oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden können oder
4. kein Haftpflichtversicherungsschutz gemäß § 4 Abs.1 Nr.5 nachgewiesen ist.

Die Erlaubnis nach Satz 1 kann mit der Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) Brauchtumsschützen dürfen in den Fällen der Absätze 2 und 3 oder bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Abs.2 die Schusswaffen ohne Erlaubnis führen und damit schießen. Sie dürfen die zur Pflege des Brauchtums benötigten Schusswaffen auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 2 oder nach § 42 Abs.2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis führen.

§ 17

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

- (1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.
- (2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten (Erwerber infolge eines Erbfalls) erteilt, der eine vorhandene Sammlung des Erblassers im Sinne des Absatzes 1 fortführt.

§ 20

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

- (1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.
- (2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs.1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.
- (3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Abs.3 Nr.2 entsprechend.
- (4) Das Bundesministerium des Innern erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln. (Technische Richtlinie - Blockiersystem für Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

- (5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs.1 oder durch deren hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. Die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen sind schriftlich festzuhalten. § 39 Abs.1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.
- (7) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherungstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorischen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.

§ 27

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs.2 Satz 2 bis 5 (Erteilung Erlaubnis) gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs.2 Nr.2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder Verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfe Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder bei Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.
- (5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.
- (6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft- Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 und 1.2) gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.
- (7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit
 - 1. die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
 - 2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind, darin kann bestimmt werden,
 - a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
 - b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben hat,
 - c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdungen, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,
 - d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
 - e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt,
 - 3. Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen.

§ 32

Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedsstaaten, Europäischer Feuerwaffenpass

- (1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Nr.1 bis 4 (Voraussetzung Erlaubnis) vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer bis zu einem Jahr für einen oder mehrere Mitnahmevergänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat gilt bei der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedsstaat § 30 Abs.2 entsprechend.
- (2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedsstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.
- (3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für
 1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.2, Abs.5 zum Zweck der Jagd,
 2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C und D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
 3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen,sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.
- (4) Zu den in Absatz 3 Nr.1 bis 3 beschriebenen Zwecken kann für die dort jeweils genannten Waffen und Munition Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Nr.2 nicht vorliegen.
- (5) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht
 1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden,
 2. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden,
 3. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.

(6) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.

Sollte zum 31.12.2009 außer Kraft treten, bleibt jetzt aber, ergänzt durch neue Änderung bestehen.

§ 34

Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

- (1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs.2 Nr. 2 (Ausnahme Erlaubnispflicht) oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.
- (2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs.1 Satz 1 (gewerbsmäßige Herstellung, Handel), der einem anderen aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs.1 (Erteilung Erlaubnis) oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in der Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs.1. In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers, sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung. Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben. Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs.1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. Die Vorschriften des § 31 (Verbringen aus dem Geltungsbereich) bleiben unberührt.
- (4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B oder C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen, dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs.1 Nr.1 und 5.

(5) Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufen, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl 1980 II S.953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen, dies gilt nicht

1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder
2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach § 31 Abs.2 Satz 3 bestehen.

(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.

§ 35

Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung

sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Fall des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt werden, oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Abs.1 (gewerbsmäßiger Handel, Herstellung) bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen. Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs.4 Satz 4 (Erteilung Erlaubnis) hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs.1 überdies auf die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis (kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die Erfüllung dieser sowie der Hinweispflicht nach Satz 1 zu protokollieren.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs.1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte) ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs.1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 36

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- (1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedsstaat) entspricht.
- (2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.
- (3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 und Absatz 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 30. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrungen vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können
 1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen
 2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme
 3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemenfestgelegt werden.
- (6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

§ 37

Anzeigepflichten

(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,

1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise

in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

(2) Sind jemanden Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berechtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.

§ 38

Ausweispflichten

(1) Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und
 - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
 - b) im Falle des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs.1 (Verbringen in den Geltungsbereich) aus einem Drittstaat gemäß § 29 Abs.1, § 30 Abs.1, oder § 32 Abs.1 (Verbringen durch den Geltungsbereich) den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs.4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme
 - c) im Falle des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) gemäß § 29 Abs.1 oder § 30 Abs.1 aus einem anderen Mitgliedsstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,
 - d) im Falle der Mitnahme einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 32 Abs.1 bis 3 den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des § 32 Abs.3 zusätzlich den Beleg für den Grund der Mitnahme,
 - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs.1 Nr. 1 und 2 (Ausnahme Erlaubnispflicht) oder § 28 Abs.4 (Bewachungsunternehmen) einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
 - f) im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 (Erteilung Erlaubnis) diese, und

2. in den Fällen des § 13 Abs.6 den Jagdschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 (Jäger) und § 14 Abs.4 Satz 2 (Sportschützen) genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs.3 Nr. 1.

§ 39

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

(1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 (Waffenverbot) ausgesprochen wurde. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen) der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein Bewachungsunternehmen, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von

1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
2. in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffen

ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

§ 40

Verbotene Waffen

- (1) Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot zur Herstellung der in der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.
- (2) Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.
- (3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Abs.3 Umgang mit Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Inhaber sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 7 und 27 des Sprengstoffgesetzes) und Befähigungsscheine (§ 20 des Sprengstoffgesetzes) sowie Teilnehmer staatlicher oder staatlich anerkannter Lehrgänge dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit explosivgefährlichen Stoffen oder Gegenständen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.4 haben, soweit die durch die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gestattete Tätigkeit oder die Ausbildung hierfür dies erfordern. Dies gilt insbesondere für Sprengarbeiten sowie Tätigkeiten im Katastrophenschutz oder im Rahmen von Theatern, vergleichbaren Einrichtungen, Film oder Fernsehproduktionsstätten sowie die Ausbildung für derartige Tätigkeiten.
- (4) Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.
- (5) Wer eine in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben. Die zuständige Behörde kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen oder Munition unbrauchbar gemacht, von Verbotsmerkmalen befreit oder einem nach diesen Gesetz Berechtigten überlassen werden, oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 4 stellt. Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 4 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 41

Waffenverbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mittel, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Fall des Satzes 1 Nr.2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 6 Abs.2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

§ 42

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs.2 führen.
- (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn
 1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
 3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden
 1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 geführt werden.
 2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27)
 3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs.5 vorliegt,
 4. auf das gewerblich Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.

§ 42 a

Verbot des Führens von Anscheinswaffen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

(2) **Absatz 1 gilt nicht**

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr.2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr.3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

§ 43

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs.5 (Zuverlässigkeit) und des § 6 Abs.1 Satz 3 und 4 (persönliche Eignung) erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zwingend voraussetzen, bleiben unberührt.
- (2) Öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen.

§ 43a

Nationales Waffenregister

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten.

§ 44

Übermittlung an und von Meldebehörden

- (1) Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Behörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr erfügt.
- (2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert wird.

§ 45

Rücknahme und Widerruf

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- (2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.
- (3) Bei einer Erlaubnis kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.
- (4) Verweigert ein Betroffener im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung gegeben wäre, seine Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr.2 zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 46

Weitere Maßnahmen

- (1) Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.
- (2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.
- (3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Abs.1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist
 1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt,
 2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt,
 3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicherstellen.

- (4) Die zuständige Behörde kann Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicherstellen
 1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs.1 oder 2 (Waffenverbot) oder
 2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet werden oder von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs.4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Dieselben Befugnisse besitzt die Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmuzulassung nach § 40 Abs.4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, der Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

Anlage 1

(zu § 1 Abs.4 WaffG)

Begriffsbestimmungen

Anlage 1

Abschnitt 1

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

(Unterabschnitt 1 - Schusswaffen)

1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1

1.1 Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2 Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.1 die zum Abschießen von Munition für die in Nr.1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1.2.2 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden (z.B. Armbrüste). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschossspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschossspitzen je Flächeninhalt von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird.

1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder hergestellt werden kann. Teile von Kriegsschusswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22.November 1990 (BGBl. I S.2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31.Oktober 2006 (BGBl. I S.2407), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst.

Wesentliche Teile sind

- 1.3.1 der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt, der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;
- 1.3.2 bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

- 1.3.3 bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;
- 1.3.4 bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind. Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

1.4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn

- 1.4.1 das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,
- 1.4.2 der Verschluss dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
- 1.4.3 in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer- Kurzwaffen der Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
- 1.4.4 bei Kurzwaffen der Lauf auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,
 - bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4mm Breite oder
 - im Abstand von jeweils 3cm, mindestens jedoch drei kalibergroße Bohrungen oder
 - andere gleichwertige Laufveränderungenaufweist,
- 1.4.5 bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel
 - mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder
 - andere gleichwertige Laufveränderungenaufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,
- 1.4.6 dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

1.5 Salutwaffen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u.a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann, und
- die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können und
- der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussvorordnung tragen.

1.6 Anscheinwaffen

Anscheinwaffen sind

- 1.6.1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,
- 1.6.2 Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder
- 1.6.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs.4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

2. Arten von Schusswaffen:

- 2.1 Feuerwaffen; dies sind Schusswaffen nach Nummer 1.1, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.
- 2.2 Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt wird. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.
- 2.3 Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.
- 2.4 Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.
- 2.5 Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.
- 2.6 Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

- 2.7 Reizstoffwaffen;
dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reizstoff- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.
- 2.8 Signalwaffen;
dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind,
- 2.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden;
Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt.
Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einem Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird.
Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z.B. Druckgaswaffen.

3. weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

- 3.1 Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.
- 3.2 Wechsellaufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.
- 3.3 Einstekläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größerem Kalibers eingesteckt werden können.
- 3.4 Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.
- 3.5 Wechselsysteme sind Wechsellaufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.
- 3.6 Einstecssysteme sind Einstekläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.
- 3.7 Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers einer Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessung bestimmt sind.

4. Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

- 4.1 Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z.B. Infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.
- 4.2 Laser oder Zielpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.
- 4.3 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

5. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- oder Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig sind.

6. Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände,

- die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
- die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
- aus denen nicht geschossen werden kann und
- die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

Anlage 1

Abschnitt 1

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

(Unterabschnitt 2 - Tragbare Gegenstände)

1. Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs.2 Nr.2 Buchstabe a sind insbesondere

- 1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen).
- 1.2 Gegenstände,
 - 1.2.1 die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischer Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte),
 - 1.2.2 aus denen Reizstoffe versprührt oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2m haben (Reizstoffsprühgeräte)
 - 1.2.3 bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen
 - a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
 - b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlunghervorgerufen werden kann,
 - 1.2.4 bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20cm Länge verlassen,
 - 1.2.5 bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst wird,
 - 1.2.6 die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,
- 1.3 Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.

Anlage 1

Abschnitt 1

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

(Unterabschnitt 2 -Tragbare Gegenstände)

2. Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 Buchstabe b sind

2.1 Messer

- 2.1.1 deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschalten und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),
- 2.1.2 deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschalten und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),
- 2.1.3 mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),
- 2.1.4 Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser).

2.2 Gegenstände

Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder bei der sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände (z. B. Viehtreiber).

Anlage 1

Abschnitt 1

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

(Unterabschnitt 3 - Munition und Geschosse)

1. Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte
 - 1.1 Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb).
 - 1.2 Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten).
 - 1.3 Hülsenlose Munition (Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr.1.2 angepasste Form hat).
 - 1.4 Pyrotechnische Munition (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen (pyrotechnische Sätze) enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört.
 - 1.4.1 pyrotechnische Patronenmunition (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält),
 - 1.4.2 unpatronierte pyrotechnische Munition (Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten),
 - 1.4.3 mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition
2. Ladungen sind die Hauptenergieträger, die in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr.1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr.1.2.1 eingegeben werden und
 - zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder
 - zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsenbestimmt sind, sowie Anzündsätze, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.
3. Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte
 - 3.1 feste Körper,
 - 3.2 gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Anlage 1**Abschnitt 2****Waffenrechtliche Begriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,
2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,
4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt,
5. verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,
6. nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,
7. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder Pyrotechnische Munition verschießt,
8.
 - 8.1. werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohtenilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederaufladen von Hülsen,
 - 8.2. wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,
9. treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauf, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt,
10. sind Kinder Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind,
11. sind Jugendliche Personen, die mindestens vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind,
12. ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist,
13. ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Anlage 1

Abschnitt 3

Einteilung von Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.
- 1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtpursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffe und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf / gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28cm.

4. Kategorie D

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf / glatten Läufen.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2 bis 4)

Waffenliste

Anlage 2**Abschnitt 1****Verbotene Waffen**

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

- 1.1 Waffen (§ 1 Abs.2), mit Ausnahme halbautomatischer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. IS.2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft,
- 1.2 Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die
 - 1.2.1
 - 1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.2.2 (automatische Schusswaffen) oder
 - 1.2.1.2 Vorderschaftr repetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Pistolengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 sm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;
 - 1.2.2 ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)
 - 1.2.3 über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können (sogenannte Wildererwaffen);
 - 1.2.4 für Schusswaffen bestimmte
 - 1.2.4.1 Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)
 - 1.2.4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;
 - 1.2.5 mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 01.Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.

- 1.3 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 Buchstabe a nach den Nummern 1.3.1 bis 1.3.8
 - 1.3.1 Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
 - 1.3.2 Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;
 - 1.3.3 Sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne)
 - 1.3.4 Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann (Molotow-Cocktail) oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann;
 - 1.3.5 Gegenstände, mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände
 - ↳ in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
 - ↳ zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen
 - 1.3.6 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leistungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen;
 - 1.3.7 Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.3 (Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände
 - 1.3.8 Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z.B. Nun-Chakus).

1.4 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.4

1.4.1 Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.1 (deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschalten und hierdurch festgestellt werden können, Springmesser) und 2.1.2 (deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschalten und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden). Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- ↳ höchstens 8,5cm lang ist und
- ↳ nicht zweiseitig geschliffen ist;

1.4.2 Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.3

1.4.3 Butterflymesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.4

1.4.4 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden;

1.5 Munition und Geschosse nach den Nummern 1.5.1 bis 1.5.7

1.5.1 Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind;

1.5.2 Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;

1.5.3 Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- oder Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt,

1.5.4 Patronenmunition mit Geschossen, die einen Sprengsatz oder einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 -Brinellhärte- bzw. 421 HV -Vickershärte-) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

1.5.5 Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs.3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBl I S.1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S.38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entferungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm;

1.5.6 Kleinschrotmunition, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser (P) bis 12,5 mm geladen werden kann;

1.5.7 Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.

Anlage 2

Abschnitt 2

Erlaubnispflichtige Waffen

(Unterabschnitt 1 - Erlaubnispflicht)

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1 bis 4) (Schusswaffen, Feuerwaffen, wesentliche Teile, sonstige Teile von Schusswaffen) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzung erteilt wird (z.B. kleiner Waffenschein).

Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.5 (Salutwaffen).

Anlage 2

Abschnitt 2

Erlaubnispflichtige Waffen

(Unterabschnitt 2 - Erlaubnisfreie Arten des Umgangs)

1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

- 1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen (F im Fünfeck);
- 1.2 Druckluft- und Federdruckwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 01. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 02. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;
- 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen (PTB im Kreis);
- 1.4 Kartuschenmunition für die in Nummer 1.3 bezeichneten Schusswaffen;
- 1.5 veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt1 Unterabschnitt1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.
- 1.6 Schusswaffen, die vor dem 01. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl I S.2522) verändert worden sind;
- 1.7 Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;
- 1.8 Schusswaffen mit Luntens- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
- 1.9 Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
- 1.10 Armbrüste;
- 1.11 Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;
- 1.12 Pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBl I S.1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

2. Erlaubnisfreier Erwerb durch den Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs.1a)
 - 2.1 Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme)
 - 2.2 Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
Für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.
- 2a. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte
Einstekläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstektsysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einstekläufe sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.
3. Erlaubnisfreies Führen
 - 3.1 Schusswaffen mit Lutten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 3.2 Armbrüste.
4. Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung
 - 4.1 Schusswaffen mit Lutten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 4.2 Armbrüste.
5. Erlaubnisfreier Handel
 - 5.1 Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 5.2 Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist.
6. Erlaubnisfreie nicht gewerbsmäßige Herstellung
 - 6.1 Munition.

7. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
 - 7.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;
 - 7.2 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI I S.1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
 - 7.3 veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt Nr.1.5 abgeändert worden sind.
 - 7.4 Schusswaffen, die vor dem 01. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBI I S.2522) verändert worden sind;
 - 7.5 Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;
 - 7.6 Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 7.7 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist;
 - 7.8 Armbrüste;
 - 7.9 Pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1991 (BGBI I S.1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.
8. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist. Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2.

Anlage 2

Abschnitt 2

Erlaubnispflichtige Waffen

(Unterabschnitt 3 - Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen)

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs.1 Nr.4)
 - 1.1 Feuerwaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
 - 1.2 Für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition
2. Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs.1 Nr.3 - 5) - kleiner Waffenschein -
 - 2.1 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr.1.3,

Anlage 2**Abschnitt 3****Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen**

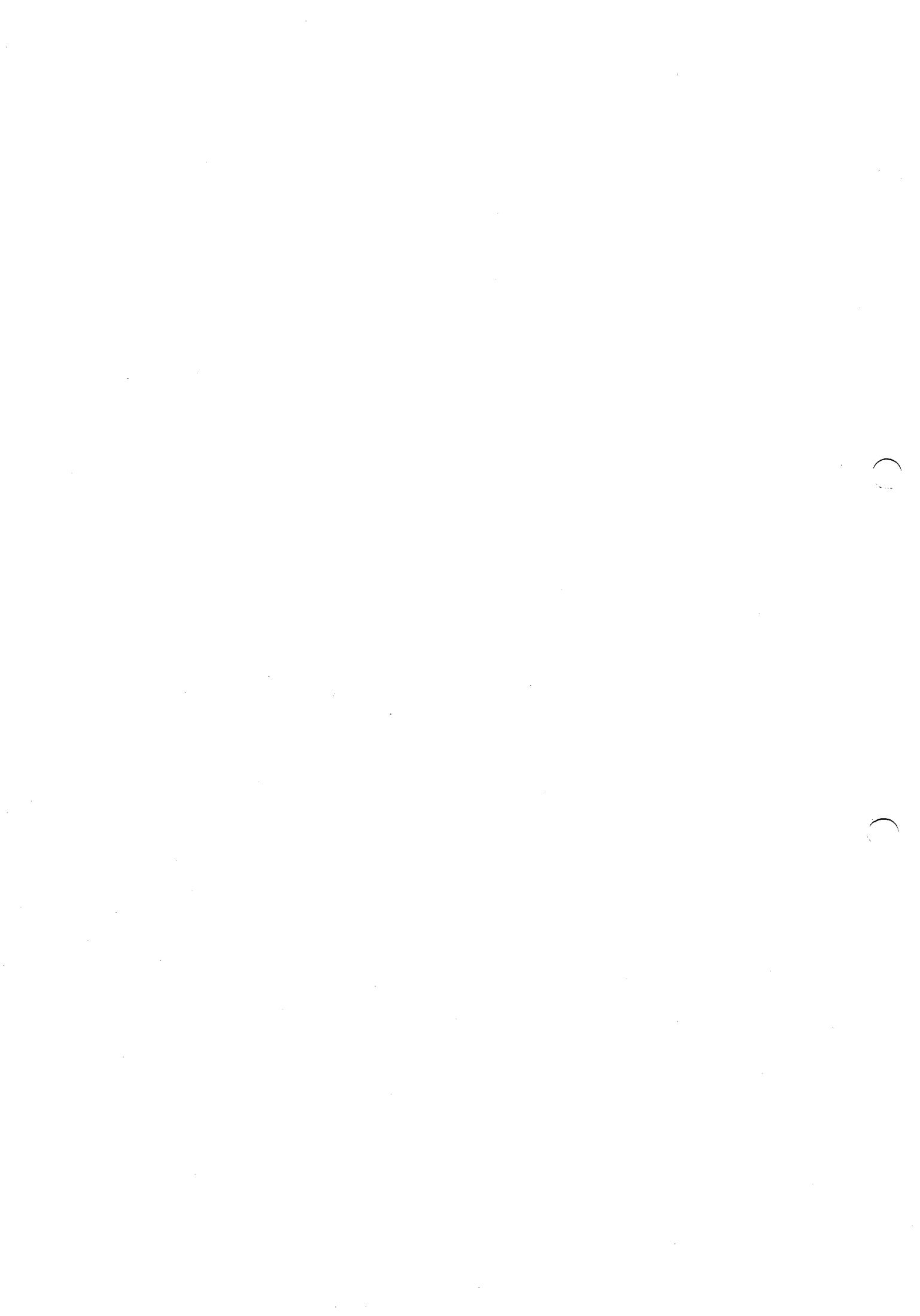
(Unterabschnitt 1 - vom Gesetz mit Ausnahme § 2 Abs.1 und § 41 ausgenommene Waffen)

Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).

Anlage 2**Abschnitt 3****Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen**

(Unterabschnitt 2 - Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen)

1. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.1, ausgenommen Blasrohre), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule steigt.
2. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.1) bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (z.B. Blasrohre).
3. Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen, einer Schusswaffe gleichgestellten Gegenstand umgearbeitet werden.
4. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen); dies sind:
 - 4.1 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 01. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S.1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;
 - 4.2 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 01. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13.Juli 2006 (BGBl. I S.1474) aufweisen.
5. Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.6.



2.1.14 Auszüge Allgemeine Waffengesetzverordnung

Abschnitt1

Nachweis der Sachkunde

§ 1

Umfang der Sachkunde

- (1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs.1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse
 1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, dem Beschussrecht sowie der Notwehr und des Notstands,
 2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
 3. über die sichere Handhabung der Waffen oder Munition, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
- (2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.
- (3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 (nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung) des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

§ 2

Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs.1 Nr.3 einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

§ 3

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch die Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
- b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
2. a) seine Fachkunde nach § 22 Abs.1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,
- b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
- c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat,

sofern die Tätigkeit nach Nr.2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nr.2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Ausbildungen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c können auch durchgeführt werden im Rahmen von

1. Ausbildungen, die mit einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigten staatlichen Prüfung abschließen,
2. staatlich anerkannten Berufsausbildungen der Luft- und Seefahrt.

Der Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde wird durch eine von der Prüfungskommission erteilte Bescheinigung oder einen Eintrag im Prüfungszeugnis oder der Fahrerlaubnis geführt.

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes. Eine Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung im Rahmen der Luft- und Seefahrt soll erfolgen, wenn die theoretische Ausbildung auf der Grundlage anerkannter Grundsätze, insbesondere eines zwischen Bund, Ländern und Verbänden abgestimmten Fragenkatalogs, stattfindet und die praktische Unterweisung im Umgang mit Seenotsignalmitteln durch sachkundige Personen erfolgt.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Nr.1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.3 vermittelt werden. § 1 Abs.2 bleibt unberührt. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragsteller der erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die vom Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im übrigen gilt § 2 entsprechend der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzugeben und
2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs.3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, 2. Halbsatz und die Absätze 3 und 4 findet hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Abschnitt 2

Nachweis der persönlichen Eignung

§ 4

Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
 - a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
 - b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
 - c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig der sachgemäß umgehen kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs.1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtung Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin,
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrsprychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.
- (4) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.
- (5) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr.2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten aufgrund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.
- (6) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr.1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.
- (7) Dienstwaffenträger können anstelle des in § 6 Abs.3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

Abschnitt 3

Schießsportordnungen, Ausschluss von Schusswaffen, Fachbeirat

§ 5

Schießsportordnungen

- (1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und
 1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
 2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§ 10) getroffen sind,
 3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6) durchgeführt wird,
 4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen durchgeführt werden,
 5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
 6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Schießsportordnung sind die zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen wesentlichen Regelungen und Angaben, insbesondere auch die Beschreibung des Ablaufs der einzelnen Schießdisziplinen, beizufügen. Die Genehmigung von Änderungen der Schießsportordnung, insbesondere von der Neuaufnahme von Schießdisziplinen, ist vor Aufnahme des jeweiligen Schießbetriebs nach den geänderten Regeln einzuholen. Der Wegfall oder der Ersatz der regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von nach Absatz 1 Nr.6 angegebenen Schießstätten ist unverzüglich anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann ein Verband oder ein ihm angegliederter Teilverband zur Erprobung neuer Schießübungen Abweichungen von den Schießdisziplinen der genehmigten Sportordnung zulassen. Zulassungen nach Satz 1 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen und müssen die Art der Abweichung von der genehmigten Schießsportordnung bezeichnen; sie sind dem Bundesverwaltungsamts vor Beginn der Erprobungsphase anzugeben. Das Bundesverwaltungamt kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Zulassungen nach Satz 1 untersagen oder Anordnungen treffen.
- (4) Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen können Schießsportordnungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

§ 6

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

- (1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:
 1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62cm (drei Zoll) Länge,
 2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußereren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40mm beträgt;
 3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.
- (2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 (verbotene Waffen) des Waffengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.
- (4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

§ 7

Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurf- und laufende Scheiben, es sei denn das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs.6 Satz 2 des Waffengesetzes, Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs.3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

Abschnitt 4

Benutzung von Schießstätten

§ 9

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs.7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs.1 Nr.3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs.1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr.1, Nr.2 Buchstabe c und 3 gilt § 7 Abs.1 und 3 (unzulässige Schießübungen) entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs.1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs.5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

Abschnitt 4

Benutzung von Schießstätten

§ 10

Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.
- (2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzugeben; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an der Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs.1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.
- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

- (5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die
 1. für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
 2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.
- (6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.
- (7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs.6 des Waffengesetzes.

Abschnitt 4

Benutzung von Schießstätten

§ 11

Aufsicht

- (1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs.3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.
- (3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Abschnitt 4

Benutzung von Schießstätten

§ 12

Überprüfung der Schießstätten

- (1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier 4 Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle 6 Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.
- (2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.
- (3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien). Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig.
- (4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind
 1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind.
 2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.
- (5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 01. Januar 2013, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.

Abschnitt 5

Aufbewahrung von Waffen

§ 13

Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- (1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedsstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.2.6, 3. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Zahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.
- (2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.2.6, 1. und 2. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Norm entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs.2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.
- (3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.
- (4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.
- (5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs.1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.
- (6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs.1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihre Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedsstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs.1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

Abschnitt 5

Aufbewahrung von Waffen

§ 14

Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Abs.1 bis 5 und Abs.6 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Abschnitt 8

Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten

§ 33

Europäischer Feuerwaffenpass

- (1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs.6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs.1 und 2 und § 37 Abs.2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.
- (2) Der Antragsteller hat die Angaben nach § 30 Abs.1 Satz 2 Nr.1 bis 3 zu machen. Er hat ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

2.2 Beschussrecht

Wie zu Beginn des Leitfadens erwähnt, dient das **Beschusswesen**, welches im **Beschussgesetz (BeschussG)** geregelt ist, der Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.

2.2.1 Zweck, Anwendungsbereich

Das **Beschussgesetz** regelt die Prüfung und Zulassung von

- ↳ Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülsenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich deren höchstbeanspruchten Teilen
- ↳ Munition und
- ↳ sonstigen Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

2.2.2 Beschusstechnische Begriffe

Feuerwaffen im Sinne des Beschussgesetzes sind:

- ↳ Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird
- ↳ Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

Unter **höchstbeanspruchten Teilen** versteht man die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere:

- ↳ der Lauf, dabei sind
 - **Austauschläufe** Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können,
 - **Wechsellaufe** Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen,
 - **Einsteckläufe**, Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;
- ↳ der Verschluss als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;
- ↳ das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dies nicht bereits Bestandteil des Laufs ist;
- ↳ bei Kurzwaffen das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;
- ↳ Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (Wechseltrommeln).

Böller im Sinne des Beschussgesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind.

Weißfertig im Sinne des Beschussgesetzes sind Gegenstände, wenn alle materialschwächen oder -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

2.2.3 Beschusspflicht

Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, müssen bevor sie in der BRD in Verkehr gebracht werden durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Werden an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die bereits geprüft wurden, höchstbeanspruchte Teile ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt, muss dieser Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Ausnahmen von der Beschusspflicht:

- ↳ Feuerwaffen, die vor dem 01. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind
- ↳ Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist (CIP-Staaten).

2.2.4 Beschussprüfung

Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

- ↳ die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung zugelassenen Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit).
- ↳ die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit).
- ↳ die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen entsprechen (Maßhaltigkeit) und
- ↳ die nach dem Waffengesetz (§§ 24 Abs.1 und 2, § 25 Abs.1 WaffG) vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

2.2.5 Prüfzeichen

Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

2.2.6 Beschuss

Ein Beschuss im Sinne des Beschussgesetzes ist also die vorgeschriebene Einzel- bzw. Typprüfung von Schusswaffen.

Daneben gibt es eine ganze Reihe schwächerer Waffen, die von der Beschusspflicht ausgenommen sind.

Diese Waffen benötigen jedoch besondere Zulassungszeichen, wie „F im Fünfeck“, „PTB im Kreis“ etc. Im Übrigen gilt dies auch für pyrotechnische Munition.

2.2.7 Überlassen und Verwenden beschuss- oder zulassungspflichtiger Gegenstände

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile, die der Beschusspflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschusszeichen tragen.

2.2.8 Beschussämter

Den gesetzlich vorgeschriebenen Beschuss führen in der Bundesrepublik Deutschland die Beschussämter (Ulm, Kiel, München, Suhl, Mellrichstadt, Köln, Hannover) durch. Neben den Beschusszeichen werden das Ortszeichen und ein Jahreszeichen eingeschlagen.

2.2.9 Beschusszeichen

Es wird unterschieden zwischen „Normaler Beschuss“ (N), „Verstärkter Beschuss“ (V), „Schwarzpulver Beschuss“ (SP), „Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische“ (L), „Instandsetzungsbeschuss“ (J), „Freiwilliger Beschuss“ (F), „Böllerbeschuss“ (B).

Waffen mit älteren Beschusszeichen haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Dies gilt auch für die Beschusszeichen der ehemaligen DDR und für Beschusszeichen derjenigen Länder mit denen entsprechende Verträge bestehen.

Derzeit sind in der BRD die Beschusszeichen nachfolgender Länder anerkannt: Österreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, Jugoslawien, Chile, Ungarn, Tschechoslowakei, Belgien. Zugrunde hierfür liegt ein Abkommen, welches 1914 in Brüssel getroffen wurde und durch das sich die oben genannten Staaten zur Anerkennung der jeweiligen Beschusszeichen verpflichteten.

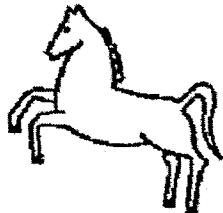
Auf der Grundlage des Brüsseler Abkommens wurde eine ständige, internationale Kommission geschaffen, die für die Beschussbehörden und Vertreter der Waffen- und Munitionsindustrie, jeweils dem Stand der Technik entsprechend, Prüfungen mittels einheitlicher Messmethoden festlegt.

Der Name dieser Kommission lautet CIP und bedeutet Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu protatives.

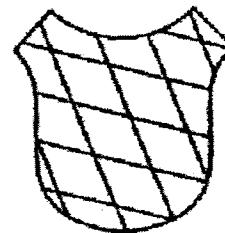
Werden in Nicht-CIP-Ländern Schusswaffen erworben und nach Deutschland verbracht, so müssen diese beschossen werden.

Wird mit Waffen geschossen, die mit Wehrmachtsabzeichen versehen sind, so werden diese nicht als Beschusszeichen anerkannt, gelten also als nicht beschossen, da deren Prüfung nicht nach den Regeln des Waffengesetzes erfolgte.

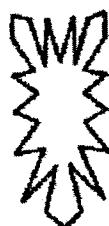
Beschussämter



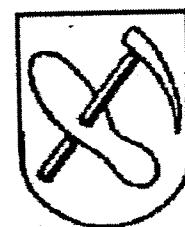
Hannover



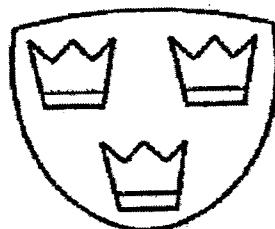
München



Kiel



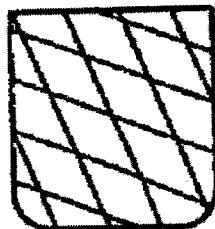
Suhl



Köln



Ulm



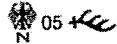
Mellrichstadt

Kleines Beschusslexikon



Ortszeichen Beschussamt Ulm

07 oder AH Jahr des Beschusses oder verschlüsselt,
A-K (ohne J) entsprechend den Zahlen 0-9



Kennzeichnung nach bestandener Beschussprüfung



Rückgabezeichen



Normaler Beschuss



Verstärkter Beschuss



Schwarzpulverbeschuss



Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische



Instandsetzungsbeschuss



Freiwilliger Beschuss



Böllerbeschuss



Stahlschrotbeschuss

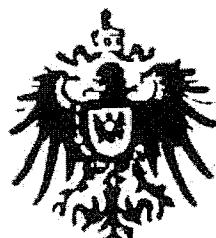


Unbrauchbar gemachte Waffen

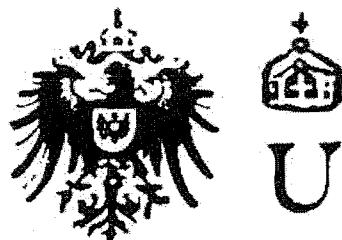
Kennzeichnung für Waffen bis 7,5 Joule
Bewegungenergie des GeschossesZulassungszeichen der Physikalisch-Technischen
Bundesanstalt für Handfeuerwaffen, Schussapparate
und Einstekläufe sowie tragbare GeräteZulassungszeichen der Physikalisch-Technischen
Bundesanstalt für bauartgeprüfte Schreckschuss-,
Reizstoff- und SignalwaffenZulassungszeichen der Physikalisch-Technischen
Bundesanstalt für sonstige Waffen und Kartuschen-
munition mit Reizstoffen

Beschusszeichen der Bundesrepublik Deutschland vor 1968

Beschusszeichen bis 1939



Vorbeschuss (1. Probe)



Endbeschuss (2. Probe)



Schrot-Lauf
(normal)



Schrot-Lauf
mit Würgeböhrung



Kugel-Lauf
(Büchsenlauf für Einzelgeschoss)



Reparaturbeschuss



Beschusszeichen
für ausländische Waffen

Zeichen für den Nitrobeschuss
mit rauchlosem Pulver



für Büchsen

Nitro
für Flinten

Beschusszeichen von 1939 – 1945



M

Vorbeschuss



FB

Freiwilliger Beschuss



SP

Endbeschuss
mit Schwarzpulver



J

Instandsetzungsbeschuss



N

Endbeschuss
mit rauchlosem Pulver



Beschusszeichen
für Sonderwaffen

Zeichen für die Beschussämter:

Oberndorf a. Neckar
Hirschhorn

Suhl
Sohle mit Hacke

Zella-Mehlis
Herz mit Tanne

Beschusszeichen von 1945 – 1968



M
Vorbeschuss



S
Zeichen für den Beschuss
von Handfeuerwaffen
für besondere Zwecke
und Schussapparate



SP
Endbeschuss
mit Schwarzpulver



FB
Freiwilliger Beschuss



N
Endbeschuss
mit rauchlosem Pulver
(Nitropulver)



J
Instandsetzungsbeschuss

Damalige Zeichen für die Beschussstellen:



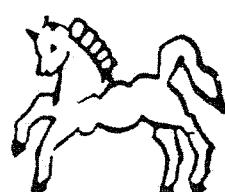
Ulm



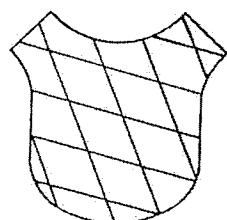
Berlin



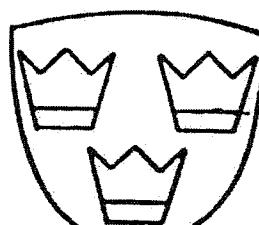
Kiel



Hannover



München



Köln

Beschusszeichen Italien

Zeichen des Beschussamtes Gardone
wird auf allen Waffen angebracht



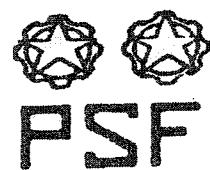
Endbeschuß mit Schwarzpulver



Endbeschuß mit Nitropulver



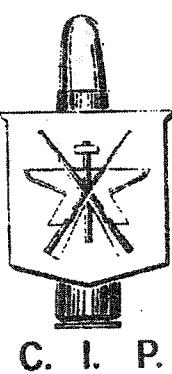
Fakultativer verstärkter Beschuß
mit Nitropulver



Zusätzliches Prüfzeichen für die Prüfung
der fertigen Waffe



Munitionskontrolle



Beschusszeichen Österreich

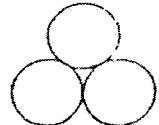
	Vorbeschuß, Beschußamt Wien		Endbeschuß allgemein, Wien
	Vorbeschuß, Beschußamt Ferlach		Zeichen für den Nitrobeschuß Wien
	Endbeschuß allgemein, Ferlach		Zeichen für den Nitrobeschuß Ferlach
	Zusätzliches Zeichen für den Beschuß mit verstärkter Ladung		
	Munitionsprüfung		Prüfung für bestimmte Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate

Beschusszeichen Spanien

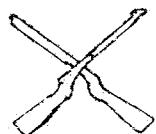
Zeichen des Beschußamtes Eibar
wird an allen Waffen angebracht



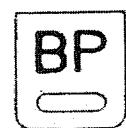
Beschußzeichen für Vorderladerwaffen (Schwarzpulver)



Freiwilliger Schwarzpulverbeschuß für Hinterladerwaffen



Obligatorischer Beschuß mit Nitropulver
für Hinterladerwaffen mit glatten Läufen



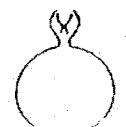
Zusätzlicher Beschuß mit Nitropulver
für Hinterladerwaffen mit glatten Läufen



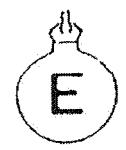
Beschuß von Zimmerstutzen und Zimmerpistolen
(mit dem normalerweise verwendeten Pulver)



Obligatorischer Beschuß für Waffen mit gezogenen Lauf



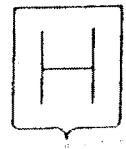
Beschuß ausländischer Waffen ohne C.I.P.-
Beschußstempel



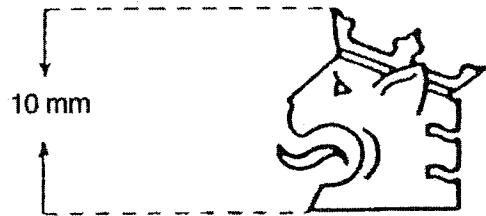
Munitionskontrolle



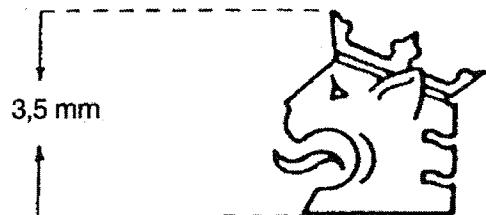
Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer
Schußapparate



Beschusszeichen Finnland



Typenprüfzeichen für Patronen



Gewöhnlicher Beschuß



Schwarzpulverbeschuß

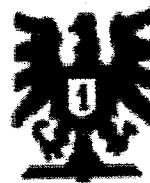


Verstärkter Beschuß

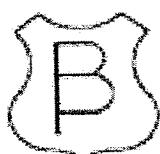
Beschusszeichen CIP Staaten



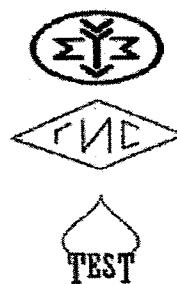
Belgien



Österreich



Chile



Russische
Föderation



Finnland



Slowakische
Republik



Frankreich



Spanien



Großbritannien



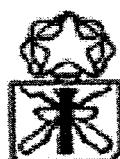
Tschechische
Republik



Großbritannien



Ungarn



Italien

Prüfzeichen für Munition



(Hannover)



(Kiel)



(Köln)



(Mellrichstadt)



(München)



(Suhl)



(Ulm)

2.3 Sprengstoffrecht

Das **Sprengstoffwesen**, welches im **Sprengstoffgesetz (SprengG)** geregelt ist, regelt den Umgang mit Sprengstoffen jeglicher Art.

Auf die einzelnen gesetzlichen Vorschriften wird in dieser Abhandlung nicht eingegangen, da sie nicht Grundlage der Sachkundeausbildung sind.

Für den Bereich des Sprengstoffwesens, welcher das Böllerschießen, Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und das Schießen mit Schwarzpulverwaffen mit einschließt, gibt es gesonderte Lehrgänge mit entsprechenden Prüfungen.

2.3.1 Erlaubnis zum Erwerb und Umgang

Zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung explosivgefährlicher Stoffe bedarf es der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz. Hierunter fallen Schwarzpulver, Nitrocellulosepulver, Laden und Wiederladen von Patronenhülsen etc.

Die Erlaubnis Laden und Wiederladen von Patronenhülsen gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 Abs. 3 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu ist der Nachweis der Fachkunde erforderlich. Die Fachkunde hat erbracht, wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweisen kann.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

↳ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

der Antragsteller

↳ die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
↳ die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder
↳ das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Erlaubnisurkunde ist mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nur Erlaubnisinhaber dürfen Sprengstoff erwerben, besitzen und unter Beachtung der auferlegten Beschränkungen damit umgehen. Sprengstoff darf auf keinen Fall Unberechtigten überlassen werden.

2.3.2 Transport von explosivgefährlichen Stoffen (Munition, Schwarzpulver)

Eine Beförderung bzw. der Transport von Sprengstoffen ist nur im eigenen Kraftfahrzeug möglich. Der Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht gestattet.

Es sind die Bestimmungen zur Beförderung explosivgefährlicher Stoffe auf der Straße unbedingt zu beachten.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dürfen für den privaten Gebrauch folgende Gesamtmengen, ohne die Voraussetzungen eines Gefahrguttransports zu erfüllen, im Pkw transportiert werden:

- ↳ 3 kg Schwarzpulver
- ↳ 50 kg Munition (Bruttomasse).

Der Transport hat in „handelsüblicher“ Verpackung zu erfolgen. Nach einem Schreiben des für diesen Bereich zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, welches dem Deutschen Schützenbund vorliegt, reicht es hierfür aus, dass es sich um ein im Handel allgemein erwerbbares Behältnis handelt. Es ist also nicht erforderlich, dass der Transport in der jeweiligen Originalverpackung erfolgt.

Ebenso wenig muss beim Transport ein Feuerlöscher mitgeführt werden.

Wer mehr als die genannten Mengen transportieren will, hat die Voraussetzungen eines Gefahrguttransports zu erfüllen:

- ↳ Transport in geprüften Verpackungen
- ↳ Kennzeichnung mit Gefahrgutzettel und Angabe der UN-Nummer
- ↳ mitführen eines 2kg Feuerlöscher.

2.3.3 Aufbewahrung von explosivgefährlichen Stoffen

Im unbewohnten Raum des nichtgewerblichen Bereichs darf max. 1 kg Schwarzpulver bzw. 3 kg Nitrocellulosepulver aufbewahrt werden. Im unbewohnten Nebengebäude des nichtgewerblichen Bereichs dürfen max. 3 kg Schwarzpulver bzw. 5 kg NC-Pulver aufbewahrt werden.

2.4 Strafrecht

2.4.1 Vorbemerkung

Jeder, der über einen Schusswaffengebrauch nachdenkt, bzw. darüber diskutieren möchte, sollte sich über folgende Konsequenzen im Klaren sein:

Mit dem Führen einer Schusswaffe kommen auf jeden einzelnen, der Umgang mit einer Schusswaffe hat, eine besondere Verantwortung und kein Freibrief zu.

Jemand bedroht sie und fordert Geld, wird er sich damit zufrieden geben wenn sie ihm das Geld geben. Wenn ja, ist damit nicht viel einfacher umzugehen, als mit den möglichen persönlichen und juristischen Verwicklungen, die der Einsatz Ihrer Schusswaffe zur Folge hätte?

Sie kommen nach Hause und sehen gerade wie ein Einbrecher durch den Garten weggrennt. Verfolgen Sie ihn? Setzen Sie Ihre Schusswaffe ein? Was für Möglichkeiten haben Sie? Sie ziehen die Waffe, Sie bedrohen jemanden, der Sie später eventuell wegen Nötigung verklagt. Sie schießen und verletzen eine Person. Im Zweifelsfall finden sie sich in einem über Monate oder Jahre währenden Gerichtsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung oder sogar eines Tötungsdelikts wieder. Ihr Leben wird sich schlagartig verändert haben, nichts ist mehr wie es war.

Erwarten Sie nicht als Held behandelt zu werden. Denn in nur ganz seltenen Fällen und Umständen ist die Notwehrlage so eindeutig, dass es nicht zu einem polizeilichen und juristischen Nachspiel kommt. In den meisten Fällen sind Tatverlauf und Umstände so schwerwiegend, dass sie den Schützen seelisch belasten. Die meisten Betroffenen erleben das Ganze wie einen Film, der wieder und wieder in ihrem Kopf abläuft, dessen Bilder sie nicht mehr loswerden.

2.4.2 Gesetzliche Grundlagen

§ 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) **Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.**

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrg. Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

2.4.3 Aufbau der Straftat

Grundsatz:

Zunächst muss eine Notwehrlage vorliegen und zwar objektiv zur Tatzeit, dies bedeutet nicht früher und nicht später. Dies erfordert, dass ein Angriff gegeben ist, d.h. eine unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene Rechtsgutverletzung, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Angreifer die Verletzung des Rechtsgutes will, so dass auch eine fahrlässige oder schuldlose Handlung ein Angriff sein kann. Angreifer kann nur ein Mensch sein, da ein Tier nicht rechtswidrig handeln kann.

Jede Straftat gliedert sich in die

- ↳ Tatbestandsmäßigkeit
- ↳ Rechtswidrigkeit
- ↳ Schuld.

Recht und Rechtswidrigkeit

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, die geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsnormen zu beachten und sich entsprechend zu verhalten. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Rechtsnormen dem öffentlichen oder dem privaten Recht zugehören. Wer gegen das Recht verstößt, hat mit Rechtsfolgen zu rechnen. Jeder ungerechtfertigte Verstoß gegen das Recht ist rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit besteht immer dann, wenn der Täter einen gesetzlichen Tatbestand ohne Rechtfertigungsgründe verwirklicht hat.

Rechtfertigungsgründe

Sie verleihen dem Täter das Recht zur Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes, ohne strafbar zu sein.

Rechtfertigungsgründe aus dem Strafgesetzbuch

- ↳ Notwehr (§ 32 StGB)
- ↳ Notstand (§ 34 StGB)
- ↳ Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)
- ↳ Einwilligung des Verletzten (§ 226a StGB)

2.4.4 Notwehr

Unterschied Notwehr / Notstand

Notwehr - **Angriff**, wobei keine Güterabwägung nötig ist.

Notstand - **Gefahr** (Dauergefahr) **reicht aus, aber** eine Güterabwägung ist nötig.
Es gilt das **Güterabwägungsprinzip**, dies bedeutet, dass das durch die Handlung verteidigte Rechtsgut das verletzte Rechtsgut wesentlich überwiegen muss.

Notwehr

- ↳ **Nicht rechtswidrig**, also rechtmäßig ist eine Tat, wenn sie durch Notwehr geboten ist.
- ↳ **Geboten** durch Notwehr ist eine Tat, wenn für den Täter **sämtliche** Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 StGB (Verteidigung, erforderlich, gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden) bestehen.
- ↳ **Nicht geboten** durch Notwehr ist eine Tat, wenn man nach allgemeinen Wertvorstellungen dem „Angriff“ durch Flucht ausweichen kann, ohne sich in der Ehre etwas zu vergeben. Ferner ist an „Angriffe“ zu denken, die so geringfügig sind, dass ihre Hinnahme zugemutet werden kann. Hinzu kommen die Fälle, in denen der „Verteidiger“ den „Angriff“ selbst provoziert hat.
- ↳ **Notwehrfähig** ist jedes durch Recht und Gesetz geschützte Individual-Rechtsgut (Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, Besitz, Gewahrsam, Vermögen).
- ↳ **Von sich oder einem anderen**, der kein Angehöriger zu sein braucht, darf der Angriff abgewendet werden.
- ↳ Die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen Angriff von einem anderen abzuwenden, nennt man **Nothilfe**.
- ↳ **Die Verteidigungshandlung** muss sich gegen den Angreifer richten, da Eingriffe in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter durch den Begriff der Notwehr nicht gerechtfertigt werden.
- ↳ **Notwehr gegen Notwehr** ist unzulässig, weil nicht das Recht dem Recht, sondern nur das Unrecht dem Recht weichen muss.
- ↳ **Die vermeintliche Notwehr** (Putativnotwehr) kann je nach Lage des Falles als Irrtum über Tatbestände oder als Verbotsirrtum behandelt werden (Bsp. Täter hat Schreckschusswaffe).
- ↳ **Überschreitet der Angegriffene** die Grenzen der Notwehr (Notwehrexzess) aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Beachte:

Es gibt vielerlei Möglichkeiten eine Notwehrlage zu rekonstruieren. Nicht nur durch Zeugenaussagen, sondern auch durch Sachverständigengutachten (Spurensicherung, Schusswaffen, Rechtsmedizin, etc.)

Mindestvoraussetzungen der Notwehr:

- ↳ die Notwehrlage
- ↳ die Notwehrhandlung und
- ↳ den Verteidigungswillen

Die Notwehr erfordert:

- ↳ **Notwehrlage (Verteidigungslage)** ist ein gegenwärtiger, rechtswidriger, menschlicher Angriff auf Individualinteressen.
 - gegenwärtig** → drohend bevorstehen, oder
 - andauern, oder
 - Rechtsgutverletzung nicht endgültig („Nacheile“)
- ↳ **rechtswidrig** → Angreifer hat keinen Rechtfertigungsgrund
- ↳ **Notwehrhandlung (Verteidigungshandlung)** darf sich nur gegen den Angreifer richten. Sie muss geeignet, erforderlich und geboten (= angemessen) sein. d.h. die Art und das Maß der Verteidigung richten sich nach der Stärke des Angriffs, der Gefährlichkeit des Angreifers und den zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln.
- ↳ **Erforderlichkeit** Mittel ist geeignet, den Angriff **sofort** zu beenden.
Prinzip des geringstmöglichen der geeigneten **Mittel**
 - Achtung:** → Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen
 - Der Schritt rückwärts ist bereits eine Einschränkung der Notwehr

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt nicht, aber:

- ↳ **Verhältnismäßigkeit:** Je massiver der Angriff, umso stärker darf auch die Verteidigung sein. Bei geringen Angriffen müsste unter Umständen auf eine Verteidigung **verzichtet** werden, dann nämlich, wenn der Schaden beim Angreifer übermäßig groß wäre. Dies kann aber bei der Notwehr **nicht verlangt werden**.
- ↳ Die **Notwehrhandlung** ist im Prinzip, wenn sie geeignet und erforderlich ist, auch geboten. Sie ist nur dann evtl. nicht geboten, wenn Rechtsmissbräuchlichkeit in Betracht kommt.

Verbot des Rechtsmissbrauchs:

- Angriff geht vom **erkennbar schuldlos Handelnden** aus
- **Bagatell** - Angriff
- Angriff geht von einem **Schutzbefohlenen** aus
- **Provokationsfälle**
 - **absichtliche** - Provokation (grundsätzlich keine Notwehr)
 - **vorsätzliche** - Provokation (Notwehr stark eingeschränkt)
 - **fahrlässige** - Provokation (Verzicht auf Notwehr oft zumutbar)
 - **Situations** - Provokation (keine Einschränkung)
- ↳ **Verteidigungswille** subjektives Rechtfertigungselement, dies umfasst die **Kenntnis** der **Verteidigungslage und Willen**, sich zu verteidigen.

2.4.5 Notstand

2.4.5.1 Rechtfertigender Notstand

Es gibt im Leben Situationen, in denen man sich entscheiden muss, ob man Interessen und Rechtsgüter opfern oder zu ungünstigen anderen Interessen und Rechtsgüter schützen will und zwar auch auf die Gefahr hin, dass man dadurch den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.

Wer dies unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes tut, handelt nicht rechtmäßig.

Notstand ist ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für ein Rechtsgut, der nur auf Kosten eines anderen, geringerwertigen Rechtsgutes beseitigt werden kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch führt hierzu im

§ 228 (zivilrechtlicher Defensivnotstand) aus:

Wer eine fremde Sache zerstört oder beschädigt, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwehren, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu einer geringen Gefahr besteht. Hat der Handelnde die Gefahr selber verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 904 (zivilrechtlicher Aggressivnotstand) aus:

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Mindestvoraussetzungen des Notstands:

- ↳ die Notstandslage
- ↳ die Notstandshandlung und
- ↳ der Verteidigungswille

Der Notstand erfordert:

- ↳ **zivilrechtlicher Defensivnotstand**
 - **Notstandslage** liegt dann vor, wenn eine **drohende Gefahr** durch eine fremde Sache besteht. Eine **drohende Gefahr** liegt vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände im Zeitpunkt der Notstandshandlung der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist, so dass ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.
 - Die **Notstandshandlung** liegt in der Beeinträchtigung, d.h. in der Beschädigung oder sogar Zerstörung, der Sache die Gefahr bringt. Die Verteidigungshandlung muss zudem geeignet und erforderlich sein. Schließlich ist eine Interessenabwägung vorzunehmen: Das gefährdete Rechtsgut darf nicht wesentlich weniger sein als die beeinträchtigte Sache. Der drohende Schaden darf durchaus geringer sein als der durch die Notstandshandlung zugefügte Schaden, das geschützte Rechtsgut darf eben nur nicht wesentlich weniger wert sein. Im Übrigen ist eine Abwägung nach folgenden Kriterien vorzunehmen: Grundlage ist das

Rangverhältnis zwischen dem Eingriffs- und Erhaltungsgut, entscheidend ist die Bewertung in der konkreten Lebenssituation und letztlich die Intensität und der Umfang des drohenden Schadens. Von einer bestehenden Ausweichmöglichkeit ist Gebrauch zu machen.

- Der **Notstandstäter** ist nur dann subjektiv gerechtfertigt, wenn er in Kenntnis der ihn rechtfertigenden Umstände und mit dem Willen zur Gefahrenabwehr (= **Rettungswille**) handelt.

☞ **zivilrechtlicher Aggressivnotstand**

- **Notstandslage** liegt dann vor, wenn eine **gegenwärtige Gefahr** vorliegt. Eine **gegenwärtige Gefahr** ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden.
- Die **Notstandshandlung** besteht in der Beeinträchtigung einer die Gefahr nicht begründeten fremden Sache. Sie muss ebenfalls geeignet und erforderlich sein. Eine Interessenabwägung hat auch hier zu erfolgen, allerdings sind hier die Voraussetzungen der Abwägung strenger, da ein unbeteiligtes Rechtsgut beeinträchtigt wird. Daraus folgt für die Interessenabwägung, dass das geschützte Rechtsgut die beeinträchtigte Sache wesentlich überwiegen muss. Im Übrigen gelten die gleichen Kriterien wie oben genannt.
- Der **Notstandstäter** ist nur dann subjektiv gerechtfertigt, wenn er in Kenntnis der ihn rechtfertigenden Umstände und mit dem Willen zur Gefahrenabwehr (= **Rettungswille**) handelt.

☞ **rechtfertigender Notstand**

- Vorausgesetzt wird eine **gegenwärtige Gefahr** für ein **notstandsfähiges Rechtsgut**. Ob eine **gegenwärtige Gefahr** vorlag, ist aus einer objektiven nachträglichen Sicht zu beurteilen. Der Ursprung der Gefahr kann hierbei sowohl von einem Menschen als auch einer Sache und Naturereignissen etc. ausgehen.
- Die **Notstandshandlung** liegt in der Beeinträchtigung eines anderen Rechtsguts zur Gefahrenabwehrung. Sie muss geeignet und erforderlich sein.
- Anders als bei der Notwehr muss der Täter hier aber unter Umständen ausweichen oder gewisse Risiken in Kauf nehmen, weil der Notstand nicht unter dem Prinzip der Rechtsbewährung, sondern allein unter dem **Prinzip der Güterabwägung** steht. Es gilt der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes. Die Tötung anderer durch aktives Tun kann in Notstandslagen nicht gerechtfertigt werden, sondern allenfalls nach § 35 StGB entschuldet werden. Je weniger Erfolg die Rettungshandlung verspricht, desto mehr Zurückhaltung ist bei dem Eingriff in die fremden Interessen geboten. Schließlich muss die **Handlung angemessen** sein, d.h. die Tat darf nicht gegen oberste Rechtprinzipien verstößen.
- Der **Notstandstäter** ist nur dann subjektiv gerechtfertigt, wenn er in Kenntnis der ihn rechtfertigenden Umstände und mit dem Willen zur Gefahrenabwehr (= **Rettungswille**) handelt.

Zusammengefasst bedeutet dies:

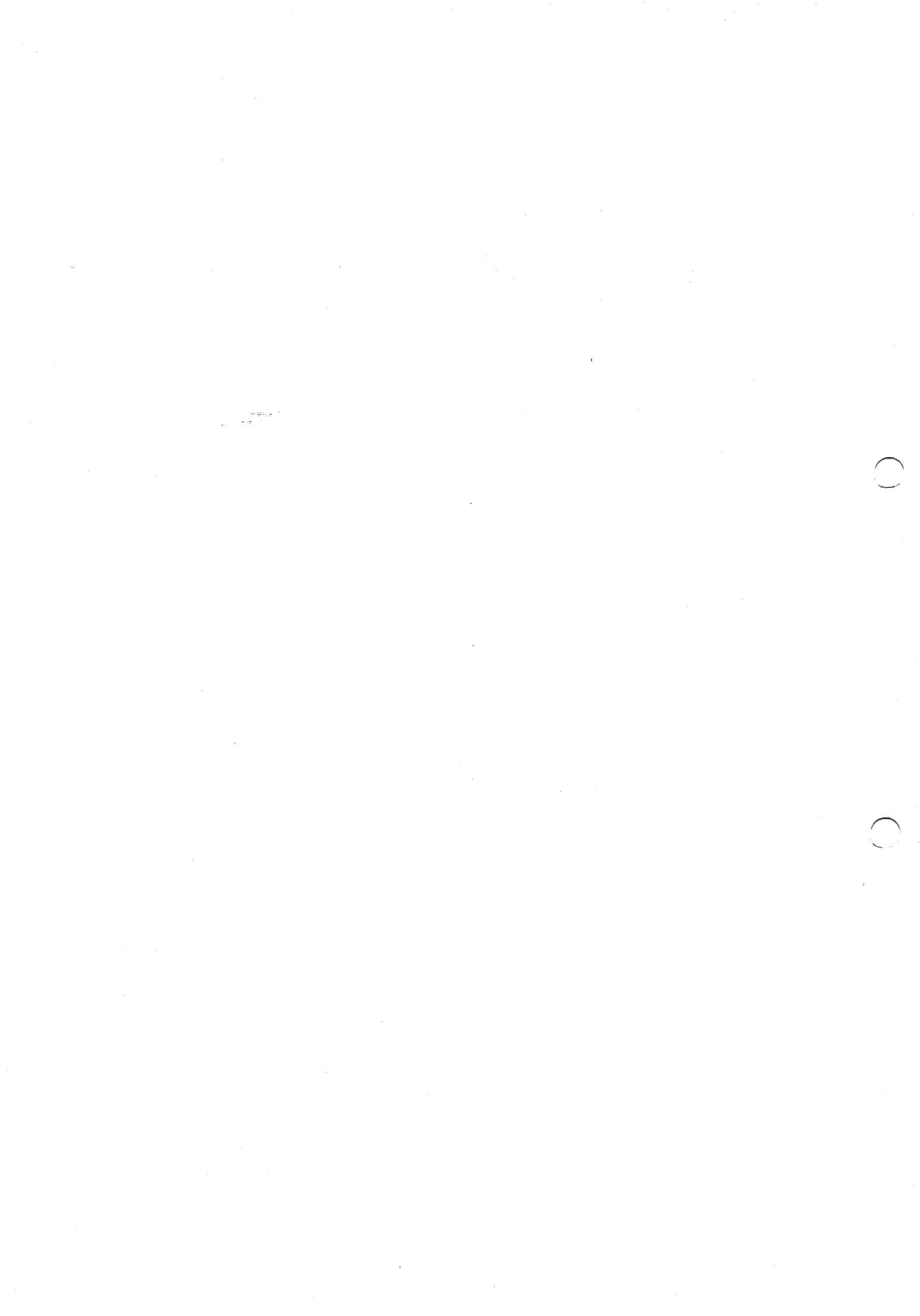
- **Gefahr** ist ein Zustand, der mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird.
- **Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn sie jeden Augenblick in einen Schaden umschlagen kann. Dies kann auch eine „Dauergefahr“ sein.
- **Nicht anders abwendbar** ist die Gefahr, wenn die Tat einziges Mittel ist, das bedrohte Rechtsgut zu schützen.
- **In der Absicht, die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden**, muss der Täter handeln. **Der Rettungswille** ist Voraussetzung für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB.
- **Bei der Interessen- und Güterabwägung** kommt es darauf an, welches Interesse und Rechtsgut schutzbedürftiger ist, das gefährdete oder das zu beeinträchtigende.
- **Wesentlich überwiegen** muss das geschützte Interesse gegenüber dem beeinträchtigten.

Der Wertvergleich bei der Güterabwägung muss somit, wenn die Notstandshandlung gerechtfertigt sein soll, ein erhebliches Übergewicht zugunsten des geschützten Interesses aufweisen. Wer sich zu entscheiden hat, einem Menschen das Leben zu retten, dies aber nur kann, wenn er in fremde Vermögensinteressen eingreift, darf davon ausgehen, dass es gerechtfertigt ist, weil die Rettung eines Menschenlebens erheblich bedeutsamer ist, als die Beeinträchtigung fremden Vermögens.

- **Angemessenes Mittel muss die Tat sein**, um die Gefahr abzuwenden. Das will heißen, dass das Verhalten des Notstandstäters auch nach den anerkannten Wertvorstellungen der Allgemeinheit als eine sachgemäße und dem Recht entsprechende Lösung der Konfliktslage erscheint.
- **Jedes Rechtsgut ist nach § 34 als notstandsfähig anerkannt**. In der Vorschrift werden die wichtigsten Rechtsgüter einer Wertskala entsprechend aufgeführt: Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum usw.

2.4.5.2 Entschuldigender Notstand

- ↳ Gefordert wird eine **gegenwärtige Gefahr** für die in der Norm genannten Rechtsgüter (Leib, Leben oder Freiheit) und Personen (selbst, Angehöriger, sonst nahe stehende Person). Der Begriff der nahe stehenden Person setzt das Bestehen eines auf eine gewisse Dauer angelegten zwischenmenschlichen Verhältnisses voraus, das ähnliche Solidaritätsgefühle wie in der Regel unter Angehörigen hervorruft. Es muss sich um ein Verhältnis handeln, das auf Gegenseitigkeit beruht. Es ist zu verlangen, dass die fragliche Bindung zur Tatzeit noch besteht.
- ↳ Die Ausführungen des § 32 StGB (Notwehr) hinsichtlich des Verteidigungswillens gelten auch hier.
- ↳ Der Täter kann die Vorschriften des entschuldigenden Notstands nicht in Anspruch nehmen, wenn eine Duldung der Gefahr zumutbar ist, beispielweise, weil der Täter die Gefahr selbst verursacht hat oder in einem besonderen Rechtsverhältnis (z.B. Polizeibeamter, Arzt, Feuerwehrmann etc.) steht.



	Gruppe	Seite
Waffen- und Munitionskunde		3
Schießlehre	3.1	
Ballistik	3.1.1	1
Gefahrenbereich	3.1.2	3
Geschosswirkung	3.1.3	3
Waffenkunde	3.2	
Waffenarten	3.2.1	1
Waffenaufbau	3.2.2	3
Der Lauf	3.2.2	3
Der Verschluss	3.2.2	6
Das Waffengehäuse	3.2.2	9
Die Zündung	3.2.2	9
Der Abzug	3.2.2	10
Die Sicherung	3.2.2	13
Das Magazin	3.2.2	15
Die Visierung	3.2.2	15
Die Haltevorrichtung	3.2.2	16
Munitionskunde	3.3	
Munitionsaufbau	3.3.1	1
Zündung	3.3.2	4
Ladung	3.3.3	5
Kaliber	3.3.4	5
Munitionsarten	3.3.5	6

3.1 Schießlehre

Schießlehre und Waffenkunde beruhen auf der Beobachtungsgabe der Menschen. Bei der Beobachtung der Natur werden gewisse Regelmäßigkeiten festgestellt, worauf eigene Entwicklungen erprobt und Leistungsverbesserungen erzielt werden.

3.1.1 Ballistik

Die Ballistik behandelt alles Wissenschaftliche eines Wurfes, also

- ↳ Abstoß,
- ↳ Flug,
- ↳ Wirkung der geworfenen Kugel am Auftreffpunkt.

Deshalb verstehen wir unter Ballistik im engeren Sinne die Lehre von der Bewegung der Geschosse. Die Ballistik umfasst dabei alle Vorgänge, die beim Schuss ablaufen, bzw. in Erscheinung treten.

Aus diesem Grund spricht man bei Schusswaffen von:

- ↳ **Innenballistik:** Sie behandelt die Ursachen der Geschossbewegungen vom Patronen- / Geschosslager bis zur Laufmündung.
- ↳ **Mündungsbalistik:** Sie befasst sich mit den komplizierten Vorgängen an der Laufmündung während des Schusses.
- ↳ **Außenballistik:** Sie behandelt die Geschossbewegungen nach Verlassen des Laufes unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren des Luftraumes mit seinen Wettereinflüssen.
- ↳ **Zielballistik:** Sie ergibt sich aus den Faktoren im Zielraum und ist abhängig von der Geschossmasse, der Auftreffgeschwindigkeit und dem Zielmedium selbst.

Innenballistik

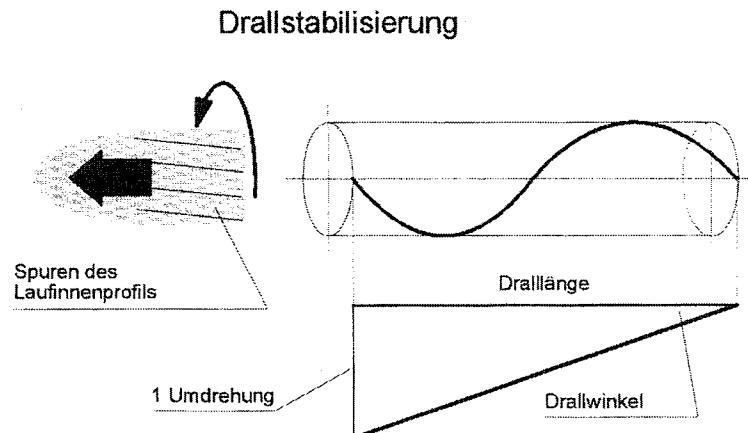
In der Waffe werden Geschosse oder Munition eingelegt, für die am hinteren Ende des Laufes maßgerechte, der Patrone oder dem Geschoss angepasste Ausräumungen angebracht wurden. Diese Patronen- / Geschosslager sind besonders genau gearbeitet, damit die erste Geschossbewegung ohne Treibgasverluste und ohne Beschädigung des Geschosses beginnen kann.

Moderne Sportwaffen benötigen zum Antrieb des Geschosses kalte oder heiße Treibgase.

Kalte Treibgase werden in Luftdruckwaffen zum Verschießen kleiner Bleigeschosse (Diabolos) benötigt und durch Feder- oder Hebeldruck oder durch in Druckflaschen gespeicherte Pressluft oder CO₂ Gas erzeugt bzw. bevoorratet. Beim Betätigen des Abzugs wird ein Schlagstück ausgelöst, das ein Ventil öffnet und die in einer Vorkammer gespannte kalte Treibgasmenge (Volumen x Druck = Antriebsenergie) presst das Geschoss mit wachsender Geschwindigkeit durch den Lauf.

Heiße Treibgase werden bei Vorderladerwaffen durch eine Schwarzpulvermenge erzeugt, die durch die Laufmündung von vorne eingeschüttet wird und nach hinten fällt. Im weiteren Ladevorgang wird jetzt auch noch das Geschoss durch die Laufmündung eingeschoben und mit dem Geschossdrücker bis zum hinteren Laufende gedrückt. Bei Perkussionszündern wird noch ein Zündhütchen, welches einen heißen Zündstrahl durch einen Zündkanal zum Schwarzpulver am hinteren Laufende richtet, verwendet. Der Zündstrahl entzündet das Schwarzpulver, das ein heißes Treibgas entwickelt, welches das Geschoss mit wachsender Geschwindigkeit durch den Lauf treibt.

Sobald die Treibladungen gezündet sind, entsteht sofort ein hoher Druck heißer Treibgase. Dieser ist erforderlich, um das Geschoss aus der Hülse zu pressen und mit wachsender Geschwindigkeit durch den Lauf zu treiben. Das Geschoss wird in die Felder und Züge des Laufes gepresst und in Rotation versetzt. Diese Rotation stabilisiert das Geschoss in seiner Längsachse, so dass es nach Verlassen der Laufmündung nicht ins Taumeln oder Überschlagen kommt.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Mündungsballistik

Der beim Schuss aus einer Feuerwaffe entstehende Knall setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Der Mündungsknall entsteht, wenn sich der beim Schuss aufgebaute hohe Gasdruck beim Verlassen des Laufes schlagartig entspannt. Die explosionsartige Verbindung noch nicht vollständig verbrannter Pulvergase, vor allem Wasserstoff und Kohlendioxid, mit dem Sauerstoff der Luft führt zu Mündungsfeuer und verstärkt den Mündungsknall. Liegt die Geschwindigkeit der Geschosse über der Schallgeschwindigkeit, so tritt zusätzlich auch noch der Geschossknall ein.

Der beim Schuss in einer Feuerwaffe entstehende Gasdruck treibt aber nicht nur das Geschoss nach vorne aus dem Lauf, sondern stößt gleichzeitig die Waffe nach hinten. Die Stärke des Rückstoßes ist insbesondere von der Stärke der Treibladung, dem Geschossgewicht, dem Waffengewicht und der Lauflänge abhängig. Der Rückstoß schlägt die Waffe mehr oder weniger heftig in die Schulter oder Hand des Schützen. Außerdem wird in der Regel die Mündung der Waffe nach oben geschlagen.

Außenballistik

Mit Hilfe der Geschwindigkeitstabelle und dem Geschossgewicht können wir beurteilen, wie das Geschoss bis zum Auftreffen durch die Luft fliegt.

Beispiele:	.38 Spec. Wadcutter	$V_0 = 225 \text{ m/s}$
	.22 kurz	$V_0 = 260 \text{ m/s}$
	.22lfB	$V_0 = 330 \text{ m/s}$
	.308 Win. Match	$V_0 = 750 \text{ m/s}$

Die Flugbahn des Geschosses ist fast niemals gleich. Mechanische Unregelmäßigkeiten durch die geringste Fertigungs- und Gewichtsmängel, auch Unwuchten, Wettereinflüsse lassen jedes Geschoss von der theoretischen Flugbahn etwas abgleiten; in Extremfällen bei rasanten Geschossen kann sich ein Geschoss selbst zerlegen, platzen und niemals am Ziel ankommen.

Diese Abweichung nennt man Streuung. Je geringer die Streuung, desto besser ist die Qualität der Waffe und der passenden Munition.

Zielballistik

Die Zielballistik befasst sich mit der Geschosswirkung im Ziel, insbesondere mit Auf treffenergie, Durchschlag, Aufhaltekraft, tödender Wirkung usw.

3.1.2 Gefahrenbereich

Als Gefahrenbereich bezeichnet man die Höchstschiessweite einer Waffe mit der benutzten Munition. Es ist der Bereich, in dem Menschen oder Sachen gefährdet werden können. Er ist je nach Waffe und Munition sehr unterschiedlich.

Beispiele:

Schrot Schrotgröße x 100	Trap & Skeet	2,2 x 100	= 220 Meter
Schrotpatrone	Rebhuhn, Wildente	3,5 x 100	= 350 Meter
Randfeuerpatrone	Kleinkaliber	.22lfb	= 1.300 - 1.500 Meter
	Luftgewehr	7,5 Joule	= 300 Meter
Zentralfeuerpatrone	Kurzwaffen	7,65 / .32	= 1.500 Meter
Zentralfeuerpatrone	Kurzwaffen	.38	= 1.500 Meter
Zentralfeuerpatrone	Kurzwaffen	9 mm Para	= 2.000 Meter
Zentralfeuerpatrone	Kurzwaffen	.357 Magnum	= 2.000 Meter
Zentralfeuerpatrone	Kurzwaffen	.45 ACP	= 2.000 Meter
Zentralfeuerpatrone	Gewehre	.308 WIN/Nato	= 5.000 Meter

3.1.3 Geschosswirkung

Ein Kurzwaffenschütze wird die Munition auswählen, die bei der Schussabgabe nicht zu sehr in der Hand schlägt.

Bei einem relativ leichten Geschoss und einer Geschossgeschwindigkeit knapp unter der Schallgrenze (280 - 300 m/s), ist mit guten Treffern zu rechnen. Das Geschoss wird meistens eine „WAD CUTTER“ sein, denn das zylindrische Geschoss verliert auf 25 Meter nicht viel an Geschwindigkeit und schneidet vorbildlich klare runde Löcher in den Karton der Zielscheibe.

Für andere Schützen, egal ob Sicherheitsbedienstete, Militär und Polizei oder Jäger, gibt es eine Vielzahl weiterer Auswahlkriterien, um für den entsprechenden Zweck eine vorhersehbare Geschosswirkung zu erreichen.

Auftreffenergie

Die Auftreffenergie ist die Energie, die das Geschoss als Produkt aus Gewicht vervielfacht mit Geschwindigkeit in sich trägt.

Durchschlagskraft

Die Durchschlagskraft ist bei gleicher Auftreffenergie umso größer, je kleiner und je härter das Geschoss ist.

Weiche und stumpfe Geschosse vergrößern beim Auftreffen auf einen harten Gegenstand ihre Oberfläche und geben damit ihre gesamte Energie ab. Das Zielobjekt fällt um oder eine Fensterscheibe zersplittert völlig.

Harte und spitze Geschosse geben kaum etwas von ihrer Auftreffenergie ab; sie durchdringen vollständig das Zielobjekt ohne etwas Bemerkenswertes anzurichten. Das Objekt wird durchdrungen und bleibt stehen; eine Fensterscheibe zeigt danach ein winziges Schussloch.

Aufhaltekraft

Aufhaltekraft ist die Bezeichnung dafür, wie wirksam Geschosse gegen einen menschlichen Angreifer einsetzbar sind, um einen Angriff schnell zu beenden.

Weiche, stumpfe Geschosse größerer Kalibers (Blei, .45ACP) mit geringer Geschwindigkeit und großem Gewicht gegen die Beine eines Angreifers abgeschossen, geben viel Energie ab und reißen den Angreifer in der Regel um.

Harte und spitze Geschosse (Vollmantel, 9 mm Luger) leicht aber rasant, durchdringen Metall, Holz und Muskelfleisch völlig, wobei der Angreifer nur einen kurzen Stich fühlt und den Angriff fortsetzt, wenn keine Knochen getroffen werden. Das Geschoss gefährdet nach dem Durchdringen weitere, dahinter stehende Personen und besitzt noch ausreichend Energie zum Töten.

Die KK-Munition besitzt eine relativ geringe Auftreffenergie. Sie kann aber trotzdem ca. 8 cm tief in Kiefernholz eindringen und darf deshalb nicht unterschätzt werden. Man kann damit keinen Angreifer aufhalten, ihn aber trotzdem tödlich verletzen.

Schrotpatronen führen im Nahbereich zu einem Trefferbild, das wie ein Großkalibertreffer aussieht. Gegen Menschen eingesetzt, entstehen grässliche Wunden; eine Autotür kann aber damit nicht durchschlagen werden.

Pyrotechnische Munition kann auf der Haut oder sonstigen Körperteilen starke Brandverletzungen erzeugen, die zusammen mit Explosionsdruck-Verletzungen mit erheblicher Wirkung entstehen lassen.

Kartuschenmunition / Platzpatronen können Druck- und Knallverletzungen erzeugen, die dem Gehör nicht wieder herstellbare Schäden zufügen können. Außerdem können Bestandteile des Abschlusspropfens der Kartusche aus der Laufmündung zu Personen geschleudert werden und dort erhebliche Verletzungen erzeugen.

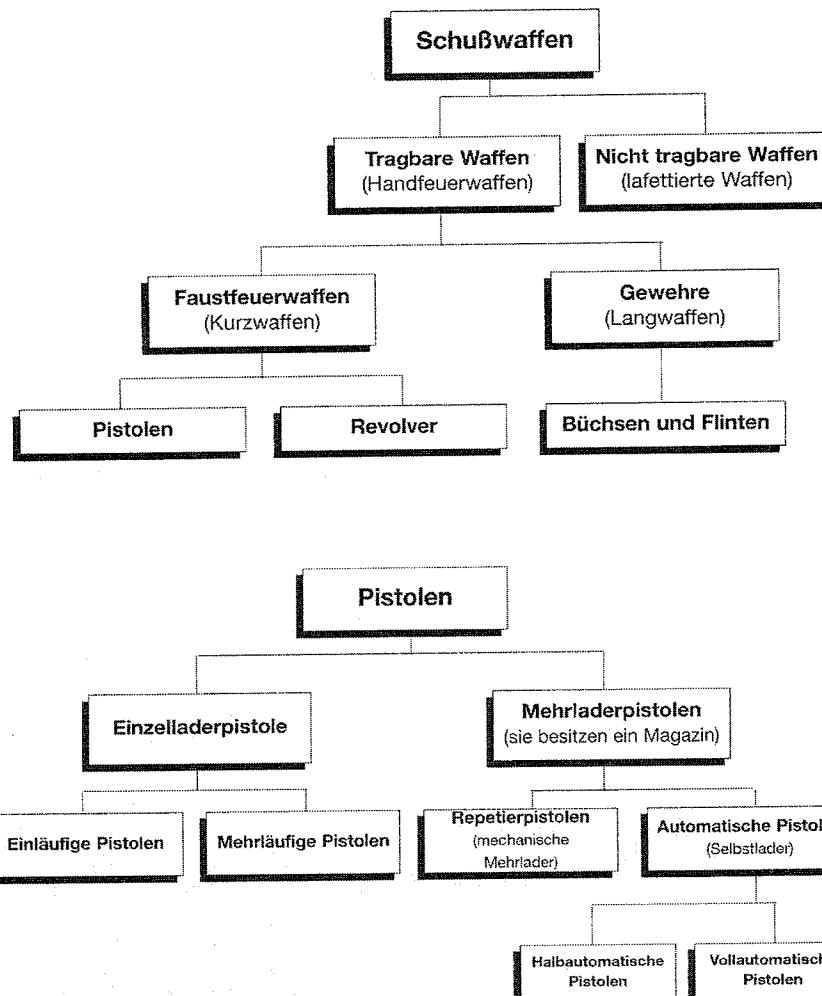
3.2 Waffenkunde

Eine ganzheitliche Abhandlung der Waffenkunde ist aufgrund der Komplexität an dieser Stelle nicht möglich und würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Es wird nur auf die, für die Sachkunde notwendigen und erforderlichen Punkte (grundärzlicher Waffenaufbau und Funktionsweise) eingegangen.

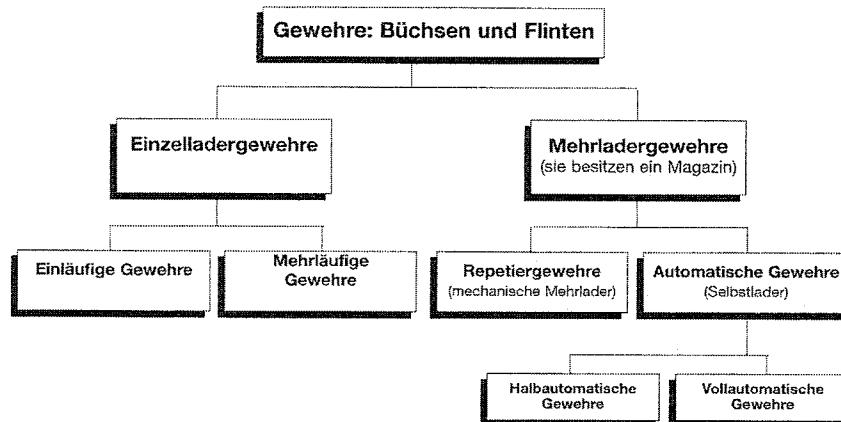
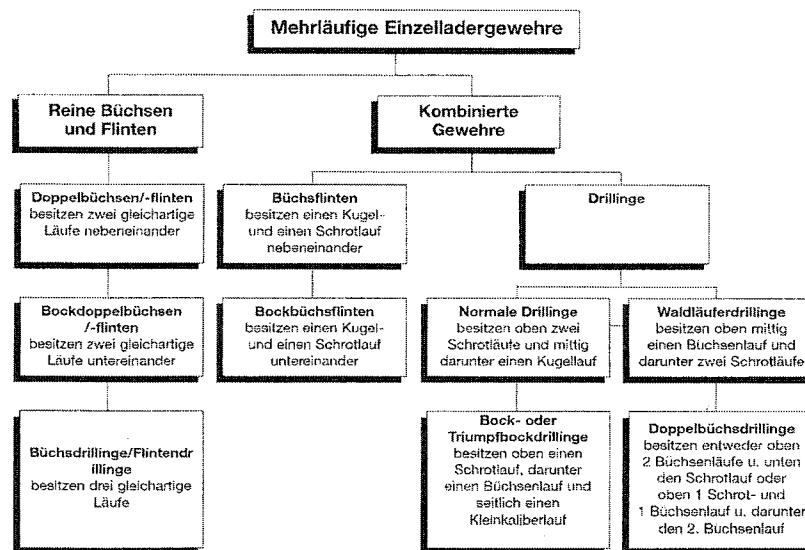
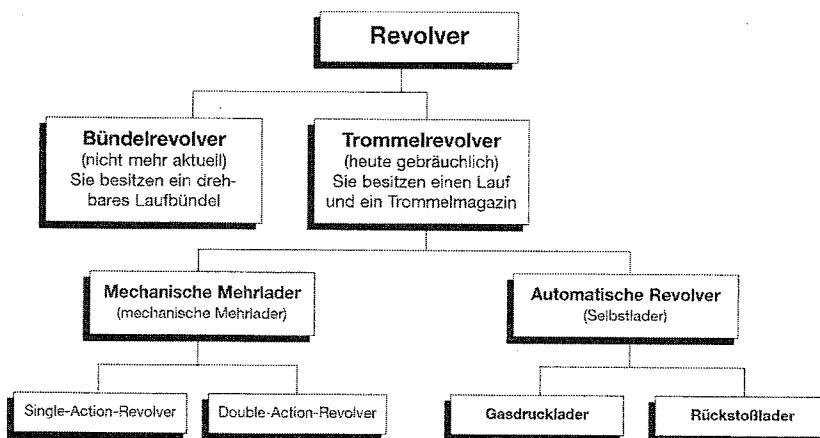
Vorbemerkung

Am Grundsystem, ein Geschoss ins Ziel zu bringen, hat sich über die vielen Jahrhunderte hinweg nichts geändert. Auch die modernsten Waffenkonstruktionen unterscheiden sich kaum von denen vor 70 bis 100 Jahren; abweichende Konstruktionen sind nur sehr selten zu registrieren. Revolutionäre Neuerungen sind derzeit nicht zu erwarten.

3.2.1 Waffenarten



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“



3.2.2 Waffenaufbau

Lauf

Der Lauf hat die Aufgabe, das Geschoss zu führen und besteht aus verschiedenen Bestandteilen.

Der Lauf selbst muss aus einem entsprechenden wie vom Gesetzgeber gefordert, ausreichend festen Werkstoff bestehen um dem Geschoss, das durch ihn hindurchgetrieben wird ein gewisses Maß an Führung zu geben und um dem Gasdruck standzuhalten. Damit optimale Ergebnisse erzielt werden können, müssen das Abbrandverhalten des Pulvers und die Lauflänge exakt aufeinander abgestimmt sein.

Gasdruckverlauf

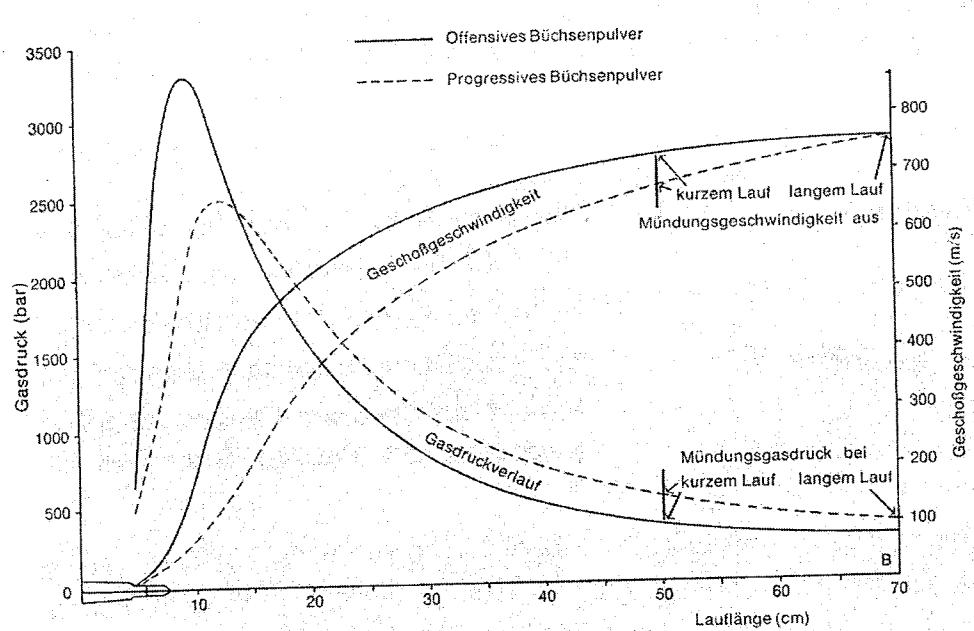


Abb. 1

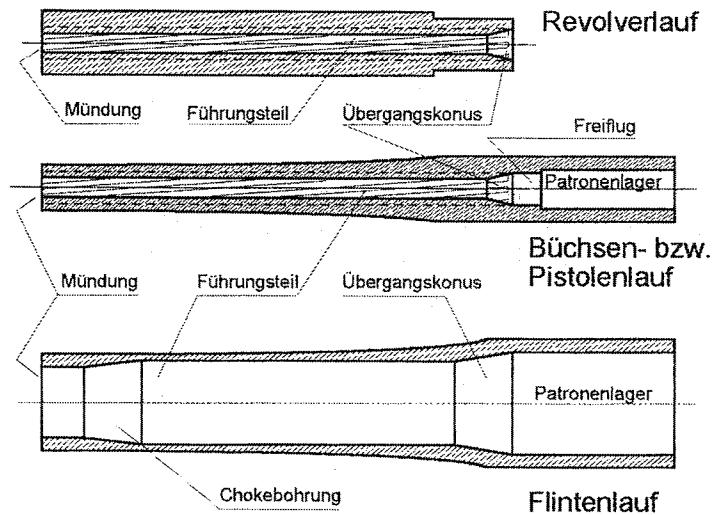
Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Es wird unterschieden in glatte Läufe und gezogene Läufe.

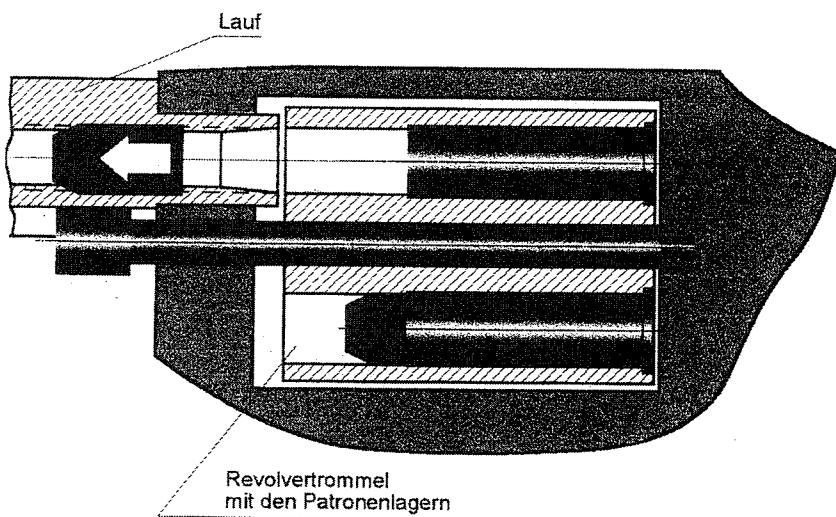
Der **glatte Lauf** dient dem Verschießen von Schrot. Aufgrund der geringen Masse der einzelnen Schrotkugeln ist die Einsatzentfernung sehr stark eingeschränkt und liegt zwischen 20 bis 60 Metern. Eingesetzt wird die Schrotmunition deshalb beim Schießen auf kleine und schnell bewegliche Ziele. Aus glatten Läufen können auch Flintenlaufgeschosse verschossen werden, die jedoch eine Formstabilisierung, die das Geschoss selbst liefert, benötigen.

Für große Entfernungen und Punktziele müssen die Einzelgeschosse stabilisiert sein. Dies wird erreicht durch eine besondere Laufinnengestaltung (Züge und Felder), die das Geschoss in Rotation (Kreiselstabilisierung) versetzt. Ein solcher Lauf wird als **gezogener Lauf** bezeichnet.

Aufbau der Läufe



Vom Lauf getrennte Patronenlager



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

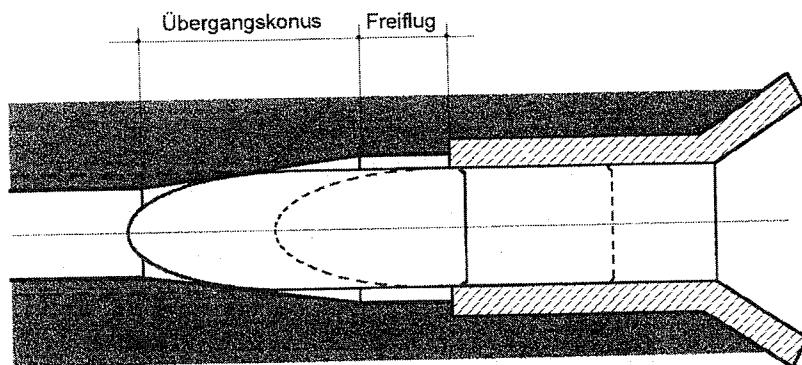
Ein Lauf besteht aus verschiedenen Teilen, wie Lager, Freiflug, Übergangsteil und Mündung. Entscheidend wird der Lauf durch das Kaliber geprägt.

Das **Lager** dient der Aufnahme der Munition, in ihm erfolgt die Zündung der Munition und dort tritt auch die höchste Beanspruchung auf. Je nach Art der verwendeten Munition spricht man von Patronen- oder Kartuschenlager. Ferner stellt das Lager in Verbindung mit der Hülse und dem Verschluss einen gasdichten Abschluss des Laufes nach hinten dar.

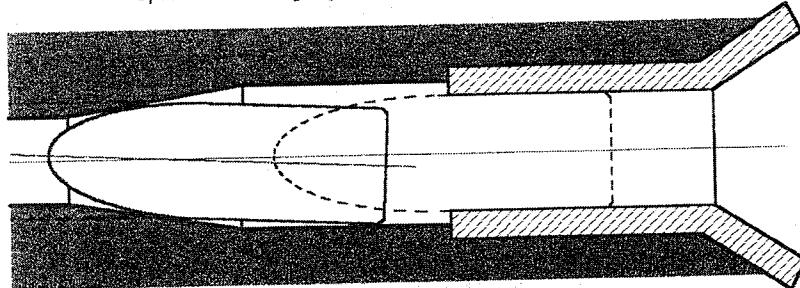
Das Lager muss nicht zwangsläufig Bestandteil des Laufes sein. Man denke an Revolver, bei denen das Lager Bestandteil des Magazins, der Trommel, sind.

Der **Freiflug** schließt sich unmittelbar an das Lager an. Zu diesem Zeitpunkt wird das Geschoß noch nicht vom Lauf geführt. Ohne diese Einrichtung würde das Geschoß sofort einem erheblichen Einpresswiderstand unterliegen, was im Zusammenhang mit der Abbrandcharakteristik von NC-Pulvern zu einem unverhältnismäßig raschen Gasdruckanstieg führen würde. Laufüberbeanspruchungen mit hohem Verschleiß bis hin zu Waffensprengungen wären die Folge.

Übergangsteil und Freiflug



Richtig: Geschoss wird noch von der Hülse geführt, während seine Spitze vom Übergangskonus zentriert wird; die Rotation beginnt.



Falsch: Freiflug zu lang; Geschoss kann kippen

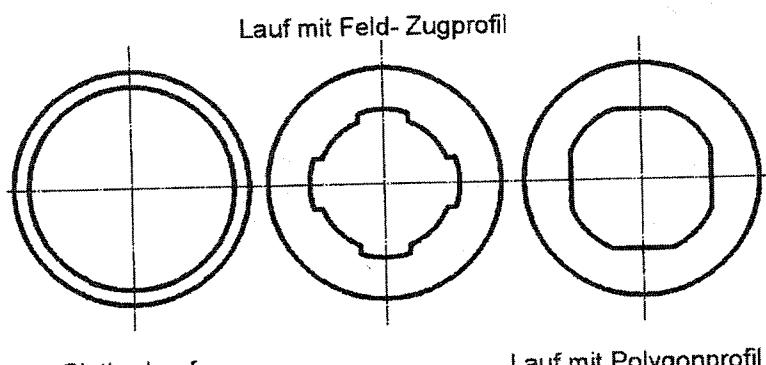
Folgen: Erhöhter Einpreßwiderstand, Gasdruckanstieg, starke Schwingungen, unruhiger Geschossluft.

Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Vom **Übergangsteil**, einem Konus, wird das Geschoss gleichsam wie durch einen Trichter langsam und zentrisch in den Lauf eingeführt. Bei Revolvern ist dieser Teil besonders wichtig, da das Übergangsteil das Geschoss nun richtig in den Lauf führt, ohne dass es zu Überbeanspruchungen kommen kann.

Im **Führungsteil** des Laufes erhält das Geschoss seine Richtung. Je nach verwendeter Geschossart ist dieser Teil innen Glatt (für Schrote) oder mit einem Profil versehen (für Einzelgeschosse).

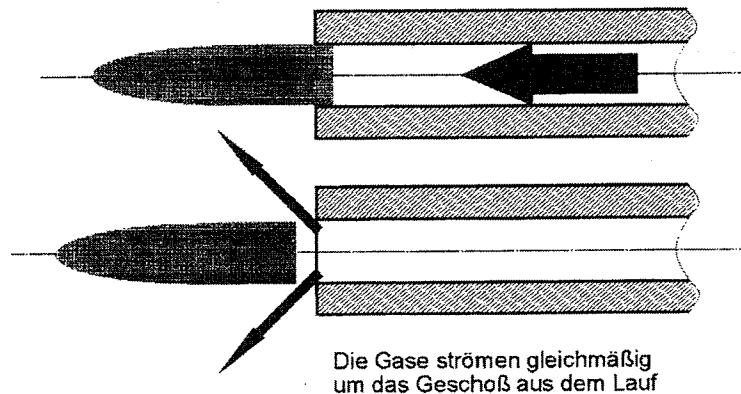
Führungsteil im Querschnitt



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

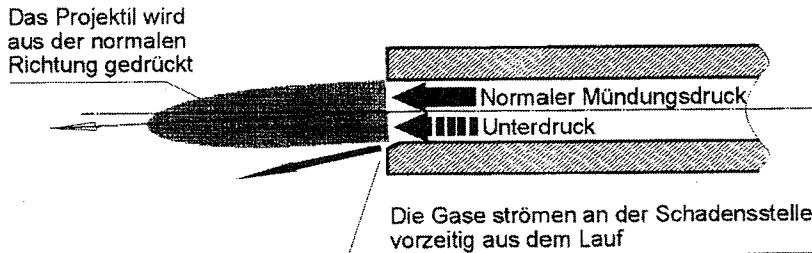
Der **Mündung** kommt eine besondere Bedeutung zu, weil durch sie das Geschoss die letzte Führung erhält. Die ideale Lösung ist ein exakt rechtwinkliger Abschluss zur Laufachse.

Ideale Mündung



Die Gase strömen gleichmäßig um das Geschoß aus dem Lauf

Defekte Mündung



Die Gase strömen an der Schadensstelle vorzeitig aus dem Lauf

Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

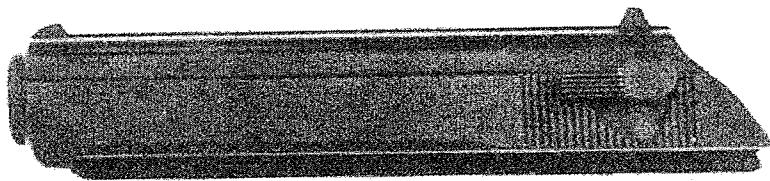
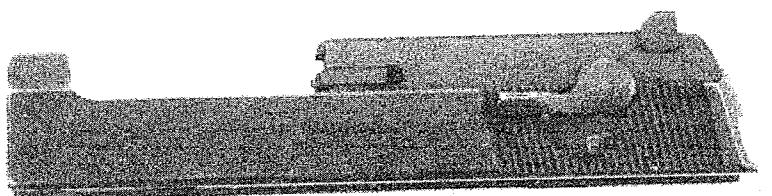
Verschluss

Der Verschluss hat die Aufgabe den Lauf nach hinten abzuschließen. Er ist konstruktiv so ausgelegt, dass er alle Rückstoßkräfte aufnehmen kann. Mit Umstellung von Vorderladerwaffen auf Hinterladersysteme ist man dazu gezwungen worden einen beweglichen, anstatt des starren Laufabschlusses zu konstruieren, damit der Lauf von hinten mit Munition beschickt werden konnte.

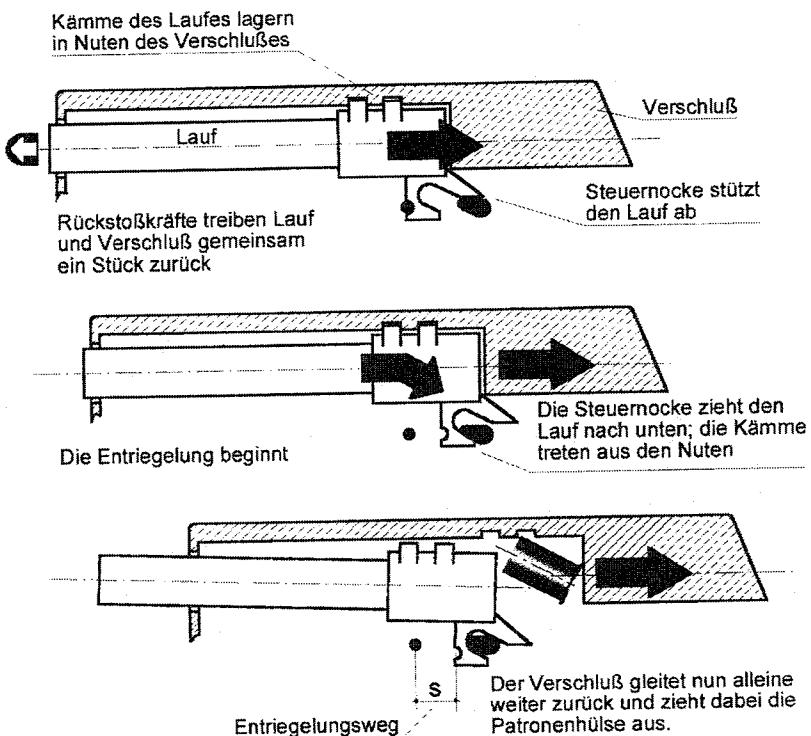
Darüber hinaus erfüllt der Verschluss noch weitere Aufgaben, wie z.B. bei Einzelladern das Patronen ausziehen und das Spannen der Zündeinrichtung, bei Mehrladewaffen zusätzlich das Auswerfen der Hülsen und das Zuführen neuer Patronen in den Lauf.

Verschlussarten

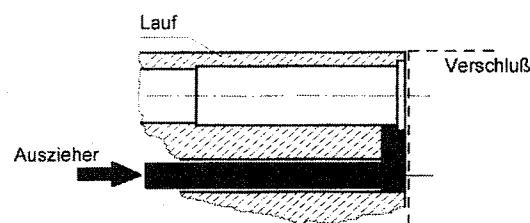
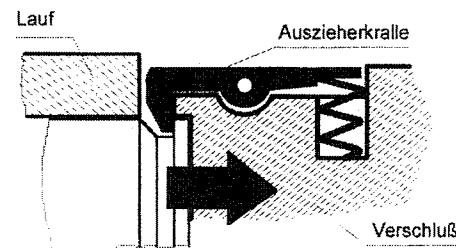
Es wird zwischen einteiligen und mehrteiligen Verschlüssen unterschieden, wobei für das sportliche Schießen lediglich der einteilige Verschluss von Bedeutung ist. Hierzu wird lediglich ein Block hinter den Lauf gesetzt, bei Einzelladern heißen sie folglich Blockverschlüsse. In Selbstladern werden die einteiligen Verschlüsse vorwiegend in unverriegelten Waffen (also solche mit Masseverschlüssen) eingesetzt.



Prinzip einer starren Verriegelung mit Schwenklauf

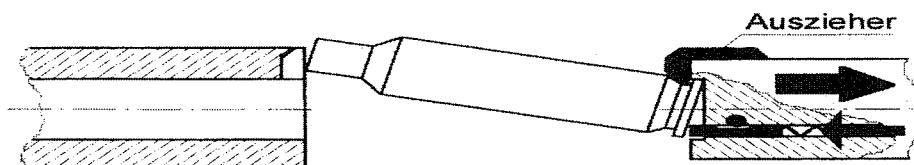
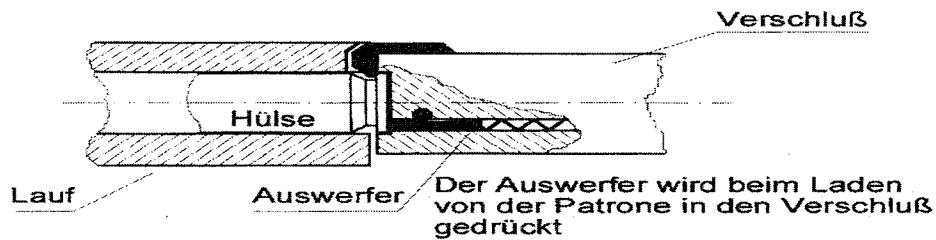


Patronenauszieher



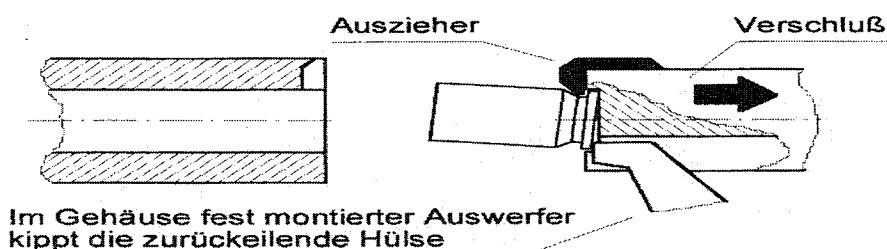
Bei Kipplaufwaffen und Revolvern sind die Auszieher Bestandteile der Läufe bzw. Trommeln.

Patronenauswerfer



Der federbelastete Auswerfer kippt die Hülse

Auswerfer als Bestandteil der Baugruppe Gehäuse



Waffengehäuse

Das Waffengehäuse hat die Aufgabe die einzelnen Waffenelemente zu verbinden. Der Lauf ist im Gehäuse befestigt oder in ihm gelagert, es nimmt den Verschluss auf und gibt ihm Führung, es beinhaltet das Abzugssystem und je nach Waffenart auch die Spanneinrichtung, das Zündsystem, die Sicherung und gegebenenfalls das Magazin. Des Weiteren befinden sich im Gehäuse die zur Ver- und Entriegelung des Verschlusses notwendigen Steuerkurven bzw. Steuerelemente. Bei Faustfeuerwaffen ist das Waffengehäuse gleichzeitig das Griffstück.

Zündung

Aufgabe dieser Waffenteile ist es, die im Lauf befindliche Munition zu zünden. Es wird unterschieden in Zündung mittels Schlagbolzen und Zündung mittels Zündstift.

Schlagbolzen werden durch Schlagfedern, die von hinten her auf den Bolzen wirken, angetrieben. Sie benötigen keine weiteren Elemente zur Ausführung der Zündung. Man findet sie vorwiegend in Einzellader- und Repetiergewehren mit Zylinderverschluss. Beim Öffnen des Verschlusses wird über geeignete Steuerungselemente der Schlagbolzen mit seiner Feder gespannt und in seiner hintersten Stellung arretiert. Zur Zündung muss lediglich die Arretierung des Bolzens aufgehoben werden.

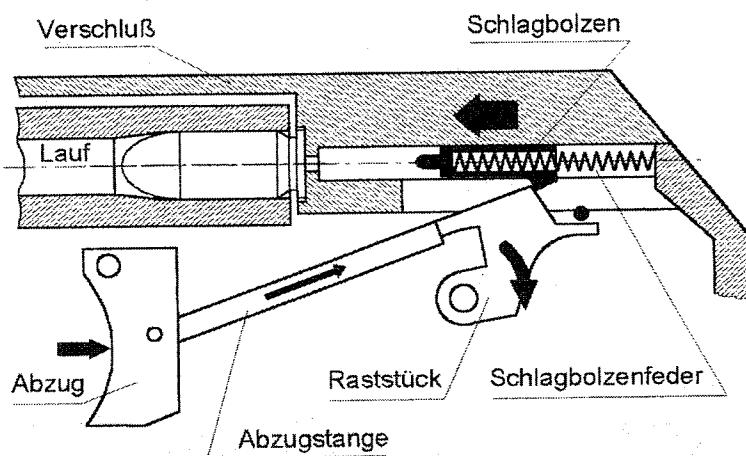
Eine Selbstladewaffe muss, werden hohe Ansprüche an die Trefferleitung gestellt, ein aufschießendes System besitzen. Dabei wird die Waffe aus der geschlossenen Verschlussstellung abgefeuert, hierfür wird vorab eine Patrone in den Lauf geladen.

Der Vorteil liegt darin, dass alle Verschlussbewegungen erst nach dem Schuss ausgeführt werden und somit die Unruhe durch den Verschlussvorlauf unmittelbar vor dem Schuss entfällt.

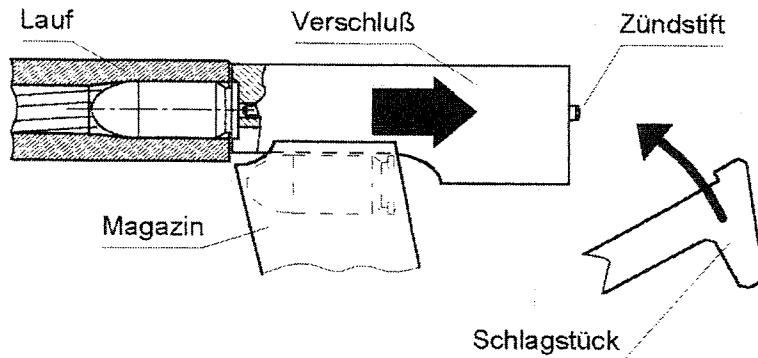
Der Zündstift ist lediglich Übertragungsmoment, der die Kraft von einem Schlagstück zum Zündsatz der Patrone weiterleiten soll. Er ist von vorne her mit einer schwachen Feder belastet, der ihn immer in seiner rückwärtigen Lage hält. Erst nachdem das Schlagstück auf den Zündstift prallt, wird dieser infolge der ihm übermittelten Kraft nach vorne, also gegen die Federwirkung, zum Zündhütchen geschleudert.

Das Schlagstück hat die Aufgabe, die Kraft einer gespannten Feder auf den Zündstift zu übertragen, um mit dessen Hilfe eine Zündung der Patrone zu bewirken. Es kann die Form eines Hahnes oder einer längsbeweglichen Masse haben.

Zündung mittels Schlagbolzen

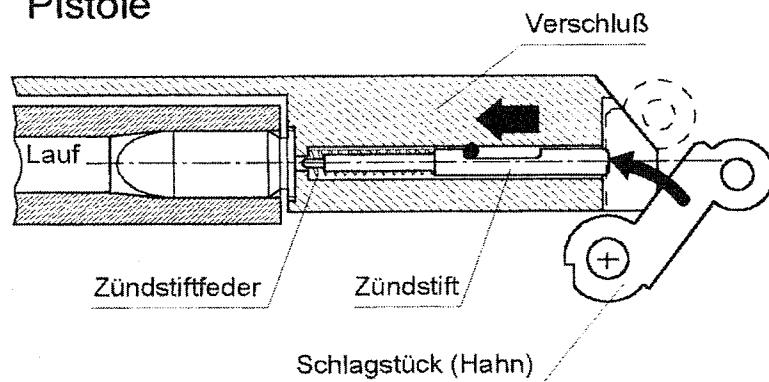


aufschließend



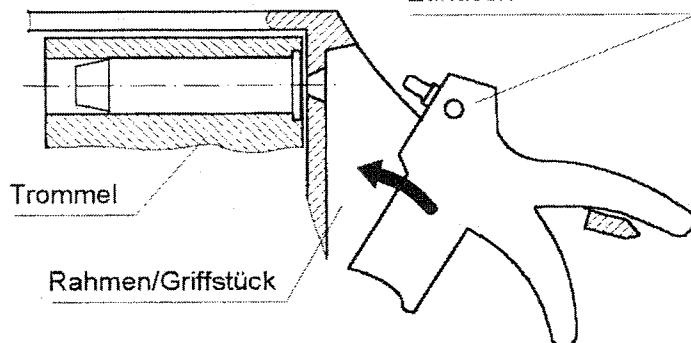
Zündung mittels Zündstift

Pistole



Revolver

Schlagstück (Hahn) mit beweglich eingesetztem Zündstift



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

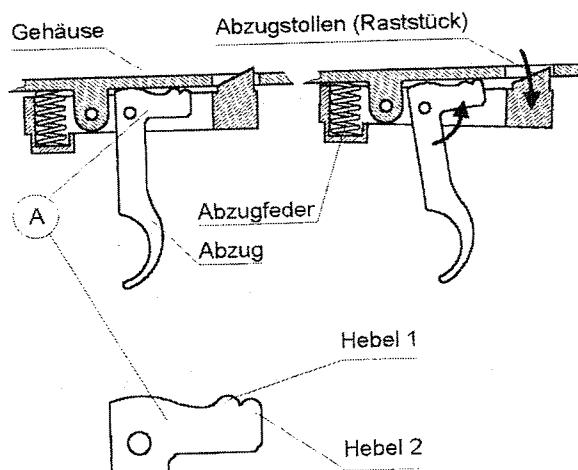
Abzug

Mit Hilfe der Abzugseinrichtung soll zu einem vom Schützen definierten Zeitpunkt der Schuss ausgelöst werden. Die Abzugseinrichtung steht in unmittelbarem Kontakt mit der Zündeinrichtung. In den meisten Fällen muss die Zündeinrichtung gespannt sein, damit über die Betätigung des Abzugs ein Schuss ausgelöst werden kann. Spannabzüge spannen die Zündeinrichtung und lösen sie im Anschluss selbsttätig aus.

Druckpunktabzug

Für einen Präzisionsschuss muss der Schütze genau den Zeitpunkt bestimmen können, an dem die Zündung erfolgen soll. Deshalb wird der Abzug mit einem gewissen Vorlauf ausgestattet. Im Anschluss befindet sich ein merkbarer Widerstand, nach dessen Überwindung bei äußerst minimalem Abzugsweg die Auslösung der Zündeinrichtung erfolgt. Dieser Widerstand wird als Druckpunkt bezeichnet.

Druckpunktabzug

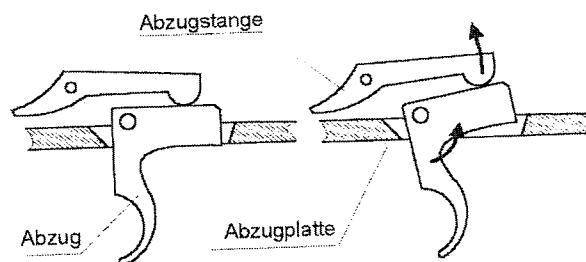


Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Flintenabzug

Mit Schusswaffen, die zum Beschießen beweglicher Ziele eingerichtet sind, soll nicht ein präziser Punkt getroffen, sondern eine gewisse Fläche bestrichen werden. Während der Waffenbewegung soll vor dem Ziel (Vorhalt), zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt im Verlauf der Abzugsbewegung, der Schuss ausgelöst werden.

Flintenabzug



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Revolverabzüge

Bei **Single-Action-Revolvern** (SAR) erfolgen der Trommeltransport und die Steuerung der Trommelarretierung über den Hahn. Vor jedem Schuss muss der Hahn von Hand gespannt werden. Dabei wird die Trommel um eine Trommelkammer weiter gedreht. Der Abzug tritt unmittelbar in die Hahnlast ein. Bei Betätigung des Abzugs wird der Hahn frei gegeben und ein Schuss ausgelöst.

Danach wiederholt sich die Prozedur. Der Hahn eines SAR besitzt in aller Regel zwei weitere Rasten und zwar eine Sicherheitsrast, die ein gefahrloses Führen erlaubt und eine Laderast. Ruht der Hahn darin, so besitzen Transporteur und Arretierungshebel keine Sperrfunktion und die Trommel kann zum Laden und Entladen gedreht werden.

Beim Double-Action-Revolver ist der Trommeltransporteur am Abzug befestigt. Damit wird gewährleistet, dass der Trommeltransport auch über die ausschließliche Betätigung des Abzugs funktioniert. Außerdem wird bei dieser Funktion auch der Hahn gespannt und gleichzeitig ausgelöst. Allerdings werden wegen der Zusatzfunktionen (Trommel weiterdrehen und Hahn spannen) ein langer Abzugsweg und eine hohe Abzugskraft erforderlich. Deshalb sind derartige Abzüge auch mit der Möglichkeit ausgestattet, für einen Präzisionsschuss den Hahn von Hand zu spannen. Über das Zusammenwirken von Hahn und Abzug wird die Trommel weiter bewegt und der Hahn in die Raststellung verbracht. Dann kann ein Schuss mit minimalem Abzugsweg und minimaler Abzugskraft abgegeben werden.

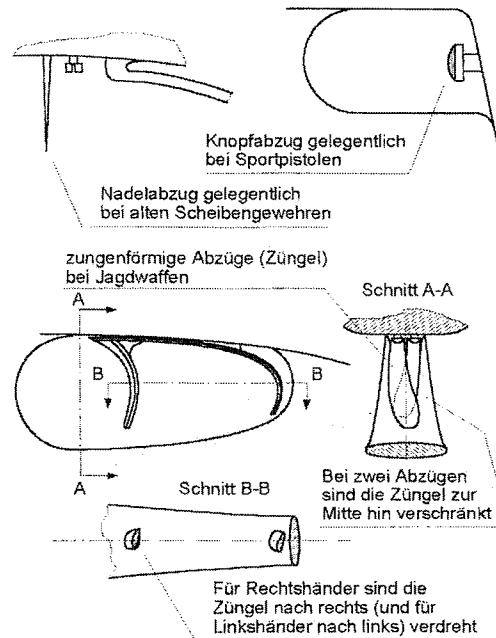
Double-Action Abzüge besitzen auch moderne Pistolen.

Abzugselemente

Wie oben bereits beschrieben wird eine Schusswaffe mittels des Abzugs abgefeuert. Er stellt das einzige vom Schützen zu bedienende Element einer Kette von Funktionsteilen bis zur Zündung dar. Dementsprechend besitzt er eine, dem Finger angepasste Form. Da der Abzug wie eine Zunge aussieht wird er auch gerne als „Züngel“ bezeichnet.

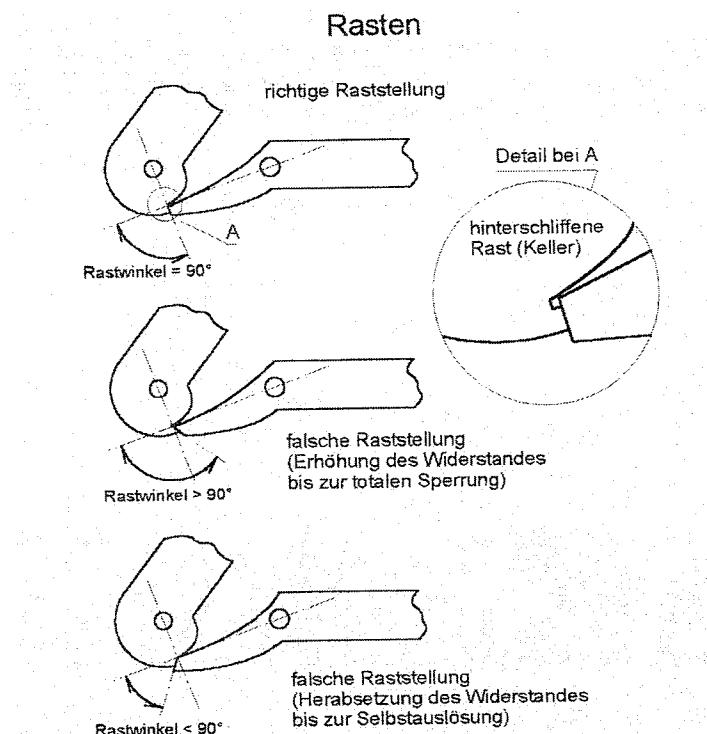
Mit Hilfe der **Abzugsstange** werden die Abzugskräfte an jene Stelle geleitet, die den gespannten Schlagbolzen oder das Schlagstück auslöst.

Abzugformen



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Je nach Waffenkonstruktion können sich **Rosten** in Form kleinster Einkerbungen in den Schlagstücken oder in Form von Hebungen darstellen.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Abzugswiderstand

Der Abzugswiderstand ergibt sich aus der Gestaltung der Rastflächen, aus dem Druck angreifender Federkräfte und aus sonstigen Reibungskräften. Die Widerstände werden den jeweiligen Bedürfnissen angepasst (Verteidigungswaffen 15-20 Newton, militärische Waffen 18 - 30 Newton, Spannabzüge Pistolen und Revolver 50 - 80 Newton, Sportwaffen 5 - 12 Newton).

Spann- und Entspannvorrichtungen

Spannvorrichtungen haben die Aufgabe, von außen nicht zugängliche Schlagelemente zu spannen. Üblicherweise werden die Zündelemente beim Laden der Waffe gespannt, wobei dann immer die Gefahr besteht, dass sich unbeabsichtigt ein Schuss löst.

Um dieser Gefahr zu begegnen, erfolgt das Spannen nicht während des Ladevorgangs, sondern erst unmittelbar vor dem Schuss. Entsprechende Hebel, die von außen bedienbar sind, stehen mit den Schlagstücken oder Schlagbolzen in Verbindung. Da auch Sicherungen versagen können, stellen gespannte Waffen immer eine Gefahr dar. Ein Schloss gilt nur dann als sicher, wenn es entspannt ist. Deshalb rüsten viele Hersteller ihre Waffen mit Entspannvorrichtungen aus. Sollte der Schütze nicht zum Schuss kommen, so lässt sich die Waffe mittels Hebedruck gefahrlos entspannen. Während des Entspannvorgangs wird die Waffe gesichert.

Sicherung

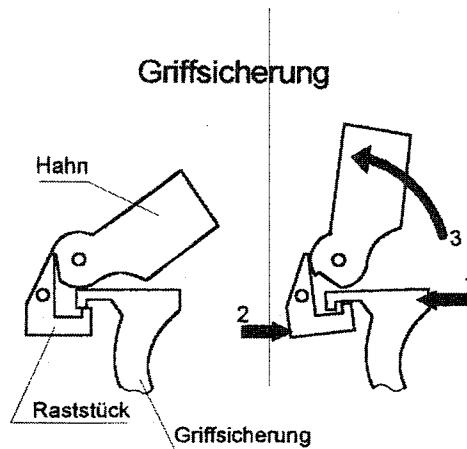
Sicherungen an Schusswaffen traten nennenswert erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf, bis zu diesem Zeitpunkt kam man ohne diese Einrichtung aus.

Seit Mitte der 70er- Jahre des vorigen Jahrhunderts beschränkt man sich auf automatische (Fall-) Sicherungen und auf Entspannvorrichtungen.

Die Sicherungselemente greifen in die Abzugs- oder Zündeinrichtung ein.

Die allermeisten Sicherungen sind durch Verdrehen eines Hebels, Drücken oder Verschieben eines Knopfes zu aktivieren. Sie arretieren je nach Waffenkonstruktion als Hauptsicherung entweder den Abzug, die Abzugsstange, das Raststück, das Schlagstück oder den Zündstift.

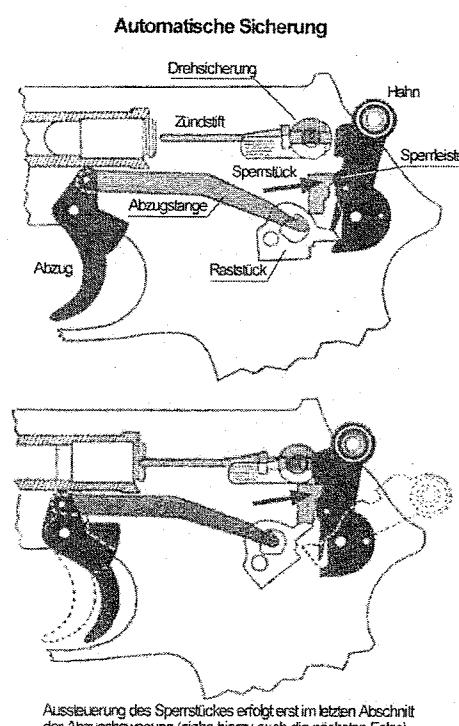
Griffsicherungen sind Zusatzsicherungen, die sich in aller Regel im hinteren Teil des Griffstücks befinden. Erst wenn das Griffstück von der Hand fest umschlossen wird, ist die Waffe schussbereit. Sie wirken vorzugsweise auf den Abzug oder das Raststück.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Magazinsicherungen sind ebenfalls zusätzliche Sicherungen, die automatisch wirken und die Waffe sichern, sobald das Magazin aus ihnen entnommen wird. Sie sollen verhindern, dass beim Reinigen oder Zerlegen der Waffe eine irrtümlich im Patronenlager vergessene Patrone gezündet wird.

Automatische Sicherungen wirken ohne Zutun des Bedieners und gehören heute zu den Standardausrüstungen bei Gebrauchswaffen. Sie sind aus den Fallsicherungen von Pistolen mit außen liegenden Hähnen hervorgegangen und sollen davor schützen, dass bei einem Sturz der Waffe auf den Hahn unabsichtlich ein Schuss ausgelöst wird.



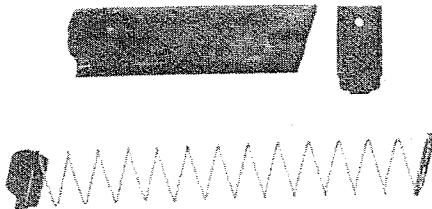
Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Magazin

Magazine sind Zusatzeinrichtungen für Mehrladewaffen. Sie stellen ein Reservoir für Patronen dar, aus dem der Lauf mit Munition beschickt wird. Das kann zum einen von Hand erfolgen (Repetierwaffen) oder zum anderen automatisch (Selbstlader oder Automaten).

Es gibt folgende Magazinformen: Trommelmagazin, Röhrenmagazin, Rahmenmagazin, Kastenmagazin, Schlittenmagazin, Tellermagazin, Schneckenmagazin, Stangenmagazin und Munitionsgurte.

Stangenmagazine sind heute die am weitest verbreiteten Magazinformen für Selbstlader und Automaten. Sie bestehen aus dem Magazinkörper, der Magazinfeder und dem Zubringer. Die Magazinlippen sind Bestandteil des Magazinkörpers. Stangenmagazine können gerade oder gebogen sein, die Form ergibt sich aus der Kapazität und der Patronennorm.



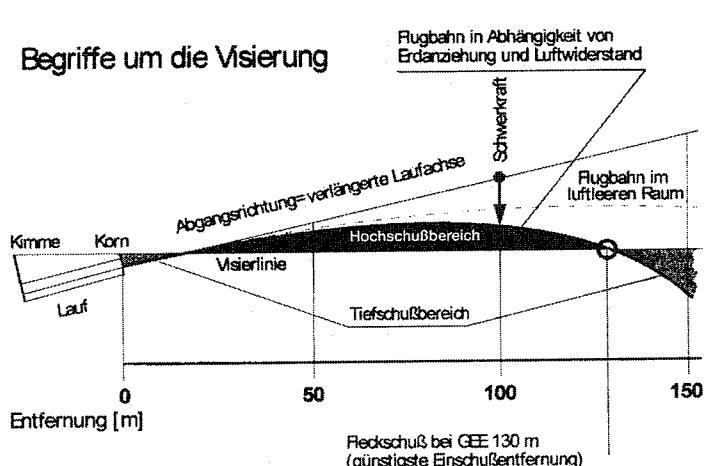
Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Im Röhrenmagazin befinden sich die Patronen hintereinander in einer Röhre. Das Röhrenmagazin war das erste „echte“ Magazin nach den Revolvertrommeln und ist in Repetierwaffen zu finden.

Visierung

Die Visierung ist eine Hilfskonstruktion, mit der das Treffen eines Ziels ermöglicht wird.

Im Zusammenhang mit der Visierung sind mehrere Begriffe zu beachten. Die **Visierlinie**, eine gedachte Linie, verbindet das Auge mit dem Ziel. Der **Haltepunkt** ist der Punkt, der anvisiert wird. Der **Treffpunkt** sollte mit dem Haltpunkt übereinstimmen. Die **Laufachse** nimmt gegenüber der Visierlinie einen bestimmten Winkel ein. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Geschoss nach Verlassen des Laufes der Schwerkraft entsprechend zu Boden sinkt.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Fleckschussentfernung bedeutet, dass auf die gewünschte Entfernung die Visierung so eingerichtet wurde, dass Haltepunkt und Treppunkt an einer Stelle liegen.

Günstigste Einschussentfernung (GEE) bedeutet jene Fleckschussentfernung, bei der die maximale Flugbahnerhebung nicht mehr als 4 cm beträgt.

Mit der Visierung wird auch die Seitenabweichung des Geschosses infolge des Dralls berücksichtigt (Rechtsdrall = Rechtsabweichung, Linksdraill = Linkssabweichung).

Die offene Visierung besteht aus einem Korn an der Waffenmündung und der Kimme am hinteren Bereich des Laufes. Das Korn kann im Querschnitt kreisförmig, rechteckig, prisma- oder ringförmig sein. Dementsprechend ist die Kimme eine u-förmige, v-förmige oder rechteckige Einkerbung. Eine Sonderform ist das Lochvisier.

Nachteil der offenen Visierung ist, dass sich das Auge auf drei Entferungen einstellen muss, nämlich auf die Kimme, das Korn und das Ziel. Anatomisch bedingt kann unser Auge aber nur auf eine einzige Entfernung ein scharfes Abbild erhalten. Es ist also gezwungen sich sehr schnell auf die einzelnen der drei Entfernungen einzustellen, was bei längerem Schießen zu Ermüdungserscheinungen führt.

Dieser Nachteil der offenen Visierung wird durch ein Zielfernrohr, als geschlossene Visierung aufgehoben.

Haltevorrichtung

Griffstück

Die Haltevorrichtung hat die Aufgabe, die sichere Handhabung durch eine zweckmäßige Waffenhaltung während des Schusses zu gewährleisten. Die Haltevorrichtung entscheidet wesentlich über die Treffsicherheit.

Pistolen und Revolver besitzen aus diesem Grund ein Griffstück. Dieses ist unter anderem dafür verantwortlich, dass die Waffe infolge des Rückstoßes nicht in die Hand hineinschießt. Das angebrachte Horn schützt vor Verletzungen durch den zurückeilenden Verschluss.

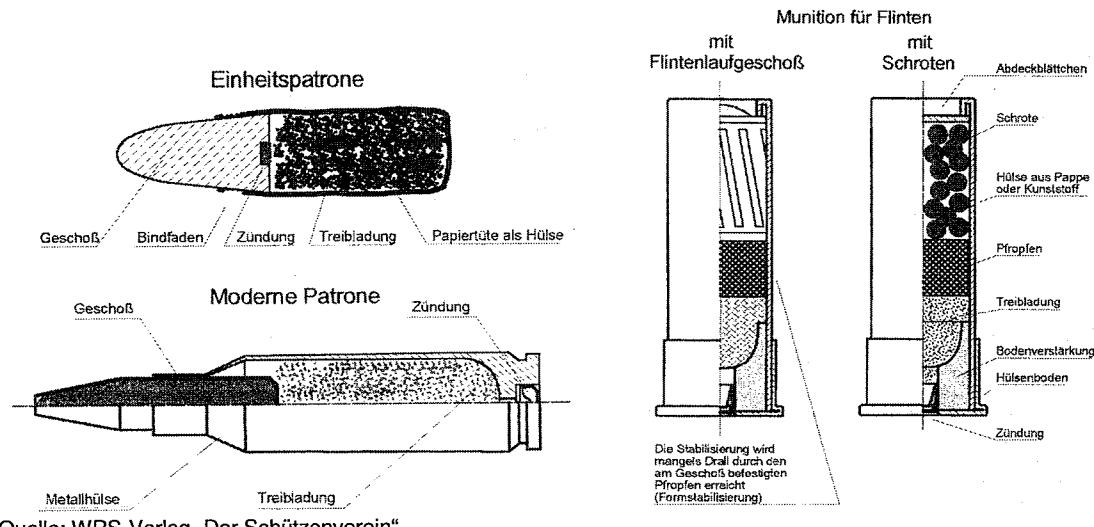
Schaft

Die Haltevorrichtung bei Gewehren nennt man Schaft. Dieser kann ein- oder mehrteilig sein. Bei einteiligen Schäften ist das Waffensystem vollkommen, größtenteils freischwingend, d.h. nicht starr mittels Schraube oder Keil, in den Schaft eingebaut. Er dient nicht nur dem Anschlag, sondern bietet der den Schaft umfassenden Hand Schutz vor der Laufwärme und die Möglichkeit die Waffe aufzulegen. Es wird zwischen Schaft mit Pistolengriff und englischer Schäftung unterschieden.

3.3 Munitionskunde

3.3.1 Munitionsaufbau

Der Begriff Patronenmunition umfasst heute die Zusammensetzung der Komponenten Geschoss, Treibladung, Zündung und Hülse (Treibladungsbehälter).



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Dieser Munitionsaufbau geht auf die am 04.12.1840 eingeführte, so genannte Einheitspatrone zurück. Damals wurde in Preußen der Vorteil des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs erkannt. Trotz Unterlegenheit gegenüber den Vorderladergewehren gelangte diese Munition aufgrund ihrer Präzision zu einer weiten Verbreitung.

So folgte der Papierpatrone, die Metallpatrone, die durch die Wickelpatrone ersetzt wurde und letztendlich zur Entwicklung der Kartuschenmunition führte.

Als man es verstand maschinell Hülsen zu ziehen, waren der Weiterentwicklung von Waffen und Munition keine Schranken mehr gesetzt.

Den derzeitigen Abschluss in der Munitionsentwicklung bildet die Herstellung von hülsenloser Munition. Diese besteht lediglich aus Geschoss, Treibladung und verbrennbarer Zündung.

Als Kartuschenmunition wird Munition bezeichnet, die kein Geschoss enthält, sie besteht also aus Hülse, Zündung und Ladung. Es wird unterschieden in Knallkartuschen und Treibkartuschen. Knallkartuschen erzeugen lediglich einen schussähnlichen Knall erzeugen während Treibkartuschen zum Antrieb von Reizstoffkartuschen und Gewehrgranaten verwendet werden.

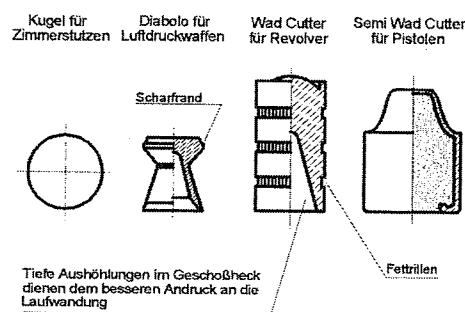
Munitionselemente

Die uns heute bekannten Geschosse sind aus der Kugelform hervorgegangen. War die Kugel zu Beginn der Munitionsentwicklung doch das einzige Mittel, ein Geschoss stabil ins Ziel zu schießen. Der Einsatz von Langgeschossen war nicht möglich, da die Geschosse nicht stabilisiert werden konnten. Dies war erst mit Einführung des Dralls möglich.

Die Langgeschosse boten erstmals die Möglichkeit, höhere Energie ins Ziel zu bringen, ohne dabei das Kaliber zu vergrößern.

Geschosse für sportliche Zwecke

Zum sportlichen Schießen werden sogenannte „Scharfrandgeschosse“ gefordert, die das präzise Ausmessen von Trefferlöchern in der Zielscheibe erlauben. Nach Möglichkeit sollen kreisrunde Löcher erzeugt werden. Diese Forderung wird erfüllt durch die entsprechende Formgebung der Geschosse. Bei Luftdruckwaffen erfüllen die Diabolo-Geschosse diese Forderung und bei scharfen Waffen sind es die Wad-Cutter-Geschosse.



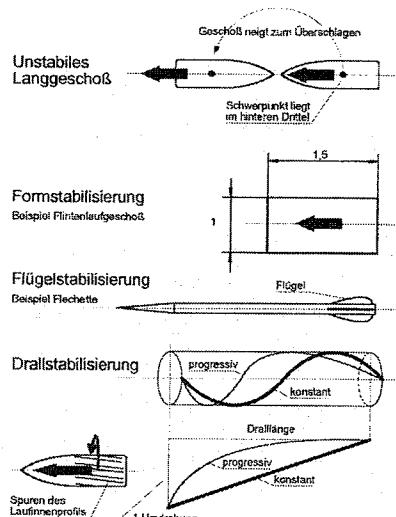
Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Stabilisierung der Geschosse

Wie bereits beschrieben, neigen Langgeschosse zum Überschlagen, weshalb sich zunächst die Kugel trotz der geringen Querschnittsbelastung als Idealform empfohlen hat. Die Instabilität von Langgeschossen resultiert daraus, dass aufgrund der spitzen Form der Masseschwerpunkt hinter dem Mittelpunkt sitzt. Widerstandskräfte versuchen das Geschoss zu verdrehen, damit der Schwerpunkt nach vorne gelangt und auf diese Art und Weise eine Stabilisierung erreicht wird. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Möglichkeiten gefunden, um diesen unerwünschten Effekt zu verhindern.

Zum einen ist dies die Formstabilisierung, dabei wird das Geschoss so gestaltet, dass ein Verhältnis von Querschnitt zu Länge wie 1 zu 1,5 erreicht wird (glatte Läufe).

Zum anderen die Drallstabilisierung. Hier wird mit Hilfe schraubenförmiger Nuten im Lauf das Geschoss in Drehung versetzt. Die Länge und damit der Winkel zur Längsachse, in der sich das Geschoss einmal um sich dreht, ist maßgeblich für seine Stabilisierung (gezogene Läufe) verantwortlich.

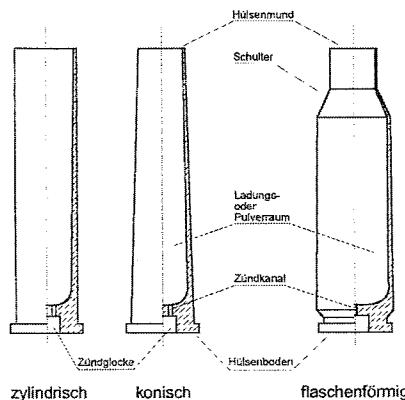


Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Patronenhülse

Die Patronenhülse vereint Geschoss, Ladung und Zündung zu einem Ganzen. Mit dem Fortschreiten der Technologie war es möglich Hülsen im Ganzen einem Näpfchen zu ziehen.

Dies bescherte uns die heutigen Hülsenformen, die wir als zylindrische, konische und flaschenförmige Hülsen bezeichnen.



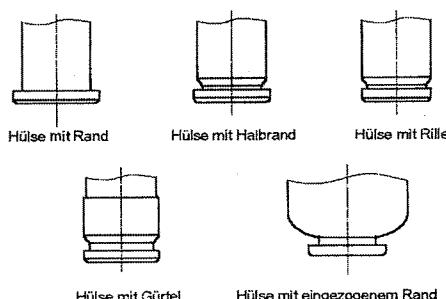
Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Aufgabe der Hülse ist es unter anderem, den Lauf nach hinten abzudichten. Dies geschieht dadurch, dass ein genügend festes, aber doch elastisches Material gewählt wird, das sich beim Einsetzen des Gasdrucks an die Laufwandung schmiegt und auf diese Art und Weise eine Abdichtung bewirkt. Nach Abklingen des Gasdrucks sollte das Hülsenmaterial soweit zurückfedern, dass eine kraftlose Entfernung der Hülse möglich ist.

Konnten bei konischen und zylindrischen Formen nur schwache Munitionen mit kurzer Hülsenlänge gefertigt werden, so war es, nachdem entsprechende Verfahren entwickelt worden waren, um flaschenförmige Hülsen herzustellen möglich, kleine Kaliber mit großen Ladungen und kurzen Patronenhülsen zu fertigen.

Randformen

Nach der Gestaltung des Hülsenbodens unterscheiden wir Patronenhülsen mit Rand, Rille, Halbrand, Gürtel und eingezogenem Rand.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Hülsen mit Rand liegen mit ihrem Rand am Patronenlager an und werden vorwiegend in Einzelladerlangwaffen und Revolvern verwendet. Randpatronen werden vorwiegend mit zylindrischen und konischen Hülsen in Verbindung gebracht.

Hülsen mit Rille findet man überwiegend bei flaschenförmigen aber auch zylindrischen Patronen, die ihren Anschlag im Patronenlager an der Hülsenschulter bzw. am Hülsenmund haben. Diese Bodenform ist ideal für Repetier- und Selbstladewaffen.

Hülsen mit Halbrand können aus Revolvern und Pistolen entsprechenden Kalibers problemlos verschossen werden. Diese Hülsen besitzen sowohl einen leichten Rand als auch eine Rille (Bsp. 7,65mm Browning).

Hülsen mit Gürtel sind grundsätzlich Patronen mit Rillen, deren Bodenteil verstärkt ausgestaltet ist, um so genannten Hülsenabreißen vorzubeugen. Sie finden nur bei sehr kräftigen Patronen Verwendung (hoher Gasruck).

Hülsen mit eingezogenem Rand werden für schwere unverriegelte Selbstladewaffen mit Vorlaufzündung verwendet. Sie besitzen eine zylindrische Form, weil im Zusammenhang mit der Vorlaufzündung der Verschluss tief in das Patronenlager eindringen muss. Nur auf diese Art und Weise ist es gewährleistet, dass beim Rücklauf die Patronenhülse nicht aufgebläht wird. Damit der Patronenauszieher mit in das Lager gleiten kann, musste der Hülsenrand eingezogen werden. Diese Munition finden wir z.B. bei Pistolen des Kalibers .50 AE.

3.3.2 Zündung

Aus der Funken- und Perkussionszündung wie wir sie beim Schwarzpulverschießen finden, entwickelte sich die Zündnadelzündung und darauf aufbauend die Stift-, Randfeuer- und Zentralfeuerzündung.

Das Schema ist bei allen Zündungen jedoch immer gleich. Eine schlagempfindliche Substanz wird in irgendeiner Form gequetscht und so zur Zündung gebracht. Der dabei entstehende hochenergetische Zündstrahl initiiert dann den Pulverabbrand.

Randfeuerzündung

Die Randfeuerpatrone wurde im 19. Jahrhundert entwickelt. Der Zündsatz wurde über den Boden einer Patronenhülse vergossen. Dabei drang er in den hohen Rand der Hülse ein. Zur Zündung wurde dieser hohle Rand zwischen Schlagbolzen und Patronenlagerrand gequetscht und die Patrone somit zur Zündung gebracht. Da sich anfangs der Zündsatz aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten nicht gleichmäßig über den Boden der Patrone verteilte und dadurch leere Räume im Patronenrand entstanden, führte dies des öfteren zu Zündversagern.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Zentralfeuerzündung

Bei dieser Zündungsart sitzt das Zündhütchen zentral im Boden der Patronenhülse. Es wird zwischen **Boxer-, Berdan-** und elektrischer **Zündung** unterschieden, wobei die elektrische Zündung für Sportschützen keine weitere Bedeutung hat.

Der Unterschied zwischen der Boxer- und Berdanzündung liegt im Zündhütchen. Das Boxerzündhütchen zeichnet sich dadurch aus, dass sich der Amboss (Widerlager für den Schlagbolzen, vor dem sich der Zündsatz befindet) im Zündhütchen selbst befindet, wobei das Berdanzündhütchen lediglich den Zündsatz enthält. Der Amboss ist Bestandteil der Patronenhülse. Die Boxerzündung hat im Gegensatz zur Berdanzündung nur einen Zündkanal.

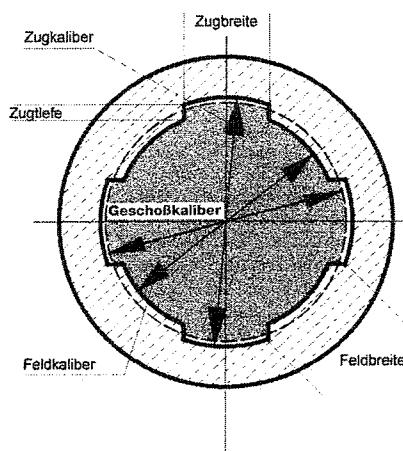
3.3.3 Ladung

Neben Schwarzpulver für Vorderlader und Böller wird heute hauptsächlich Nitrocellulosepulver (NC) als Treibladung verwendet. NC besteht aus nur einer sprengkräftigen Substanz und wird deshalb als einbasiges Pulver bezeichnet. Pulver auf der Grundlage von zwei sprengfähigen Substanzen (NC und Nitroglycerin) werden als zweibasisiges Pulver bezeichnet.

3.3.4 Kaliber

Unter Kaliber versteht man den Innendurchmesser eines Rohres, also dessen lichte Weite. Bei Schusswaffen kennt man verschiedene Durchmesser, von denen jedoch nur einer zur Kaliber- oder Munitionsbezeichnung verwendet wird. Wir kennen den Durchmesser zwischen den Zügen und den Feldern, wobei der Durchmesser zwischen den Zügen der größte und zwischen den Feldern der kleinste ist. Der Geschossdurchmesser liegt etwa in der Mitte zwischen Feld- und Zugdurchmesser. Ergibt einer dieser drei Durchmesserzahlen ein einprägsames Bild, so wird dieser Durchmesser zum Nennkaliber gewählt.

Alleine durch die Angabe des Kalibers ist eine Munition noch nicht vollständig bezeichnet, da es für ein und dasselbe Kaliber Patronen mit unterschiedlichen Hülsenformen und Laborierungen gibt. Dies muss in der Munitionsbezeichnung berücksichtigt werden und eindeutig sein.



Quelle: WRS-Verlag „Der Schützenverein“

Kaliberarten

Es wird zwischen **metrischen, Zoll- und Flintenkalibern** unterschieden.

Die **metrischen Kaliber** werden in Millimetern oder Zentimetern angegeben (Bsp. 9mm), während die **Zollkaliber** in 1/100 oder 1/1000 Zoll erfolgen (Bsp. 0,45“, 0,308“). Den angelsächsischen Gepflogenheiten zufolge wird allerdings die 0 vor dem Dezimalpunkt nicht geschrieben, so dass die korrekte Kaliberbezeichnung .45 oder .308 lautet.

Bei **Flinten** wird nicht der tatsächliche Durchmesser des Rohres bezeichnet, sondern die Anzahl gleichgroßer Bleikugeln, die ein englisches Pfund ergeben.

Das bedeutet, dass bei Kaliber 12 zwölf gleichgroße Bleikugeln ein englisches Pfund ergeben. Dies ergibt einen Durchmesser von 18,2 mm pro Kugel. Bei Kaliber 16 sind es sechzehn gleichgroße Kugeln mit einem Durchmesser von 16,8 mm je Kugel.

Also je größer das Kaliber desto kleiner der Durchmesser der Kugeln, die ein englisches Pfund ergeben.

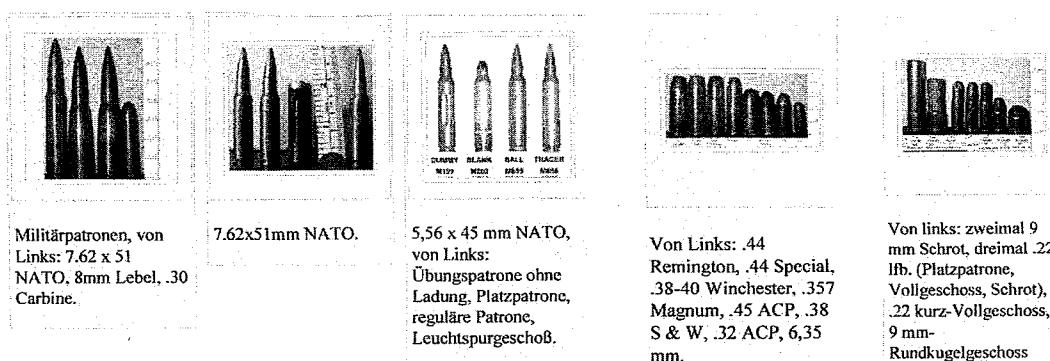
Kaliberzusätze

Zur exakten Bezeichnung der jeweiligen Munition, für die eine Waffe bestimmt ist, wurde es erforderlich Zusätze zu verwenden.

Dies erfolgte durch Anhängen der Erfinder- Konstrukteurs- oder Fabrikantennamen (Bsp. 9mm Luger, Makarov), oder durch das Einführungsjahr in eine Armee (Bsp. .30-06 – Geschossdurchmesser 0,30 Zoll und Einführungsjahr 1906 in die amerikanische Armee). Weit verbreitet ist auch die Angabe der Hülsenlänge (8mm - 8x57, 8x50).

Aber es finden sich auch andere Zusätze wie z.B. R für Rand (8x50 R) oder S, was auf einen größeren Geschossdurchmesser hinweist (8x57IS darf nicht aus einer Waffe des Kalibers 8x57I verschossen werden, weil das Geschoss mit dem S-Zusatz größer ist, als das Geschoss ohne diesen Zusatz).

3.3.5 Munitionsarten

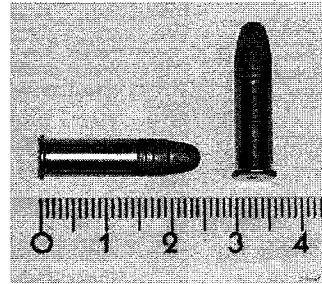


Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kaliber>

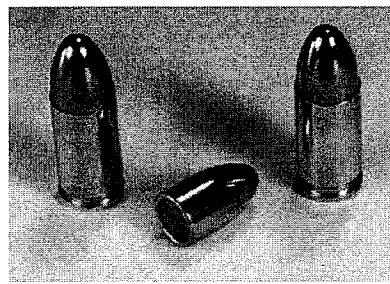


Links eine Schrotpatrone, rechts ein Flintenlaufgeschoß als Schnittmuster.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kaliber>



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/.22_l.r.

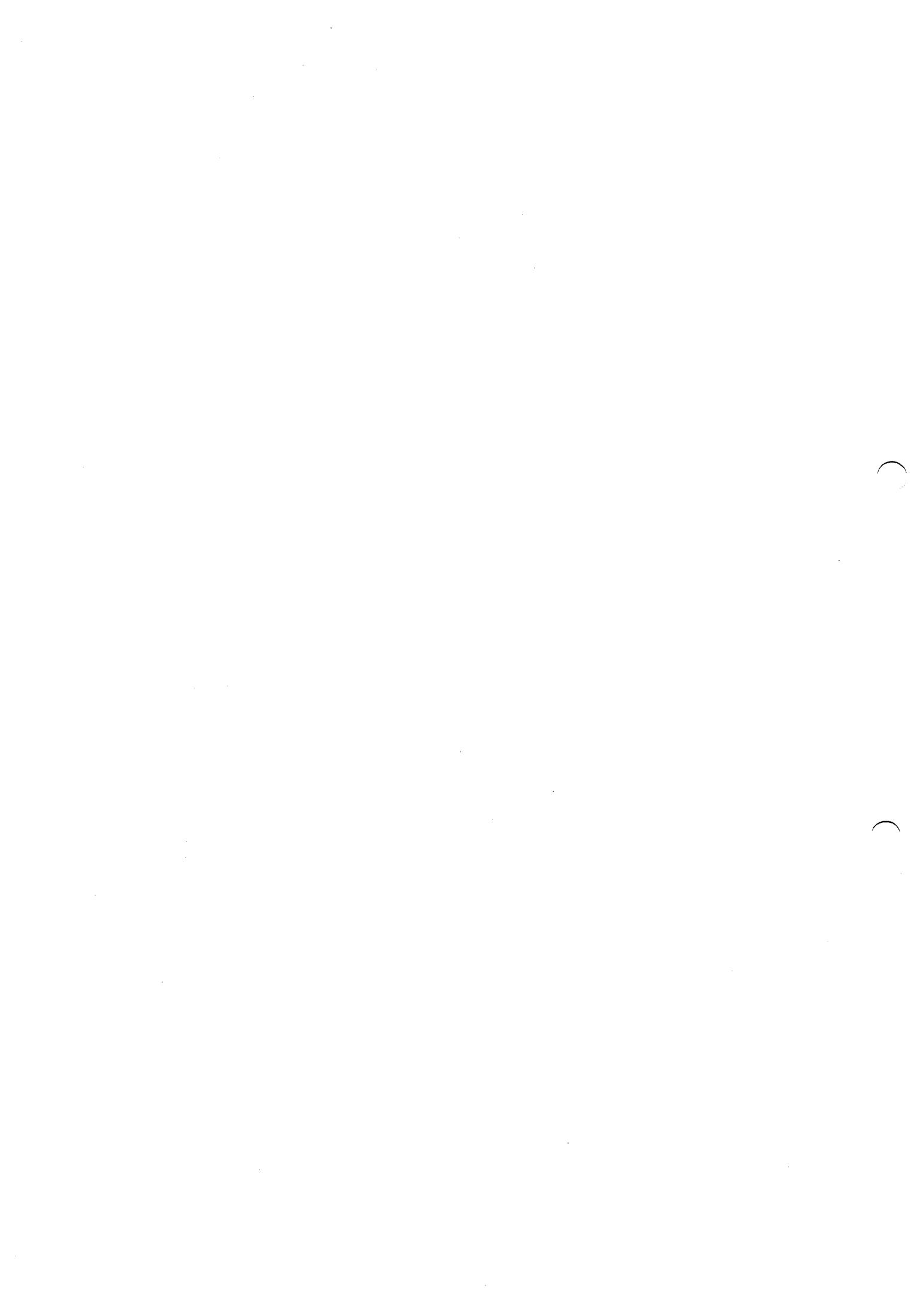


Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/9_x_19_mm_Parabellum



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/.357_Magnum

	Gruppe	Seite
Waffenausbildung	4	
Praktische Ausbildung	4.1	1
Praktische Hinweise	4.2	
Grundregeln im Umgang mit Schusswaffen	4.2.1	1
Handhabungshinweise zum Umgang mit Schusswaffen	4.2.2	3
Waffenarten	4.2.3	6
Praktische Prüfung	4.3	1

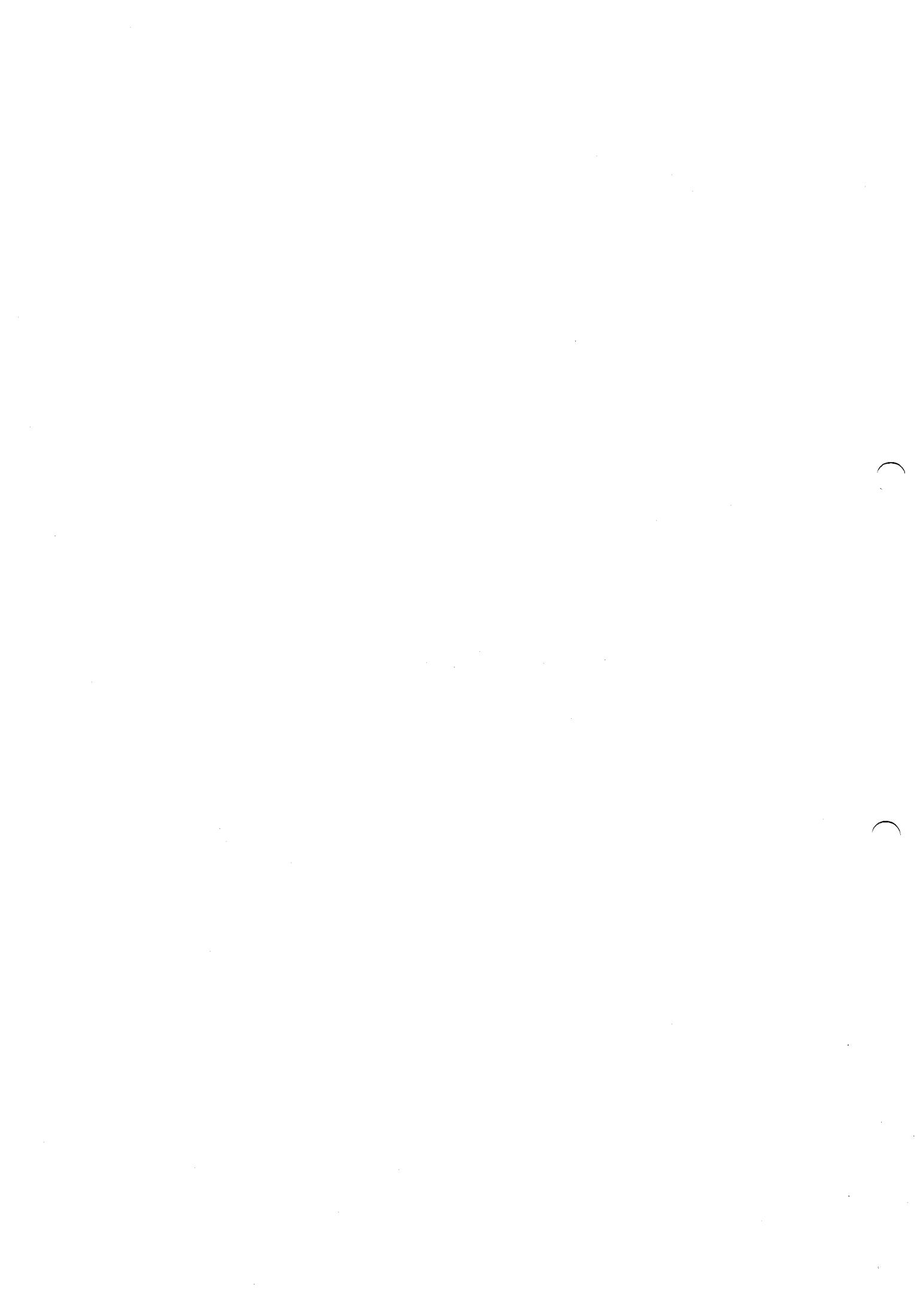


4.1 Praktische Ausbildung

Den richtigen und sicheren Umgang mit Waffe und Munition wird man also am besten unter der praktischen Anleitung einer erfahrenen Person erlernen.

Inhalte:

- ↳ Sicherheitsbestimmungen,
- ↳ Verhalten auf dem Schießstand,
- ↳ Verhalten bei Waffenstörungen (Training/Wettkampf),
- ↳ laden, entladen, sichern und entsichern der Waffe unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen,
- ↳ anschlagen der Waffe und Schussabgabe,
- ↳ Waffen reinigen wie es nach jedem Schießen notwendig ist, einschließlich des dafür erforderlichen Zerlegens - aber nicht wie beim Büchsenmacher,
- ↳ Beseitigung von Störungen an der Waffe, soweit die Störungsbeseitigung aus Sicherheitsgründen unverzüglich vom Waffenbesitzer vorgenommen werden muss, gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer akuten Gefahr durch die gestörte Waffe getroffen werden müssen,
- ↳ zeigen und bezeichnen der „wesentlichen Teile“ im Sinne des Waffengesetzes und anderer wichtiger Waffenteile,
- ↳ zeigen und bezeichnen der Kaliberangaben und der Beschuss- bzw. Prüfzeichen an der Waffe,
- ↳ Identifizierung der zu einer bestimmten Schusswaffe gehörigen Munition, um ein unfallträchtiges Laden falscher Munition auszuschließen.



4.2 Praktische Hinweise

4.2.1 Grundregeln im Umgang mit Schusswaffen

In der praktischen Ausbildung sind die Ausbilder gefordert im richtigen und sicheren Umgang mit den Schusswaffen zu unterweisen und das entsprechende Wissen zu vermitteln.
Hier einige ganz wichtige Regeln zum sicheren Umgang mit Schusswaffen

- ☞ Vor jedem Umgang mit Schusswaffen hat sich der Betreffende vom Ladezustand der Schusswaffe zu überzeugen, dies bedeutet z.B. bei vereinseigenen Langwaffen:
 - Entnahme aus dem Waffenschrank - Sicherheitsüberprüfung, Verschluss offen, Magazin oder Munition entnommen
 - Transport zum Schützenstand - Verschluss offen, entladen, die Mündung ist nach oben gerichtet
 - Ablegen am Schützenstand - nicht bevor der Verschluss offen und die Waffe entladen ist
 - Nach jedem Schießen, noch bevor der Stand verlassen wird – Sicherheitsüberprüfung: Verschluss offen lassen, Magazin entnommen, Patronenlager frei.
- ☞ Eine Schusswaffe darf niemals, auch wenn sie ungeladen ist, auf Menschen gerichtet werden (außer in Notwehr).
- ☞ Jede Schusswaffe ist solange als geladen zu betrachten und zu behandeln, bis man sich selbst vom Gegenteil überzeugt hat.
- ☞ Jede spielerische Betätigung des Abzugs, des Hahns, des Schlittens, der Trommel oder der Sicherung ist zu unterlassen.
- ☞ Bei allen Bedienungsgriffen ist die Kurzwaffe möglichst am ausgestreckten Arm nach vorne Richtung Kugelfang zu halten.
- ☞ Kurzwaffen sind erst unmittelbar vor dem Inanschlaggehen oder im Anschlag zu entsichern und zu spannen.
- ☞ Der Zeigefinger bleibt bis zum Inanschlaggehen gestreckt außen am Abzugsbügel.
- ☞ Nach dem Entladen ist stets sicherzustellen, dass das Patronenlager der Pistole frei ist und ob alle Kammern der Trommel vom Revolver leer sind.
- ☞ Wer eine Kurzwaffe in der Hand hält, muss sich voll auf die Tätigkeit mit der Waffe konzentrieren. Er darf sich nicht mehr ablenken lassen.
- ☞ Geladene Waffen dürfen niemals abgelegt, abgestellt oder in einen Waffenkoffer eingepackt werden.
- ☞ Soll eine Schusswaffe an eine andere Person übergeben werden, so ist dieser Person der Ladezustand mitzuteilen. Die übernehmende Person überprüft diesen sofort.
- ☞ Vor dem Gebrauch einer Schusswaffe hat man sich mit allen Eigentümlichkeiten vertraut zu machen und sich über die zugehörige Munition und ihre Wirkung zu informieren.
- ☞ Schusswaffen und Munition sind jederzeit vor dem Zugriff Unberechtigter, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche, zu schützen.

- ↳ Beim Umgang mit Schusswaffen, insbesondere auch beim Reinigen der Waffe, hat man immer die Munition von der Waffe getrennt zu halten, außer man steht unmittelbar vor einer Schussabgabe auf dem Schießstand.
- ↳ Vor der ersten Schussabgabe hat man sich davon zu überzeugen, dass keine Fremdkörper das Innere des Laufes verschmutzen oder blockieren.
- ↳ Bei jeder Waffen- oder Munitionsstörung hat man die Laufmündung in Richtung Kugelfang zu halten und per Handzeichen der Aufsicht die Störung anzuzeigen.
- ↳ Die Angaben der Munitionshersteller sind zu beachten.
- ↳ Nur gepflegte und gereinigte Waffen bieten die erforderliche Zuverlässigkeit und Funktionssicherheit, die man bei einer Schusswaffe unbedingt fordern muss.
- ↳ Schusswaffen der anderen Schützen sind immer tabu. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Schützenstand übernommen werden.

4.2.2 Handhabungshinweise zum Umgang mit Waffen

Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen

Moderne Luftdruckwaffen speichern das kalte Treibgas in Druckvorratsbehältern. Eine sich entspannende Feder oder die vorkomprimierte Druckluft treiben das Bleigeschoss durch den Lauf, wobei eine Mündungsenergie des Geschosses auf maximal 7,5 Joule aufgebaut wird. Die wettkampfmäßige Schussentfernung beträgt 10 Meter.

Zum Laden der älteren Modelle musste zuerst gespannt werden, bevor das Geschoss eingelegt wurde.

Bei den heute gängigen Pressluftmodellen öffnet man lediglich eine Klappe und legt das Geschoss ein.

Die Waffe ist schussbereit.

Das **Entspannen** der Waffen ist jetzt ohne Auslösen der Treibladung möglich. Das Entfernen des Geschosses kann mit Hilfe einer Reinigungsstange geschehen.

Die Standaufsicht braucht detaillierte Kenntnisse, um bei allen Druckluftwaffen den Zustand „**entladen und entspannt**“ überwachen zu können.

Bei den älteren Druckluftwaffen muss die Treibladung durch Schussauslösung mit oder ohne Geschoss in den Geschosfang entspannt werden.

Die entladenen und entspannten Druckluftwaffen dürfen erst jetzt, unter Umständen mit entnommenem Magazin, geöffneter Verschlussklappe, abgeknicktem Lauf oder ausgestrecktem Spannhebel abgelegt werden.

Pistole und Revolver

Pistole

Selbstladepistolen sind immer entladen und mit offenem Verschluss auf der Ablage so abzulegen, dass sich die Standaufsicht vom Ladezustand der Waffe überzeugen kann. Die abgelegte Waffe hat auch so liegen zu bleiben, bis sie geladen wird.

Das Laden umfasst folgende Tätigkeiten:

- ↳ Magazin aufnehmen und mit der entsprechenden Anzahl von Patronen laden
- ↳ Waffe aufnehmen und das Magazin, mit zum Geschosfang gerichteter Laufmündung in die Waffe einführen und verriegeln
- ↳ Verschluss kurz nach hinten ziehen und nach vorne schnellen lassen damit er verriegelt wird
- ↳ Waffe in die Schusshand einsetzen und in „Fertighaltung“ gehen

Das Entladen erfolgt selbstständig. Dabei ist es egal, ob das Magazin leergeschossen wurde oder nicht - es ist immer und unbedingt die korrekte Reihenfolge der Handlungen einzuhalten:

- ↳ Das Magazin entnehmen und ablegen, später wenn die Waffe abgelegt wurde, sind die restlichen Patronen aus dem Magazin zu entfernen
- ↳ Verschluss öffnen, prüfen, ob das Patronenlager frei ist und keine Patrone an der Hülsenkralle des Auswerfers hängt, sonst entfernen
- ↳ Verschluss in der hinteren Stellung verriegeln
- ↳ Waffe mit offenem Verschluss, freiem Patronenlager und entnommenem Magazin ablegen.

Revolver

Bei Revolvern ist das Patronenlager vom Lauf getrennt.

- ↳ Das Patronenlager befindet sich in der Trommel (5 bis 8fach).
- ↳ Der Lauf ist entweder fest eingeschraubt oder auswechselbar.

Revolver sind immer mit ausgeschwenkter Trommel und ohne Hülsen oder Patronen abzulegen.

So kann die Standaufsicht die Sicherheit der abgelegten Waffen kontrollieren.

Beim „Laden“ nimmt der Schütze mit der einen Hand und dem Daumen durch die Trommelöffnung den Revolver auf. Mit der anderen Hand füllt er die Patronenlager, mit der für die Serie erforderlichen Anzahl Patronen. Er schließt dann die Trommel und achtet dabei auf eine leere Patronenkammer, denn diese muss unter dem Schlagbolzen/Hahn platziert werden. Die Waffe wird in die Schusshand eingesetzt und die „Fertighaltung“ eingenommen.

Die Handhabung der Revolver ist durch die unterschiedlichen Bauarten verschieden. Es wird unterschieden in:

- ↳ **Double-Action Revolver:** haben in der Regel eine ausklappbare Trommel.
- ↳ **Single-Action Revolver:** haben links hinter der Trommel eine Ladeklappe.
- ↳ **Andere Revolver:** sind knickbar. Das Vorderteil knickt mit der Trommel und dem Lauf nach vorne weg.
- ↳ **Auto-Revolver:** sind nach Betriebsanleitung zu laden.

Nach dem Schießen erfolgt das „Entladen“. Mit dem Betätigen des Öffnungshebels für die Trommel lässt sich diese ausschwenken. Mit dem Hülsenausstoßer lassen sich die Hülsen aus den Patronenlagern entfernen, so dass die Waffe mit ausgeschwenkter Trommel und ohne Munitionsteile entladen abgelegt werden darf.

Langwaffen - Einzellader- und Repetierbüchsen

Bei **Einzelladerwaffen** wird jede Patrone einzeln in das Patronenlager eingelegt.

Bei **Repetierwaffen** wird durch Betätigen des Kammerstengels jeweils eine neue Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager eingeführt.

Die KK-Büchse (Einzellader) wird immer mit geöffnetem Verschluss abgelegt, wozu auch Hülsen oder Patronen entfernt sein müssen.

Zum Laden wird eine Patrone in den Verschluss gelegt, der dann mittels Kammerstengel durch eine Vorwärtsbewegung geschlossen und einer leichten Drehbewegung verriegelt wird.

Zum Entladen wird in umgekehrter Reihenfolge durch eine kleine Drehbewegung des Kammerstengels der Verschluss entriegelt und nach hinten gezogen, wobei die Hülse ausgeworfen wird. Durch die Rückbewegung wird auch das Schlagstück / der Schlagbolzen eingerastet, so dass beim erneuten Verschließen das Schlagstück / der Schlagbolzen gespannt wird.

Flinten

Bei Flinten mit übereinanderliegenden Läufen, spricht man von Bockdoppelflinten. Bei querliegenden Läufen spricht man von Querflinten.

Das Be- und Entladen der Flinte erfolgt durch Abkippen der Läufe (Ausnahme - die einläufige Selbstladeflinte).

Beim Schließen der Flinte wird das komplette Abzugssystem gespannt. Ein oder zwei Abzüge sind möglich.

Kombinationen aus Schrot- und Kugelläufen sind möglich, man spricht dann von kombinierten Waffen.

Beispiele

- ↳ Kugel- und Schrotlauf nebeneinanderliegend – Bockbüchsflinte,
- ↳ ein Kugel- und zwei Schrotläufe – Drilling.

Einsteckläufe erhöhen die Variabilität der Waffe.

Für die Sicherheit auf dem Schießstand ist es erforderlich, dass die Schieß- oder Trageriemen entfernt sind und die Waffe gebrochen (Selbstladeflinte, geöffneter Verschlusskasten, Lauf nach oben) getragen wird.

4.2.3 Waffenarten

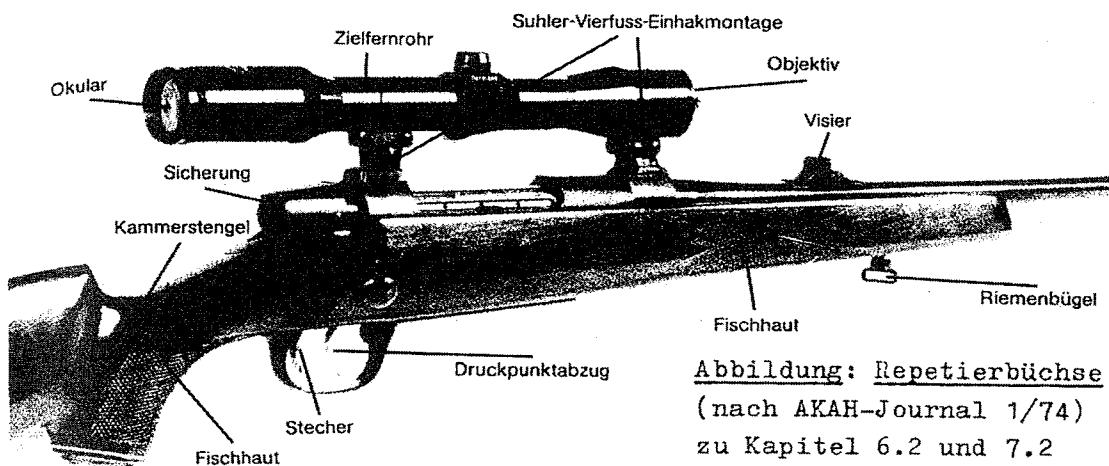


Abbildung: Repetierbüchse
(nach AKAH-Journal 1/74)
zu Kapitel 6.2 und 7.2

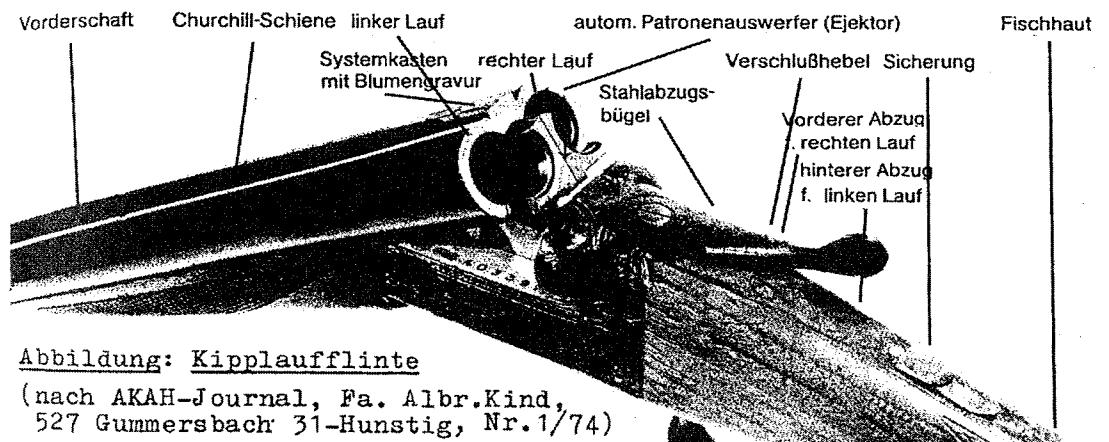


Abbildung: Kipplauflinte
(nach AKAH-Journal, Fa. Albr. Kind,
527 Gummersbach 31-Hunstig, Nr. 1/74)
zu Kapitel 6.3 und 7.3

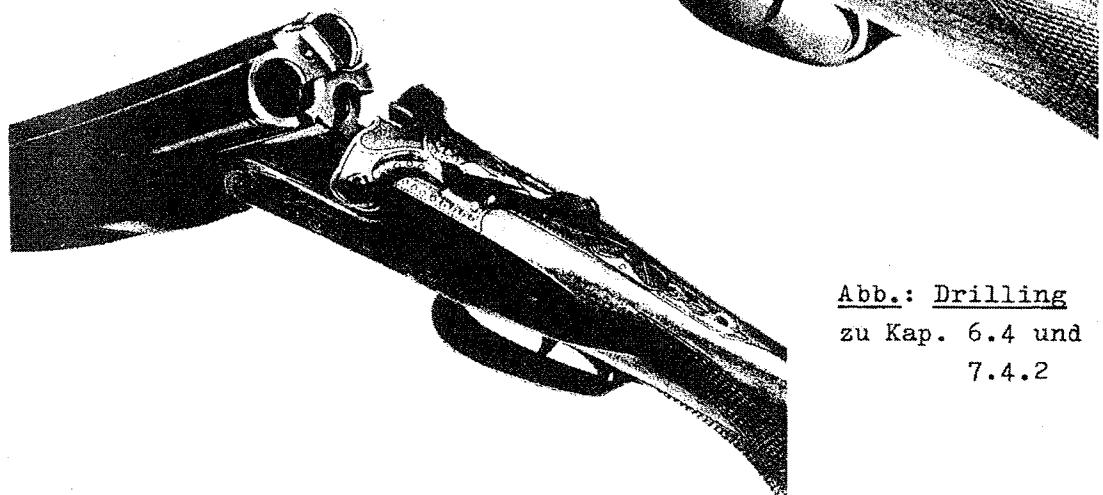
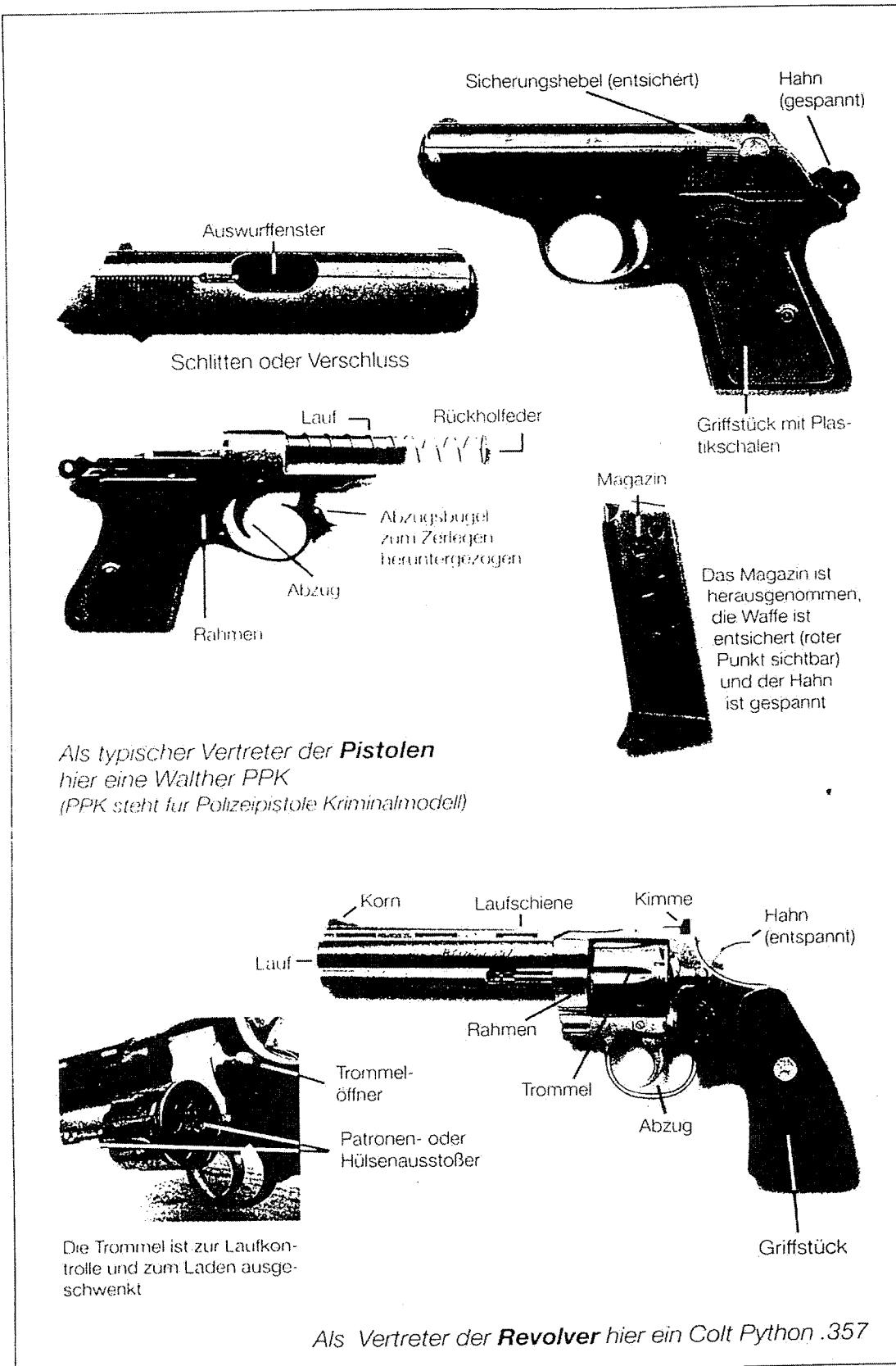
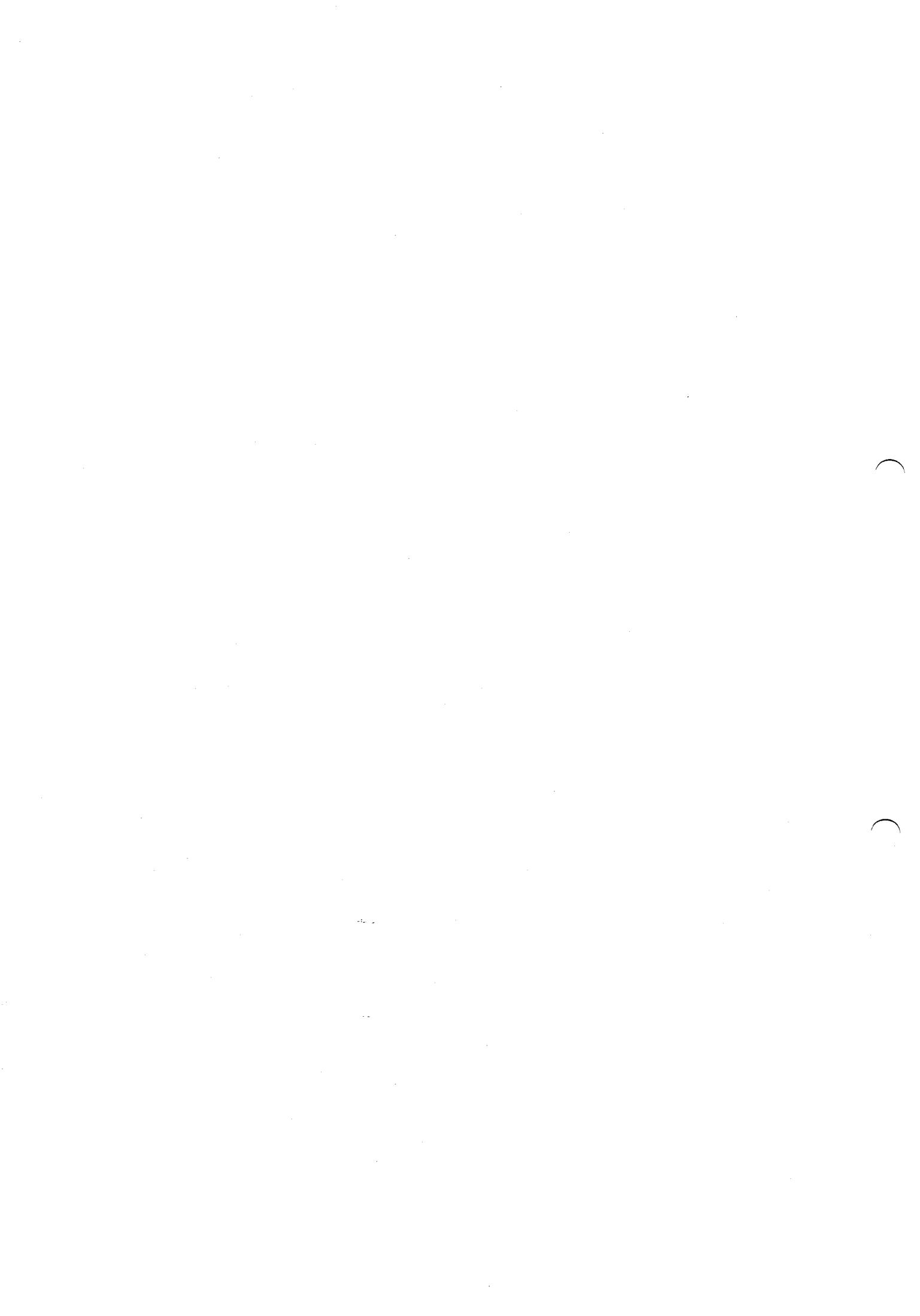


Abb.: Drilling
zu Kap. 6.4 und
7.4.2





4.3 Praktische Prüfung

Bei den **Schusswaffen** soll angezeigt werden:

- ↳ welches die wichtigsten Teile sind,
- ↳ wie die Waffe geladen und entladen wird,
- ↳ wo die Kennzeichnungen angebracht sind und was sie bedeuten (Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Herstellungsnummer und Beschusszeichen),
- ↳ wie man sich überzeugt, ob die Sicherheit der Waffe gegeben ist.

Bei der **Munition** soll die Bedeutung erklärt werden:

- ↳ der Patronenart und die
- ↳ auf der einzelnen Patrone und
- ↳ auf der kleinsten Verpackungseinheit angebrachte Kennzeichnung.

C

C

	Gruppe	Seite
Schieß- und Standaufsichten	5	
Einführung	5.1	1
Schießstätten	5.2	2
Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes	5.2.1	2
Schießstand-Richtlinien	5.2.2	3
Sportordnung	5.2.3	7
Waffenrechtliche Bestimmungen	5.3	10
Allgemeine Bestimmungen	5.3.1	10
Regelungen zur Benutzung von Schießstätten	5.3.2	11
Altersgrenzen	5.3.3	13
Aufgaben der Aufsicht	5.3.4	14
Aufbewahrung von Waffen	5.3.5	16
Sonstige Bestimmungen	5.3.6	17
Beschussrecht	5.4	18
Verwaltungsberufsgenossenschaft	5.5	19
Allgemeine Bestimmungen	5.5.1	19
Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG	5.5.2	20
Checkliste für Schieß- und Standaufsichten	5.5.3	27
Erste Hilfe	5.6	28

5 Schieß- und Standaufsichten

5.1 Einführung

Der Gesetzgeber spricht im Waffengesetz in der aktuellen Fassung im § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal. In der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung verwendet der Gesetzgeber in § 10 AWaffV den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Zu trennen hiervon ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“. Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb der Jugendbasislizenz.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die zur „Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein.

Die zur „Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ muss lediglich auf der Schießstätte **anwesend sein**, während die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen **ständig beaufsichtigen muss**.

Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen hat der Deutsche Schützenbund seinen Mitgliedern übertragen. Die Landesverbände führen die Ausbildung unter Beachtung der vom DSB erlassenen Richtlinien durch. Die erteilten Qualifikationen gelten jedoch für den gesamten Bereich des DSB.

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss

- ↳ volljährig,
- ↳ zuverlässig,
- ↳ persönlich geeignet und
- ↳ sachkundig

sein.

Die o.g. Voraussetzungen sind die Grundlage für die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ auf Schießstätten mit Feuerwaffen muss die Sachkunde nachweisen.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ auf Schießstätten mit Luftdruckwaffen soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.

5.2 Schießstätten

5.2.1 Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes

Schießstätten § 27 (1) WaffG

Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich dem Schießsport mit Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

- ↳ die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ↳ und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt
- ↳ und eine Versicherung gegen Haftpflicht bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

Die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte (Schießbuden) richtet sich nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung.

Bei ortsveränderlichen Schießstätten (Schießbuden) ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Merke

Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlichen zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch die Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Die nachfolgenden weiteren Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

- ↳ Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstand-Richtlinien) des Deutschen Schützenbundes e.V., aktuelle Fassung
- ↳ Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., aktuelle Fassung
- ↳ Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., aktuelle Fassung

5.2.2 Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstand-Richtlinien)

Der Bau eines Schießstandes bzw. einer Schießanlage wird gemäß den Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstand-Richtlinien) durchgeführt. Diese Richtlinien decken das gesamte Spektrum des Schießstandbaues ab. Sie sind für sämtliche Schießstandbauten in der Bundesrepublik Deutschland bindend.

Die **Schießstand-Richtlinien** sollen gewährleisten, dass

- ↳ die äußere und innere Sicherheit des Schießstandes gegeben ist und auch **erhalten** bleibt,
- ↳ Übungsschießen und Wettkämpfe nach der Sportordnung oder den sonstigen Regeln des jeweiligen Verbandes durchgeführt werden können,
- ↳ bei Wettkämpfen die Teilnehmer auf allen Ständen gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen antreffen,
- ↳ die Prüfung von Planungsunterlagen sowie die Abnahme und Überprüfung von Schießständen in allen Bundesländern nach gleichen Kriterien durchgeführt werden.

Jede Schießstätte, ob ortsfest oder ortsveränderlich ist im Sinne der behördlichen Genehmigungsverfahren genehmigungsbedürftig, d.h. das Zulassungsverfahren ist behördlich geregelt.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird ein Erlaubnisbescheid erteilt, in dem z.B. Angaben über die Art der Nutzungsmöglichkeiten enthalten sind. Insbesondere kommen Festlegungen über die zulässigen Schützenstandorte, Anschlagsarten und die Art der zulässigen Ziele (Papierscheiben, Stahlziele o.ä.) in Betracht.

Schießstände im Sinne dieser Richtlinien sind:

- ↳ Schießstätten nach den geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes (ortsfeste und ortsveränderliche),
- ↳ Anlagen für sportliches Schießen, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegen (z.B. Bogenschießstände).

Es wird unterschieden in:

- ↳ offene Schießstände für Einzelgeschosse,
- ↳ geschlossene Schießstände (Raumschießanlagen),
- ↳ spezielle Schießstände (Biathlonschießstände, Beschießen von Zielobjekten aus Stahl, Silhouettenschießen, Schießbuden),
- ↳ Vogelschießstände,
- ↳ Bogenschießstände,
- ↳ Schießstände für den Schrotschuss.

Jeder Schießstand besteht aus:

- ↳ Schützenstand -(ständen)
- ↳ Schießbahn(en) mit Schießbahnsohle
- ↳ Scheibenständen / Zielobjekten
- ↳ Sicherheitsbauten / -einrichtungen
- ↳ Gefahrenbereich bei offenen Schießständen

Schützenstand

Der Schützenstand stellt den Teil des Schießstandes dar, von dem aus der oder die Schützen auf eine oder mehrere Zielentfernungen ihre Schüsse abgeben.

Schießbahn

Die Schießbahn ergibt sich aus dem Raum, der für die Geschossbahn zur Verfügung steht und reicht vom Schützenstand bis zum bestimmungsgemäßen Abschluss.

Als Schießbahnsohle wird die Bodenfläche der Schießbahn eines offenen oder geschlossenen Schießstandes bezeichnet.

Scheibenstand

Der Scheibenstand umfasst die als Ziel dienenden festen oder beweglichen Gegenstände (Zielobjekte) mit den notwendigen Vorrichtungen.

Sicherheitsbauten

Sicherheitsbauten sind die Bauteile eines Schießstandes, welche die vorgeschriebene Sicherheit beim Betrieb der Anlage gewährleisten müssen. Die für die Errichtung der Sicherheitsbauten verwendeten Baustoffe müssen nach diesen Richtlinien zugelassen sein.

Sicherheitsbauten können sein: Hochblenden, Seitensicherungen (Mauern oder Erdwälle), Abschluss der Schießbahn.

Zum Abschluss der Schießbahn zählt auch der Geschossfang, der auftreffende Geschosse sicher aufnehmen und durch konstruktive Maßnahmen die Geschossenergie aufzehren soll.

Gefahrenbereich

Der Gefahrenbereich weist den Teil des Hintergeländes eines Schießstandes aus, in dem bei unzureichender baulicher Absicherung oder vorschriftswidriger Durchführung des Schießens eine Gefährdung durch Querschläger oder Freiflieger eintreten kann.

Darüber hinaus sind die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärm) sowie eine Fülle weiterer Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Schießbetrieb darf erst aufgenommen werden, nachdem die Erlaubnisbehörde den Schießstand abgenommen hat und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt wurden.

Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde zu überprüfen.

Folgende Zeiträume wurden hierfür festgelegt:

- ↳ Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen **alle 4 Jahre**
- ↳ Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen **alle 6 Jahre**

Ausgenommen von der Überprüfungsfrist sind die ortsveränderlichen Schießstätten. Diese bedürfen lediglich einer einmaligen Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung. Die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der ortsveränderlichen Schießstätte ist der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben.

Merke:

Jeder sollte sich in seinem Verein erkundigen über Art, Umfang und Zulassung der Schießstätte sowie welche Auflagen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt, dass ein Schießstand so errichtet werden muss, dass sowohl nach innen, d.h. für die am Schießen beteiligten Personen, als auch nach außen, d.h. für die Umgebung bzw. die Nachbarschaft, Gefahren und Gefährdungen nach den bisherigen Erkenntnissen ausgeschlossen werden können.

Die ordnungsgemäße Abwicklung des Schießbetriebes ist nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen zu regeln:

- ↳ Waffengesetz
- ↳ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
- ↳ Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz
- ↳ Sportordnung des Deutschen Schützenbundes etc.

Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, derart zu sichern, dass Geschosse oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, die Schießbahn oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen nicht verlassen können.

Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Die Gefährdung innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen ist durch sichtbare Warntafeln, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, anzuzeigen. Die gelben Warntafeln sollen eine Größe von mindestens 20 x 25 cm haben und folgende schwarze Beschriftung aufweisen:



Seitlich oder hinter der Brüstung sind im Schützenstand Gewehrständen in ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen an der Brüstung angebracht sind.

Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete Feuerlöscher im Schützenstand anzubringen. Wasserlöscher entsprechen ebenfalls den derzeitigen Erkenntnissen des vorbeugenden Brandschutzes.

Um im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle ein Verbandskasten aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist mit einem grünen Kreuz deutlich zu kennzeichnen.

Eine Tafel o.ä. mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes ist in der **jeweils gültigen** Fassung an für jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen.

Entsprechende Regeln anderer Verbände oder des Deutschen Jagdschutzverbandes können ebenfalls ausgehängen werden.

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder und je nach Art der Nutzung entsprechende Gebotsschilder (Gehör- / Augenschutz) sind an gut sichtbarer Stelle im **Zugangsbereich** zu den Schützenständen aufzuhängen.

Hinweistafeln aus denen die zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Jede Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus oder durch einen unter Verschluss zu haltenden Zugang betreten werden können. Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichtsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

Bei Schießständen in umschlossenen Räumen sind in die Schießbahn führende Fenster und Türen während des Schießens sicher verschlossen zu halten.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbots obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspur- und Brandsätzen sowie sonstigen pyrotechnischen Geschossen ist durch einen deutlichen Hinweis in den Schützenständen zu untersagen.

5.2.3 Sportordnung

Die Sportordnung führt ergänzend bzw. zusätzlich hierzu aus, für den Bereich

Sicherheit

- ↳ Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- ↳ Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffengesetz zu beachten.
- ↳ Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muss vorliegen oder der Personensorgeberechtigte anwesend sein.
- ↳ Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.
- ↳ Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen - bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- ↳ Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung.
- ↳ Zielübungen sind nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und mit entladener Waffe erlaubt.
- ↳ Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte).
- ↳ Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn
 - sich kein Geschoss oder keine Patrone in der Waffe befindet,
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
 - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
 - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
 - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.
- ↳ Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern, und die verantwortliche Aufsichtsperson **muss überprüfen**, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.
- ↳ Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Pufferpatrone) einzuhalten.
- ↳ Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht / Schießleitung / Jury einzuschalten.
- ↳ Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten. Transparente **Schutzbrillen** sind erlaubt und gelten nicht als Blenden.

- ↳ Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- ↳ Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.
- ↳ Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funkgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- ↳ Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- ↳ Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie der Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- ↳ Bei Störungen im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschossfang geschehen.
- ↳ Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- ↳ Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.

Schießstände

- ↳ Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet.
- ↳ Die Richtlinien des DSB für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen enthalten die ausführliche Beschreibung über Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit von Schießständen aller Art für das sportliche Schießen.
- ↳ Bei offenen Schießständen wird zwischen vollkommen offenen und teilgedeckten Schießständen unterschieden.
- ↳ In offenen Schießständen wird ganz bzw. teilweise mit einer Umschließung der Schützenstände im Freien geschossen.
- ↳ Bei teilgedeckten Schießständen reicht die Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende hinaus, aber nicht bis zur Scheibe.
- ↳ Bei geschlossenen Schießständen ist die ganze Schießbahn - vom Schützenstand bis zum Geschossfang - in einem geschlossenen Raum untergebracht.
- ↳ Schießentferungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Entfernungsmarkierung am Schützenstand (Feuerlinie) gemessen.
- ↳ Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf im Liegendschlag nicht mit dem Ellenbogen, im Kniend-, Sitzend- und Stehendschlag nicht mit den Füßen berührt werden.

Waffen, Munition und Ausrüstung

Waffen

- ↳ Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Schießen dürfen nur, mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen, durchgeführt werden.
- ↳ Auf jeder Feuerwaffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausnahme Vorderlader Originale vor Einführung der Beschusspflicht.

Luftgewehr und Luftpistole

- ↳ Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck- und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis 7,5 Joule.

Munition

- ↳ Spezialmunition, wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.

5.3 Waffenrechtliche Bestimmungen

Die waffenrechtlichen Bestimmungen wurden größtenteils im Bereich der Sachkunde abschließend abgehandelt. Deshalb werden nur noch die einzelnen Bereiche der waffenrechtlichen Bestimmungen genannt, die für die Schieß- und Standaufsichten von Bedeutung sind.

Siehe hierzu auch die Ausführungen der Gruppe 2 (gesetzliche Grundlagen) dieses Leitfadens.

5.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Umgang mit Waffen § 1 (3) WaffG

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt oder verbringt, mitnimmt, damit schießt oder wer Waffen oder Munition herstellt oder damit Handel treibt.

5.3.2 Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt
§ 10 (1) WaffG

Ausgewählte Ausnahmen von der WBK - Pflicht
(§ 12 (1) und (2) WaffG)

Die Erlaubnis zum Führen von Waffen wird durch einen Waffenschein erteilt
§ 10 (4) WaffG

Ausgewählte Ausnahmen von der WSch – Pflicht
(§ 12 (3) WaffG)

Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt
§ 10 (5) WaffG

Ausgewählte Ausnahmen von der Erlaubnisscheinpflicht
(§ 12 (4) WaffG)

Schießsportverband, schießsportliche Vereine
§ 15 WaffG

Schießen auf Schießstätten
§ 27 (7) WaffG

Schießsportordnungen
§ 5 AWaffV

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen
§ 6 AWaffV

Unzulässige Schießübungen im Schießsport
§ 7 AWaffV

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten
§ 9 AWaffV

5.3.3 Altersgrenzen

Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten
§ 27 WaffG

Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche
§ 10 AWaffV

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

- ↳ für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
- ↳ berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

5.3.4 Aufgaben der Aufsicht

Aufsichtspersonen § 10 AWaffV

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs

- ↳ eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt.
- ↳ Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.
- ↳ Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ↳ Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.
- ↳ Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an der Stelle der Anzeige bei der Behörde eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.

Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.

Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Für eine Überprüfung hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach dem Waffengesetz.

**Aufsicht
§ 11 AWaffV**

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Altersbestimmungen des Waffengesetzes eingehalten werden.

Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen.

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

**Überprüfung von Schießstätten
§ 12 AWaffV**

Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen.

In regelmäßigen Abständen von mindestens vier 4 Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle 6 Jahre erforderlich.

Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung verboten.

5.3.5 Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

**Aufbewahrung von Waffen oder Munition
§ 36 WaffG**

**Aufbewahrung von Waffen oder Munition
§ 13 AWaffV**

**Aufbewahrung von Waffen oder Munition in
Schützenhäusern, auf Schießstätten
§ 14 AWaffV**

5.3.6 Sonstige Bestimmungen

Ausweispflichten
§ 38 WaffG

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau
§ 39 WaffG

Rücknahme und Widerruf
§ 45 WaffG

Weitere Maßnahmen
§ 46 WaffG

Bußgeldvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten -
§ 53 WaffG

5.4 Beschussrecht u.a.

Die Themenbereiche des Beschussrechts / Sprengstoffwesens, die Grundregeln im Umgang mit Waffen, Handhabungshinweise zum Umgang mit Waffen wurde ebenfalls bereits an entsprechender Stelle der Sachkundeausbildung abgehandelt.

5.5 Verwaltungsberufsgenossenschaft

5.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der im gewerblichen Bereich selbstverständliche Begriff Arbeitsschutz, mit den Zielen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ist im Sportbereich noch nicht gebräuchlich, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für Vereine gelten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist die zuständige gesetzliche Unfallversicherung für alle Sportvereine, also auch für alle schießsporttreibenden Vereine. Sie sind grundsätzlich materielles Mitglied bei der VBG.

Die gesetzliche Unfallversicherung hat folgende Aufgaben:

- ↳ Präventionsleistungen und
- ↳ Rehabilitationsleistungen.

Wer/was ist im Verein gesetzlich unfallversichert

- ↳ Übungsleiter/Trainer,
- ↳ Vorstandsmitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Betriebsstätte etc.
- ↳ versichert sind Körperschäden, keine Sachschäden.

Ausführliche Informationen über Aufgaben der VBG, Beitragsrecht, Versicherungsschutz finden sie in der Broschüre „Informationen für Sportvereine“.

Im Sinne des Sozialgesetzbuches VII sind Schießsport- und Schützenvereine als Unternehmen einzustufen. Der Verein als juristische Person ist daher der Unternehmer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Zusammenhang mit der Unternehmerverantwortung muss sich der Vorstand für Sicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Verein einsetzen und alle für ihn geltenden Vorschriften beachten.

Zum Schutz von gesetzlich versicherten Personen ist der Vorstand verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B.

- ↳ Beachtung aller für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
- ↳ Beachtung aller für ihn geltenden staatlichen Rechtsvorschriften,
- ↳ Organisation der Ersten Hilfe,
- ↳ Vorsorge treffen gegen Entstehungsbrände,
- ↳ Schießstandreinigung durch ausreichend sachkundige Personen,
- ↳ regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Schießstätte etc.

Bei Verstößen gegen geltendes Recht haftet der Vorstand eines eingetragenen Vereins mit dem Vereinsvermögen.

5.5.2 Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Allgemeines

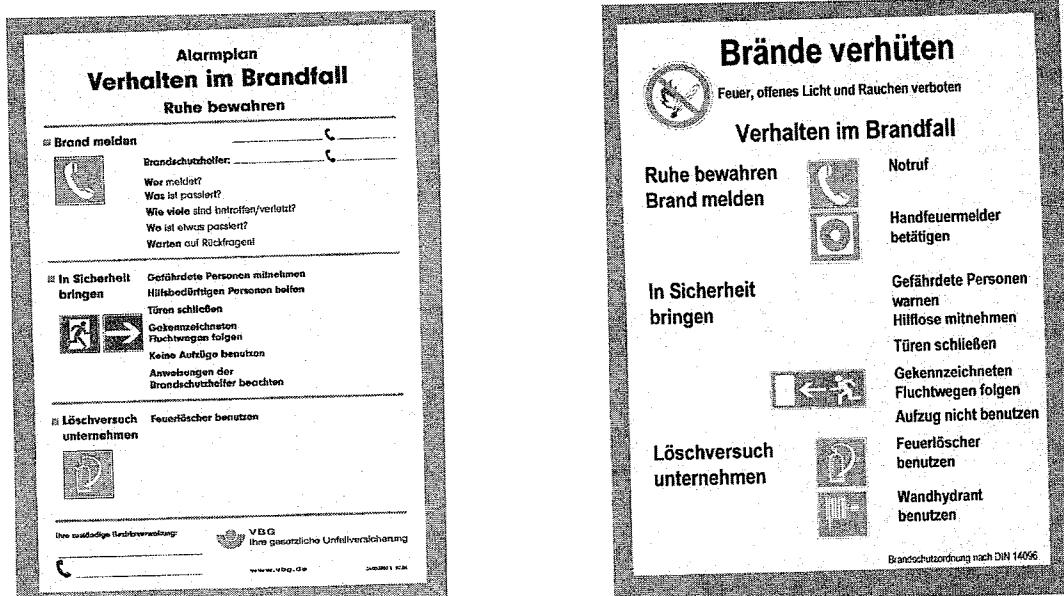
- ↳ Das Schießen wird durch verantwortliche Personen beaufsichtigt.
- ↳ Die Standaufsichtsführenden müssen ausreichend sachkundig sein.
- ↳ Auf dem Schützenstand ist an gut sichtbarer Stelle der Name der verantwortlichen Standaufsicht anzugeben.
- ↳ Die Schießstätte ist regelmäßig von einem Schießstandsachverständigen auf den sicherheitstechnischen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- ↳ Es sind ausreichend Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu bestellen.

Erste Hilfe

- ↳ Es müssen genügend ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen.
- ↳ Schießstandaufsichten sollten als Ersthelfer ausgebildet sein.
- ↳ Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereithalten werden.
- ↳ Erste Hilfe Leistungen sind zu dokumentieren (Verbandbuch).

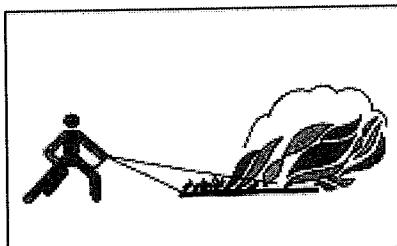
Brandschutz

- ↳ Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher) bereitzuhalten.
- ↳ Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen Personen in ausreichender Anzahl vertraut sein.
- ↳ Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.
- ↳ Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten.
- ↳ Ein Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.
- ↳ Die Feuerwaffen-Schießstände sind regelmäßig und sachgerecht von Treibladungspulverresten zu säubern (SP 25.7 „Reinigung von Raumschießanlagen“).

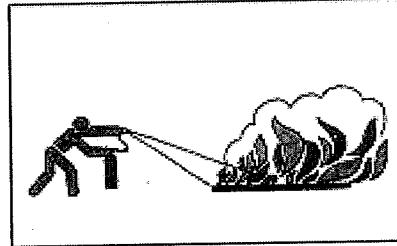


Quelle: VBG

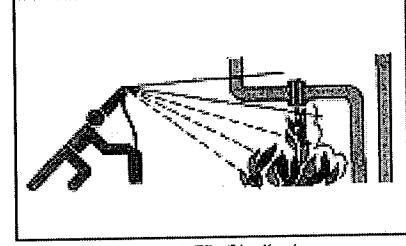
Richtig löschen



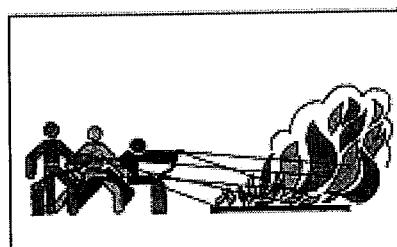
Feuer in Windrichtung angreifen



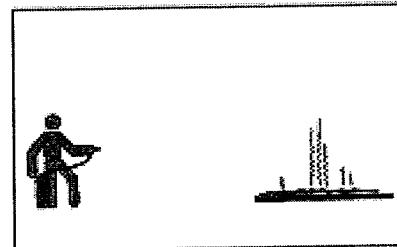
Flächenbrände vorn beginnend ablösen



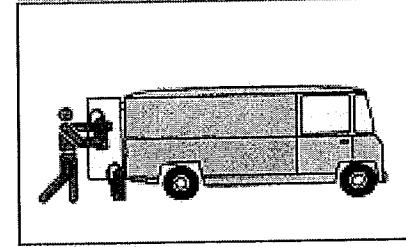
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander

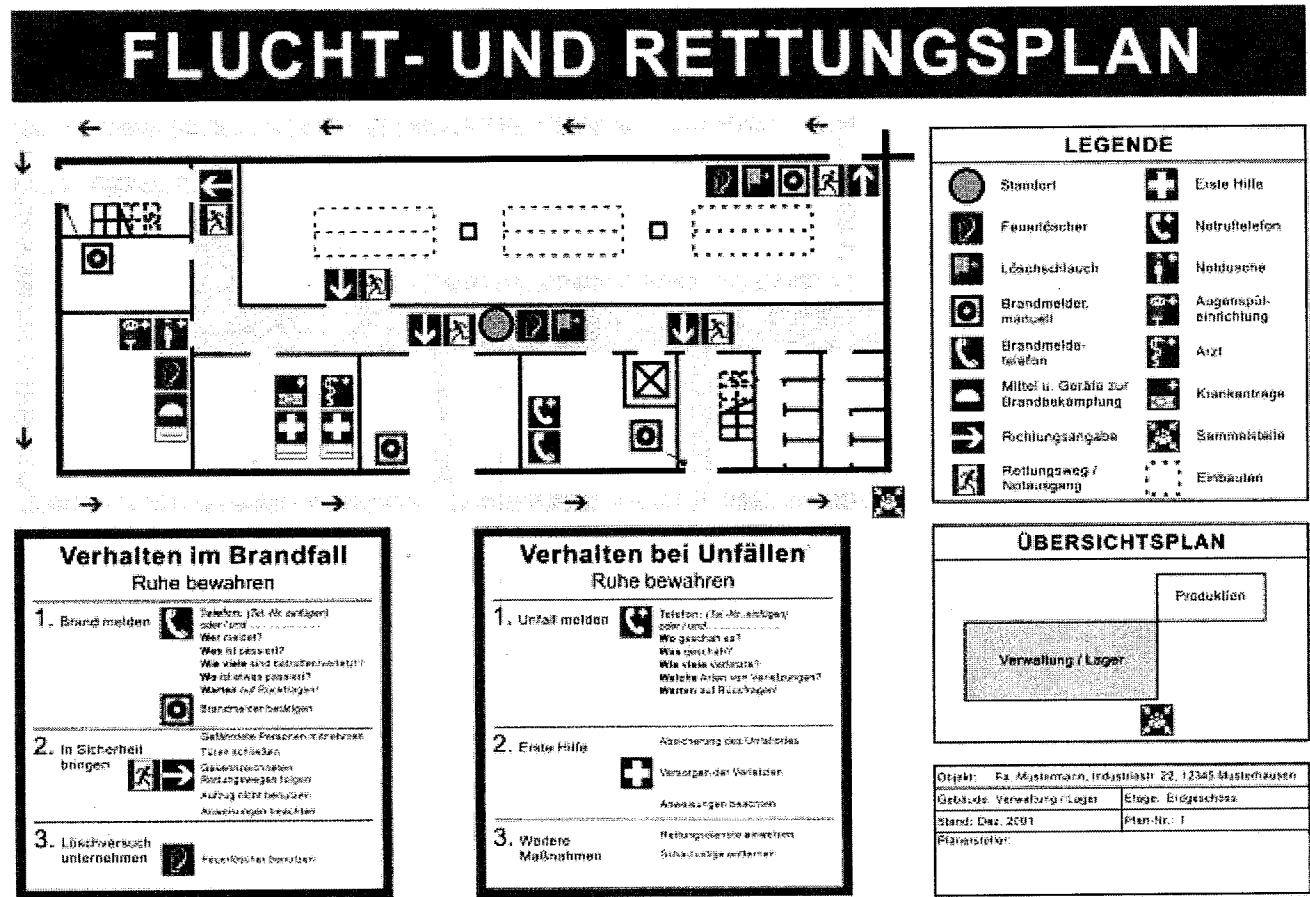


Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen

Quelle: VBG



Schutzausrüstung

- ↳ Benutzen Sie Gehörschutz und Schutzbrillen.

Elektrische Anlagen

- ↳ Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
- ↳ Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

Beleuchtung

- ↳ Die Nenn-Beleuchtungsstärke im Schützenstand beträgt mindestens:
 - 200 Lux bei blendungsbegrenzter Beleuchtung,
 - 800-1000 Lux auf der Scheibe.
 - 50 Lux auf allen Verkehrswegen.
- ↳ Bei Ausfall der Beleuchtung muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

Be- und Entlüften

- ↳ Raumschießanlagen für Feuerwaffen müssen mit ausreichend dimensionierten Be- und Entlüftungsanlagen ausgestattet sein. Sie sind alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüfen zu lassen.
- ↳ Die Abluftführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.
- ↳ Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.

Sicherheit

- ↳ Auf dem Schützenstand ist durch Schilder oder Aushänge auf eine Waffen- und Munitionsbeschränkung gemäß behördlicher Genehmigung für das Betreiben des Schießstandes hinzuweisen.
- ↳ Schusswaffen sind ungeladen und getrennt von der Munition aufzubewahren.
- ↳ Zwischen den einzelnen Schießbahnen ist eine transparente Hülsenfangeinrichtung anzubringen.
- ↳ Die Reinigung von Treibladungspulverrückständen und deren Entsorgung darf nur durch oder unter Aufsicht sachkundiger Personen erfolgen.
- ↳ Im Feuerwaffen-Schießstand sind nur Baustoffe zu verwenden, die mindestens der Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) oder A (nicht brennbar) entsprechen.

Reinigung von Schießständen

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Brandgefahren ist die regelmäßige Reinigung von Schießständen erforderlich. Gesundheitsgefahr geht von bestimmten Gefahrstoffen aus, die durch den Schuss freigesetzt werden. Brandgefahr besteht in Feuerwaffenschießständen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste), die sich überwiegend in der Schießbahn ablagern.

Durch die in den Patronen enthaltenen Zündsätze, die verwendeten Treibladungsmittel sowie die Art der verwendeten Geschosse, werden die unterschiedlichsten Schadstoffen angefangen von Quecksilber über Arsen, Barium, Zinn, Nitrosamine, Blei und Antimon freigesetzt. Diese lagern sich in aller Regel vor dem Schützen in der Schießbahn ab.

Blei- oder bleihaltige Geschosse erzeugen erhebliche Mengen an Bleistäuben und Bleipartikeln. Dieses Blei kann auch noch Anteile von Antimon enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Blei ein sehr gefährlicher Stoff ist, der u.a. Nervenschäden hervorruft, das Erbgut und Blutbild verändert sowie ungeborenes Leben schädigen kann. Blei gelangt hauptsächlich über die Atmung und den Verdauungstrakt in den Körper. Es wird nur schlecht wieder ausgeschieden, da es sich in den Knochen und Zähnen ablagert.

Beim Schießen mit für Patronenmunition eingerichteten Lang- und Kurzwaffen sowie mit Vorderladerwaffen (Schwarzpulver) verlassen mit dem Projektil zusammen angebrannte bzw. unverbrannte TLP-Reste die Schusswaffe.

Die anfallende Menge von unverbrannten TLP-Resten bewegt sich im Regelfall zwischen 5 und 15% der ursprünglichen Treibladungsmenge von patronierter Munition.

Munition/ Kaliber	Waffenart	pro 1.000 Schuß anfallende unverbrannte TLP-Reste
Jagdbüchsenpatronen	Büchsen	5 - 30 g
Zentralfeuermunition Kaliber 9 mm Luger, .38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Lauflängen: 50 -150 mm	20 -100 g
.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuermunition .22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre) Pistolen + Revolver	1 - 5 g 5 - 20 g
.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g

Darüber hinaus werden die Geschosse, je nach dem verwendeten Geschossfangsystem mehr oder weniger pulverisiert.

Eine effektive Be- und Entlüftungsanlage, wie sie in Raumschießanlagen für Feuerwaffen vorgeschrieben ist, verhindert, dass sich die Schadstoffe in der Atemluft der Schützen, Aufsichten, Trainer oder Zuschauer ansammeln.

Konkrete Gesundheitsgefahren bestehen also erst mit Betreten der Schießbahn und hier insbesondere beim Aufsammeln von leeren Patronenhülsen und Reinigen von Schießbahn und Geschossfangbereich.

Die zusätzlich anfallenden Abfallstoffe wie Papierschnipsel, Holzsplitter, Schaumstoffteile etc. sind meist für sich allein nicht gesundheitsschädlich, müssen jedoch durch den Kontakt mit Bleistäuben und anderen Gefahrstoffen ebenfalls als Risikomaterial eingestuft werden.

Es ist zu beachten, dass sich auch auf Schießständen für Druckluft-, Federstück- und CO2-Waffen zumindest im Geschossfangbereich, Bleistäube und Bleipartikel ansammeln. Hier sind bei der Reinigung der Schießbahn und der Geschossfänge die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Feuerwaffenschießständen.

Um zu verhindern, dass sich TLP-Reste in gefährlicher Menge ansammeln, muss die Schießbahnhöhe vor allen Schützenständen regelmäßig gereinigt werden.

Die Reinigung muss im Regelfall täglich (Schießtage) erfolgen:

- ↳ auf Kleinkaliber-Schießständen auf den ersten 5 m ab Schützenstand,
- ↳ auf Großkaliber-Schießständen auf den ersten 10 m ab Schützenstand,
- ↳ bei teilgedeckten Schießständen wenigstens auf dem überdachten Bereich.

Die Generalreinigung ist je nach Belastung in der Regel im Abstand von 6 Monaten durchzuführen.

Reinigungsmethoden

- ↳ Fegen oder Saugen der Schießbahnhohlsohle auf den ersten 5 bis 10 Metern, mit einem staubexplosionsgeschützten Staubsauger der zündquellenfreien Bauart oder mit einem weichen, antistatischen Besen
- ↳ Wischen oder Saugen, mit Nasssauger, der Schießbahnhohlsohle und aller horizontalen Flächen im Rahmen der Generalreinigung. Hierbei sollen die Feinstäube der Schadstoffe beseitigt werden.
- ↳ Saugen nur mit geeigneten Industriesaugern, wenn durch fegen und wischen nicht alle Verunreinigungen beseitigt werden konnten.

Entsorgung von TLP-Resten

- ↳ Sie darf nur von ausreichend fachkundigen Personen erfolgen.
- ↳ Die Vernichtung muss unmittelbar nach der Reinigung und ohne Zwischenlagerung erfolgen.
- ↳ Fachkundige dürfen das Staubgemisch durch Abbrennen im Freien selbst beseitigen.
- ↳ Der Kehricht darf nicht mehr als 20 g des noch brennbaren Nitrocellulosepulvers enthalten.
- ↳ Die das Abbrennen auslösende Person hat Handschuhe, Schurz und Schutzbrille zu tragen. Unbeteiligte sind fernzuhalten.
- ↳ Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens 2 Personen zu erfolgen.

Fachkunde im Umgang mit Sprengstoff

Als fachkundig im Umgang mit Sprengstoff gelten grundsätzlich alle Inhaber einer gültigen Sprengstofferlaubnis (§ 27 SprengG). Hierzu gehören auch die Wiederlader- und Vorderladerschützen.

Dokumentation der Reinigung

Durchgeführte Reinigungen auf dem Schießstand sind schriftlich zu dokumentieren, am besten in einem Reinigungsbuch.

Der Schießstandbetreiber oder ein von ihm Beauftragter hat dies in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Aufsichtspflicht gegenzuzeichnen.

Reinigung des Schießstandes durch:	
Name: _____	Datum: _____
Unterschrift: _____	
<input type="checkbox"/> kehren	<input type="checkbox"/> Boden
<input type="checkbox"/> saugen	<input type="checkbox"/> Wände
<input type="checkbox"/> wischen	<input type="checkbox"/> Geschossfang
	<input type="checkbox"/> Lüftungskanäle
Datum: _____	
Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart: _____	

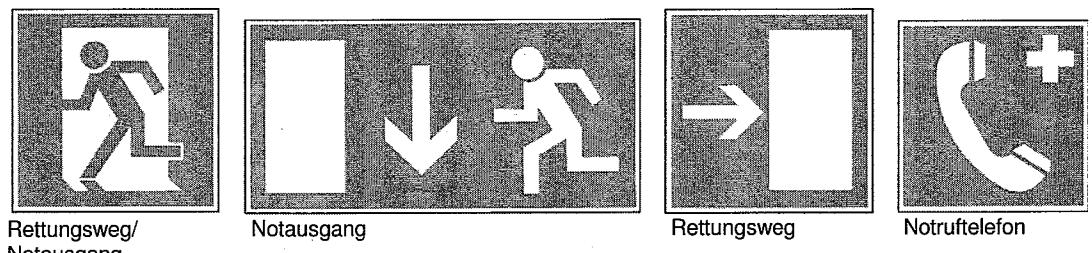
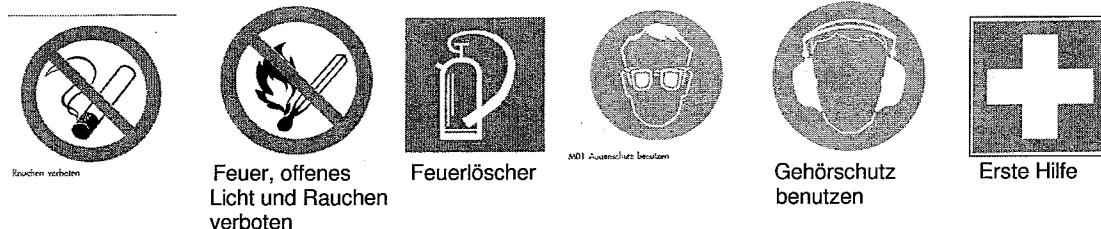
Quelle: VBG

Unfall- und Gesundheitsgefahren

Bei den Reinigungsarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- ↳ Während der Reinigungsarbeiten nicht essen, trinken oder rauchen.
- ↳ Beim Fegen oder Staubsaugen auf gute Durchlüftung achten.
- ↳ Bei der Reinigung persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kennzeichnungen der VBG die auf Schießständen angebracht sein sollten:



5.5.3 Checkliste für Schieß- und Standaufsichten (Muster)

Checkliste für die verantwortlichen Aufsichtspersonen		Ja	Nein
A. Vor Beginn des Schießens			
1. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.			
2. Die Rettungswände sind frei von Gegenständen.			
3. Die Notausgänge lassen sich von Innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.			
4. Die Notbeleuchtung ist funktionsfähig.			
5. Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.			
6. Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (so weit ersichtlich) funktionsfähig			
7. Erste Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.			
8. Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.			
9. Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.			
10. Der Name der verantwortlichen Aufsicht ist auf dem Schützenstand ausgehängt.			
11. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.			
B. Während des Schießens			
1. Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.			
2. Die geltende Schießstandordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt.			
3. Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.			
4. Die Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.			
5. Die Tragepflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.			
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.			
C. Beim Wechsel der Schießstandaufsicht			
1. Es wird ein schriftlicher Übergabebericht gemacht.			
Nach Beendigung des Schießens			
1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.			
2. Angefallene Treibladungspulver-Rückstände werden sofort entsorgt.			
3. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.			
4. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.			
5. Alle Anlagen werden abgeschaltet.			
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson macht einen schriftlichen Abschlussbericht.			

5.6 Erste Hilfe

Das Thema „Erste Hilfe“ kann und soll in diesem Leitfaden nicht abgehandelt werden. Es wird jedoch auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Verhalten bei Unfällen

Der Betreiber der Schießstätte bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen sollten sich bereits im Vorfeld darüber Gedanken machen, wie im Falle eines Unfalls verletzte Personen, durch lebensrettende Sofortmaßnahmen, einer ersten Hilfe unterzogen werden können. Und zwar dies so lange bis zum Eintreffen professioneller Hilfskräfte um dem Verletzten ein Überleben zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, einen so genannten Notfallplan zu erarbeiten.

- ☞ Bei einem Unfall ist es erforderlich, sofort wirksame Erste Hilfe zu leisten.
- ☞ Der Schießbetrieb ist sofort zu unterbrechen, die Schießstätte zu räumen.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind die verantwortlichen Aufsichten dahingehend zu unterweisen.

Den Vereinen wird empfohlen regelmäßig Erste Hilfe Grundkurse oder Auffrischungskurse anzubieten bzw. zu veranstalten, denn auch die Maßnahmen der Ersten Hilfe entwickeln sich weiter und unterliegen laufenden Änderungsprozessen.

Hinweis

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind zur Ersten Hilfe Leistung verpflichtet, da sie eine sogenannte Garanten-Pflicht einnehmen.

Notfall-Rufnummern

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

Erste Hilfe

**Erste Hilfe
muss immer wieder
trainiert werden!**

Auffinden einer Person

Grundsätze	Notruf
<ul style="list-style-type: none"> ■ RUHE bewahren ■ UNFALLSTELLE sichern ■ EIGENE SICHERHEIT beachten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie geschah es? ■ WAS passiert? ■ WIE viele Verletzte? ■ WELCHER Art von Verletzung? ■ WAREN und Einkommen?

Bewusstsein prüfen hat Atem und Puls keine Verletzungen keine Schmerzen	Notruf
Atem und Puls prüfen hat Atem und Puls keine Verletzungen keine Schmerzen	Notruf
2 x Atmen Lungenreinigen 2 x Atmen	Notruf
Herz-Lungen-Wiederbelebung Herz-Lungen-Wiederbelebung Herz-Lungen-Wiederbelebung	Notruf

Blutstillen halten - Blutstillen	Notruf
Stichwunden Schnüren - Säubern	Notruf
Frakturen Fixieren - Fixieren	Notruf
Verätzungen Waschen - Waschen	Notruf

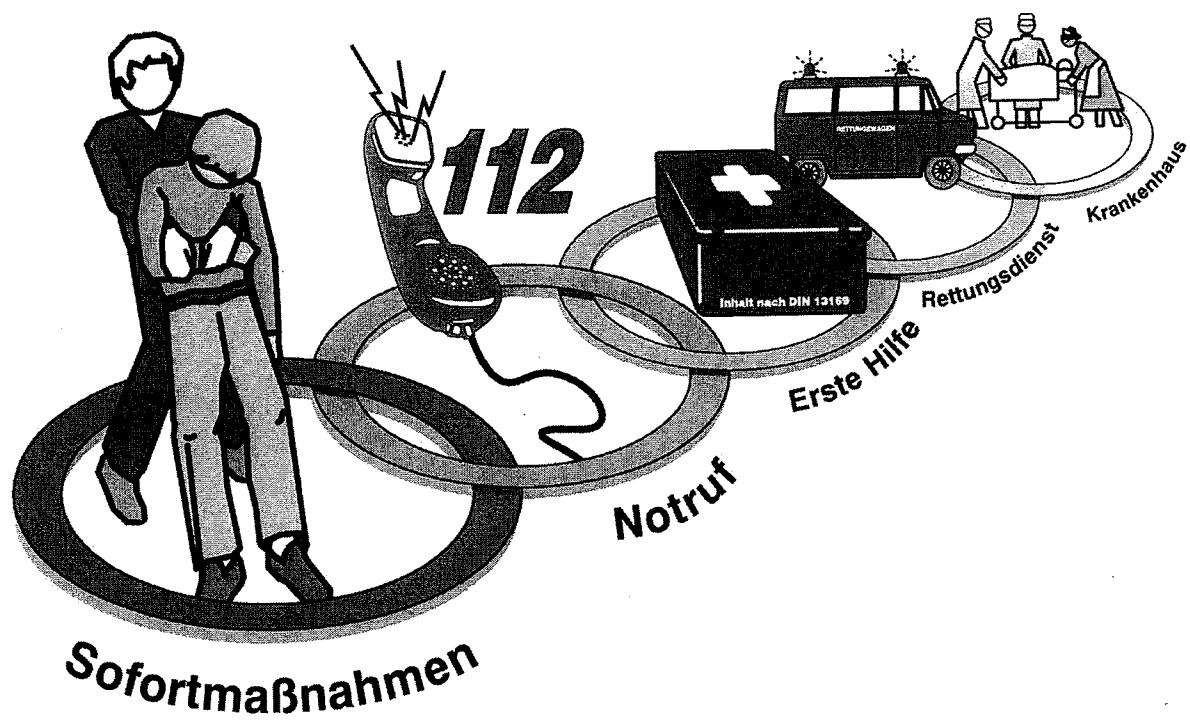
Erste Hilfe

Lernen helfen - werden Freiwilliger

Erste Hilfe

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens							Erste-Hilfe-Leistungen		
Lfd. Nr.	Name des/der Verletzten bzw. Erkrankten	Datum und Uhrzeit	Ort Unternehmensteil	Hergang	Name der Zeugen	Art und Umfang der Verletzung bzw. der Erkrankung	Datum und Uhrzeit	Art und Weise der Maßnahmen	Name des Ershelfers
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Hans Mustermann	01.05.02 17.30 Uhr	Schlafstand	Hans Mustermann stolperte über los liegendes Kabel	Herbert Beispiel	Schwirrwunde am Kopf	01.05.02 1.35 Uhr	Pflester aufgelegt	Marie Heilsau

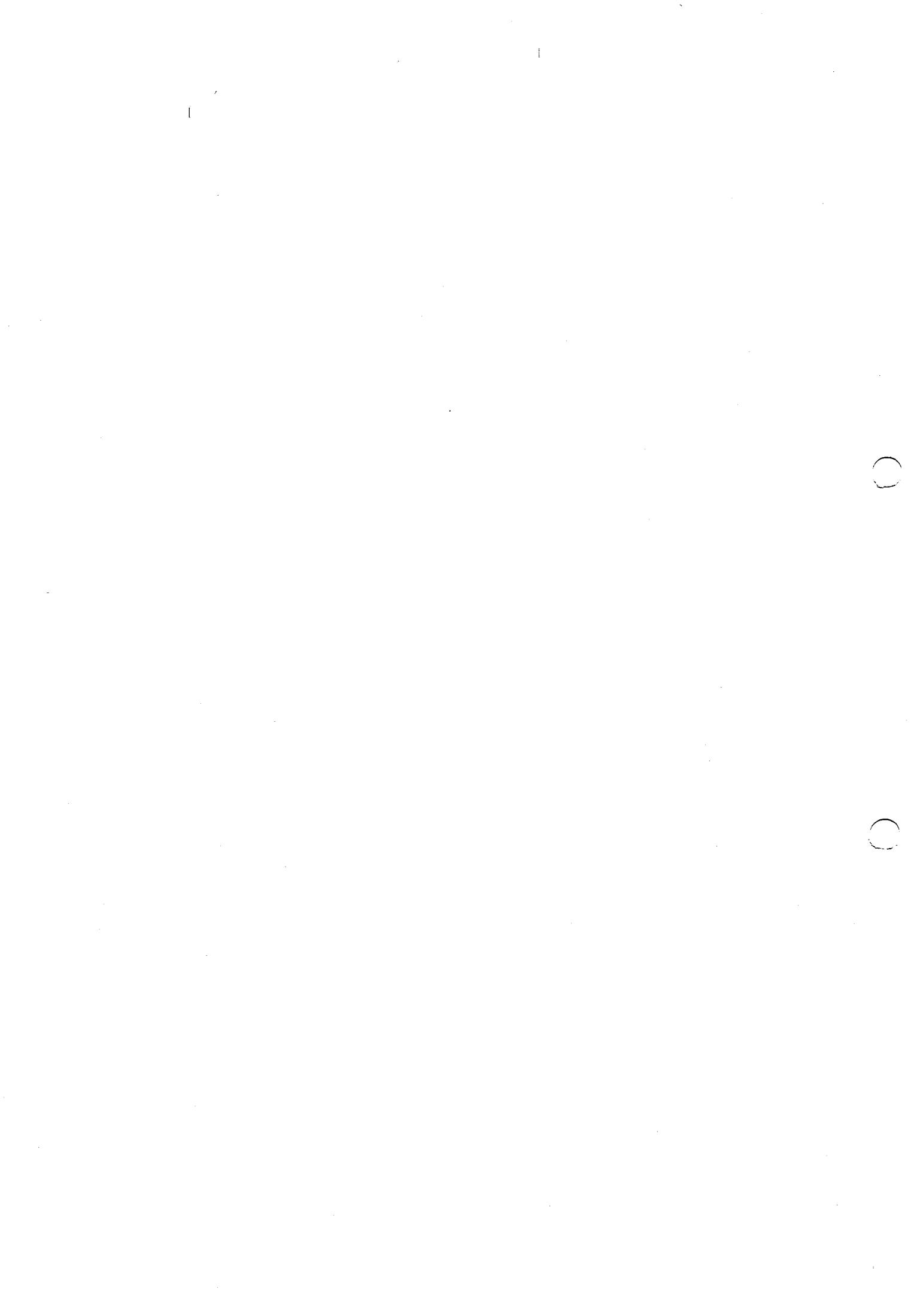
Quelle: VBG



Quelle: VBG



	Gruppe	Seite
Fragenkatalog	6	
Schriftlicher Fragenkatalog		
Waffenrecht	6.1	
Schießen / Schießstätten	6.1.1	1
Beschussrecht	6.1.2	19
Strafrecht	6.1.3	23
Waffen- / Munitionskunde	6.1.4	28
Handhabung von Schusswaffen	6.1.5	34
Ballistik	6.1.6	40
Schießstandaufsicht	6.1.7	43
Lösungsblatt	6.1.8	48
	6.1.9	1
Mündlicher Fragenkatalog		
Waffenrechtliche Fragen	6.2	
Waffenkundliche Fragen	6.2.1	1
	6.2.2	11



Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

1. Was ist eine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?

a) Luftgewehr

b) Armbrust

c) Bogen

2. Was sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes?

a) Schusswaffen

b) den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

c) tragbare Gegenstände

3. An wen dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen verkauft werden?

a) Reservisten der Bundeswehr

b) Polizeibeamte

c) Personen mit Erwerbsberechtigung

4. Wann wird in der Regel eine waffenrechtliche Erlaubnis von der Erlaubnisbehörde widerrufen?

a) wenn der Inhaber nicht mehr zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist

b) wenn der Inhaber kein Bedürfnis mehr nachweisen kann

c) wenn der Inhaber seinen Wohnort in ein anderes Bundesland verlegt

5. Wo müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition aufbewahrt werden, damit sie nicht abhanden kommen können?

a) im Kleiderschrank

b) in einer verschlossenen und alarmgesicherten Familienwohnung

c) in einem Behältnis der entsprechenden Sicherheitsstufe

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

6. Was ist eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes?

a) Blasrohr

b) Samuraischwert

c) Präzisionsschleuder

7. Ist das „Führen“ einer Schusswaffe von der Wohnung zum Schießstand erlaubt?

a) nur mit Waffenbesitzkarte

b) ja, wenn sie ungeladen und ungesichert im Holster am Körper getragen wird

c) ja, wenn sie nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird

8. Welche Legitimationspapiere sind beim Transport einer Schusswaffe zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck mitzuführen?

a) Personal- und Schützenausweis

b) Waffenbesitzkarte und Waffenschein

c) Personalausweis und Waffenbesitzkarte

9. Aus welchen „wesentlichen Teilen“ besteht eine Schusswaffe?

a) Lauf, Patronenlager, Verschluss, Griffstück bei Pistole, Trommel bei Revolver

b) Patrone, Visierung, Abzug

c) Verschluss, Schlagbolzen

10. Was verstehen sie unter den „Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände“?

a) Harpune

b) Armbrust

c) Bogen

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

11. Wem darf auf einer Schießstätte eine Kleinkaliber-Sportpistole überlassen werden, wenn eine für die Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson zur Verfügung steht?

a) einem 12-jährigen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des / der Personensorge-berechtigten vorliegt

b) einem 14-jährigen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des / der Personensorge-berechtigten vorliegt

c) einem 14-jährigen, aber nur wenn er Mitglied der Schützenjugend ist

12. Welches sind „verbotene Waffen“ im Sinne des Waffengesetzes?

a) Blasrohr, Harpune, Armbrust

b) Halbautomatisches Gewehr / halbautomatische Pistole

c) Schlagring, Stockdegen, Würgeholz (Nun-Chaku)

13. Dürfen sie während ihres Urlaubs Schusswaffen zur Aufbewahrung einem anderen überlassen?

a) ja, jeder zuverlässigen, volljährigen Person

b) nein

c) nur dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte

14. Was ist ein „wesentliches Teil“ einer Schusswaffe?

a) Verschluss

b) Abzug

c) Magazin

15. Darf eine gefundene Kleinkaliberpistole behalten werden?

a) ja, vom Waffenbesitzkarteninhaber

b) nein, es muss eine unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht werden

c) nein, sie muss sofort einem Waffenhändler überlassen werden

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

16. Was verstehen sie unter „tragbaren Gegenständen“ im Sinne des Waffengesetzes?

a) Hieb- und Stoßwaffen

b) Reizstoffsprühgeräte

c) Schalldämpfer

17. Welche Schusswaffen zählen zu den „verbotenen Waffen“ im Sinne des Waffengesetzes?

a) Vorderschaftrepetierflinten bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt wurde

b) Betäubungsgewehre

c) Schießkugelschreiber

18. Sind sie in Bezug auf ihre Waffen zur Auskunft gegenüber der zuständigen, in Vollzug des Waffengesetzes tätigen Behörde verpflichtet?

a) ja

b) ja, aber nur während eines Strafverfahrens

c) nein, nur gegenüber dem Gericht

19. Was ist beim Verbringen von Schusswaffen über Grenzen zu beachten?

a) die Waffen müssen sauber sein und eingeoilt

b) die Waffen müssen angegeben werden, deklariert und die erforderlichen Erlaubnisse vorgelegt werden

c) es ist nichts zu veranlassen

20. Was zählt zu den Geschossen im Sinne des Waffengesetzes?

a) Platzpatronen

b) Schrote

c) Pfeile

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

21. Eine Langwaffe wird durch Unberechtigte unzulässigerweise „bearbeitet“, wenn...

- a) der Gewehrlauf gekürzt wird
- b) eine Schafthülle montiert wird
- c) der Pistolengriff am Gewehrlauf verändert wird

22. Welcher Schütze muss ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis beibringen, um seine Eignung nachzuweisen?

- a) 18-jähriger Sportschütze für eine einschüssige Kleinkalibersportpistole
- b) 21-jähriger Sportschütze für ein Kleinkalibergewehr
- c) 24-jähriger Sportschütze, der eine Gebrauchspistole im Kaliber .45 ACP erwerben möchte

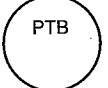
23. Eine Pistole ist im Sinne des Waffengesetzes dann nicht „schussbereit“, wenn...

- a) ein mit Munition gefülltes Magazin in die Pistole eingeführt, jedoch keine Patrone im Patronenlager ist
- b) die geladene Waffe gesichert ist
- c) kein Magazin in der Waffe und das Patronenlager leer ist

24. Was bedeutet „besitzen“ einer Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?

- a) Eigentümer der Schusswaffe
- b) Benachrichtigung der zuständigen Behörde
- c) ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffe

25. Zum „Führen“ welcher Schusswaffen benötigt man den „Kleinen Waffenschein“?

- a) Waffen mit dem Zeichen 
- b) Waffen mit dem Zeichen 
- c) Waffen mit dem Zeichen 

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

26. Gegen unbefugten Zugriff ist eine erlaubnispflichtige Langwaffe gesichert, wenn sie mindestens...

- a) in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A aufbewahrt wird
- b) in einem Blechschränk mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt wird
- c) an der Wand hängt und mit einem Schloss gesichert ist

27. Was bedeutet "erwerben" einer Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?

- a) Abschluss eines Kaufvertrages
- b) einsetzen als Erbe im Testament
- c) erlangen der tatsächlichen Gewalt über die Waffe

28. „Wesentliches Teil“ eines Revolvers ist die...

- a) Griffschale
- b) Trommel
- c) Visiereinrichtung

29. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

- a) Sport
- b) Hobby
- c) Angriff

30. Kann man eine im Ausland erworbene Schusswaffe in die Bundesrepublik Deutschland einführen?

- a) ja, ohne Einschränkungen
- b) ja, mit Waffenbesitzkarte
- c) ja, mit Waffenbesitzkarte und Anmeldung an der Grenze bzw. bei der zuständigen Behörde

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

31. Gegen unbefugten Zugriff ist eine Kurzwaffe gesichert, wenn sie...

a) in einem Sicherheitsbehältnis der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 aufbewahrt wird

b) in einem abgeschlossenen Waffenkoffer im Schrank aufbewahrt wird

c) in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B aufbewahrt wird

32. Welche der nachfolgend genannten Gegenstände sind im Sinne des Waffengesetzes „verbotene Gegenstände“?

a) Butterflymesser

b) Schlagringe

c) Teleskopschlagstöcke

33. Welche der aufgeführten Waffen ist eine halbautomatische Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?

a) Single-Action-Revolver

b) Selbstladepistole

c) Doppelflinke

34. An wen dürfen erlaubnispflichtige halbautomatische Kurzwaffen verkauft werden?

a) an Jugendliche, wenn die Eltern ihr schriftliches Einverständnis geben

b) an Inhaber einer „grünen“ Waffenbesitzkarte mit Voreintrag zum Erwerb

c) an Polizeibeamte

35. Wie heißt die Erwerbsberechtigung für eine einschüssige Kleinkaliber-Sportpistole?

a) Waffenschein

b) Waffenbesitzkarte

c) Waffenerwerbschein

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

36. Ab welchem Alter darf mit einer Schusswaffe mit Zeichen geschossen werden?



a) ab 10 Jahren mit Ausnahmegenehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson

b) ab 12 Jahren mit Einverständnis des / der Personensorgeberechtigten

c) ab 14 Jahren bei Anwesenheit der Eltern

37. Bei Abhandenkommen einer Schusswaffe muss benachrichtigt werden...

a) der Oberschützenmeister

b) die zuständige Behörde

c) die Versicherung

38. Mit welcher Munition der Bezeichnung „308 WIN“ ist der Umgang verboten?

a) Hohlspitzmunition

b) Vollmantelmunition

c) Leuchtspurmunition

39. Wer ist sachkundig im Sinne des Waffengesetzes?

a) wer mehr als zehn Leistungsadeln geschossen hat

b) wer vor der dafür bestimmten Stelle die Sachkundeprüfung bestanden hat

c) wer eine Schusswaffe auseinandernehmen und wieder zusammensetzen kann

40. Was ist keine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?

a) Luftpistole

b) Armbrust

c) Signalpistole Kaliber 4

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

41. Welche Erlaubnis reicht zum Erwerb einer Einzellader-Langwaffe aus?

a) „gelbe“ Waffenbesitzkarte für Sportschützen

b) Waffenschein

c) Sachkundenachweis eines Schützenverbandes

42. Für welche Schusswaffen benötigt man die „grüne“ Waffenbesitzkarte?

a) zum Erwerb von Luftdruckwaffen mit dem Zeichen „F im Fünfeck“

b) zum Erwerb einer Armbrust

c) zum Erwerb einer halbautomatischen Kurzwaffe

43. Wann ist eine Schusswaffe „schussbereit“ im Sinne des Waffengesetzes?

a) wenn sie griffbereit im Holster getragen wird

b) wenn das Schlagstück / Schlagbolzen gespannt und entsichert ist

c) wenn sich Geschosse oder Patronen im in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronenlager befinden

44. Dürfen Jugendliche mit einer Kurzwaffe schießen?

a) ja, gleiche Bedingungen wie bei Langwaffen

b) nein

c) nein, erst wenn sie volljährig sind

45. Wer benötigt einen Waffenschein?

a) wer eine erlaubnispflichtige Schusswaffe besitzt

b) Personen, die als Geschäftsleute besonders gefährdet sind

c) wer die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, befriedeten Besitztum ausüben möchte

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

46. Was hat der Erbe einer Schusswaffe zu veranlassen?

a) Benachrichtigung des Nachlassgerichtes

b) Änderung der Waffenbesitzkarte des Verstorbenen

c) Benachrichtigung der zuständigen Waffenbehörde binnen eines Monats

47. Wer ist im Sinne des Waffengesetzes nicht zuverlässig bzw. nicht persönlich geeignet?

a) jeder, der wegen einer vorsätzlichen Straftat vor 8 Jahren zu einer Haftstrafe von 2 Jahren verurteilt wurde

b) jeder, der aus einem Verein ausgetreten ist

c) jeder, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen oder Munition unsachgemäß umgehen wird

48. Was muss ein Sportschütze nach dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe von einem anderen Sportschützen tun?

a) nichts

b) seine Waffenbesitzkarte innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde vorlegen

c) beide Waffenbesitzkarten sofort der zuständigen Behörde vorlegen

49. Wo darf man ohne Erlaubnis schießen?

a) im Wald

b) außerhalb des befriedeten Besitztums

c) auf zugelassenen Schießstätten

50. Erwirbt der Dieb eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes?

a) ja

b) ja, wenn er sie behalten will

c) nein

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

51. Dürfen Schusswaffen ohne Erlaubnis für bessere Ergebnisse bearbeitet werden?

a) nur, wenn es ein geschickter Handwerker ist

b) Abzug, Visierung, Schäfte dürfen innerhalb der Regeln bearbeitet werden

c) auch wesentliche Teile dürfen geändert werden

52. Berechtigt die „grüne“ Waffenbesitzkarte zum Erwerb von Munition?

a) ja

b) ja, mit Eintrag auf der Waffenbesitzkarte

c) ja, in Verbindung mit dem Sportschützenausweis

53. Wer verfügt im Sinne des Waffengesetzes nicht über die erforderliche persönliche Eignung zum Waffenbesitz?

a) alle Personen unter 25 Jahren, wenn sie kein amts- oder fachärztliches oder fach-psychologisches Zeugnis über ihre geistige und körperliche Eignung vorweisen können

b) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank oder debil sind

c) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie alkoholabhängig sind

54. Wie lange müssen sie mindestens als Mitglied eines schießsportlichen Vereins geschossen haben, um als Sportschütze der Behörde gegenüber ein Bedürfnis zum Erwerb einer Schusswaffe nachweisen können?

a) mindestens 6 Monate

b) mindestens 12 Monate

c) mindestens 18 Monate

55. Erwirbt der Finder eine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?

a) ja

b) nein

c) nur wenn der Eigentümer nicht feststellbar ist

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

56. Wo kann Kleinkalibermunition ohne Munitions-erwerbsberechtigung erworben werden?

a) beim Waffenhändler

b) unbegrenzt auf dem Schießstand

c) zum sofortigen Verbrauch auf dem Schießstand

57. Wie viele Schusswaffen dürfen sie als Sportschütze in der Regel innerhalb von 6 Monaten bei entsprechendem Bedürfnis erwerben?

a) zwei

b) eine

c) unbegrenzte Anzahl

58. Wer benötigt keine Waffenbesitzkarte?

a) derjenige, der eine Druckluftwaffe mit dem Zulassungszeichen „F im Fünfeck“ erwirbt

b) derjenige, der eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen „PTB im Kreis“ erwirbt

c) derjenige, der einen doppel-läufigen Perkussions-Vorderlader erwirbt, wenn das Modell dieser Waffe vor dem 01.01.1871 hergestellt worden ist

59. Welche Papiere benötigt ein Salutschütze?

a) Waffenschein und Pass

b) Waffenbesitzkarte und Sportschützenausweis

c) Schießerlaubnis, evtl. Waffenbesitzkarte und Personalausweis

60. Was bedeutet „überlassen“ einer Schusswaffe?

a) vererben einer Schusswaffe (nach dem Tod)

b) vergessen (liegen lassen) auf dem Schießstand

c) die tatsächliche Gewalt einem anderen einräumen

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

61. „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes bedeutet Ausübung der tatsächlichen Gewalt.....

a) in der eigenen Wohnung

b) außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums

c) durch den Waffenhändler in den Geschäftsräumen

62. Was bedeutet der Rechtsbegriff „Mitnahme einer Schusswaffe“?

a) von zu Hause auf den Schießstand mitnehmen

b) von zu Hause in die Wohnung eines Freundes mitnehmen

c) zur Wettkampfteilnahme ins Ausland mitnehmen

63. Waffenrechtlich gesehen ist der Schaft eines Gewehres...

a) ein wesentlicher Teil einer Schusswaffe

b) kein wesentlicher Teil einer Schusswaffe

c) ein erlaubnispflichtiges Zubehörteil einer Schusswaffe

64. Wie alt müssen sie als Sportschütze mindestens sein, um eine Büchse (.308 Win.) ohne amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis dauerhaft erwerben zu können?

a) 21 Jahre

b) 25 Jahre

c) 27 Jahre

65. Ist das „Führen“ von Signalwaffen unter 12 mm erlaubnispflichtig?

a) nicht mit dem Zulassungszeichen „PTB im Kreis“

b) ja, es ist der „Kleine Waffenschein“ erforderlich

c) nicht bei einer Bergwanderung

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

66. Bei Abhandenkommen der waffenrechtlichen Erlaubnis ist zu benachrichtigen?

a) Erlaubnisbehörde

b) Deutscher Schützenbund

c) Bundeszentralregister

67. Ist das nichtgewerbliche Wiederladen von Patronenhülsen erlaubt?

a) ja, für den Inhaber einer Munitionserlaubnis

b) ja, nur mit einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

c) nein

68. Welche Änderung an Schusswaffen ist erlaubnispflichtig?

a) Änderung des Patronenlagers von Kaliber .22 kurz auf .22 lang

b) Einsatz eines Wechsellaufes

c) Auswechselung der Griffschalen

69. Was ist kein „verbotener Gegenstand“ im Sinne des Waffengesetzes?

a) halbautomatische Kurzwaffe

b) Wurfstern

c) Präzisionsschleuder mit Armstütze

70. Braucht eine volljährige Person für den Erwerb von Luftdruck-, Federdruck- oder Druckgaswaffen eine Erwerbsberechtigung?

a) grundsätzlich nicht

b) ja, wenn die Waffe mit einem „F im Fünfeck“ gekennzeichnet ist

c) nein, wenn die Waffe mit einem „F im Fünfeck“ gekennzeichnet ist

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

71. Für welchen Teil der erlaubnispflichtigen Schusswaffe bedarf es keiner Erwerbsberechtigung?

a) Lauf
b) Verschluss / Schloss
c) Abzug

72. Welche Anmeldefrist ist nach dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe zu beachten?

a) eine Woche
b) zwei Wochen
c) vier Wochen

73. Ein Double-Action-Revolver ist im Sinne des Waffengesetzes...

a) eine vollautomatische Waffe
b) eine halbautomatische Waffe
c) keine halbautomatische Waffe

74. Wem dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen überlassen werden?

a) jedermann
b) sachkundigen Personen nach bestandener Prüfung
c) Gastschützen auf Schießstätten zum Schießen

75. Der Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung wird erbracht durch....

a) die Waffenbesitzkarte
b) den Waffenschein
c) den Schützenausweis

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

76. Eine Schusswaffe ist im Sinne des Waffengesetzes „zugriffsbereit“.....

- a) wenn sie mit wenigen schnellen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann
- b) wenn sie im abgeschlossenen Koffer im Pkw untergebracht ist
- c) wenn sie ungeladen im unverschlossenen Handschuhfach eines Pkw liegt

77. Als Erlaubnis zum „Führen“ einer Schusswaffe braucht man den „Kleinen Waffenschein“ für...

- a) Luftdruck-, Federdruck-, Druckgaswaffen
- b) Schreckschuss-, Reizstoff-, Signallwaffen mit „PTB im Kreis“
- c) Feuerwaffen, die nicht zugriffs- und nicht schussbereit transportiert werden

78. Welche und wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen sie in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) dauerhaft aufbewahren?

- a) 5 Kurzwaffen
- b) 5 Langwaffen und 5 Kurzwaffen
- c) 10 Langwaffen

79. Kann die zuständige Behörde die Vorlage von Schusswaffen, Munition und Erlaubnisschein zur Prüfung verlangen?

- a) nein, solange die Waffenbesitzkarte und der Munitionserwerbschein gültig sind
- b) ja, nur im Rahmen eines Strafverfahrens
- c) ja, aus sonstigem begründetem Anlass

80. Wann sind die für Schusswaffen geltenden Vorschriften auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen nicht mehr anzuwenden?

- a) wenn der Lauf dauerhaft zugeschweißt wird
- b) wenn alle wesentlichen Teile dauerhaft unbrauchbar gemacht wurden
- c) wenn der Verschluss dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde und der Schlagbolzen entfernt wurde

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

81. Was ist ein Einzellader im Sinne des Waffengesetzes?

a) halbautomatische Kurzwaffe

b) Bockdoppelflinke

c) Schreckschusswaffe

82. Was versteht man unter dem Begriff „Europäischer Feuerwaffenpass“?

a) einen europaweit gültigen Waffenschein für gefährdete Personen, die gegenüber dem Bundesverwaltungsaamt ein besonderes Schutzbedürfnis glaubhaft machen

b) eine europaweit gültige Waffenbesitzkarte, die die Waffenmitnahme auf Reisen in Mitgliedsstaaten der EU gestattet

c) ein von der EU standardisiertes Waffenbesitzdokument, das aber erst mit einer Erlaubnis des Einreiselandes zur Waffenmitnahme berechtigt

83. Welche Farbe ist bei Signalraketen international als Notsignal zu verwenden?

a) rot

b) weiß

c) grün

84. Wann darf ein 16-jähriger mit dem Einverständnis des / der Personensorgeberechtigten auf dem Schießstand mit einer Kleinkaliberwaffe schießen?

a) wenn die verantwortliche Aufsichtsperson zustimmt

b) wenn der verantwortlichen Aufsichtsperson die schriftliche Einverständniserklärung des / der Personensorgeberechtigten vorliegt

c) wenn die behördliche Ausnahme- genehmigung vorliegt

85. Ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig?

a) ja

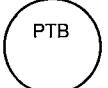
b) nein

Themenbereich 1	Waffenrecht	
--------------------	-------------	---

86. Welche der nebenstehend aufgeführten Schusswaffen kann mit der Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen erworben werden?

a) halbautomatische Langwaffe
 b) einläufige Einzellader-Kurzwaffe
 c) halbautomatische Kurzwaffe

87. Zum „Führen“ welcher Waffen benötigt man keinen Waffenschein?

a) Waffen mit dem Zeichen 
 b) Reizstoff-Sprühdosen mit dem Zeichen 
 c) Waffen mit dem Zeichen 

88. Was ist ein „Kleinkalibergewehr“

a) Bezeichnung für eine Flinte Kaliber .410
 b) Bezeichnung für eine Langwaffe in Kaliber .22 l.r. (long rifle) oder auch Kaliber .22 lfB = lang für Büchse
 c) Gewehr im Kaliber .243 Winchester

89. Eine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes „führt“ nicht, wer sie...

a) auf seinem befriedeten Besitztum bei sich trägt
 b) im verschlossenen Kofferraum des Pkw zum Schießstand fährt
 c) im Waffenkoffer bei sich trägt

90. Ein Jugendlicher darf auf dem Schießstand ohne Anwesenheit einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person mit einem Kleinkaliber-Match- Gewehr schießen...

a) ab 12 Jahren
 b) ab 16 Jahren
 c) ab 18 Jahren

Themenbereich 2	Schießen / Schießstätten	
--------------------	--------------------------	---

1. Wann liegt sportliches Schießen im Sinne des Waffengesetzes vor?

a) wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird

b) beim kampfmäßigen Schießen

c) beim Schießen auf Melonen

2. Dürfen Schusswaffen auf einer Schießstätte zum Schießen an Personen ohne waffenrechtliche Erlaubnis überlassen werden?

a) nur zum Ansehen

b) nein

c) ja

3. Wo darf Munition frei erworben werden?

a) im Ausland

b) auf dem Schießstand (Jahresbedarf)

c) auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch

4. Darf ich eine fremde Schusswaffe auf dem Schützenstand in die Hand nehmen?

a) nur mit Erlaubnis des Besitzers

b) nur mit Erlaubnis des Schießleiters

c) ja, wenn sie entladen ist, immer

5. Darf jedermann nach dem Schießen vom Schießstand ein angebrochenes Päckchen Munition mit nach Hause nehmen?

a) nein

b) ja, mit Erlaubnis der Schieß- und Standaufsicht

c) ja, wenn er sie zu Hause sicher aufbewahrt

Themenbereich 2	Schießen / Schießstätten	
--------------------	--------------------------	---

6. Wie ist eine Flinte auf einem zugelassenen Schießstand zu tragen?

a) mit einem Trageriemen auf der Schulter

b) ohne Trageriemen, aufgekippt

c) geschlossen und gesichert

7. Ist es zulässig, im Aufenthaltsraum Anschlagsübungen zu machen?

a) ja, nur nach Anleitung des Schießleiters

b) ja, wenn eine entsprechende Ladeecke eingerichtet wurde

c) nein, dies ist nur auf dem Schützenstand erlaubt

8. Wo darf ein Sportschütze seine Schusswaffe laden?

a) nur am Schützenstand

b) auf dem Schießstand

c) im Aufenthaltsraum

9. Wer genehmigt die Schießsportordnung?

a) der Verband

b) der Deutsche Schützenbund

c) das Bundesverwaltungsamt

10. Unter welchen Voraussetzungen darf ein 17-jähriger Schütze auf einer dafür zugelassenen Schießstätte mit einer halbautomatischen Pistole (.357 Magnum) schießen?

a) überhaupt nicht

b) wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist

c) mit schriftlichem Einverständnis seiner Eltern und Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung

Themenbereich 2	Schießen / Schießstätten	
--------------------	--------------------------	---

11. Wie ist ein Kleinkalibergewehr auf dem Schießstand abzulegen?

a) entladen, mit geöffnetem Verschluss, Magazin entnommen

b) ungeladen, mit der Mündung nach oben

c) gesichert, mit geschlossenem Verschluss

12. Dürfen sie zur Scheibenbeobachtung eine geladene Schusswaffe ablegen?

a) ja, wenn die Schusswaffe gesichert ist

b) nur mit Erlaubnis des Schießleiters

c) nein, nur die entladene und geöffnete Waffe darf abgelegt werden

13. Wenn ein Mitglied, das als Sportschütze eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt, aus dem Schießsportverein austritt, muss der Verein...

a) den Austritt unverzüglich der zuständigen Behörde melden

b) die Waffen des Mitgliedes in Verwahrung nehmen

c) nichts tun

14. Darf mit einem Gewehr .22 l.r. auf dem eigenen, befriedeten Besitztum geschossen werden?

a) nein

b) ja, wenn die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können

c) ja, wenn Personen oder Sachen nicht gefährdet werden können

15. Was setzt die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen insbesondere voraus?

a) dass das Schießen nur auf dafür zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird

b) jede einzelne Schießdisziplin beschrieben ist

c) keine unzulässigen Schießübungen im Schießsport durchgeführt werden

Themenbereich 2	Schießen / Schießstätten	
--------------------	--------------------------	---

16. Wie sind Schusswaffen auf dem Schießstand aus der Hand zu legen?

- geladen, entspannt und gesichert
- entladen, nur mit leerem Magazin, Verschluss geschlossen
- Verschluss offen, Lauf Richtung Geschossfang, leeres Patronenlager, leeres, nicht eingeführtes Magazin

17. Ist für das Schießen mit einem Gewehr Kaliber .22 l.r. im Keller eines Wohnhauses eine behördliche Erlaubnis erforderlich?

- nein, wenn die Sicherheit gewährleistet ist
- ja, eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte
- nein, die des Hauseigentümers reicht aus

18. Welche Schusswaffen sind vom Schießsport ausgeschlossen?

- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als drei Zoll Länge
- halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von zehn Patronen hat
- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von mehr als vier Zoll Länge

19. Was sind unzulässige Schießübungen im Schießsport?

- Schießübungen in der Verteidigung
- Schießübungen aus Deckungen heraus
- Schüsse ohne genaues anvisieren des Ziels

20. Hat der Betreiber der Schießstätte die Einhaltung der Voraussetzungen (vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen, keine unzulässigen Übungen im Schießsport) zu überwachen?

- ja
- nein

Themenbereich 3	Beschussrecht	
--------------------	---------------	---

1. Welche Bedeutung hat ein Beschusszeichen? a) Sicherheitsüberprüfung der Waffe beim zuständigen TÜV
b) Prüfung der Waffe durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf Funktionsfähigkeit
c) Prüfung der Waffe auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit, Maßhaltigkeit und richtige Kennzeichnung

2. Welche Kennzeichnung trägt üblicherweise eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe? a) Name des Besitzes
b) Beschusszeichen
c) Lauflänge

3. Welches Kennzeichen muss u.a. auf einem Großkaliber-Revolver angebracht sein? a) Bezeichnung der Munition
b) Herstellerzeichen
c) Warnhinweis „Gefährlich...“

4. Auf welchem Waffenteil muss das Beschusszeichen auch angebracht werden? a) dem Lauf
b) dem Schaft
c) dem Visier

5. Welche Bedeutung hat das Zeichen  ? a) F wie „Freie Waffe“
b) die Geschossenergie beträgt maximal 7,5 Joule
c) die Geschossgeschwindigkeit v_0 liegt bei unter 7,5 m/sec.

Themenbereich 3	Beschussrecht	
--------------------	---------------	---

6. Welche Kennzeichnung muss eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe mindestens aufweisen?

a) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Modell, Bezeichnung der Munition

b) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Beschusszeichen, Bezeichnung der Munition

c) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Herstellungsjahr, Bezeichnung der Munition

7. Dürfen sie als Sportschütze mit einer Schusswaffe, die der Beschusspflicht unterliegt, auf dem Schießstand „Probeschüsse“ abgeben, wenn kein Beschussstempel angebracht ist?

a) ja, das Probeschießen ist gestattet

b) nein, das ist niemals gestattet

c) solche Schüsse sind nur durch die verantwortliche Aufsicht zulässig

8. Wann ist eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erneut zum Beschuss vorzulegen?

a) ein neuer Lauf wurde eingebaut

b) der Verschluss wurde erneuert

c) die Schussfolge wurde geändert

9. Darf mit einer amerikanischen Schusswaffe mit französischen Beschusszeichen in der Bundesrepublik Deutschland geschossen werden?

a) nein, die Waffe braucht ein deutsches Beschusszeichen

b) ja, das französische Beschusszeichen reicht aus

c) nein, die Waffe braucht ein amerikanisches Beschusszeichen

10. Welche Kennzeichen müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit von Patronen angebracht sein?

a) Hersteller- oder Fertigungszeichen, Anzahl, Fertigungsserie, Patronendaten, Zulassungszeichen

b) Herstellungsdatum, Patronenkaliber

c) keine

Themenbereich 3	Beschussrecht	
--------------------	---------------	---

11. Dürfen Handfeuerwaffen ohne Beschusszeichen anderen überlassen werden?

- a) nur auf dem Schießstand
- b) nein, die Gefahren für die Allgemeinheit sind zu groß
- c) nur im privaten Bereich

12. Darf mit einem Gewehr Kaliber .308 WIN mit Einsteklauf Kaliber .22 lfB auf einem 50 m KK-Stand geschossen werden?

- a) ja
- b) nein
- c) ja, aber nur wenn der Einsteklauf beschossen ist

13. Welches Beschusszeichen muss ein in der Bundesrepublik Deutschland beschossener Revolver im Kaliber .357 Magnum haben?

- a) Bundesadler, V
- b) Bundesadler, N
- c) Bundesadler, SP

14. Welche Beschussämter kennen sie?

- a) Suhl
- b) Rottweil
- c) Ulm

15. Woran erkennt man die für eine Schusswaffe zugelassene Munition?

- a) wenn die Angaben auf der kleinsten Verpackungseinheit mit den Angaben auf der Schusswaffe übereinstimmen
- b) wenn man die Munition von einem Sportwaffenhändler hat
- c) wenn sie ins Patronenlager eingeführt werden kann

Themenbereich 3	Beschussrecht	
--------------------	---------------	---

16. Was wird neben dem Beschusszeichen eingeschlagen?

- a) Ortszeichen
- b) Monatszahl
- c) Jahreszahl

17. Was bedeutet der Zusatz „R“ in der Munitionsbezeichnung?

- a) Patrone mit Rand
- b) Randfeuerpatrone
- c) Patrone für Revolver
(R = Revolver)

18. Was bedeutet das Beschusszeichen  ?

- a) die Waffe ist behördlich geprüft und zum Schießen zugelassen
- b) die Gebühren sind bezahlt
- c) die Waffe ist gebraucht

19. Wann wurde die Beschusspflicht eingeführt?

- a) 01.01.1871
- b) 01.01.1891
- c) 01.01.1875

20. Welche zusätzlichen Angaben müssen Schrotpatronen im Kaliber 12/70 aufweisen?

- a) es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich
- b) auf der Hülse muss die Längenangabe 70 angebracht sein
- c) Angabe der Anzahl der Schrote

Themenbereich 3	Beschussrecht	
--------------------	---------------	---

21. Dürfen sie mit nachgebauten Vorderladerschusswaffen ohne Beschusszeichen auf Schießstätten schießen?

a) ja, weil es sich hier um Nachbauten von historischen Schusswaffen (Original vor 1891 hergestellt) handelt

b) grundsätzlich nein, alle nach dem 01.01.1891 hergestellten Feuerwaffen müssen amtliche Beschusszeichen tragen

c) ja, aber nur bei einläufigen Vorderladerwaffen

22. Welche der folgenden Waffenteile unterliegen der Beschusspflicht?

a) Einstekkläufe für Zentralfeuerpatronen

b) Wechseltrommeln

c) Wechselsysteme

23. Werden in der Bundesrepublik Deutschland auch Beschusszeichen anderer Länder anerkannt?

a) ja, alle Staaten, die eine Sicherheitsüberprüfung vorschreiben

b) ja, aber nur Staaten, die dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen und Prüfzeichen beigetreten sind

c) nein, alle Schusswaffen müssen vor ihrem Gebrauch von deutschen Beschussämtern geprüft sein

24. Welche der nebenstehend aufgeführten Staaten gehören dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen an?

a) Österreich

b) USA

c) Ungarn

25. Bei welchen der folgenden ehemaligen Staaten ist der dortige amtliche Beschuss auch in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin gültig?

a) CSSR

b) DDR

c) Deutsches Reich

Themenbereich 4	Strafrecht (Notwehr / Notstand)	
--------------------	---------------------------------	---

1. Wann ist ein Angriff gegenwärtig?

- a) wenn er abgeschlossen ist
- b) wenn er noch andauert
- c) wenn er gerade stattfindet

2. Wie gliedert sich eine Straftat?

- a) Tatbestandsmäßigkeit
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld

3. Was sind u.a. Rechtfertigungsgründe nach dem Strafgesetzbuch?

- a) Notwehr
- b) Nothilfe
- c) Notstand

4. Gegen wen findet im Fall der Notwehr die Verteidigungshandlung statt?

- a) Angreifer
- b) unbeteiligte Dritte
- c) Angegriffener

5. Wann spricht man von Notstand?

- a) bei einem Angriff gegen eine Person
- b) bei einer Gefahr
- c) bei einer Verteidigung

Themenbereich 4	Strafrecht (Notwehr / Notstand)	
--------------------	---------------------------------	---

6. Welches sind die Voraussetzungen der Notwehr?

a) Verteidigungslage

b) Verteidigungswille

c) Erforderlichkeit

7. Welches sind die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes?

a) gegenwärtige, nicht mit geringerem Eingriff abwehrbare Gefahr für ein Rechtsgut; wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses

b) Absicht, die Gefahr nicht von sich oder einem anderen abzuwenden

c) gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff

8. Wann ist eine Gefahr gegenwärtig?

a) es kann jeden Augenblick ein Schaden eintreten

b) es wird vielleicht ein Schaden eintreten

c) es ist ein Schaden eingetreten

9. Welches ist das höchste Rechtsgut?

a) Eigentum

b) Freiheit

c) Leib / Leben

10. Schusswaffengebrauch als Notwehr kann als letztes Mittel zulässig sein...

a) wenn dem Angriff ausgewichen werden kann

b) wenn der Angriff mit einem Messer erfolgt

c) wenn der Angreifer mit der Faust droht

Themenbereich 4	Strafrecht (Notwehr / Notstand)	
--------------------	---------------------------------	---

11. Notwehr ist...

- a) jede Verteidigung zur Abwehr eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs von sich und anderen
- b) jede Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden
- c) jede Verteidigung, die erforderlich ist, um jeden Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden

12. In Notwehr darf man handeln bei einem Angriff...

- a) nur auf Leib oder Leben
- b) auf jedes Individual-Rechtsgut
- c) nur gegen das Eigentum

13. Ist eine Notwehrhandlung strafbar?

- a) ja
- b) nein

14. Notwehr mit einer Schusswaffe ist nicht gerechtfertigt...

- a) bei einer Beleidigung
- b) bei einem lebensgefährlichem tätlichen Angriff auf den Ehepartner
- c) bei einer Ohrfeige

15. Dürfen sie in jeder Notwehrsituation von der Schusswaffe Gebrauch machen?

- a) ja, immer
- b) nein, allenfalls bei einem Angriff auf Leben, Leib oder erhebliche Rechtsgüter des Einzelnen
- c) ja, auch wenn der Angriff durch mildere Mittel abgewehrt werden kann

Themenbereich 4	Strafrecht (Notwehr / Notstand)	
--------------------	---------------------------------	---

16. Wie lange besteht eine Notwehrsituation fort?

- a) bis der Gegner bewusstlos bzw. geflüchtet ist
- b) bis ich gefahrlos dem Angriff ausweichen kann, wenn ich dadurch keine wesentlichen Rechtsgüter aufgeben muss
- c) auf jeden Fall bis die Polizei eintrifft

17. Was versteht man unter „Putativnotwehr“?

- a) Überschreitung der Notwehr
- b) irrtümliche Annahme einer Notwehrsituation
- c) anderes Wort für Nothilfe

18. Worauf müssen sie bei Notwehr vorrangig achten?

- a) dass mein Eigentum unversehrt bleibt
- b) dass ich mich mit allen Mitteln verteidige
- c) dass ich mich angemessen verteidige

19. Welche Situation beurteilen sie als Notstand?

- a) ich finde eine geladene Jagdwaffe im Wald
- b) ich werde durch ein herrenloses Tier angegriffen
- c) ich werde durch eine Person angegriffen

20. Ist ein Schusswaffengebrauch als Notwehr erforderlich, wenn der Angegriffene dem Angriff ausweichen kann?

- a) ja, immer
- b) ist ein Ausweichen ohne Preisgabe wesentlicher Interessen möglich, ist der Schusswaffengebrauch nicht geboten
- c) grundsätzlich ist dem Angegriffenen ein Ausweichen nicht zumutbar, da dies seine Ehre verletzt

Themenbereich 4	Strafrecht (Notwehr / Notstand)	
--------------------	---------------------------------	---

21. In welcher Notwehrsituation darf von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden?

- a) bei Verlust geringwertiger Gegenstände (z.B. Autoantenne)
- b) bei brutaler Entführung einer Person
- c) bei Angriff einer Katze

22. Die „Abwägung der widerstreitenden Interessen“ (Güterabwägung) ist ein entscheidendes Merkmal bei...

- a) Notwehr
- b) Nothilfe
- c) rechtfertigendem Notstand

23. Was ist ihre Pflicht nach einem abgewehrten Angriff?

- a) ich habe keine Pflichten gegenüber dem Angreifer
- b) ich bin zum Schadenersatz verpflichtet
- c) wenn die Notwendigkeit erkennbar und die Situation zumutbar ist, habe ich Hilfe zu leisten

24. Wann liegt keine Notwehrhandlung vor?

- a) wenn der Angriff beendet ist
- b) wenn der Angriff andauert
- c) wenn der Angriff rechtmäßig ist

25. Nothilfe ist geboten um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff...

- a) von sich selbst abzuwenden
- b) von anderen abzuwenden
- c) von sich selbst oder Verwandten abzuwenden

Themenbereich 4	Strafrecht (Notwehr / Notstand)	
--------------------	---------------------------------	---

26. Als Sportschütze sehen sie, wie ein Jugendlicher eine alte Dame belästigt. Was können sie tun?

a) ich schieße sofort mit meiner Sportwaffe

b) ich drohe mit meiner Sportwaffe

c) ich eile der alten Dame zu Hilfe

27. Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff ist...

a) jede unmittelbar bevorstehende Verletzung eines Individual-Rechtsgutes

b) jede Androhung von Gewalt für Leib oder Leben

c) auch die bereits abgeschlossene Verletzung eines Rechtsgutes

28. Bei der Abwehr eines angreifenden Kampfhundes handeln sie in....

a) Notwehr

b) Nothilfe

c) rechtfertigendem Notstand

29. Soll im Notwehrfall vor dem Gebrauch der Schusswaffe gewarnt werden?

a) ja, das ist Voraussetzung für einen rechtmäßigen Schusswaffengebrauch

b) ja, soweit es die Umstände erlauben

c) nein, das ist nicht erforderlich

30. Regelungen zu Notwehr und Notstand finden sie im...

a) Bürgerlichen Gesetzbuch

b) Waffengesetz

c) Strafgesetzbuch

Themenbereich 5	Waffen- / Munitionskunde	
--------------------	--------------------------	---

1. Aus welchem Material besteht ein Geschoss der zugelassenen Sportmunition für Kurzwaffen?

a) Zink
b) Blei
c) Plastik

2. Besonderes Merkmal einer Flinte ist der...

a) glatte Lauf
b) gezogene Lauf
c) Kipplauf

3. Was bewirkt der Schalldämpfer?

a) er verringert den Mündungsknall beim Schuss
b) er verringert den Rückstoß beim Schuss
c) er stabilisiert das Geschoss und verringert den Geschosksnall

4. Müssen Kurzwaffen manuelle Sicherungen haben?

a) auf jeden Fall
b) nein
c) nur halbautomatische Kurzwaffen

5. Darf man auf harten Boden gefallene Patronen noch benutzen?

a) besser nicht, der Sitz des Geschosses kann sich gelöst haben, das Geschoss selbst beschädigt sein
b) ja, solange nichts passiert
c) ja, aus Umweltgründen

Themenbereich 5	Waffen- / Munitionskunde	
--------------------	--------------------------	---

6. Bei welchen Läufen spricht man von Zügen und Feldern?

a) bei glatten Läufen
b) bei gezogenen Läufen
c) bei Kippläufen

7. Wozu dienen Wadcutter-Geschosse?

a) neue Einsatzmunition für die Polizei
b) Dum-Dum-Geschosse
c) Sportschützenmunition für kürzere Distanzen

8. Was bedeutet die Bezeichnung „Magnum“?

a) es handelt sich um eine ausländische Patrone
b) die stärkste Ladung einer Patrone
c) Patrone mit über großem Durchmesser

9. Darf Munition im Kaliber .22 lfB auch in Kurzwaffen geschossen werden?

a) grundsätzlich ja
b) nur mit Genehmigung des Schießleiters
c) grundsätzlich nein

10. Was ist das typische Merkmal eines Revolvers?

a) ein Magazin im Griffstück
b) die Trommel ist zugleich Patronenlager und Magazin
c) ein außenliegendes Schlagstück

Themenbereich 5	Waffen- / Munitionskunde	
--------------------	--------------------------	---

11. Wie ist das Feldkaliber im Verhältnis zum Zugkaliber?

a) größer

b) kleiner

c) gleich groß

12. Eine Patronenmunition im Sinne des Waffengesetzes besteht aus....

a) Zündsatz, Treibmittel, Hülse, Geschoss

b) Treibmittel und Geschoss

c) Hülse, Zündsatz, Treibmittel

13. Welcher Unterschied besteht zwischen Büchse und Flinte?

a) Büchse mit gezogenem Lauf für Kugelschuss, Flinte mit glattem Lauf für Schrotshuss / Flintenlaufgeschoss

b) Büchsen haben Kammerstengel und Verschluss, Flinten haben immer einen Kipplauf

c) kein Unterschied

14. Wovon hängt die Eindringtiefe eines Geschosses ab?

a) je geringer das Geschossgewicht und die -härte, desto tiefer das Eindringen

b) je kleiner der Auftreppunkt, je härter das Geschoss, desto tiefer das Eindringen bei gleicher Auf treffenergie

c) je schwerer und stumpfer das Geschoss, desto größer ist die Geschwindigkeit und das Eindringen

15. Was ist eine Puffer- oder Exerzierpatrone?

a) Platzpatrone

b) Patrone mit besonders geringer Treibladung

c) Patrone ohne Ladung zum Üben

Themenbereich 5	Waffen- / Munitionskunde	
--------------------	--------------------------	---

16. Wie erkenne ich, welche Munition für meine Schusswaffe zulässig ist?

a) alles was passt, ist in Ordnung

b) der Waffenhändler wird mir die beste Munition empfehlen

c) wenn die Patronendaten mit den Angaben auf dem Lauf der Waffe übereinstimmen

17. Zu welcher Waffenart zählt die Bockdoppelflinte?

a) Repetierwaffen

b) Selbstladewaffen

c) Einzelladerwaffen

18. Warum genügt im Allgemeinen die Angabe des Kalibers auf der Schusswaffe nicht?

a) weil es verschiedene Patronenarten eines Kalibers gibt

b) weil der Gesetzgeber andere Angaben verlangt

c) weil das Beschussamt andere Angaben verlangt

19. Wie ist die Schussfolge bei Bock-/Doppelflinten beim nicht umschaltbaren Einzelabzug?

a) oben / unten

b) unten / oben

c) fabrikationsabhängig

20. Hat die sportliche Kurzwaffe einen Lauf, der dem Geschoss einen Drall verleiht?

a) grundsätzlich ja

b) grundsätzlich nein

c) nur die „Freie Pistole“

Themenbereich 5	Waffen- / Munitionskunde	
--------------------	--------------------------	---

21. Was ist beim Schießen mit der Sportpistole hinsichtlich der Schussbereitschaft besonders zu beachten?

a) die Waffe ist nach jedem Schuss wieder schussbereit

b) nichts besonderes, wenn die Waffe eine Sicherung hat

c) die Waffe ist sofort nach der Schussabgabe zu sichern

22. Typisches Merkmal einer Selbstladepistole ist ein...

a) separates Magazin

b) mit dem Lauf fest verbundenes Patronenlager

c) beweglicher Lauf

23. Was bedeutet die Zahl 12 bei Schrotpatronen?

a) Durchmesser des Laufs in mm

b) Länge der Schrotpatronen

c) Durchmesser von 12 gleich großen Bleikugeln auf 453,6 g (engl. Pfund)

24. Darf der Sportschütze mit Kurzwaffen Hohlspitzgeschosse verwenden?

a) ja, auf dem eigenen Grundstück

b) ja, auf zugelassenen Schießstätten

c) nein, grundsätzlich nicht

25. Welches Geschoss hat die größte Durchschlagskraft oder das größte Eindringvermögen?

a) Bleigeschoss

b) Vollmantelgeschoss

c) Teilmantelgeschoss

Themenbereich 5	Waffen- / Munitionskunde	
--------------------	--------------------------	---

26. Woran erkennen sie ohne Weiteres, welche Munition aus einer Schusswaffe verschossen werden darf?

a) aus der Gebrauchsanweisung
 b) aus der mitgelieferten Schussbildscheibe
 c) aus der Kaliberangabe auf der Schusswaffe

27. Bei einer halbautomatischen Schusswaffe können mehrere Schüsse abgefeuert werden...

a) durch jeweiliges Betätigen des Abzuges
 b) durch mehrmaliges Betätigen des Abzuges
 c) nach erneutem manuellen Spannen

28. Für welche Patronenmunition erhält der Sportschütze eine Erlaubnis?

a) Leuchtspurmunition
 b) Munition mit Hohlspitzgeschossen
 c) Betäubungsmunition zu Angriffszwecken

29. Bei einem Teilmantelgeschoss...

a) liegt in der Regel an der Spitze der Bleikern frei
 b) ist das Geschoss immer verkupfert
 c) liegt nur am Geschossboden der Bleikern frei

30. Wozu dient der Verschluss?

a) er soll die Waffe sichern
 b) er soll den Rückstoß mindern
 c) er soll das Patronenlager nach hinten abschließen

Themenbereich 6	Handhabung von Schusswaffen	
--------------------	-----------------------------	---

1. Darf eine Schusswaffe auch wenn sie ungeladen ist auf Menschen gerichtet werden?

a) niemals

b) ja

c) nein, außer in Notwehr

2. Welche Sicherheitsregeln hat jeder Schütze immer zu beachten?

a) keine Sicherung ist als absolut zuverlässig zu betrachten

b) Waffen sind stets entladen zu transportieren und aufzubewahren

c) Schusswaffen sind immer als geladen zu betrachten, solange man sich nicht persönlich vom Gegenteil überzeugt hat

3. Kurzwaffen sind wegen der geringen Länge besonders gefährlich!

a) stimmt nicht

b) stimmt, denn die „Schwenkbarkeit“ bei Kurzwaffen ist um ein Vielfaches größer als bei Langwaffen

c) falsch, es kommt immer nur auf den Schützen an

4. Wie kann man unbrauchbare Munition entsorgen?

a) in den Müll werfen

b) beim Waffenhändler abgeben

c) in den Sondermüll geben

5. Wie ist die Waffe beim Laden zu halten?

a) mit der Mündung Richtung Geschossfang

b) so wie es die Schieß- und Standaufsicht möchte

c) fest in der Hand, damit der Rückschlag einem nicht die Waffe aus der Hand schlägt

Themenbereich 6	Handhabung von Schusswaffen	
--------------------	-----------------------------	---

6. Welche Arten von halbautomatischen Schusswaffen gibt es?

a) Büchsen
 b) Biathlongewehre
 c) Pistolen

7. Darf mit jeder beliebigen Schusswaffe geschossen werden?

a) ja
 b) nein
 c) nur mit Schusswaffen, die zum Schießen zugelassen und funktionssicher sind

8. Was ist hinsichtlich der Schussbereitschaft mehrläufiger Waffen zu beachten?

a) wegen der automatischen Sicherung nichts
 b) weitere Schussbereitschaft nach Abgabe eines Schusses
 c) erneutes Entsichern erforderlich

9. Eine Kleinkaliber-Sportpistole entlade ich, indem ich...

a) den Verschluss öffne und das Magazin entleere
 b) den Verschluss öffne, das Patronenlager entferne, den Verschluss schließe, das Magazin entnehme
 c) das Magazin entnehme, Verschluss öffne, Patronenlager frei mache

10. Darf man ausnahmsweise eine geladene Schusswaffe einem anderen übergeben?

a) ja, bei einer Waffenstörung der verantwortlichen Aufsichtsperson
 b) nur an den Nachbarschützen
 c) nein, auf gar keinen Fall

Themenbereich 6	Handhabung von Schusswaffen	
--------------------	-----------------------------	---

11. Sportpistolen mit Sicherung dürfen abgelegt werden...

- a) gesichert
- b) entladen und mit geöffnetem Verschluss
- c) mit sichtbarer Sicherung

12. Wie verhalten sie sich im Training beim Versagen eines Schusses?

- a) Waffe Richtung Geschossfang richten, mindestens 10 Sekunden warten, dann die Waffe entladen
- b) Verschluss öffnen und Patronen weit wegwerfen
- c) Waffe ablegen und die verantwortliche Aufsichtsperson holen

13. Wie ist ein Revolver zu entladen?

- a) Trommel ausschwenken
- b) Trommel ausschwenken und alle Kammern entleeren
- c) Trommel ausschwenken und die vollen Patronen entnehmen

14. In welcher Reihenfolge werden halbautomatische Schusswaffen entladen?

- a) erst nachsehen, ob das Patronenlager frei ist, dann das Magazin entnehmen und durch Abdrücken das Schlagstück entspannen
- b) erst das Magazin entnehmen, Verschluss öffnen, dann das Patronenlager überprüfen; die Waffe mit offenem Verschluss ablegen
- c) erst entspannen, sichern, Magazin entnehmen, ablegen

15. Wie wird eine Repetierbüchse beim Öffnen des Verschlusses auf dem Schützenstand gehalten?

- a) die Waffe ist senkrecht nach unten zu richten
- b) die Mündung der Waffe ist in Richtung Geschossfang zu richten
- c) beliebig, um eine möglichst bequeme Handhabung zu ermöglichen

Themenbereich 7	Ballistik	
--------------------	-----------	---

1. Welcher Begriff gehört nicht zur Ballistik?

a) Innenballistik
 b) Außenballistik
 c) Mittelpunktballistik

2. Wovon ist die Zielballistik abhängig?

a) Wettereinflüsse
 b) Geschossbewegung
 c) Geschossmasse, Auftreffgeschwindigkeit, Zielmedium

3. Was versteht man unter „Höchstreichweite“ eines Geschosses

a) die Strecke zwischen Schützenstand und Geschossfang
 b) das Produkt aus Treibladung und Geschossgewicht
 c) die Entfernung zwischen Waffenmündung und dem maximal entfernten Auftreffpunkt des Geschosses

4. Was versteht man unter „Gefährzungsbereich“ eines Geschosses?

a) die Höchstreichweite
 b) den Streukreis
 c) die günstigste Schussentfernung

5. Wie groß ist die Anfangsgeschwindigkeit (V_0) der Geschosse mittlerer Büchsenkaliber für Zentralfeuerpatronen?

a) 300 m/s
 b) 700 - 1000 m/s
 c) 1500 - 1700 m/s

Themenbereich 7	Ballistik	
--------------------	-----------	---

6. Was versteht man unter „Reichweite eines Geschosses?

a) den Gefährzungsbereich
b) den Auftreffpunkt
c) die günstigste Schussentfernung

7. Die Faustregel für die Reichweite von Schrotkörnern beträgt...

a) $1000 \times$ Schrotkorngröße in mm
b) $100 \times$ Schrotkorngröße in mm
c) $1000 \times$ Schrotkorngröße in cm

8. Was versteht man unter dem Begriff „Kaliber“?

a) den Durchmesser des Geschosses
b) die Länge des Geschosses
c) das Gewicht des Geschosses

9. Die Höchstreichweite eines Geschosses im Kaliber .22 lfB beträgt....

a) 1000 m
b) 1500 m
c) 2000 m

10. Der Gefährzungsbereich eines Geschosses im Kaliber 9 mm Para beträgt...

a) 1500 m
b) 2000 m
c) 1000 m

Themenbereich 7	Ballistik	
--------------------	-----------	---

11. Die Höchstreichweite von ca. 5000 m erreicht ein Geschoss im Kaliber... a) 9 mm Para
b) .308 WIN
c) .45 ACP

12. Was bedeutet der ballistische Begriff V_{50} ? a) Geschossgeschwindigkeit 50 Meter vor der Mündung
b) Gefahrenbereich des Geschosses bei 50 Metern
c) Geschossenergie 50 Meter vor der Mündung

13. Was bewirkt der Drall? a) das Flugverhalten des Geschosses wird erheblich stabilisiert
b) die Reichweite des Geschosses verkürzt sich erheblich
c) die Bewegungsenergie des Geschosses erhöht sich erheblich

14. Was versteht man unter der „Streuung“ der Geschosse? a) eine schlechte Schießleistung
b) die Abweichung einer Reihe von Treffern zueinander bei gleichem Haltepunkt
c) die Verformung des Geschosses beim Aufprall

15. Was bedeutet der ballistische Begriff „Geschossrotation“? a) die Fluggeschwindigkeit rotierender Schrote
b) die mathematisch festgelegte Energie des rotierenden Geschosses beim Verlassen des Laufes
c) die Drehung des Geschosses um seine Längsachse

Themenbereich 7	Ballistik	
--------------------	-----------	---

16. Welcher Begriff gehört nicht zur Ballistik?

- a) Gasdruck
- b) Geschossflugbahn
- c) Abzugsgewicht

17. Womit befasst sich u.a. die Außenballistik?

- a) mit Wettereinflüssen
- b) mit der Geschossflugbahn
- c) mit der Geschossform

18. Welche Flugbahnbeschreibung ist richtig?

- a) das Geschoss beschreibt auf seiner Flugbahn eine ungleichförmige Kurve, die mit zunehmender Entfernung von der Mündung immer steiler abfällt
- b) das Geschoss steigt auf seiner Flugbahn bis zur Mitte auf und fällt zum Ziel ebenso ab
- c) die Visierlinie ist gleichzeitig auch die Flugbahn des Geschosses

19. Was bezeichnet in der Ballistik das Kürzel „V“?

- a) Geschossenergie
- b) Höchstreichweite des Geschosses
- c) Geschossgeschwindigkeit

20. Was bedeutet die Bezeichnung „ V_0 “?

- a) die Fluggeschwindigkeit rotierender Schrote nahe dem Nullpunkt
- b) die Geschossgeschwindigkeit reduziert sich auf Null
- c) die Geschossgeschwindigkeit beim Verlassen der Mündung

Themenbereich 7	Ballistik	
--------------------	-----------	---

21. Womit befasst sich u.a. die Innenballistik?

- a) mit dem rotationslosen Geschossweg
- b) mit der Strecke zwischen Patronenlager und Auftreffpunkt
- c) mit dem Gasdruckverlauf

22. Was bedeutet der ballistische Begriff „Steighöhe eines Geschosses“?

- a) die maximale Höhe eines Geschosses in der sogenannten „ballistischen Kurve“
- b) der Gefahrenbereich des Geschosses bei höchster Steigung
- c) die Entfernung zwischen Laufmündung und Scheitelpunkt der Geschossbahn bei senkrecht nach oben abgegebenem Schuss

23. Was versteht man unter der Länge des Dralls?

- a) die Länge eines gezogenen Laufes
- b) die Strecke, auf der sich das Geschoss im Lauf einmal um die eigene Achse dreht
- c) die Länge eines speziell gehärteten Laufes einer Schusswaffe

24. Wodurch entsteht der Mündungsknall?

- a) durch die mit Überschallgeschwindigkeit austretenden Gase
- b) die dem Geschoss folgenden Pulvergase stoßen auf die kalte Umgebungsluft
- c) durch das nicht vollständig verbrannte Pulver

25. Die Höchstreichweite von ca. 1500 m wird erreicht von einem Geschoss im Kaliber...

- a) .22 lfB
- b) .32 Wadcutter (S&W)
- c) .22 kurz

Themenbereich 8	Schieß- und Standaufsicht	
--------------------	---------------------------	---

1. Wer darf auf einer Schießstätte Aufsicht führen? a) Vereinsmitglieder b) der Betreiber der Schießstätte c) alle vom Betreiber bestellten Personen

2. Welche Anforderungen werden an eine verantwortliche Aufsichtsperson gestellt? a) Volljährigkeit, persönliche Eignung b) Zuverlässigkeit, Sachkunde c) gegebenenfalls die Eignung für Kinder- und Jugendarbeit

3. Was verstehen sie unter Schießständen im Sinne der „Schießstand-Richtlinien“? a) ortsfeste Schießstätten b) ortsveränderliche Schießstätten c) Bogenschießstände

4. Ab welchem Alter dürfen Kinder und Jugendliche mit Luftdruck-, Federdruck- oder Druckgaswaffen schießen und was ist zu beachten? a) ab 12 Jahren, wenn die Eltern dabei sind b) ab 12 Jahren, sofern der / die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben und eine geeignete Aufsichtsperson zur Betreuung vorhanden ist c) ab 12 Jahren, sofern die Eltern schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben

5. Was versteht man unter „Gefahrenbereich“? a) die Höchstreichweite von aus Schusswaffen abgefeuerten Geschossen b) der Bereich, in dem Menschen oder Sachen gefährdet werden können c) der unmittelbare Bereich hinter dem Schützen

Themenbereich 8	Schieß- und Standaufsicht	
--------------------	---------------------------	---

6. Wer darf den freien Raum direkt hinter dem Schützen betreten?

a) Zuschauer
 b) Aufsicht
 c) Schießleiter

7. Darf unter Alkoholeinfluss geschossen werden?

a) nein
 b) ja, solange keine spürbare Wirkung des Alkohols bemerkbar ist
 c) ja, wenn der Schütze allein ist und niemanden gefährden kann

8. Nach welchen Schießständen wird im Sinne der „Schießstand-Richtlinien“ unterschieden?

a) Biathlonschießstände
 b) Raumschießanlagen
 c) Schießstand für den Schrotschuss

9. Ab welchem Alter dürfen Jugendliche mit Feuerwaffen schießen?

a) ab 12 Jahren
 b) ab 14 Jahren, sofern der / die Personensorgeberechtigte/n ihr Einverständnis erklärt haben und eine geeignete Aufsichtsperson zur Betreuung vorhanden ist
 c) ab 16 Jahren, sofern der / die Personensorgeberechtigte/n ihr Einverständnis erklärt haben und eine geeignete Aufsichtsperson zur Betreuung vorhanden ist

10. Eine ortsveränderliche Schießstätte dient...

a) dem Sportschießen
 b) der Belustigung
 c) der Nachwuchsgewinnung

Themenbereich 8	Schieß- und Standaufsicht	
--------------------	---------------------------	---

11. Wie ist ein Schießstand im Sinne der „Schießstand-Richtlinien“ aufgebaut?

a) Schützenstand

b) Gefahrenbereich bei offenen Schießständen

c) Zuschauerbereich

12. Wann darf mit dem Schießen begonnen werden?

a) wenn sich niemand auf der Schießbahnhöhe aufhält

b) wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat

c) wenn alle Schützenstände belegt sind

13. Darf eine verantwortliche Aufsichtsperson am Schützenstand dem Schützen in Ausbildung die von ihm geladene Schusswaffe zum Schießen übergeben?

a) ja, da er umfangreiche Fachkenntnisse besitzt

b) nein, geladene Waffen dürfen grundsätzlich nicht übergeben werden

c) ja, wenn er Anfänger unterweist

14. Den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson auf dem Schießstand ist Folge zu leisten...

a) im Wettkampf

b) bei Gefahr im Verzug

c) immer

15. Darf auf dem Schießstand mit jeder Schusswaffe und mit jeder Munition geschossen werden?

a) ja

b) ja, aber nur im Rahmen der jeweiligen Schießstandzulassung

c) ja, aber nur bis etwas passiert

Themenbereich 8	Schieß- und Standaufsicht	
--------------------	---------------------------	---

16. Was hat ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes im Hinblick auf die Aufsichten zu beachten?

a) Aufsichtspersonen im Verein registrieren

b) Voraussetzungen der Sachkunde prüfen

c) ein Nachweisdokument ausstellen

17. Was zählt zu den Pflichten der verantwortlichen Aufsichtsperson?

a) dafür Sorge zu tragen, dass von den Schützen und ihren Waffen keine Gefahren ausgehen

b) die Betreuung von Zuschauern und Gästen

c) überprüfen ob der Verbandskasten aufgefüllt ist

18. Darf man einem Kind eine leere Patronenhülse schenken?

a) ja

b) nein, nur Personen über 18 Jahren

c) nein, nur Inhabern einer Waffenbesitzkarte, eines Jagdscheins oder Munitionserwerbscheins

19. Was sollen die „Schießstand-Richtlinien“ gewährleisten?

a) gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen für die Teilnahme an Wettkämpfen

b) Erleichterungen für die Erlaubnisbehörde

c) Gewährleistung der inneren Sicherheit

20. In welchen Zeitabständen werden Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen durch die Erlaubnisbehörde überprüft?

a) alle 6 Jahre

b) alle 2 Jahre

c) alle 4 Jahre

Themenbereich 8	Schieß- und Standaufsicht	
--------------------	---------------------------	---

21. Welche Geschosse dürfen auf Schießständen nicht verwendet werden?

a) Flintenlaufgeschosse

b) Leuchtspurgeschosse

c) pyrotechnische Geschosse

22. Wie ist eine Kipplauflinte auf einer Schießstätte zu tragen?

a) gesichert, mit einem Trageriemen auf der Schulter

b) ungeladen, mit geöffnetem Verschluss

c) geschlossen und gesichert

23. Welche Pflicht hat die Aufsicht wenn ein Schütze den Stand verlässt?

a) keine besondere Pflicht

b) darauf achten, dass der Stand gereinigt wird

c) überprüfen, dass der Verschluss der Schusswaffe offen ist und sich keine Patrone oder Geschoß mehr im Magazin oder dem Patronenlager befindet

24. Darf auf dem Schießstand mit jeder erlaubnispflichtigen und für den Schießstand zugelassenen Schusswaffe geschossen werden?

a) nein

b) ja, mit jeder Schusswaffe

c) nur, wenn die Schusswaffe ein für die Bundesrepublik Deutschland gültiges Beschusszeichen aufweist

25. Welche Teile einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe weisen ein Beschusszeichen auf?

a) alle „wesentlichen Teile“

b) die Schaftkappe

c) das Magazin

Sachkundeprüfung (§ 7 Waffengesetz)**Lösungsdisposition**

Fragebogen	Seite	Antworten				
Waffenrecht	1	a	a,b,c	c	a,b	c
Waffenrecht	2	b,c	c	c	a	b
Waffenrecht	3	b	c	c	a	b
Waffenrecht	4	a,b	a,c	a	b	b
Waffenrecht	5	a	c	c	c	a
Waffenrecht	6	a	c	b	a,c	c
Waffenrecht	7	a,c	a,b	b	b	b
Waffenrecht	8	b	b	c	b	b
Waffenrecht	9	a	c	c	a	c
Waffenrecht	10	c	a,c	b	c	a
Waffenrecht	11	b	b	b,c	b	a
Waffenrecht	12	c	a	a,b	c	c
Waffenrecht	13	b	c	b	b	b
Waffenrecht	14	a	b	a	a	c
Waffenrecht	15	c	b	c	c	a
Waffenrecht	16	a,c	b	c	c	b
Waffenrecht	17	b	c	a	b	a
Waffenrecht	18	b	b	b	a	b
Schießen / Schießstätten	19	a	c	c	a	a
Schießen / Schießstätten	20	b	c	a	c	a
Schießen / Schießstätten	21	a	c	a	a	a,b,c
Schießen / Schießstätten	22	c	b	a	a,b,c	a
Beschussrecht	23	c	b	a,b	a	b
Beschussrecht	24	b	b	a,b,c	b	a
Beschussrecht	25	b	c	b	a,c	a
Beschussrecht	26	a,c	a	a	b	b
Beschussrecht	27	b	a,b,c	b	a,c	a,b,c
Strafrecht	28	b,c	a,b,c	a,b,c	a	b
Strafrecht	29	a,b,c	a	a	c	b
Strafrecht	30	b	b	b	a,c	b
Strafrecht	31	b	b	c	b	b
Strafrecht	32	b	c	c	a,c	b
Strafrecht	33	c	a	c	b	a,c

Sachkundeprüfung (§ 7 Waffengesetz)**Lösungsdisposition**

Fragebogen	Seite	Antworten			
Waffen- / Munitionskunde	34	b	a	a	b
Waffen- / Munitionskunde	35	b	c	b	a
Waffen- / Munitionskunde	36	b	a	a	b
Waffen- / Munitionskunde	37	c	c	a	b
Waffen- / Munitionskunde	38	a	a	c	b
Waffen- / Munitionskunde	39	c	a	b	a
Handhabung von Schusswaffen	40	c	a,b,c	b	b
Handhabung von Schusswaffen	41	a,c	c	b	c
Handhabung von Schusswaffen	42	b	a	b	b
Ballistik	43	c	c	c	a
Ballistik	44	a	b	a	b
Ballistik	45	b	a	a	b
Ballistik	46	c	a,b,c	a	c
Ballistik	47	a,c	c	b	a
Schießstandaufsicht	48	b,c	a,b,c	a,b,c	b
Schießstandaufsicht	49	b,c	a	a,b,c	b
Schießstandaufsicht	50	a,b,c	b	b	c
Schießstandaufsicht	51	a,b,c	a	a	a,b,c
Schießstandaufsicht	52	b,c	b	c	c



6.2 Fragenkatalog für die mündliche Waffensachkundeprüfung

6.2.1 Waffenrechtliche Fragen

Wann ist eine Schusswaffe dauerhaft unbrauchbar gemacht?

Dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wieder hergestellt werden kann.

Was sind „wesentliche Teile“ von Schusswaffen?

Nennen sie mindestens vier!

„Wesentliche Teile“ sind:

- der Lauf / Gaslauf
- der Verschluss
- das Patronen- oder Kartuschenlager (wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist)
- das Griffstück, oder sonstige Waffenteile von Kurzwaffen, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind
- die Verbrennungskammer, soweit zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird
- bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist.

Was versteht man unter halbautomatischen Schusswaffen?

Dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit sind und bei denen aus demselben Lauf durch erneute Betätigung des Abzuges jeweils ein weiterer Schuss abgegeben werden kann (ausgenommen Double-Action-Revolver).

Was sind Einzellader-Schusswaffen?

Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

Wie werden Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes definiert?

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff, zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Wer darf die Schießaufsicht ausüben?

Der Aufsichtsberechtigte muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein.

Welche Arten von Munition unterscheidet das Waffengesetz?

Es wird unterschieden in:

- Patronenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die das Geschoss enthalten und Geschosse mit Eigenantrieb)
- Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten)
- Pyrotechnische Munition (Munition in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen)
- Hülsenlose Munition (Treibladungen mit und ohne Geschosse)

Was sind Geschosse im Sinne des Waffengesetzes?

Geschosse sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

- feste Körper (Einzelgeschosse oder Schrote) oder
- gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Was bedeutet „erwerben“ im Sinne des Waffengesetzes?

Im Sinne des Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

Was bedeutet „überlassen“ im Sinne des Waffengesetzes?

Im Sinne des Gesetzes überlässt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt.

Was bedeutet „führen“ im Sinne des Waffengesetzes?

Im Sinne des Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Was versteht man unter „Ausübung der tatsächlichen Gewalt“?

Die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand übt aus, wer die Möglichkeit hat, über diesen Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen.

Ein Schützenkamerad sagt, „Ich werde dir schon zu Lebzeiten mein Kleinkaliber-Gewehr vermachen“

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vermächtnis (nur von Todes wegen), sondern um eine beabsichtigte Schenkung.

Wie ist dieser Vorgang waffenrechtlich zu beurteilen?

Der Erwerber muss deshalb alle zur Erlangung einer WBK erforderlichen Voraussetzungen (Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Bedürfnis, Sachkunde) erfüllen.

Sie sind gesetzlicher Erbe einer Schusswaffe.

Innerhalb eines Monats hat der Erbe die Ausstellung einer WBK zu beantragen, sofern er die Schusswaffe nicht vorher einem Berechtigten überlässt oder unbrauchbar machen lässt.

Was müssen sie tun?

Die Frist beginnt mit der Annahme des Erwerbs oder mit Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist.

Sie wollen ihren Revolver mit dem ihres Schützenkameraden tauschen, was müssen sie dabei beachten?

Ein erlaubnisfreier Tausch ist waffenrechtlich nicht vorgesehen. Es handelt sich dabei um ein gegenseitiges Überlassen und Erwerben. Beide haben demzufolge die Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe zu beantragen. Es werden dabei von der Behörde die Erteilungsvoraussetzungen in vollem Umfang geprüft.

Woran erkennt man, ob eine Schusswaffe zum Schießen zugelassen ist?

Die Schusswaffe muss ein gültiges Prüf- und/oder Beschusszeichen tragen.

Was bedeutet das Beschusszeichen?

Die Schusswaffe wurde auf Haltbarkeit, Funktionssicherheit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit behördlich geprüft.

Wann ist eine Schusswaffe erneut zum Beschuss vorzulegen?

Wenn ein wesentliches Teil ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt worden ist.

Welche behördliche Erlaubnis ist im Allgemeinen zum Erwerb einer Schusswaffe erforderlich?

Waffenbesitzkarte, Jagdschein

Wann sind

a) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

a) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Bauartzulassungszeichen „PTB im Kreis“. (PTB = Physikalisch-Technische Bundesanstalt)

b) Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen „frei“, d.h. ohne Waffenbesitzkarte zu erwerben?

b) Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen mit einem Zeichen „F im Fünfeck“ (wenn diese nach dem 01.01.1970 in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurden).

Was ist zu veranlassen, wenn eine Privatperson einer anderen berechtigten Privatperson eine erlaubnispflichtige Schusswaffe dauerhaft überlässt?

Bei dieser Art des Überlassens sind der Erwerber und der Überlasser verpflichtet, ihre Waffenbesitzkarten innerhalb von zwei Wochen der Behörde zur Eintragung des Besitzwechsels und der sonstigen vorgeschriebenen Angaben vorzulegen und den Besitzwechsel schriftlich anzugeben.

Was versteht man unter „Besitz“ im Sinne des Waffengesetzes?

Im Sinne des WaffG besitzt jemand eine Waffe oder Munition, wenn er die tatsächliche Gewalt über diese Gegenstände ausübt.

Was müssen Sie tun, wenn Sie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe von einem Händler erworben haben?

Ich bin verpflichtet, den Erwerb binnen zwei Wochen der Erlaubnisbehörde schriftlich anzugeben und meine Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition auf einer Schießstätte zum Schießen Personen ohne Erwerbsberechtigung überlassen werden?

Ja, Waffen nur zum vorübergehenden Gebrauch auf dieser Schießstätte und Munition zum sofortigen Verbrauch.

Welche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen dürfen einzeln nur mit einer Waffenbesitzkarte erworben werden?

- der Lauf
- der Verschluss
- das Patronen- oder Kartuschenlager
- das Griffstück bei Kurzwaffen

Wie lange gilt eine Waffenbesitzkarte?

Unbefristet.

Dürfen Sie als Finder eine Schusswaffe an sich nehmen?

Ja.

Was haben Sie zu veranlassen?

Die Waffe ist unverzüglich bei der für die Entgegennahme zuständigen Behörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben.

Welche Erlaubnisse berechtigen zum Beispiel zum Erwerb von Munition?

- gültiger Jagdschein (Langwaffenmunition)
- Waffenbesitzkarte, sofern eine Munitionserwerbsberechtigung eingetragen ist
- Munitionserwerbsschein

Wo kann erlaubnispflichtige Munition frei erworben werden?

Auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch auf dieser Schießstätte.

Sie wollen ein Kleinkaliber- Repetiergewehr verkaufen.

Es interessieren sich

1. ein Jäger,
2. ein Sportschütze.

zu 1: gültiger Jagdschein
zu 2: Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder grüne Waffenbesitzkarte mit Voreintrag

In welcher Form ist der Nachweis der Erwerbsberechtigung in den genannten Fällen zu erbringen?

Sie erhalten durch Voreintrag die Erlaubnis zum Erwerb einer Kurzwaffe.

Wie lange gilt die Erwerbsberechtigung?

Ein Jahr.

Wer hat Umgang mit einer Waffe oder Munition?

Umgang mit einer Waffe hat, wer erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder Handel treibt.

Welche Voraussetzungen müssen sie als Antragsteller für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte erfüllen?

1. Ich muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ich muss die persönliche Eignung besitzen.
3. Ich muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
4. Ich muss ein Bedürfnis nachweisen.
5. Ich muss die erforderliche Sachkunde nachweisen.

Welche Voraussetzungen müssen zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für einen Revolver .44 Magnum bei Sportschützen gegeben sein?

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. Nachweis der Sachkunde
3. Zuverlässigkeit
4. Persönliche Eignung, bei Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres, nachgewiesen durch ein amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnis
5. Nachweis eines Bedürfnisses

Kann eine Waffenbesitzkarte auch nachträglich mit Auflagen versehen werden?

Ja.

Wer benötigt in der Regel einen „Kleinen Waffenschein“?

Wer außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe mit dem Bauartzulassungszeichen „PTB im Kreis“ führen möchte (PTB = Physikalisch-Technische Bundesanstalt).

Wer benötigt in der Regel einen Waffenschein?

Wer eine Schusswaffe zugriffs- und schussbereit führen will.

Wie ist eine Schusswaffe von der Wohnung zu der Schießstätte zu transportieren, wenn kein Waffenschein erteilt wurde?

Beim Transport darf die Schusswaffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit sein.

Unter welchen Voraussetzungen darf man in einem fremden Besitztum eine Schusswaffe ohne Waffenschein bei sich haben?

Unter der Voraussetzung, dass die Mitnahme der Waffe vom Bedürfnis umfasst ist und der über das Besitztum Verfügende zugestimmt hat.

Bedarf es zum Führen

1. einer nicht schussbereiten Schusswaffe im unverschlossenen Handschuhfach oder
2. einer schussbereiten Schusswaffe im verschlossenen Handschuhfach

zu 1: ja

zu 2: ja

eines Waffenscheines?

Wann ist eine Waffe „schussbereit“?

Wenn sie geladen, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, dem eingeführten Magazin oder Patronenlager sind.

Wann ist eine Waffe „zugriffsbereit“?

Wenn sie mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann.

Dürfen Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen, Waffen mit sich führen?

Nein,
hierfür bedarf es besonderer Erlaubnisse.

Brauchen sie zum zugriffsbereiten Führen von Druckluft-, Federdruck oder CO₂-Waffen in der Öffentlichkeit einen Waffenschein?

Ja.

Sie wollen den defekten Lauf ihrer Pistole zum Waffenhändler bringen.

Bei einem Lauf handelt es sich um einen wesentlichen Teil einer Waffe. Diese stehen den Schusswaffen gleich.

Wie nehmen sie ihn waffenrechtlich einwandfrei mit?

Der Lauf ist deshalb nicht zugriffsbereit zu transportieren.

Was ist Notwehr?

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Was ist ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“?

Jede unmittelbar bevorstehende, gerade stattfindende oder andauernde Verletzung eines Individual-Rechtsgutes.

Wie lange besteht die Notwehrsituation fort?

Solange der Angriff andauert.

Muss der Schusswaffengebrauch in den Notwehrfällen unterbleiben, in denen der Angegriffene den Angriff mit milderden Mitteln abwehren kann?

Ja.

Soll im Notwehrfall der Angreifer vor dem Gebrauch der Schusswaffe gewarnt werden?

Ja, soweit es die Umstände erlauben.
(Es sollte vor dem Schusswaffengebrauch durch Zuruf, Warnschuss oder auf andere Weise gewarnt werden.)

Kann in Notwehrfällen, in denen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf, die Abgabe eines möglicherweise tödlich wirkenden Schusses zulässig sein?

Die Tötung eines Angreifers kann in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein. Sie muss aber, wann immer möglich, vermieden werden.

Ist der Schusswaffengebrauch in Notwehr zulässig, wenn der Angegriffene dem Angriff ausweichen kann?

Ist ein Ausweichen ohne Preisgabe wesentlicher eigener Interessen möglich, ist der Schusswaffengebrauch unzulässig.

Darf in Notwehr stets von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden?

Nein.
(Der Schusswaffengebrauch ist stets als allerletzter Ausweg aus einer bedrohlichen Situation zu betrachten.)

Erklären sie den Begriff „Notwehrnexzess“ und seine strafrechtliche Bedeutung!

Beim Notwehrnexzess wird das zulässige Maß der Abwehr überschritten. Das Handeln wird nur dann entschuldigt, wenn in Furcht, Verwirrung oder Schrecken über die Grenzen der Notwehr hinausgegangen worden ist.

Was verstehen sie unter Notstand?

Bei einem Notstand besteht eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut, die nur durch Verletzung eines anderen Rechtsgutes abgewendet werden kann, wobei eine Abwägung der widerstreitenden Interessen stattfinden muss, in deren Ergebnis das als minderwertiger erkannte Rechtsgut geopfert wird.

Was bedeutet rechtfertigender Notstand?

In rechtfertigendem Notstand handelt, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Was bedeutet entschuldigender Notstand?

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden.

Bedarf es zum Schießen außerhalb von Schießstätten einer behördlichen Erlaubnis?

Zum Schießen außerhalb von Schießstätten bedarf es in der Regel einer behördlichen Erlaubnis.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen sie in einem befriedeten Besitztum mit einer Druckluftwaffe mit Zulassungszeichen „F im Fünfeck“ schießen?

- Nur mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts
- und
- wenn gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

Sind auch Platzpatronen gefährlich?

Ja, auch Platzpatronen können schwere, unter Umständen auch tödliche Verletzungen verursachen.

Dürfen „wesentliche Teile“ von Schusswaffen auch von anderen als Waffenherstellern und Büchsenmachern verändert werden?

Ja, aber nur von Personen, die dazu eine entsprechende Erlaubnis besitzen.

Wer darf eine erlaubnispflichtige Waffe instand setzen?

Nur Personen, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis sind.

Darf zugelassene pyrotechnische Munition im Aufbau verändert werden?

Nein.

Berechtigt die abgelegte Sachkundeprüfung zum nichtgewerblichen Wiederladen von Hülsen?

Nein, es ist eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz erforderlich.

Was bedeutet „Schießen“ im Sinne des Waffengesetzes?

Im Sinne des WaffG schießt jemand, der mit einer Schusswaffe ein Geschoss durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

Was ist bei der dauerhaften Aufbewahrung von Waffen bzw. Munition zu beachten?

- Schusswaffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und Diebstahl zuverlässig zu sichern.
- Schusswaffen und dazugehörige Munition sind in der Regel getrennt voneinander aufzubewahren.
- Schusswaffen sind in Sicherheitsbehältnissen der entsprechend vorgeschriebenen Sicherheitsstufen aufzubewahren.
- Munition ist in ausreichend sicheren Behältnissen aufzubewahren.

Was ist zu tun, wenn Erlaubnisurkunden abhanden kommen?

Das Abhandenkommen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.

Was ist zu tun, wenn erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition abhanden kommen?

Das Abhandenkommen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.

Sind sie in Bezug auf ihre Waffen zur Auskunft gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet?

Ja.
(Wer eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.)

Kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisscheine zur Prüfung vorgezeigt werden?

Ja.
(Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlass anordnen, dass ihr Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisscheine binnen angemessener Frist zur Prüfung vorgelegt werden.)

Gibt es Schusswaffen oder sonstige Gegenstände, die nicht erworben, besessen oder überlassen werden dürfen?

Ja, „verbotene Waffen oder Munition“, z.B.:

- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Butterflymesser, Wurfsterne, Hartkernmunition, Leuchtspurmunition
- Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind
- Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann
- Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z.B. Nun-Chakus).

Nennen sie mindestens vier dieser Gegenstände!

(Hinweis: Vollständige Aufzählung s. Anlage 2 Abschnitt 1 Waffengesetz.)

Wie ist eine Schusswaffe von der Wohnung zur Schießstätte zu transportieren, wenn kein Waffenschein erteilt wurde?

Beim Transport darf die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit sein.

Welche Verteidigungshandlung ist erforderlich, um einen Angriff abzuwenden?

Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach Stärke und Gefährlichkeit des Angriffs; grundsätzlich ist das leichteste / mildeste Mittel zur Abwehr zu wählen, das erfolgversprechend ist.

Mit welchen Waffen darf

a) ein 13-jähriger,

a) Ein 13-jähriger darf mit Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen schießen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat/haben und eine geeignete Aufsichtsperson ständig anwesend ist.

b) ein 17-jähriger

b) Ein 17-jähriger darf mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22lfb) für Munition mit Randfeuerzündung schießen wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt und der/die Personensorgeberechtigte/n schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat/haben und eine geeignete Aufsichtsperson ständig anwesend ist.

auf einer zugelassenen Schießstätte schießen?

Nennen sie mindestens vier Pflichten der verantwortlichen Aufsichtsperson beim Schießen!

- Das Schießen ständig beaufsichtigen, insbesondere:
- dafür zu sorgen, dass nur mit für die Schießstätte zugelassenen Waffen und Munition geschossen wird,
- sicherzustellen, dass nur Kinder und Jugendliche ab den vorgeschriebenen Altersgrenzen und mit den altersmäßig zugelassenen Waffen teilnehmen und
- die dafür eventuell notwendigen Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten vorliegen, diese aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen aushändigen.
- dafür Sorge tragen, dass die in der Schießstätte anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Wie sind Schusswaffen und Munition während des Aufenthaltes auf Schießstätten außerhalb des Schießens aufzubewahren?

- So, dass sie nicht in den Besitz Unberechtigter gelangen können.
- Ungeladen und getrennt von der Munition.

6.2.2 Waffenkundliche Fragen

Welchen Zweck hat der Verschluss einer Schusswaffe?

Er soll das Patronenlager nach hinten abschließen und der Patronenhülse als Gegenlager dienen.

Welchen Zweck haben die Sicherungen an den Schusswaffen?

Sicherungen sollen dazu dienen, eine unbeabsichtigte Schussauslösung zu verhindern.

Welche Arten von Sicherungen an Schusswaffen unterscheiden Sie?

a) nach der Art der Betätigung (mind. drei)

a) Die Betätigung erfolgt z.B. durch: Schieber, Druckknopf, Hebel, Flügel.

b) nach der Wirkung (mind. drei)

b) Die Sicherung wirkt auf: Abzug, Stange, Schlagstück, Schlagbolzen.

Wirken die Sicherungen an Schusswaffen unbedingt sicher?

Nein.

(Hinweis: z.B. kann beim Fallen oder harten Aufstoßen ein Schuss ausgelöst werden)

Welche Beschlussstempelung trägt üblicherweise eine in der Bundesrepublik Deutschland beschossene Schusswaffe?

Beschusszeichen in Form eines Bundesadlers mit darunter liegendem Kennbuchstaben für die Art des Beschlusses, Ortszeichen für das Beschussamt, Zahlen oder Buchstabencodierung für das Beschussdatum.

Was versteht man unter Kaliber?

Das Kaliber weist auf den Durchmesser des Geschosses bzw. Innendurchmesser des Laufes hin.

In Waffen mit gezogenen Läufen unterscheidet man zwischen

- Feldkaliber = Laufdurchmesser sich gegenüberliegender Felder
- Zugkaliber = Laufdurchmesser sich gegenüberliegender Züge
- Geschosskaliber = Geschossdurchmesser

Eine Kleinkaliberpatrone besteht aus...

Hülse, Geschoss, Zündsatz, Treibladung.

Was ist eine Kurzwaffe?

Eine Schusswaffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 60 cm.

Was ist bei der „Übernahme“ einer Schusswaffe zu beachten?

Der Übernehmende hat sich zu überzeugen, in welchem Ladezustand sich die Waffe befindet.

Wie unterteilt sich die Ballistik?

Innenballistik, Mündungsbalistik, Außenballistik, Zielballistik.

Was ist hinsichtlich der Schussbereitschaft beim Schießen mit Revolvern besonders zu beachten?

Beim Spannen des Hahnes von Hand (Single-Action) oder beim Durchziehen des Abzuges (Double-Action) wird jeweils ein Patronenlager mit einer neuen Patrone in Schussposition gebracht.

Was ist hinsichtlich der Schussbereitschaft beim Schießen mit mehrläufigen Schusswaffen besonders zu beachten?

Nach Abgabe nur eines Schusses kann die Waffe immer noch geladen und schussbereit sein.

Was ist hinsichtlich der Schussbereitschaft beim Schießen mit halbautomatischen Schusswaffen besonders zu beachten?

Nach dem Auswerfen der Hülse wird eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt und die Schusswaffe ist somit wieder geladen (schussbereit) und noch entsichert.

Wie ist eine halbautomatische Pistole zu entladen?

Erst das Magazin entnehmen, Verschluss öffnen, dann das Patronenlager überprüfen; wenn leer, die Waffe, soweit möglich, mit offenem Verschluss ablegen.

Was ist beim Entladen eines Revolvers zu beachten?

Alle Patronenlager der Trommel müssen entleert werden.
(Bei Revolvern ohne schwenkbare Trommel oder Kipplaufeinrichtung muss sich - sofern möglich - der Hahn in der Laderaste befinden.)

Wie ist beim Versagen einer Patrone zu handeln?

Die Waffe ist mit der Mündung mindestens 10 Sekunden in Richtung Geschossfang zu halten, dann ist die Waffe zu entladen.

Bei pyrotechnischer bzw. mit Schwarzpulver geladener Munition beträgt die Wartezeit mindestens 60 Sekunden.

Woran erkennt man, welche Munition aus einer Schusswaffe verschossen werden kann?

Die Bezeichnung der zugelassenen Munition ergibt sich aus der Angabe auf der Schusswaffe.

Was versteht man unter der Höchstreichweite eines Geschosses?

Die Entfernung zwischen Laufmündung und maximal entferntem Auftreffpunkt des Geschosses.

Was versteht man unter Drall?

Die Rotation des Geschosses um die Längsachse.

Welchen Zweck hat der Drall?

Der Drall ist für die Flugstabilität des Geschosses erforderlich.

Was versteht man unter der Steighöhe eines Geschosses?

Die Entfernung zwischen Laufmündung und Scheitelpunkt der Geschossbahn bei senkrecht nach oben abgegebenem Schuss.

Nennen Sie die Gefahrenbereiche der Geschosse folgender Munitionssorten

4 mm	300 m
.22 kurz	1000 m
.22 lfB	1200 - 1400 m
6,35 mm	900 m
7,65 mm	1400 m
9 mm Para	2000 m
.32 S&W lang	1200 m
.38 Spezial	1500 m
.44 Magnum	2000 m
7,62x 51	5000 m
Flintenlaufgeschosse	1200 m
Schrotpatronen (Schrot 3 mm)	300 m

Woraus ergibt sich die Kaliberbezeichnung bei Flinten?

Die Kaliberangabe ergibt sich aus der Anzahl der Bleikugeln vom Laufinnendurchmesser, die zusammen die Masse von einem englischen Pfund (453,6g) ergeben.

Welches sind die typischen Merkmale eines Revolvers?

- Der Revolver ist eine mehrschüssige Waffe mit drehbarer Trommel als Magazin.
- Patronenlager und Lauf sind getrennt.

Welches sind die typischen Merkmale einer halbautomatischen Pistole?

Durch Rückstoß oder Gasdruck wird der Selbstlademechanismus ausgelöst, der die leere Hülse auswirft und eine neue Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager einführt.

Die Waffe ist wieder schussbereit.

Was bedeutet die Bezeichnung „Magnum“?

Eine in ihrer Kaliberklasse besonders starke Patrone.

Welche Zündungsarten für Patronenmunition sind heute üblich?

- Zentralfeuerzündung
(Das Zündhütchen ist hierbei in der Mitte des Patronenbodens angeordnet.)
- Randfeuerzündung
(Nur bei Hülsen mit Rand; zumeist bei Kleinkaliberpatronen; sie werden am Rand der Hülse vom Schlagbolzen getroffen und gezündet.)



	Gruppe	Seite
Lehrpläne, Richtlinien, Ordnungen	7	
Lehrpläne	7.1	
Lehrplan Sachkundeausbildung	7.1.1	1
Lehrplan Schieß- und Standaufsichten	7.1.2	1
Schießstandordnungen Deutscher Schützenbund	7.2	
Schießstandordnung -Kugeldisziplinen-	7.2.1	1
Schießstandordnung -Bogen-	7.2.2	3
Richtlinien Deutscher Schützenbund	7.3	
Richtlinien Sachkunde	7.3.1	1
Richtlinien Schießstandaufsichten	7.3.2	1

4. Aufgaben der Aufsicht nach § 11 AWaffV

- a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- b) Ständige Beaufsichtigung
- c) Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
- d) Transport der Waffen
- e) Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- f) Verwendung von Munition durch Wiederlader (vgl. Sprengstoffgesetz)
- g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
- h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

5. Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte (§ 36 WaffG i.V.m.

§§ 13, 14 AWaffV)

- a) Transportbehälter
- b) Waffenraum
- c) Vorübergehende Aufbewahrung, "angemessene Aufsicht" (§ 13 Abs. 11 AWaffV)

6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG)

7. Versicherungsfragen

- a) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Betreibers (§§ 4 Abs. 1 Nr. 5, 27 Abs. 1 WaffG)
- b) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schützen bzw. für den Schützen

8. Verhalten bei Unfällen

- a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebes, Räumen der Schießstätte
- b) Besonnenes Handeln
- c) Information der erforderlichen Stellen

D. Verfahren

Die Qualifizierung von "verantwortlichen Aufsichtspersonen" soll einen Zeitrahmen von 4 Unterrichtseinheiten (¾-Stunde) umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsge- spräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.

7.1 Lehrpläne

7.1.1 Lehrplan Sachkundeausbildung

Im Rahmen der Sachkundeausbildung sollen im theoretischen und praktischen Teil nachfolgende Kenntnisse und Fertigkeiten im waffenrechtlichen und waffentechnischen Bereich vermittelt werden:

7.1.1.1 Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG und AWaffV)

↳ Waffenbegriffe (§ 1 WaffG und Anlage 1) - Begriffsdefinitionen

- Schusswaffen
- ihnen gleichgestellte Gegenstände
- tragbare Gegenstände

↳ Umgang mit Waffen und Munition (§ 1 WaffG und Anlage 1) - Begriffsdefinitionen

- Erwerben
- Besitzen
- Überlassen
- Führen
- Verbringen
- Mitnehmen
- Schießen
- Herstellen
- Bearbeiten
- Instandsetzen
- Handeltreiben

↳ Umgang mit Munition (§ 1 WaffG und Anlage 1) - Begriffsdefinitionen

- Munitionsarten
- Munitionserwerb (erlaubnisfreier Erwerb, Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbschein, Erwerb auf der Schießstätte)
- Abgabe und Kennzeichnung
- Transport - Gefahrgutverordnung

↳ Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition (§ 2 WaffG und Anlage 2)

- Altersbegrenzung
- Erlaubnisse des Umgangs mit Waffen oder Munition
- Erlaubnisfreier Umgang mit Waffen oder Munition
- Verbote des Umgangs mit Waffen oder Munition

↳ Voraussetzungen der Erteilung einer WBK (§§ 3 - 8 WaffG und §§ 14 - 16 WaffG)

- Alterserfordernisse (Mindestalter 18, 21, 25 Jahre), Ausnahmeregelungen
- Zuverlässigkeit (Unzuverlässigkeitstatbestände, Regelfälle der Unzuverlässigkeit)
- Persönliche Eignung
- Sachkunde (§§ 1 - 3 AWaffV)
- Bedürfnis (allgemein und für bestimmte Personengruppen)
- Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten eines Schützen
- Ausscheiden aus dem Verein
- Schießsportverband, Sportordnung
- Überprüfung der Voraussetzungen (Verband, Behörde, Pflichten des Sportschützen)

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für die Qualifizierung von Aufsichtspersonen (Standaufsicht)
(§ 10 Abs. 6 AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 13. November 2004

A. Vorbemerkung

Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff "verantwortliche Aufsichtsperson", deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Hiervon zu trennen ist die "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" nach § 27 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV. Diese Aufsichtsperson erhält ihre nach § 10 Abs. 6 AWaffV erforderliche Qualifizierung durch den Erwerb der sog. Jugendbasislizenz.

"Verantwortliche Aufsichtsperson" und "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" müssen nicht identisch sein. Dies folgt aus § 10 Abs. 5 AWaffV, wonach die gemäß § 27 Abs. 3 WaffG "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" lediglich auf der Schießstätte - mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs - anwesend sein muss. Demgegenüber muss die "verantwortliche Aufsichtsperson" das Schießen ständig beaufsichtigen. Allerdings können in einer Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation gegeben sein.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtsperson überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen die Ausbildung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

B. Voraussetzungen

Die "verantwortliche Aufsichtsperson" als Standaufsicht muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde. Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson

↳ **Rücknahme und Widerruf sowie weitere Maßnahmen (§§ 45,46 WaffG)**

↳ **Waffenverbote (§§ 40 - 42 WaffG)**

- Waffenverbote für den Einzelfall
- Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

↳ **Straf und Bußgeldvorschriften (§§ 51 - 53 WaffG und § 34 AWaffV)**

Die Bezüge zur Europäischen Union wurden in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme des Europäischen Feuerwaffenpasses, nicht aufgenommen und angesprochen, da es sich um eine sehr spezielle Rechtsmaterie handelt. Eine Abhandlung dieses Themenbereichs ist lediglich im Einzelfall angezeigt.

7.1.1.2 Beschussrechtliche Grundlagen (BeschussG)

↳ **Waffenbeschuss**

- Grundzüge des Beschusswesens (Einzelprüfung, Typprüfung, Umfang, Art des Beschusses)
- Beschusszeichen, Ortszeichen, Jahreszeichen
- Kennzeichnungspflichtige (wesentliche) Teile
- Zulassungszeichen (PTB im Kreis, PTB im Viereck, BAM im Achteck)
- Prüfzeichen (BKA im Rhombus)
- Kennzeichen (F im Fünfeck)
- CIP-Staaten - gegenseitige Anerkennung
- Verbringen von in Nicht CIP-Ländern erworbenen Schusswaffen nach Deutschland

↳ **Munitionsprüfung**

- Aufgabe
- Kennzeichnung der Verpackung
- CIP-Zeichen

die Art und der Umfang der erworbenen Sachkunde dokumentiert wird. Das Zeugnis hat die Bestätigung zu enthalten, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden sind.

Die örtlich zuständige Behörde ist über Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu unterrichten. Auf Verlangen ist einem Vertreter der Behörde die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten. Ob dem Behördenvertreter entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AWaffV die Stellung eines weiteren Beisitzers eingeräumt wird, bleibt der Entscheidung der Mitglieder überlassen. Geschieht dies, so gilt § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 letzter Satz AWaffV entsprechend.

C. Hinweise

Rechtsgrundlagen sind

1. Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002, Bundesgesetzblatt I 2002, S. 3970 mit Berichtigungen vom 19.12.2002, BGBl. I 2002, S. 4592 und vom 13.9.2003, BGBl. I 2003, S. 1957.
2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003, BGBl. I 2003, S. 2123.
3. Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) - zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht erlassen)
4. Beschussgesetz (BeschG) vom 11.10.2002, BGBl. I 2002, S. 4003.
5. 3. Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 2.9.1991, BGBl. I, S. 1872
6. Sprengstoffgesetz (SprengG) i.d.F. vom 10.9.2002, BGBl. I, S. 3518

7.1.1.4 Waffentechnische Grundlagen

↳ **Grundtypen von Waffen (bezeichnen und evtl. zeigen)**

- Selbstladewaffen
- Repetierwaffen
- Einzellader
- Vorderlader

↳ **Waffenarten**

- Langwaffen und ihre Bauteile (Büchsen, Flinten, kombinierte Langwaffen - ihre Funktionsweise und ihre Verschlussysteme)
- Kurzwaffen und ihre Bauteile (Revolver, Pistolen - ihre Funktionsweise und ihre Verschlussysteme)

↳ **Sicherungen an Schusswaffen**

- Technische Systeme
- Sichere Handhabung

↳ **Wesentliche Teile von Schusswaffen**

- Wesentliche Teile nach Anlage 1
- Weitere Begriffe nach Anlage 1
- Sonstige Teile von Schusswaffen
- Zubehör, insbesondere Visiereinrichtungen

↳ **Munition**

- Arten von Munition (Patronen-, Kartuschen-, pyrotechnische und hülsenlose Munition)
- Kaliberbezeichnungen
- Aufbau und Konstruktion
- Zündverfahren für Patronen und Kartuschenmunition
- Sonstige Geschosse
- Wiederladen von Munition - Sprengstoffgesetz

↳ **Ballistik**

- Innenballistik (Langwaffen - glatte und gezogene Läufe -, Kurzwaffen, Gasdruck, Energie und Geschwindigkeit von Geschossen)
- Mündungsballistik (Mündungsfeuer, Mündungsknall, Geschossknall, Rückstoß)
- Außenballistik (Flugbahn, Reichweite, Wirkungsweise von Geschossen)

↳ **Druckluft-, Federdruck- und sonstige Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**

↳ **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

↳ **Verbotene Waffen**

- d) Sog. Pufferpatrone
- 2. Führen der Schusswaffe und Verhalten auf dem Schießstand
- 3. Schießstandordnung
- 4. Schießlehre: Grundhaltungen
- 5. Waffenfunktionsstörungen
- 6. Waffenpflege (-reinigen)

VI. Sportordnung

Die Kenntnis einer Sportordnung gehört nicht zu dem Umfang der waffenrechtlich erforderlichen Sachkunde. Sportschützen des DSB sollten jedoch die Grundzüge der Sportordnung des DSB, vor allem im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen für das Schießen und das Verhalten auf dem Schießstand, kennen. Die Vermittlung der Regelungen kann im Zusammenhang mit den anderen Voraussetzungen erfolgen, insbesondere zu V.

B. Prüfung

I. Der Sachkundelehrgang ist mit einer Prüfung abzuschließen. Rechtliche Vorgaben für die Art und Weise der Prüfung enthalten § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 AWaffV. Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für den Abschluss staatlicher oder für Sachkundelehrgänge, die gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV staatlich anerkannt werden müssen. Für den anderweitigen Nachweis der Sachkunde "als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes" nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV sind sie jedoch heranzuziehen.

Die Prüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil werden die erworbenen Kenntnisse abgefragt. Dies geschieht durch die Beantwortung von Fragen nach dem multiple-choice-System. Der Themenbereich Notwehr wird durch schriftlich zu beantwortende Fragen geprüft. Der DSB stellt hierfür Sachkundeprüfungsbögen zur Verfügung.

Die schriftliche Prüfung soll die Beantwortung von 80 Fragen und zusätzlich 10 Fragen im Themenbereich Notwehr umfassen. Für die Beantwortung soll den Bewerbern 90 Minuten Zeit gegeben werden.

Die theoretische Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn der Bewerber mindestens 80 % aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 80 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der

7.1.2 Lehrplan Schießstandaufsichten

Im Rahmen der Ausbildung von Schieß- und Standaufsichten sollen nachfolgende Kenntnisse vermittelt werden:

7.1.2.1 Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG und AWaffV)

↳ **Schießstätten (§ 27 WaffG)**

- Umfang der Zulassung
- Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben einer Schießstätte
- Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte (erforderliche Kennzeichnungen, Feuerlöscher, Fluchtwege, Reinigung von Raumschießanlagen, Erste-Hilfe-Material)
- Schießstandrichtlinien des DSB
- Schießstandordnung des DSB

↳ **Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten (§§ 12, 15, 27 WaffG sowie §§ 6, 7, 9 AWaffV)**

- Ausgeschlossene Schusswaffen
- Unzulässige Übungen im Schießsport
- Zulässige Übungen im Schießsport
- Sportliches Schießen
- Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum Erwerb von Waffen, zum Führen und zum Schießen auf einer Schießstätte
- Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte

↳ **Altersgrenzen (§ 27 WaffG und § 10 AWaffV)**

- Schießen durch Kinder (unter 12 Jahren und ab 12 Jahren)
- Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
- Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen
- Pflichten

↳ **Aufgaben der Aufsicht (§§ 10, 11 AWaffV)**

- Registrierung durch den Verein und Nachweis
- Ständige Beaufsichtigung
- Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
- Transport der Waffen
- Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- Verwendung von Munition durch Wiederlader
- Untersagung der Teilnahme am Schießen
- Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

↳ **Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13, 14 AWaffV)**

- Transportbehälter
- Waffenraum
- Vorübergehende Aufbewahrung, „angemessene Aufsicht“

- a) Langwaffen und ihre Bauteile
 - aa) Büchsen
 - bb) Flinten
 - cc) kombinierte Langwaffen
 - dd) Funktionsweise
 - cc) Verschlusssysteme
- b) Kurzwaffen und ihre Bauteile
 - aa) Revolver
 - bb) Pistolen
 - cc) Funktionsweise
 - dd) Verschlusssysteme
- c) Einteilung nach der EU-Waffenrichtlinie (Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG)

3. Sicherungen an Schusswaffen

- a) Technische Systeme
- b) Sichere Handhabung

4. Wesentliche Teile von Schusswaffen

- a) Wesentliche Teile nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG
- b) Weitere Begriffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3 WaffG
- c) Sonstige Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 WaffG
- d) Zubehör, insbesondere Visiereinrichtungen

5. Munition und Geschosse (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG)

- a) Arten von Munition
 - aa) Patronenmunition
 - bb) Kartuschenmunition
 - cc) Pyrotechnische Munition
 - dd) Hülsenlose Munition
- b) Kaliberbezeichnungen
- c) Aufbau und Konstruktion
- d) Zündverfahren für Patronen- und Kartuschenmunition
 - aa) Randfeuerzündung
 - bb) Zentralfeuerzündung
- e) Sonstige Geschosse
- f) Kennzeichnung von Munition (§ 24 Abs. 3 WaffG)
- g) Wiederladen von Munition (vgl. auch Sprengstoffgesetz)
- h) zum sportlichen Schießen gebräuchlichste Munitionsarten

7.2 Schießstandordnungen des Deutschen Schützenbundes

7.2.1 Schießstandordnung für Kugeldisziplinen

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießstätten darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AwaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AwaffV sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schiessens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schiessens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffe zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schiessen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schiessen mit Kindern und Jugendlichen sowie die waffenrechtlichen Vorgaben bei verantwortlichen Aufsichtspersonen über die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

9. Verbringen von in Nicht-CIP-Ländern erworbenen Schusswaffen nach Deutschland
(§ 24 Abs. 3 WaffG)

B. Munitionsprüfung

Aufgabe, Kennzeichnung der Verpackung, CIP-Zeichen (§24 Abs. 3 WaffG)

III. Notwehr und Notstand

1. Begriff der Straftat

- a) Verwirklichung eines Straftatbestandes
- b) Rechtswidrigkeit der Tat
- c) Schuldhaftes Handeln
- d) Rechtfertigungsgründe: Notwehr und Notstand

2. Rechtsgrundlagen für die Rechtfertigungsgründe

- a) Strafrecht: §§ 32 ff. Strafgesetzbuch (StGB)
- b) Zivilrecht: §§ 227 ff., § 904 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3. Definition Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB, § 227 Abs. 2 BGB)

- a) Notwehrlage: Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Besitz
- b) Gegenwärtiger Angriff
- c) Rechtswidriger Angriff
- d) Erforderliche Verteidigung (Notwehrhandlung)
 - aa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - bb) geeignet, erforderlich, angemessen
- e) Notwehrüberschreitung / Notwehrexzess (§ 33 StGB)
- f) Putativnotwehr (vermeintliche Notwehr)

4. Definition Notstand (§§ 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB)

- a) rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - aa) Gegenwärtige Gefahr
 - bb) Geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, anderes Rechtsgut)
 - cc) Betroffener Personenkreis
 - dd) angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr
- b) entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
 - aa) Gegenwärtige Gefahr
 - bb) Geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit)

7.2.2 Schießordnung für Bogenschießplätze

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann - und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schiessen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
6. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom Vereinsvorstand oder Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Bogenschießplatz befindet.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
8. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
9. Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.

Ausgabe November 2003

- aa) Druckluftwaffen
- bb) sonstige Schusswaffen
- cc) Einverständnis des Sorgeberechtigten
- c) Besondere Aufsicht nach § 10 Abs. 5 AWaffV
- d) Erwerb und Besitz sowie Transport von Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche (vgl. §§ 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, Begriff des Umgangs § 1 Abs. 3 WaffG)
- e) Ausnahmeregelungen (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)

9. Aufbewahrung (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13 f. AWaffV)

- a) von Waffen und Munition
- b) von Schusswaffen
 - aa) Langwaffen
 - bb) Kurzwaffen
 - cc) Kombination von Kurzwaffen und Langwaffen
 - dd) gemeinsam mit Munition
- c) Klassifikationen der Behältnisse (Waffenschränke)
- d) Gleichwertige Aufbewahrung - Waffenraum
- e) Rechte der Behörde - Pflichten des Sportschützen
- f) Vorübergehende Aufbewahrung (§ 12 Abs. 1 WaffG)
- g) Gemeinschaftliche Aufbewahrung
- h) Aufbewahrung außerhalb der Wohnung im Zusammenhang mit sportlichem Schießen - angemessene Aufsicht
- i) Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z.B. Wochenendhaus)
- j) Aufbewahrung im Schützenhaus

10. Rechtliche Bezüge zum Ausland (EU- und sonstige Länder)

- a) Erwerb von Waffen und Munition
 - aa) im EU-Ausland (§ 11 Abs. 2 WaffG)
 - bb) in sonstigen Ländern
- b) Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG)
- c) Mitnahme von Waffen in Länder der EU (§ 32 WaffG)
Europäischer Feuerwaffenpass
- d) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in der EU (§ 34 Abs. 4 WaffG)
- e) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb der EU (§ 34 Abs. 5 WaffG)
- f) Mitnahme von Waffen und Munition durch EU-Ausländer oder sonstige Ausländer nach Deutschland - grenzüberschreitender Sportverkehr § 32 WaffG

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für den Nachweis der Sachkunde
(§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 13. November 2004

Zur Schaffung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für eine einheitliche Ausbildung und Prüfung zum Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde erlässt der DSB die nachfolgenden Richtlinien. Rechtsgrundlage ist § 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV, wonach die Sachkunde insbesondere als nachgewiesen gilt, wenn die nachzuweisenden Kenntnisse als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes nachgewiesen werden. Die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit der (beantragten) Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Nach § 1 Abs. 2 AWaffV kann die Vermittlung der Sachkunde beschränkt werden auf die "beantragte Waffen- und Munitionsart", d.h., es wäre eine Vermittlung der Sachkunde z.B. für Langwaffen (Flinten oder Büchsen) oder für Kurzwaffen (Revolver oder Pistolen, Großkaliber oder Kleinkaliber) rechtlich möglich. Der DSB hält für seinen Bereich eine derartige Trennung nicht für sinnvoll und regelt daher eine umfassende Sachkunde, mit der der Sportschütze jede Schusswaffe erwerben kann, für die er nach der Sportordnung ein Bedürfnis herleiten kann.

Für den Fall, dass ein Mitglied abweichend davon eine differenzierte Sachkunde nur für eine bestimmte Art von Waffen und Munition durchführen will, gelten diese Richtlinien hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Sachkunde uneingeschränkt. Lediglich der auf andere Waffen- und Munitionsarten bezogene Lehrgangsstoff kann ausgelassen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der durchzuführenden Prüfung.

Der Geltungsbereich der erteilten Bescheinigung ist beschränkt auf diese Waffen- und Munitionsart. Dies ist in der Bescheinigung deutlich hervorzuheben.

Die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde und der erforderlichen Prüfungen überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen Ausbildung und Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

Es steht ihnen frei, für die Durchführung des Lehrgangs und die Prüfung angemessene Gebühren zu erheben.

- cc) Ausnahmeregelung (§ 3 Abs. 3 WaffG)
- b) Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
 - aa) Zwingende Unzuverlässigkeitstatbestände
 - Straftaten nach Abs. 1 Nr. 1. a) und b) - 10-Jahresfrist
 - Sonstige Gründe hinsichtlich des Umgangs mit Waffen oder Munition
 - bb) Regelfälle der Unzuverlässigkeit
 - Straftaten nach Abs. 2 Nr. 1, insbesondere Buchst. c) - 5-Jahresfrist
 - "wiederholte oder gröbliche Verstöße" nach Abs. 2 Nr. 5
 - sonstige Tatbestände nach Abs. 2
- c) Persönliche Eignung (§ 6 WaffG, § 4 AWaffV)
 - aa) Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, Krankheit, Debilität
 - bb) Umgang mit Waffen oder Munition, Gefahr der Gefährdung
 - cc) Vorlage eines Zeugnisses über persönliche Eignung
- d) Sachkunde (§ 7 WaffG, §§ 1 - 3 AWaffV)
- e) Bedürfnis (§ 8 WaffG)
 - aa) Allgemeines Bedürfnis, bestimmte Personengruppen (§§ 13 ff WaffG)
 - bb) Bedürfnis für Sportschützen (§ 14 WaffG)
 - Voraussetzungen nach Abs. 2
 - Voraussetzungen nach Abs. 3
 - Begrenzung des Waffenerwerbs
 - cc) Erwerb von Waffen nach Abs. 4
 - dd) Nachweis über Aktivitäten eines Schützen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 b WaffG)
 - ee) Ausscheiden aus dem Verein (§ 15 Abs. 5 WaffG), Datenerhebung
 - ff) Anerkennung als Schießsportverband, Genehmigung der Sportordnung durch das Bundesverwaltungsamt (§ 15 WaffG)
- f) Überprüfung der Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 und 4 WaffG)
Rechte der Behörde - Pflichten des Sportschützen
- g) Bedürfnis für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)
- h) Erwerb und Besitz durch Erbfall (§ 20 WaffG)
 - aa) Pflichten des Erben
 - bb) Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte

5. Transport von Waffen / Führen von Waffen

- a) Rechtliche Grundlagen (§ 12 WaffG)
- b) Transport durch Inhaber einer WBK
- c) Transport durch einen "Nichtberechtigten" - durch ein Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung - Weisungen des Berechtigten
- d) Begriffe "schussbereit" und "zugriffsbereit"

zu erläutern. Abstrakte Rechtsbegriffe sind in für den Sportschützen nachvollziehbarer Weise unter Einbeziehung täglich erlebter Situationen zu erklären. Der Sportschütze soll kein Fachmann im Waffenrecht oder in der Waffentechnik werden: die Ausbildung muss daher darauf ausgerichtet sein, dem "Normalbürger" die für den Umgang mit Waffen relevanten Fragestellungen zu vermitteln. Sie soll hierbei auch die Anforderungen der abzulegenden Prüfung mit einbeziehen.

Vielfach stehen waffenrechtliche und waffentechnische Begriffe miteinander in engem Sachzusammenhang. Bei der Ausbildung wird daher regelmäßig ein Bezug auf diese Verknüpfungen herzustellen sein. Aufgabe des Ausbilders ist es daher, dem Sportschützen diese Zusammenhänge mit den schießsportlichen Erfordernissen zu verdeutlichen.

Die nachfolgende Auflistung der Themen bildet die Grundlage für die Durchführung der Sachkundeausbildung.

5. Die Anforderungen an Sachkundelehrgänge sind umschrieben in § 3 Abs. 3 AWaffV. Sie sind als Grundlage für den Sachkundenachweis als "Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes" nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV heranzuziehen, denn die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Hiernach ist von den Mitgliedern des DSB eine fachlich qualifizierte Leitung der Sachkundeausbildung ebenso sicher zu stellen wie die Durchführung in angemessenen und mit den für die Erwachsenenbildung erforderlichen Lehrmitteln ausgestatteten Räumlichkeiten.

Die Dauer der Sachkundeausbildung muss eine sachgerechte Vermittlung der erforderlichen waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten. Die Durchführung kann ebenso in einem Blockmodell (z.B. Wochenende) wie auch in einer regelmäßigen über einen längeren Zeitraum sich erstreckenden Unterweisung erfolgen.

Die Regeldauer einer umfassenden Sachkundeausbildung soll daher 20 Unterrichtseinheiten (je $\frac{3}{4}$ -Stunde) umfassen. Die Teilnehmerzahl sollte 20 Personen nicht überschreiten.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, empfiehlt der DSB, im Rahmen der Sachkundeausbildung

zu erläutern. Abstrakte Rechtsbegriffe sind in für den Sportschützen nachvollziehbarer Weise unter Einbeziehung täglich erlebter Situationen zu erklären. Der Sportschütze soll kein Fachmann im Waffenrecht oder in der Waffentechnik werden: die Ausbildung muss daher darauf ausgerichtet sein, dem "Normalbürger" die für den Umgang mit Waffen relevanten Fragestellungen zu vermitteln. Sie soll hierbei auch die Anforderungen der abzulegenden Prüfung mit einbeziehen.

Vielfach stehen waffenrechtliche und waffentechnische Begriffe miteinander in engem Sachzusammenhang. Bei der Ausbildung wird daher regelmäßig ein Bezug auf diese Verknüpfungen herzustellen sein. Aufgabe des Ausbilders ist es daher, dem Sportschützen diese Zusammenhänge mit den schießsportlichen Erfordernissen zu verdeutlichen.

Die nachfolgende Auflistung der Themen bildet die Grundlage für die Durchführung der Sachkundeausbildung.

5. Die Anforderungen an Sachkundelehrgänge sind umschrieben in § 3 Abs. 3 AWaffV. Sie sind als Grundlage für den Sachkundenachweis als "Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes" nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV heranzuziehen, denn die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Hiernach ist von den Mitgliedern des DSB eine fachlich qualifizierte Leitung der Sachkundeausbildung ebenso sicher zu stellen wie die Durchführung in angemessenen und mit den für die Erwachsenenbildung erforderlichen Lehrmitteln ausgestatteten Räumlichkeiten.

Die Dauer der Sachkundeausbildung muss eine sachgerechte Vermittlung der erforderlichen waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten. Die Durchführung kann ebenso in einem Blockmodell (z.B. Wochenende) wie auch in einer regelmäßigen über einen längeren Zeitraum sich erstreckenden Unterweisung erfolgen.

Die Regeldauer einer umfassenden Sachkundeausbildung soll daher 20 Unterrichtseinheiten (je $\frac{3}{4}$ -Stunde) umfassen. Die Teilnehmerzahl sollte 20 Personen nicht überschreiten.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, empfiehlt der DSB, im Rahmen der Sachkundeausbildung

- cc) Ausnahmeregelung (§ 3 Abs. 3 WaffG)
- b) Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
 - aa) Zwingende Unzuverlässigkeitstatbestände
 - Straftaten nach Abs. 1 Nr. 1. a) und b) - 10-Jahresfrist
 - Sonstige Gründe hinsichtlich des Umgangs mit Waffen oder Munition
 - bb) Regelfälle der Unzuverlässigkeit
 - Straftaten nach Abs. 2 Nr. 1, insbesondere Buchst. c) - 5-Jahresfrist
 - "wiederholte oder gröbliche Verstöße" nach Abs. 2 Nr. 5
 - sonstige Tatbestände nach Abs. 2
- c) Persönliche Eignung (§ 6 WaffG, § 4 AWaffV)
 - aa) Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, Krankheit, Debilität
 - bb) Umgang mit Waffen oder Munition, Gefahr der Gefährdung
 - cc) Vorlage eines Zeugnisses über persönliche Eignung
- d) Sachkunde (§ 7 WaffG, §§ 1 - 3 AWaffV)
- e) Bedürfnis (§ 8 WaffG)
 - aa) Allgemeines Bedürfnis, bestimmte Personengruppen (§§ 13 ff WaffG)
 - bb) Bedürfnis für Sportschützen (§ 14 WaffG)
 - Voraussetzungen nach Abs. 2
 - Voraussetzungen nach Abs. 3
 - Begrenzung des Waffenerwerbs
 - cc) Erwerb von Waffen nach Abs. 4
 - dd) Nachweis über Aktivitäten eines Schützen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 b WaffG)
 - ee) Ausscheiden aus dem Verein (§ 15 Abs. 5 WaffG), Datenerhebung
 - ff) Anerkennung als Schießsportverband, Genehmigung der Sportordnung durch das Bundesverwaltungsamt (§ 15 WaffG)
- f) Überprüfung der Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 und 4 WaffG)
Rechte der Behörde - Pflichten des Sportschützen
- g) Bedürfnis für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)
- h) Erwerb und Besitz durch Erbfall (§ 20 WaffG)
 - aa) Pflichten des Erben
 - bb) Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte

5. Transport von Waffen / Führen von Waffen

- a) Rechtliche Grundlagen (§ 12 WaffG)
- b) Transport durch Inhaber einer WBK
- c) Transport durch einen "Nichtberechtigten" - durch ein Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung - Weisungen des Berechtigten
- d) Begriffe "schussbereit" und "zugriffsbereit"

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für den Nachweis der Sachkunde
(§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 13. November 2004

Zur Schaffung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für eine einheitliche Ausbildung und Prüfung zum Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde erlässt der DSB die nachfolgenden Richtlinien. Rechtsgrundlage ist § 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV, wonach die Sachkunde insbesondere als nachgewiesen gilt, wenn die nachzuweisenden Kenntnisse als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes nachgewiesen werden. Die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit der (beantragten) Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Nach § 1 Abs. 2 AWaffV kann die Vermittlung der Sachkunde beschränkt werden auf die "beantragte Waffen- und Munitionsart", d.h., es wäre eine Vermittlung der Sachkunde z.B. für Langwaffen (Flinten oder Büchsen) oder für Kurzwaffen (Revolver oder Pistolen, Großkaliber oder Kleinkaliber) rechtlich möglich. Der DSB hält für seinen Bereich eine derartige Trennung nicht für sinnvoll und regelt daher eine umfassende Sachkunde, mit der der Sportschütze jede Schusswaffe erwerben kann, für die er nach der Sportordnung ein Bedürfnis herleiten kann.

Für den Fall, dass ein Mitglied abweichend davon eine differenzierte Sachkunde nur für eine bestimmte Art von Waffen und Munition durchführen will, gelten diese Richtlinien hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Sachkunde uneingeschränkt. Lediglich der auf andere Waffen- und Munitionsarten bezogene Lehrgangsstoff kann ausgelassen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der durchzuführenden Prüfung.

Der Geltungsbereich der erteilten Bescheinigung ist beschränkt auf diese Waffen- und Munitionsart. Dies ist in der Bescheinigung deutlich hervorzuheben.

Die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde und der erforderlichen Prüfungen überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen Ausbildung und Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

Es steht ihnen frei, für die Durchführung des Lehrgangs und die Prüfung angemessene Gebühren zu erheben.

- aa) Druckluftwaffen
- bb) sonstige Schusswaffen
- cc) Einverständnis des Sorgeberechtigten
- c) Besondere Aufsicht nach § 10 Abs. 5 AWaffV
- d) Erwerb und Besitz sowie Transport von Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche (vgl. §§ 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, Begriff des Umgangs § 1 Abs. 3 WaffG)
- e) Ausnahmeregelungen (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)

9. Aufbewahrung (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13 f. AWaffV)

- a) von Waffen und Munition
- b) von Schusswaffen
 - aa) Langwaffen
 - bb) Kurzwaffen
 - cc) Kombination von Kurzwaffen und Langwaffen
 - dd) gemeinsam mit Munition
- c) Klassifikationen der Behältnisse (Waffenschränke)
- d) Gleichwertige Aufbewahrung - Waffenraum
- e) Rechte der Behörde - Pflichten des Sportschützen
- f) Vorübergehende Aufbewahrung (§ 12 Abs. 1 WaffG)
- g) Gemeinschaftliche Aufbewahrung
- h) Aufbewahrung außerhalb der Wohnung im Zusammenhang mit sportlichem Schießen - angemessene Aufsicht
- i) Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z.B. Wochenendhaus)
- j) Aufbewahrung im Schützenhaus

10. Rechtliche Bezüge zum Ausland (EU- und sonstige Länder)

- a) Erwerb von Waffen und Munition
 - aa) im EU-Ausland (§ 11 Abs. 2 WaffG)
 - bb) in sonstigen Ländern
- b) Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG)
- c) Mitnahme von Waffen in Länder der EU (§ 32 WaffG)
Europäischer Feuerwaffenpass
- d) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in der EU (§ 34 Abs. 4 WaffG)
- e) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb der EU (§ 34 Abs. 5 WaffG)
- f) Mitnahme von Waffen und Munition durch EU-Ausländer oder sonstige Ausländer nach Deutschland - grenzüberschreitender Sportverkehr § 32 WaffG

7.2.2 Schießordnung für Bogenschießplätze

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann - und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schiessen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
6. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom Vereinsvorstand oder Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Bogenschießplatz befindet.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
8. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
9. Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.

Ausgabe November 2003

9. Verbringen von in Nicht-CIP-Ländern erworbenen Schusswaffen nach Deutschland
(§ 24 Abs. 3 WaffG)

B. Munitionsprüfung

Aufgabe, Kennzeichnung der Verpackung, CIP-Zeichen (§24 Abs. 3 WaffG)

III. Notwehr und Notstand

1. Begriff der Straftat

- a) Verwirklichung eines Straftatbestandes
- b) Rechtswidrigkeit der Tat
- c) Schuldhaftes Handeln
- d) Rechtfertigungsgründe: Notwehr und Notstand

2. Rechtsgrundlagen für die Rechtfertigungsgründe

- a) Strafrecht: §§ 32 ff. Strafgesetzbuch (StGB)
- b) Zivilrecht: §§ 227 ff., § 904 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3. Definition Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB, § 227 Abs. 2 BGB)

- a) Notwehrlage: Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Besitz
- b) Gegenwärtiger Angriff
- c) Rechtswidriger Angriff
- d) Erforderliche Verteidigung (Notwehrhandlung)
 - aa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - bb) geeignet, erforderlich, angemessen
- e) Notwehrüberschreitung / Notwehrexzess (§ 33 StGB)
- f) Putativnotwehr (vermeintliche Notwehr)

4. Definition Notstand (§§ 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB)

- a) rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - aa) Gegenwärtige Gefahr
 - bb) Geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, anderes Rechtsgut)
 - cc) Betroffener Personenkreis
 - dd) angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr
- b) entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
 - aa) Gegenwärtige Gefahr
 - bb) Geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit)

7.2 Schießstandordnungen des Deutschen Schützenbundes

7.2.1 Schießstandordnung für Kugeldisziplinen

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießstätten darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AwaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AwaffV sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schiessens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schiessens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffe zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schiessen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schiessen mit Kindern und Jugendlichen sowie die waffenrechtlichen Vorgaben bei verantwortlichen Aufsichtspersonen über die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

- a) Langwaffen und ihre Bauteile
 - aa) Büchsen
 - bb) Flinten
 - cc) kombinierte Langwaffen
 - dd) Funktionsweise
 - cc) Verschlusssysteme
- b) Kurzwaffen und ihre Bauteile
 - aa) Revolver
 - bb) Pistolen
 - cc) Funktionsweise
 - dd) Verschlusssysteme
- c) Einteilung nach der EU-Waffenrichtlinie (Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG)

3. Sicherungen an Schusswaffen

- a) Technische Systeme
- b) Sichere Handhabung

4. Wesentliche Teile von Schusswaffen

- a) Wesentliche Teile nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG
- b) Weitere Begriffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3 WaffG
- c) Sonstige Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 WaffG
- d) Zubehör, insbesondere Visiereinrichtungen

5. Munition und Geschosse (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG)

- a) Arten von Munition
 - aa) Patronenmunition
 - bb) Kartuschenmunition
 - cc) Pyrotechnische Munition
 - dd) Hülsenlose Munition
- b) Kaliberbezeichnungen
- c) Aufbau und Konstruktion
- d) Zündverfahren für Patronen- und Kartuschenmunition
 - aa) Randfeuerzündung
 - bb) Zentralfeuerzündung
- e) Sonstige Geschosse
- f) Kennzeichnung von Munition (§ 24 Abs. 3 WaffG)
- g) Wiederladen von Munition (vgl. auch Sprengstoffgesetz)
- h) zum sportlichen Schießen gebräuchlichste Munitionsarten

7.1.2 Lehrplan Schießstandaufsichten

Im Rahmen der Ausbildung von Schieß- und Standaufsichten sollen nachfolgende Kenntnisse vermittelt werden:

7.1.2.1 Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG und AWaffV)

↳ **Schießstätten (§ 27 WaffG)**

- Umfang der Zulassung
- Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben einer Schießstätte
- Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte (erforderliche Kennzeichnungen, Feuerlöscher, Fluchtwege, Reinigung von Raumschießanlagen, Erste-Hilfe-Material)
- Schießstandrichtlinien des DSB
- Schießstandordnung des DSB

↳ **Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten (§§ 12, 15, 27 WaffG sowie §§ 6, 7, 9 AWaffV)**

- Ausgeschlossene Schusswaffen
- Unzulässige Übungen im Schießsport
- Zulässige Übungen im Schießsport
- Sportliches Schießen
- Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum Erwerb von Waffen, zum Führen und zum Schießen auf einer Schießstätte
- Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte

↳ **Altersgrenzen (§ 27 WaffG und § 10 AWaffV)**

- Schießen durch Kinder (unter 12 Jahren und ab 12 Jahren)
- Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
- Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen
- Pflichten

↳ **Aufgaben der Aufsicht (§§ 10, 11 AWaffV)**

- Registrierung durch den Verein und Nachweis
- Ständige Beaufsichtigung
- Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
- Transport der Waffen
- Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- Verwendung von Munition durch Wiederlader
- Untersagung der Teilnahme am Schießen
- Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

↳ **Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13, 14 AWaffV)**

- Transportbehälter
- Waffenraum
- Vorübergehende Aufbewahrung, „angemessene Aufsicht“

- d) Sog. Pufferpatrone
- 2. Führen der Schusswaffe und Verhalten auf dem Schießstand
- 3. Schießstandordnung
- 4. Schießlehre: Grundhaltungen
- 5. Waffenfunktionsstörungen
- 6. Waffenpflege (-reinigen)

VI. Sportordnung

Die Kenntnis einer Sportordnung gehört nicht zu dem Umfang der waffenrechtlich erforderlichen Sachkunde. Sportschützen des DSB sollten jedoch die Grundzüge der Sportordnung des DSB, vor allem im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen für das Schießen und das Verhalten auf dem Schießstand, kennen. Die Vermittlung der Regelungen kann im Zusammenhang mit den anderen Voraussetzungen erfolgen, insbesondere zu V.

B. Prüfung

I. Der Sachkundelehrgang ist mit einer Prüfung abzuschließen. Rechtliche Vorgaben für die Art und Weise der Prüfung enthalten § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 AWaffV. Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für den Abschluss staatlicher oder für Sachkundelehrgänge, die gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV staatlich anerkannt werden müssen. Für den anderweitigen Nachweis der Sachkunde "als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes" nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV sind sie jedoch heranzuziehen.

Die Prüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil werden die erworbenen Kenntnisse abgefragt. Dies geschieht durch die Beantwortung von Fragen nach dem multiple-choice-System. Der Themenbereich Notwehr wird durch schriftlich zu beantwortende Fragen geprüft. Der DSB stellt hierfür Sachkundeprüfungsbögen zur Verfügung.

Die schriftliche Prüfung soll die Beantwortung von 80 Fragen und zusätzlich 10 Fragen im Themenbereich Notwehr umfassen. Für die Beantwortung soll den Bewerbern 90 Minuten Zeit gegeben werden.

Die theoretische Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn der Bewerber mindestens 80 % aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 80 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der

7.1.1.4 Waffentechnische Grundlagen

↳ **Grundtypen von Waffen (bezeichnen und evtl. zeigen)**

- Selbstladewaffen
- Repetierwaffen
- Einzellader
- Vorderlader

↳ **Waffenarten**

- Langwaffen und ihre Bauteile (Büchsen, Flinten, kombinierte Langwaffen - ihre Funktionsweise und ihre Verschlussysteme)
- Kurzwaffen und ihre Bauteile (Revolver, Pistolen - ihre Funktionsweise und ihre Verschlussysteme)

↳ **Sicherungen an Schusswaffen**

- Technische Systeme
- Sichere Handhabung

↳ **Wesentliche Teile von Schusswaffen**

- Wesentliche Teile nach Anlage 1
- Weitere Begriffe nach Anlage 1
- Sonstige Teile von Schusswaffen
- Zubehör, insbesondere Visiereinrichtungen

↳ **Munition**

- Arten von Munition (Patronen-, Kartuschen-, pyrotechnische und hülsenlose Munition)
- Kaliberbezeichnungen
- Aufbau und Konstruktion
- Zündverfahren für Patronen und Kartuschenmunition
- Sonstige Geschosse
- Wiederladen von Munition - Sprengstoffgesetz

↳ **Ballistik**

- Innenballistik (Langwaffen - glatte und gezogene Läufe -, Kurzwaffen, Gasdruck, Energie und Geschwindigkeit von Geschossen)
- Mündungsballistik (Mündungsfeuer, Mündungsknall, Geschossknall, Rückstoß)
- Außenballistik (Flugbahn, Reichweite, Wirkungsweise von Geschossen)

↳ **Druckluft-, Federdruck- und sonstige Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**

↳ **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

↳ **Verbotene Waffen**

die Art und der Umfang der erworbenen Sachkunde dokumentiert wird. Das Zeugnis hat die Bestätigung zu enthalten, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden sind.

Die örtlich zuständige Behörde ist über Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu unterrichten. Auf Verlangen ist einem Vertreter der Behörde die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten. Ob dem Behördenvertreter entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AWaffV die Stellung eines weiteren Beisitzers eingeräumt wird, bleibt der Entscheidung der Mitglieder überlassen. Geschieht dies, so gilt § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 letzter Satz AWaffV entsprechend.

C. Hinweise

Rechtsgrundlagen sind

1. Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002, Bundesgesetzblatt I 2002, S. 3970 mit Berichtigungen vom 19.12.2002, BGBl. I 2002, S. 4592 und vom 13.9.2003, BGBl. I 2003, S. 1957.
2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003, BGBl. I 2003, S. 2123.
3. Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) - zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht erlassen)
4. Beschussgesetz (BeschG) vom 11.10.2002, BGBl. I 2002, S. 4003.
5. 3. Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 2.9.1991, BGBl. I, S. 1872
6. Sprengstoffgesetz (SprengG) i.d.F. vom 10.9.2002, BGBl. I, S. 3518

↳ **Rücknahme und Widerruf sowie weitere Maßnahmen (§§ 45,46 WaffG)**

↳ **Waffenverbote (§§ 40 - 42 WaffG)**

- Waffenverbote für den Einzelfall
- Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

↳ **Straf und Bußgeldvorschriften (§§ 51 - 53 WaffG und § 34 AWaffV)**

Die Bezüge zur Europäischen Union wurden in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme des Europäischen Feuerwaffenpasses, nicht aufgenommen und angesprochen, da es sich um eine sehr spezielle Rechtsmaterie handelt. Eine Abhandlung dieses Themenbereichs ist lediglich im Einzelfall angezeigt.

7.1.1.2 Beschussrechtliche Grundlagen (BeschussG)

↳ **Waffenbeschuss**

- Grundzüge des Beschusswesens (Einzelprüfung, Typprüfung, Umfang, Art des Beschusses)
- Beschusszeichen, Ortszeichen, Jahreszeichen
- Kennzeichnungspflichtige (wesentliche) Teile
- Zulassungszeichen (PTB im Kreis, PTB im Viereck, BAM im Achteck)
- Prüfzeichen (BKA im Rhombus)
- Kennzeichen (F im Fünfeck)
- CIP-Staaten - gegenseitige Anerkennung
- Verbringen von in Nicht CIP-Ländern erworbenen Schusswaffen nach Deutschland

↳ **Munitionsprüfung**

- Aufgabe
- Kennzeichnung der Verpackung
- CIP-Zeichen

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für die Qualifizierung von Aufsichtspersonen (Standaufsicht)
(§ 10 Abs. 6 AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 13. November 2004

A. Vorbemerkung

Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff "verantwortliche Aufsichtsperson", deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Hiervon zu trennen ist die "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" nach § 27 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV. Diese Aufsichtsperson erhält ihre nach § 10 Abs. 6 AWaffV erforderliche Qualifizierung durch den Erwerb der sog. Jugendbasislizenz.

"Verantwortliche Aufsichtsperson" und "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" müssen nicht identisch sein. Dies folgt aus § 10 Abs. 5 AWaffV, wonach die gemäß § 27 Abs. 3 WaffG "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" lediglich auf der Schießstätte - mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs - anwesend sein muss. Demgegenüber muss die "verantwortliche Aufsichtsperson" das Schießen ständig beaufsichtigen. Allerdings können in einer Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation gegeben sein.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtsperson überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen die Ausbildung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

B. Voraussetzungen

Die "verantwortliche Aufsichtsperson" als Standaufsicht muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde. Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson

7.1 Lehrpläne

7.1.1 Lehrplan Sachkundeausbildung

Im Rahmen der Sachkundeausbildung sollen im theoretischen und praktischen Teil nachfolgende Kenntnisse und Fertigkeiten im waffenrechtlichen und waffentechnischen Bereich vermittelt werden:

7.1.1.1 Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG und AWaffV)

↳ Waffenbegriffe (§ 1 WaffG und Anlage 1) - Begriffsdefinitionen

- Schusswaffen
- ihnen gleichgestellte Gegenstände
- tragbare Gegenstände

↳ Umgang mit Waffen und Munition (§ 1 WaffG und Anlage 1) - Begriffsdefinitionen

- Erwerben
- Besitzen
- Überlassen
- Führen
- Verbringen
- Mitnehmen
- Schießen
- Herstellen
- Bearbeiten
- Instandsetzen
- Handeltreiben

↳ Umgang mit Munition (§ 1 WaffG und Anlage 1) - Begriffsdefinitionen

- Munitionsarten
- Munitionserwerb (erlaubnisfreier Erwerb, Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbschein, Erwerb auf der Schießstätte)
- Abgabe und Kennzeichnung
- Transport - Gefahrgutverordnung

↳ Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition (§ 2 WaffG und Anlage 2)

- Altersbegrenzung
- Erlaubnisse des Umgangs mit Waffen oder Munition
- Erlaubnisfreier Umgang mit Waffen oder Munition
- Verbote des Umgangs mit Waffen oder Munition

↳ Voraussetzungen der Erteilung einer WBK (§§ 3 - 8 WaffG und §§ 14 - 16 WaffG)

- Alterserfordernisse (Mindestalter 18, 21, 25 Jahre), Ausnahmeregelungen
- Zuverlässigkeit (Unzuverlässigkeitstatbestände, Regelfälle der Unzuverlässigkeit)
- Persönliche Eignung
- Sachkunde (§§ 1 - 3 AWaffV)
- Bedürfnis (allgemein und für bestimmte Personengruppen)
- Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten eines Schützen
- Ausscheiden aus dem Verein
- Schießsportverband, Sportordnung
- Überprüfung der Voraussetzungen (Verband, Behörde, Pflichten des Sportschützen)

4. Aufgaben der Aufsicht nach § 11 AWaffV

- a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- b) Ständige Beaufsichtigung
- c) Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
- d) Transport der Waffen
- e) Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- f) Verwendung von Munition durch Wiederlader (vgl. Sprengstoffgesetz)
- g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
- h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

5. Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte (§ 36 WaffG i.V.m.

§§ 13, 14 AWaffV)

- a) Transportbehälter
- b) Waffenraum
- c) Vorübergehende Aufbewahrung, "angemessene Aufsicht" (§ 13 Abs. 11 AWaffV)

6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG)

7. Versicherungsfragen

- a) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Betreibers (§§ 4 Abs. 1 Nr. 5, 27 Abs. 1 WaffG)
- b) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schützen bzw. für den Schützen

8. Verhalten bei Unfällen

- a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebes, Räumen der Schießstätte
- b) Besonnenes Handeln
- c) Information der erforderlichen Stellen

D. Verfahren

Die Qualifizierung von "verantwortlichen Aufsichtspersonen" soll einen Zeitrahmen von 4 Unterrichtseinheiten (¾-Stunde) umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsge- spräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.

	Gruppe	Seite
Lehrpläne, Richtlinien, Ordnungen	7	
Lehrpläne	7.1	
Lehrplan Sachkundeausbildung	7.1.1	1
Lehrplan Schieß- und Standaufsichten	7.1.2	1
Schießstandordnungen Deutscher Schützenbund	7.2	
Schießstandordnung -Kugeldisziplinen-	7.2.1	1
Schießstandordnung -Bogen-	7.2.2	3
Richtlinien Deutscher Schützenbund	7.3	
Richtlinien Sachkunde	7.3.1	1
Richtlinien Schießstandaufsichten	7.3.2	1

	Gruppe	Seite
Hinweise, Formulare		8
Zeugnisse, Hinweise		8.1
Literaturverzeichnis / Quellen	8.2	1



Warum eine Waffensachkundeprüfung und eine Ausbildung zu Schieß- und Standaufsichten?

Jedermann, der eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, muss gegenüber der Behörde nachweisen, dass er sachkundig ist und an einer gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

Unsere Sportgeräte sind Schusswaffen, die bei falscher Handhabung tödliche Verletzungen verursachen können. Der Umgang damit verlangt die sichere Handhabung von Schusswaffen, ein umfangreiches Wissen über waffenrechtliche Regelungen und die Kenntnis der strafrechtlichen Vorschriften.

Jedes Schießen muss durch sachkundiges Personal beaufsichtigt werden, welches Erfahrung, Verantwortung und Sachkompetenz vorweisen muss, um gegen ungeschulte Schützen korrekt und bestimmt vorgehen zu können. Deshalb ist eine Ausbildung von Schieß- und Standaufsichten erforderlich.

Die **Empfehlung** des Würtembergischen Schützenverbandes lautet wie folgt:

Die Ausbildung zur Sachkunde sollte 15 Lerneinheiten (LE) Theorie und mindestens 5 LE Praxis umfassen, die weiterführende Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten umfasst weitere 4 LE.

Die Teilnehmerzahl sollte 20 Personen dabei nicht überschreiten.

Prüfungsdauer: Maximal 120 Minuten

- 30 Fragen Waffenrecht
- 10 Fragen Schießen / Schießstätten
- 10 Fragen Beschussrecht
- 10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand)
- 10 Fragen Waffen- / Munitionskunde
- 10 Fragen Handhabung von Schusswaffen
- 10 Fragen Ballistik
- 10 Fragen Schieß- und Standaufsicht

Für jeden Themenkomplex steht eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen zu bilden sind.

Die Prüfung wird im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Multiple-Choice-Antworten erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Abhandlung der jeweiligen Fragestellung. Es ist lediglich die Frage in der gestellten Form ohne eine weitergehende Interpretation zu beantworten. Es können mehrere Antworten richtig sein, eine ist jedoch mindestens immer richtig.

Unmittelbar nach der Prüfung werden die Prüfungsbogen ausgewertet.

- ↳ ab 75% richtige Antworten (Prüfung bestanden)
- ↳ 60% - 75% richtige Antworten (mündliche Prüfung)
- ↳ unter 60% richtige Antworten (Prüfung nicht bestanden)

Eine eventuell notwendige mündliche Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung.

Muss die Prüfung erneut abgelegt werden, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.



Deutscher Schützenbund e.V. – Lahnstrasse 120 – 65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

WÜRTTEMBERGISCHER SCHÜTZENVERBAND 1850 e.V.

Mitgliedsverein: _____



**Zeugnis über das
Bestehen der
Sachkundeprüfung**

(nach § 7 Abs. 2 WaffG i.V. mit § 3 Abs. 5 AWaffV)

Herrn/Frau

Name: _____

Vorname: _____

Mitglied im Verein: _____

wird bescheinigt, dass er/sie

am: _____

in: _____

an einer Sachkundeprüfung nach § 3 Abs. 5 AWaffV erfolgreich teilgenommen hat.

Er/sie hat dabei die für einen Sportschützen erforderlichen Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWaffV nachgewiesen.

Die Prüfung bestand aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschloss.

Ort, Datum

Vorsitzender Prüfungsausschuss

Deutscher Schützenbund e.V. – Lahnstrasse 120 – 65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

WÜRTTEMBERGISCHER SCHÜTZENVERBAND 1850 e.V.



Niederschrift zur Sachkundeprüfung

(nach § 2 Abs. 3 AWaffV)

Umfang der Sachkunde / Prüfungsinhalte

Die in der Prüfung erfolgreich nachgewiesene Sachkunde umfasste ausreichende und umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Kurz- und Langwaffen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Prüfungsteil mit folgenden Schwerpunkten:

1. Theoretischer Teil

Die Prüfung des theoretischen Teils wird im anhängenden Prüfungsbogen dokumentiert.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Maximal zu erreichende Punktzahl: _____

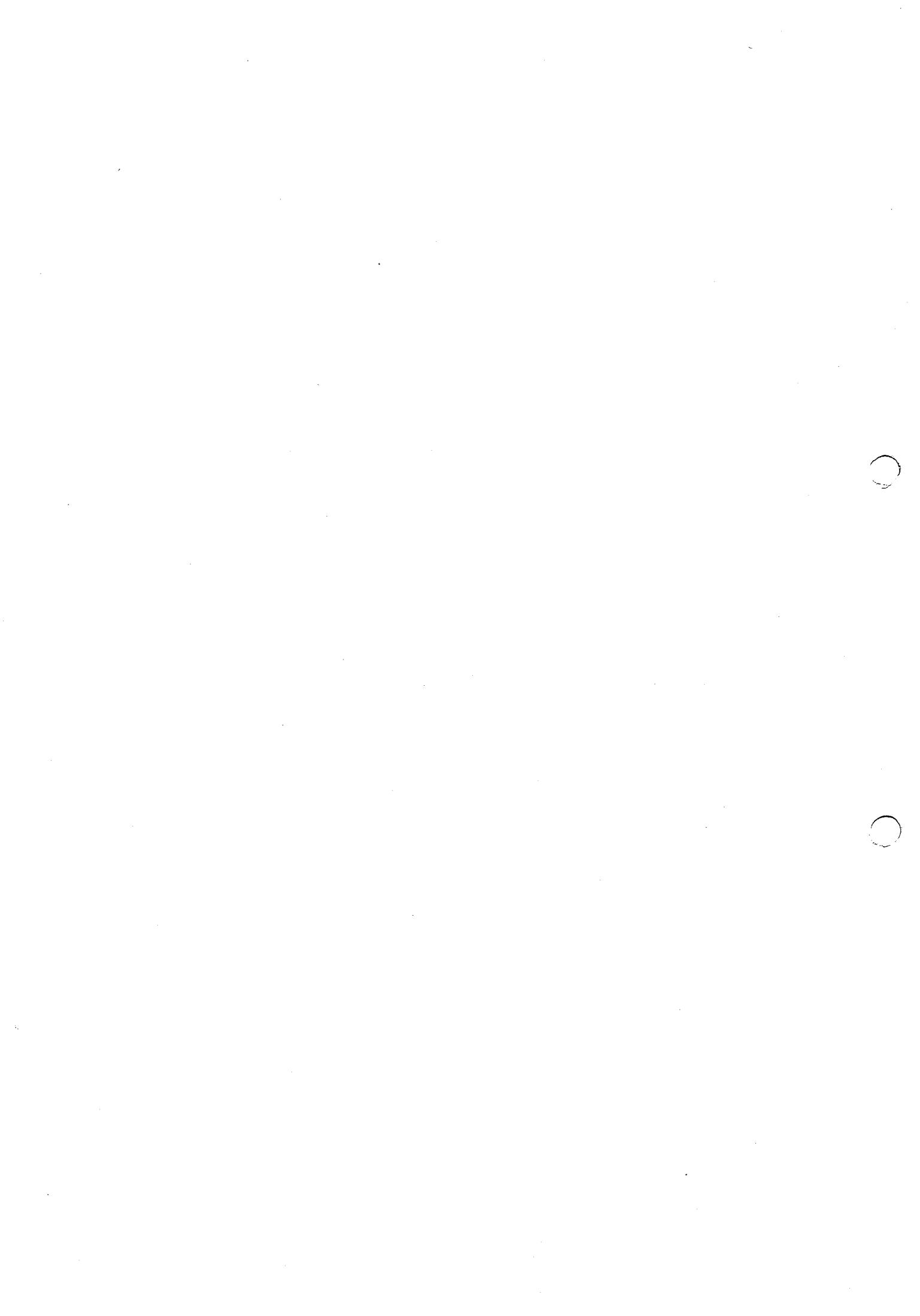
Erreichte Punktzahl: _____

2. Praktischer Teil

Im Einzelnen wurden folgende Sachverhalte geprüft:

Ort, Datum

Vorsitzender Prüfungsausschuss



Deutscher Schützenbund e.V. – Lahnstrasse 120 – 65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

WÜRTTEMBERGISCHER SCHÜTZENVERBAND 1850 e.V.

Mitgliedsverein: _____



**Bescheinigung
für
Schieß- und Standaufsichten**

(nach § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV)

Herrn/Frau

Name: _____

Vorname: _____

Mitglied im Verein: _____

wird bescheinigt, dass er/sie

am: _____

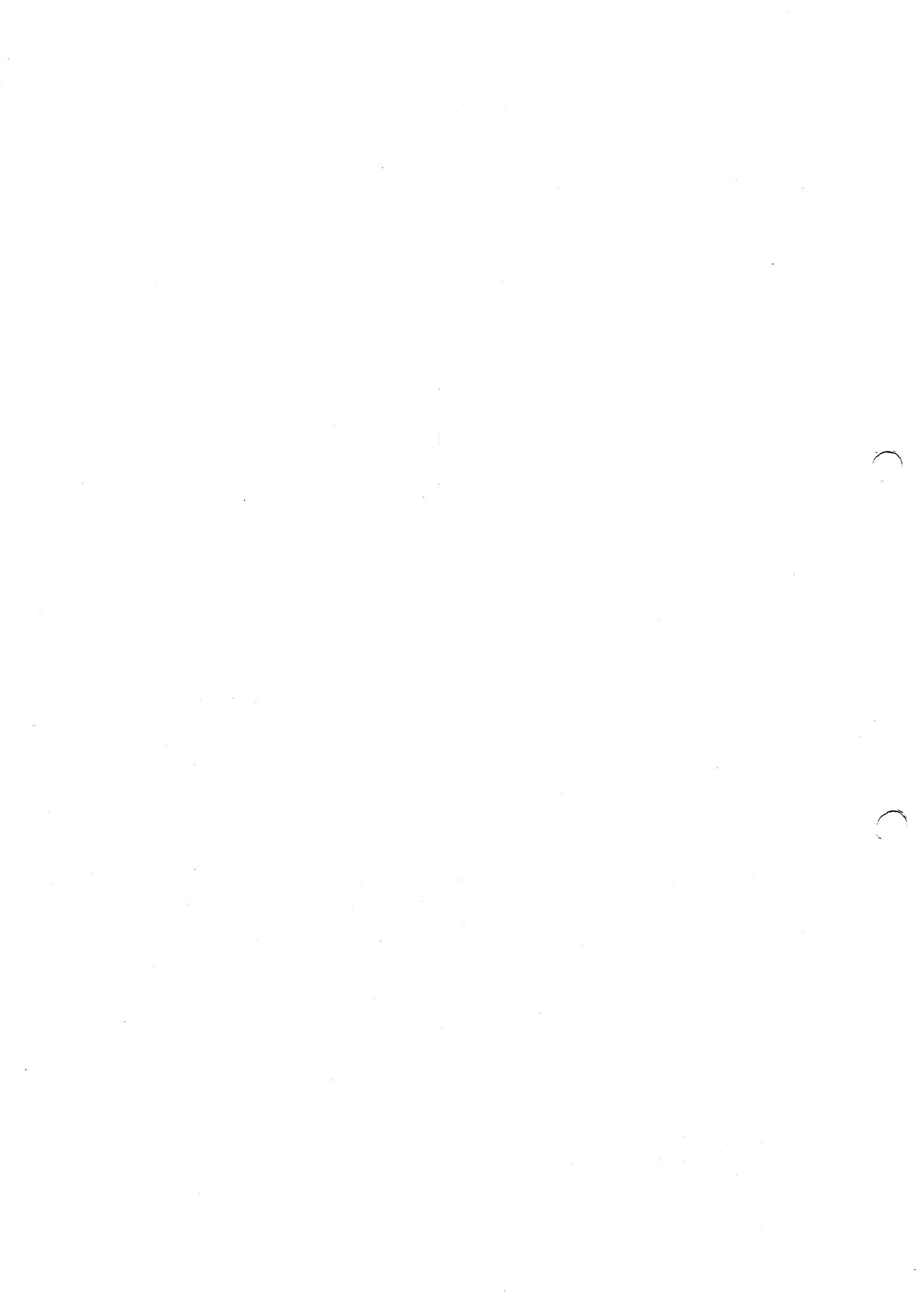
in: _____

an einer Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten nach § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV sowie den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V. erfolgreich teilgenommen hat.

Er/sie hat dabei die für einen Sportschützen erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen.

Ort, Datum

Vorsitzender Prüfungsausschuss



8.2 Literaturverzeichnis / Quellen

Internationale Verträge

- Internationales Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 01. Juli 1969

Gesetze, Rechtsverordnungen

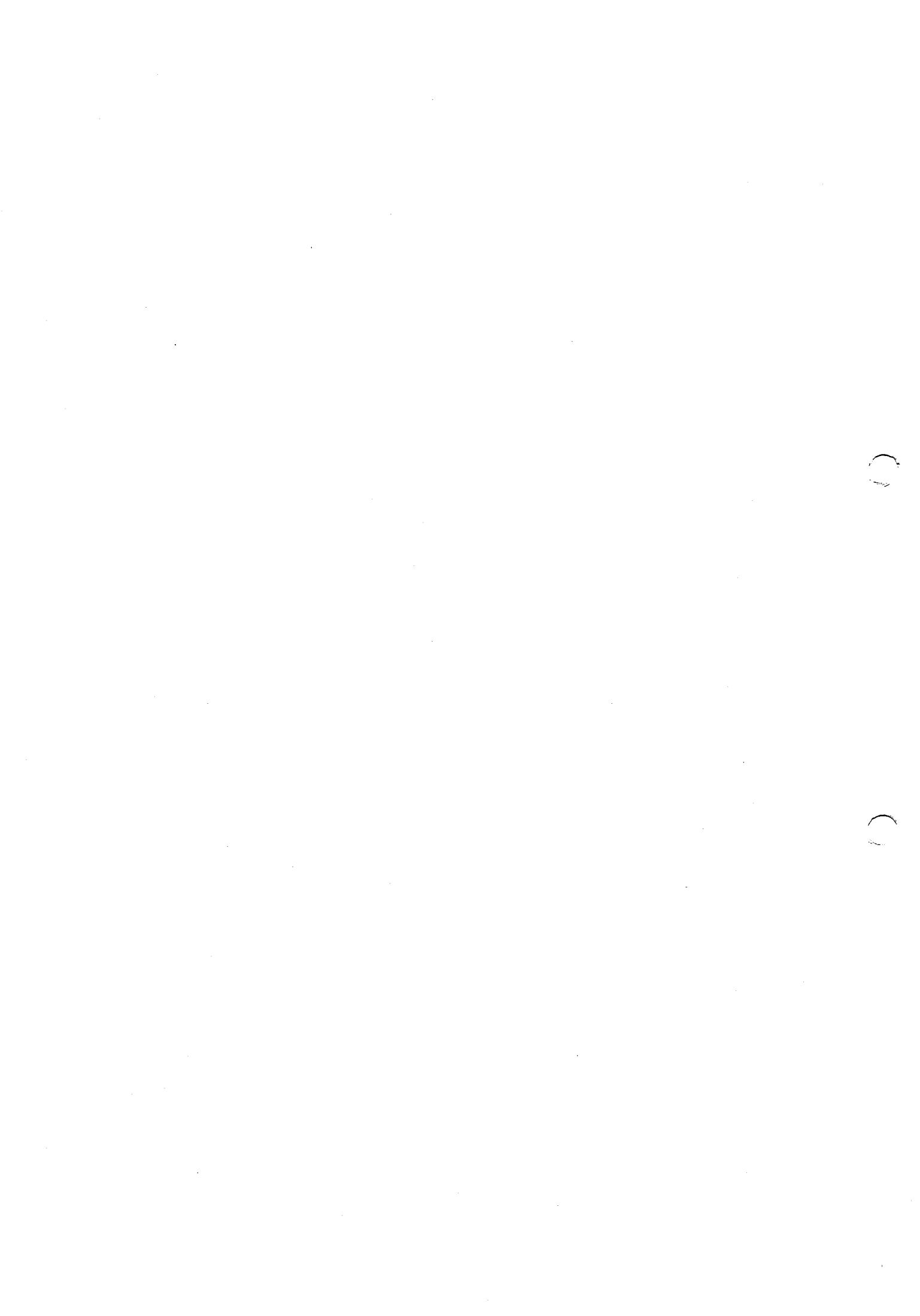
- Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002
- Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (WaffG neu) mit Anlagen
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit Anlagen
- Gesetz über die Kontrolle mit Kriegswaffen (KWKG)
- Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - BeschG) vom 11. Oktober 2002
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003

Verwaltungsvorschriften

- „Hinweise zum Vollzug des WaffG durch die Waffenbehörden ab dem 01. April 2003“ (sog. Vollzugshinweise zum WaffG neu), Stand 18. März 2003

Kommentierungen des Gesetzgebers

- BT-Drucksache 596/01, Kommentierung des Bundestages zum WaffRNeuRegG
- BT-Drucksache 355/02, Beschluss der Verschärfung des Waffengesetzes
- Drucksache 14/9432, Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zur Verschärfung des neuen Waffengesetzes
- Kommentierung des Bundestages zur Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung
- BT-Drucksache 415/03, Beschluss des Bundesrates zur Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung



Fachbücher / Fachschriften / Fachbeiträge

- Beck-Texte, 12. Auflage 2003, „Waffenrecht mit Einführung von Dr. J. Steindorf“ in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 01. April 2008
- Beck-Texte, 25. Auflage 2003, „Jugendrecht“,
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Mai 2003, „Schießsport- und Schützenvereine, Ratschläge und praktische Hilfen“
- Fatscher und Leiser, August 2003, „Ausarbeitung zum neuen Waffenrecht“
- Schützenverband Hamburg und Umgebung e.V., Juli 2003, „Waffensachkundeausbildung, Sachkundeprüfung“
- Deutscher Schützenbund e.V., Oktober 1993, „Sachkundeprüfung“
- Deutscher Schützenbund e.V., Oktober 2003, „Schießstandordnung“
- Klaus Mundinger, Akademie der Polizei BW, Juli 2003, „Waffenrecht, Übersichten für die Polizei“
- Hubert Hartnagel, Akademie der Polizei BW, März 2003, „Das neue Waffengesetz für Polizeibeamte“
- Ralf Michael, Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, 2003, „Übersichten zum Waffenrecht für Polizeivollzugsbeamte“
- Karl-Heinz Martini, DWJ Verlags - GmbH 2004, „Das Waffen-Sachkundebuch“
- Rolf Hennig, BLV-Verlagsgemeinschaft mbH, München 2002, „Die Waffen-Sachkundeprüfung in Frage und Antwort“
- WRS Verlag 2006, „Der Schützenverein“, Praxishandbuch
- Wieczorek, Boorberg-Verlag 1978, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des StGB“
- Wieczorek, Boorberg-Verlag 1980, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Besonderen Teil des StGB“
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, März 2003, „Hinweise zur Entsorgung von Kehricht aus Raumschießanlagen“

Bei der Zusammenstellung dieser Lehrunterlagen sind Inhalte der oben genannten Literatur und Quellen sinngemäß mit eingeflossen.

